

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

78. Sitzung (16.09.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. September 1846.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs: Geheimer Referendar von Stengel.

Sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Buhl, Christ, Dahmen, Dennig, Gottschalk, Peder, Peimburger, Selbing, Kern, Krämer, Mez, Rombride, Schmitt v. M., Selgam, v. Soiron, v. Stockhorn und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rittermaier.

Der Präsident bemerkt: Sie erinnern sich, daß Sie vor einigen Tagen in Beziehung auf die Adresse über die Rechnungsnachweisungen, nachdem die erste Kammer erklärt hat, daß sie nicht allen unsern Anträgen zugestimmt, ausgesprochen haben, Sie müßten im Sinne des §. 60 der Verfassung darauf beharren, daß die erste Kammer sich entweder weiter erkläre, oder im Ganzen ihre Zustimmung gebe. Diese Erklärung wurde der ersten Kammer mitgetheilt und darauf hat sie nach einer gestern Abend erfolgten Zuschrift erwiedert, daß sie sich nicht bewogen gefunden habe, eine andere Erklärung abzugeben, indem der §. 60 der Verfassung hier nicht maßgebend sey und sie deshalb von ihrem Beschlusse nicht abgehen könne. In Folge Dessen wurden der Budgetcommissions Acten zugestellt, wonach im October 1833 eine ähnliche Frage zur Sprache kam und es wird Ihnen dieselbe in heutiger Sitzung noch Bericht darüber erstatten.

Der Präsident benachrichtigt die Kammer ferner, daß der Vorstand des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder für die Beiträge der Kammermitglieder zu der Anstalt in Durlach danke.

Zittel ersucht die Mitglieder, dieser Sache fortwährend Ihre Theilnahme zu schenken.

Die Tagesordnung führt nun zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Bissing berichtet

- 1) über die Bitte des Gemeinderaths zu Wiesloch, die Errichtung einer Ackerbauschule in Altwiesloch betreffend.

Beilage Nr. 1.

Der Commissionsantrag, welcher dahin geht, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen, wird ohne Erinnerung angenommen.

- 2) Ueber die Bitte der Wittve des Schullehrers Alois Müller in Petersthal, die Entziehung ihrer Bürgernutzung betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Commission beantragt Tagesordnung, wogegen in der Kammer Nichts eingewendet wird.

- 3) Ueber die Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Stetten, um Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, besonders in

Beziehung auf selbstständige Gemeindevermögensverwaltung; sodann über die gleiche Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hausen und Kirchen, Amtsbezirks Engen, und des Gemeinderaths und Ausschusses zu Hiltzingen, desselben Amtsbezirks, in gleichem Betreff.

Referent äußert mündlich: Die Petenten klagen über Eingriffe in die Gemeinderechte; besonders die Gemeinderachungsinstruction von 1844, durch welche Eingriffe den Gemeinden die selbstständige Vermögensverwaltung entzogen werde, ferner über die Bevormundung, die von Seiten der Aemter und Amtsrevisoren in Beziehung auf den Gemeindehaushalt geübt werde und beschweren sich insbesondere noch darüber, daß der Amtsrevisor ohne alle Localkenntniß häufig die Decreturen der Gemeinderäthe verwerfe. Sie wünschen hiernach, daß die Rechnungsinstruction als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, reclamirt werde.

Sie werden sich erinnern, daß bei der Discussion über die provisorischen Gesetze dieser Punkt ebenfalls zur Berathung kam und der Beschluß der Kammer dahin ging, jene Verordnung zu reclamiren, weshalb die Petitionscommission den Antrag stellt, diese Petition mit Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

4) Ueber die Bitte vieler Bürger von Sinsheim, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Der Berichterstatter äußert: die Petenten beschweren sich über die vielen Zusätze und Abänderungen, welche die Gemeindeordnung seit dem Jahre 1842 erlitten hat und glauben, daß es für den schlichten Bürger schwer, ja fast unmöglich sey, Dasjenige zu finden, was eigentlich Gesetz ist. Sie wünschen deshalb eine Revision desselben. Da übrigens diese Petition nicht begründet ist und es in unserer Gemeindeordnung auch noch nicht so weit kam, daß der schlichte Bürger dieselbe gar nicht versteht, jedenfalls also diese Angabe der Petenten übertrieben ist, so stellt die Commission den Antrag auf Tagesordnung.

Derselbe wird ohne Erinnerung angenommen.

5) Ueber die Petition des Valentin Görig von Kuppenheim.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission auf den Uebergang zur Tagesordnung wird genehmigt.

6) Ueber die Eingabe des ehemaligen Waldcontroleurs und Holzmagazinverwalters Melchior Hartmann von Billingen, seine Besoldungsvergütung aus der Stadtkasse daselbst mit jährlich 100 fl. betreffend.

Diese Petition, bemerkt der Berichterstatter, berührt Rechtsansprüche, sie gehört vor die Gerichte und außerdem ist keine Enthörung nachgewiesen, weshalb die Commission auch hier auf Tagesordnung anträgt.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

7) Ueber eine Petition mehrerer Bürger von Kürzell, die Ungültigkeit der dortigen Bürgermeisterwahl betreffend.

Referent äußert: Die Kammer wird sich vielleicht erinnern, daß diese Petition erst in der zweiten Hälfte des Monats August einkam. Als mir Dieselbe zur Berichterstattung zugewiesen wurde, habe ich mir die Akten von Seiten des Ministeriums des Innern erbeiten, dort aber bloß einen Bericht der Mittelrheinkreisregierung an das Ministerium des Innern gefunden, der jedoch nicht genügte, um mich in die Lage zu setzen, darüber zu urtheilen, ob die in der Petition vorgetragene Facta richtig sind oder nicht, weshalb ich es für angemessen hielt, das Ministerium des Innern bitten zu lassen, die Akten von Seiten der Regierung des Mittelrheinkreises und wo möglich auch jene des Oberamts Lahr zu requiriren, um der Kammer über die verschiedenen, in der Petition enthaltenen Thatsachen genauen Bericht erstatten zu können. Diese Akten kamen aber nicht mehr ein und es liegt im Interesse der Petenten selbst, wenn man den Gegenstand unerledigt läßt und erwartet, daß, wenn sie wirklich in ihren Rechten beeinträchtigt sind, sie auf dem nächsten Landtage ihre Beschwerde erneuern. Eine gründliche Erledigung dieser Angelegenheit ist zur Zeit rein unmöglich und die Commission trägt deshalb auf Tagesordnung an.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Welte berichtet

- 1) Ueber eine Petition der Zehntpflichtigen zu Sulzfeld, und
- 2) über eine solche der Zehntpflichtigen zu Herrisried, Beschwerde wegen Verzögerung der Zehntablösung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

- 3) Ueber die Bitte der Vertreter der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein, Entschädigung für eine aus den Jahren 1796 bis 1803 herrührende Kriegskostenforderung von 102,980 fl. 50 kr. betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Buff: Diese Sache ist schon im Jahre 1831 und später noch in der Kammer vorgebracht, aber nicht auf Tagesordnung angetragen, sondern umgekehrt dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen worden. Wenn es sich allerdings bloß um Kriegsprästationen und Prägravationen bei den damaligen Kriegsbedrängnissen handelte, so würde es vollkommen seine Richtigkeit damit haben, daß diese Gegend den anderen Gegenden des Landes gleichgestellt werden müsse. Der Punkt verdient aber besonders herausgehoben zu werden, daß bei dem Anfall der Grafschaft Hauenstein an Baden diese Forderungen des Bezirks, wie behauptet und nicht widerlegt worden ist, mit in die Entschädigung, die von Oesterreich an Baden bezahlt wurde, aufgenommen worden seyen. Wenn dieser Satz richtig ist — und man muß annehmen, daß sich Dief bei den Verhandlungen herausgestellt hat — so ist allerdings der Fiskus verpflichtet, dem Bezirk die fragliche Summe auszubahlen, und daß wirklich dieselbe in die Liquidation vom Jahre 1803 aufgenommen war, ist in den Akten enthalten und durch Recepisse, die von der Rechnungsbehörde anerkannt sind, belegt. Es handelt sich also nur darum, ob von dem durch Oesterreich an Baden Bezahlten jener Bezirk Etwas zu fordern hat, und Das behauptet die Grafschaft Hauenstein. Die Kammer würde also mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn sie auf dieselbe

Akteneinsicht hin den Gegenstand früher an das Großherzogliche Staatsministerium verwies, jetzt aber zur Tagesordnung übergehen wollte.

Welte: Es hätte schon früher zur Tagesordnung gegangen werden sollen, indem, wenn das von dem Abg. Buff Gesagte richtig ist, die Petenten ein Klagerrecht bei den Gerichten hätten.

Der Commissionsantrag wird, nachdem sich der Abg. Buff abermals, sowie der Abg. Baum, Knapp, und der Hr. Regierungskommissär von Stengel sich über diesen Gegenstand ausgesprochen, von der Kammer angenommen.

- 4) Ueber die Beschwerde des Joseph Waibel in Freiburg, gegen die dortige Spitalverwaltung, wegen verweigerter Vermögensrückgabe.

Beilage Nr. 6.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

- 5) Ueber die Beschwerde des Joseph Schäfer von Unterscheidthal, gegen das dortige Pfandgericht, wegen Rechnungsstellung.

Beilage Nr. 7.

Auch hier wird nach dem Commissionsantrag Tagesordnung beschlossen.

- 6) Ueber die Beschwerde der Friedrich Baierischen Eheleute von Schönbronn, Zwangsveräußerung ihrer Immobilien betreffend.

Beilage Nr. 8.

Antrag und Beschluß derselbe.

- 7) Ueber die Petition der Anna Maria Bollschweiler von Obereggenen, Forderungssache gegen ihren Bruder betreffend.

Beilage Nr. 9.

Antrag und Beschluß derselbe.

- 8) Ueber die Petition des Bartel Meining von Wenkheim, Verletzung seiner im Ort Wenkheim befindlichen Delmühle an den durch die Gemarkung Wenkheim fließenden Welzbach betreffend.

Beilage Nr. 10.

Antrag und Beschluß derselbe.

9) Ueber die Bitte des Nicolaus Bögele von Mannheim, Vermögensausfolgung betreffend.

Beilage Nr. 11.

Antrag und Beschluß derselbe.

10) Ueber folgende zehn Petitionen:

- a) der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten am f. M.
- b) vieler Bürger von Mundelfingen,
- c) des Gemeinderaths zu Unterbaldingen,
- d) vieler Bürger von Geisingen,
- e) " " " Seppenhofen,
- f) " " " Bachheim,
- g) " " " Unadingen,
- h) des Gemeinderaths in Reifelfingen,
- i) vieler Bürger zu Schönwald, und
- k) " " " Gutmadingen.

Der Berichterstatter äußert mündlich:

Die Petenten berufen sich auf die schon auf dem vorigen Landtag eingereichte Petition und bitten insbesondere, daß die verfassungswidrig erlassene Declaration vom 12. Dezember 1823, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg betreffend, zurückgenommen werde; ferner bitten sie um Unterstützung des Antrags wegen Abklaus der Erb- und Schupflehen, ferner um Unterstützung der Motion des Abg. Zittel, und um Zurücknahme der provisorischen Verordnung vom Jahr 1837, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Adels betreffend. Sodann wird in einer Petition der Stadtgemeinde Stetten, um Aufhebung der Patronatsrechte, um Herabsetzung der indirecten Steuern und vor Allem der Güteraccise, um Unterstützung der Motion des Abg. Junghanns I., auf Einführung einer Kapitalsteuer und endlich um Aufhebung der Jagdrechte gebeten.

Der Inhalt dieser Petitionen ist schon vielfach Gegenstand ständischer Verhandlungen gewesen und die Commission bezieht sich einfach auf Dasjenige, was schon bei Beratung der betreffenden Motionen vorkam, trägt übrigens auf Ueberweisung der Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden.

11) Ueber folgende, die Erbauung einer Eisenbahn durch das Kinzigthal betreffende neun Petitionen:

- a) des Gemeinderaths zu Donaueschingen,
- b) " " " Neustadt,
- c) " " " Hornberg,
- d) " " " Schönwald,
- e) " " " Fryberg,
- f) " " " Billingen,
- g) " " " St. Georgen,
- h) " " " Briggach,
- i) der Gemeinderäthe zu Hüfingen und Bräunlingen.

Beilage Nr. 12.

Die Commission trägt darauf an, diese Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

12) Ueber die Petition der Einwohner von Friesenheim, verschiedene Beschwerden enthaltend.

Beilage Nr. 13.

Die Commission trägt darauf an, diese Petition — so weit sie die Einführung einer Kapitalsteuer, die höhere Besteuerung der Waldungen und eine Aenderung in den Jagdverpachtungen zum Gegenstande hat — dem Großherzoglichen Staatsministerium, unter Bezugnahme auf die früher über ähnliche Petitionen gefaßten Kammerbeschlüsse und deren Begründung, zu überweisen, im Uebrigen aber zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer erklärt sich mit beiden Anträgen ohne Widerspruch einverstanden.

13) Ueber die Bitte der Gemeinde Böhrenbach,

- a) um Eintheilung derselben zu dem Bezirksamt Billingen und
- b) um freie Gestattung des Waidgangs in ihren Waldungen.

Beilage Nr. 14.

Der Antrag der Commission geht bezüglich des ersten Punktes auf empfehlende Ueberweisung an das

Großherzogliche Staatsministerium, bezüglich des zweiten aber auf Tagesordnung.

Welker: Was den Wunsch der Petenten betrifft, daß sie dem Bezirksamt Billingen zugewiesen werden, so ist Diesem durch die neue Organisation Genüge geleistet, die auch in dieser Hinsicht von der Kammer durchaus unbeanstandet geblieben und gebilligt worden ist. Was den andern Punkt betrifft, so will ich die Kammer nicht lange damit aufhalten, sondern verweise nur auf die vor einigen Tagen stattgehabten Discussionen. Wenn in irgend einem Distrikt die Gründe anschlagen, die der Abg. Arnspurger als genügend für eine Ausnahme erkannt hat, so ist es hier der Fall. Die Wiesen dieser Gemeinde liegen in der That so hoch, daß sie den größten Theil des Jahres, im Frühjahr und Herbst ganz ruiniert werden und es ist von der größten Wichtigkeit für das Vieh und den Nahrungsstand des Ortes, daß diese Leute in Beziehung auf den Weidgang Dispensation erhalten. Sie haben aber dieselbe vergeblich bei den höheren Behörden nachgesucht und daß Dies in der Petition nicht angegeben wird, ist vielleicht ein Fehler, allein die Leute haben mir persönlich gesagt, daß sie sich Jahre lang darum bemühten. Es sind nun neun Forstbeamte gekommen und es ist begreiflich, daß sich die Petenten zuerst mit dieser Behörde benommen haben, und ich bitte deshalb, daß diese Petition ähnlich, wie jene aus dem Murgthal, der Regierung empfohlen werde.

Arnspurger: Die beiderseitigen Verhältnisse sind so verschieden, daß jede Vergleichung zwischen dem Murgthal und der Gemeinde Böhrenbach durchaus nicht angemessen ist. Die Gemeinde Böhrenbach hat ein sehr bedeutendes Waldeigenthum und mehr Hochebene; auch das Wiesenthal ist in Beziehung auf die Feldgemarkung weit ansehnlicher, als bei den Gemeinden im oberen Murgthale. Es ist deshalb das Gesuch besonders um ganz freie Waldweide durchaus ungegründet.

Welker: Wir können den Streit hier nicht erledigen. Ich behaupte aber, daß die Gründe hier noch besser sind als dort. Die Wiesen sind größtentheils unbrauchbar und die Regierung wird gewiß hier das Möglichste thun und zwar um so mehr, als es sich nur um einen entsprechenden Waldtheil und nicht um den ganzen Wald handelt.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Reichenbach: Sie wissen, daß ich mich gestern im Allgemeinen gegen die Waldweide erklärte. Wenn aber dieselbe im Murgthal unter Umständen nothwendig einzuführen ist, so muß ich zur Steuer der Wahrheit sagen, daß es in Böhrenbach zweimal nothwendiger ist, eine Ausnahme zu machen, als im Murgthal.

Arnspurger: Es kommt hier der wohl zu beachtende Unterschied in Betracht, daß bei den Murgthalgemeinden das Gesuch gestellt wurde, nur einen angemessenen Theil des Waldes zur Waldweide einzuräumen, während hier die Petenten unbeschränkte Waldweide begehren.

Welker: Ich habe das Gesuch nur für einen angemessenen Theil des Waldes empfohlen.

Rindeschwender: In dieser Beschränkung unterstütze ich auch den Antrag.

Welte: Die Petenten verlangen nur freien Weidgang, so weit das Gesetz es zuläßt.

Der Antrag des Abg. Welker auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium, so weit es sich um den freien Weidgang für einen angemessenen Theil der Waldungen handelt, wird hierauf angenommen, hinsichtlich des andern Theils der Petition aber zur Tagesordnung übergegangen.

14) Ueber die Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, das Pflanzen von Bäumen an den Vicinalstraßen betreffend.

Beilage Nr. 15.

Die Commission trägt darauf an, die Petition unter Bezugnahme auf den Kammerbeschluß vom 15. Januar 1844 dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen und dabei den Wunsch auszusprechen, daß in Gegenden, wo die Obstbaumcultur nicht gedeihe, von der zwangsweisen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen Umgang genommen, oder dafür den betreffenden Grundbesitzern angemessene Entschädigung geleistet werden möge.

Welker: Ich unterstütze diesen Antrag, wie denn schon eine ganze Reihe von Jahren hindurch solche

Petitionen unterstützt worden sind. Wenn man den Befehl der Behörden vollziehen wollte, so müßte man eigentlich bitten, daß da, wo Bäume nicht wachsen können, solche wachsen. Es ist arg, jene Leute zu so etwas zu zwingen.

Die Obstbäume gedeihen nicht und müssen stets mit neuen Kosten nachgepflanzt werden. Wenn verständige, wohlwollende Beamte dort wären, so würden solche Bitten nicht so oft hierher kommen können.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

- 15) Ueber die Petition der Gemeinde Schönwald,
 a. die Unterhaltung der Winterbahn auf Staatskosten, und
 b. die Herstellung einer Postverbindung von Tryberg über Schönwald nach Furtwangen betreffend.

Beilage Nr. 16.

Die Commission schlägt Tagesordnung vor.

Rindeschwender: Ich muß hier vor Allem ein Mißverständnis rügen, und darauf aufmerksam machen, daß die Mehrheit der Commission sich für die Ueberweisung der Petition ausgesprochen hat, was aber dem Herrn Berichterstatter entging, weil er in jener Sitzung nicht anwesend war. Ich nehme deshalb den Commissionsantrag auf. Man hat sich in der Commission überzeugt, daß es hier einer Enthörung durchaus nicht bedarf, indem hier ein öffentliches Interesse zur Sprache kommt. Es ist nicht im Weg der Beschwerde von der Gemeinde vorgebracht worden, daß man ihr keine Postverbindung geben will, sondern sie hat nur gebeten, ein solches Gesuch bei der Regierung zu unterstützen, und nicht nur hundertmal, sondern mehrere hundertmal haben wir ähnliche Petitionen dem Staatsministerium überwiesen, indem wir glaubten, einem öffentlichen Interesse dienen zu müssen. Wer nur einigermaßen die Verhältnisse von Schönwald und des Schwarzwaldes überhaupt kennt, weiß, daß dort Gewerbe und Handel, besonders die Uhrmacherei, Strohflechterei und Holzschneiderei im höchsten Schwung sind, und eine Postverbindung durchaus notwendig und wesentlich ist. Ich bezweifle auch in der That nicht, warum die Postdirection nicht von selbst schon daran dachte, solche Gegenden, denen eigentlich alles abgeht, was sonst an Staatseinrichtungen Gutes

und Vortheilhaftes ist, zu berücksichtigen, und es ist doch gewiß eine bescheidene Bitte, wenn man da eine Brieflade haben will, nur um wenigstens zwei bis drei Mal in der Woche die Briefe erhalten zu können, die notwendig sind, um den Handel nur einigermaßen lebhaft zu betreiben. Ich glaube nicht, daß in dieser Kammer zwei Mitglieder außer dem Herrn Berichterstatter sind, die auf Tagesordnung hier antragen möchten. Mein Antrag ist der, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Wette: In der Sitzung der Petitionscommission, wo dieser Bericht beraten wurde, war der Berichterstatter allerdings anwesend, aber es fehlte ein anderes Mitglied. Mit Zuzählung der Stimme des Berichterstatters waren paria vorhanden, und in einem solchen Fall gibt Letzterer den Ausschlag. Was nun aber die Sache selbst betrifft, so macht sich die Kammer, wenn sie solche Gesuche um Herstellung von Straßen und Postverbindungen ohne gehörige spezielle Nachweisungen einer besonderen Nothwendigkeit jedesmal mit Empfehlung an das Staatsministerium weisen will, lediglich zur Briefträgerin. Es ist viel zweckmäßiger, wenn die Petenten veranlaßt werden, solche Gesuche bei den betreffenden Behörden einzureichen, denn diese sind mehr in der Lage die örtlichen Verhältnisse zu untersuchen, und je nach Umständen dem Gesuch zu entsprechen oder nicht. Wer weiß in dieser Kammer, ob für die fraglichen Orte eine Postverbindung notwendig ist? Niemand vielleicht als der Abg. Rindeschwender, allein auf seine Aeußerungen hin kann man nicht gleich ein Urtheil bauen.

Rindeschwender: Man sollte glauben, der Herr Berichterstatter lebe im Odenwald. So wenig will er von jener Gegend wissen.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender wird hierauf angenommen.

- 16) Ueber die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Wiesloch, um Aufhebung der Immobilienaccise und Ermäßigung der Kaufbriefstaren.

Beilage Nr. 17.

Der Commissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung

der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium wird angenommen.

17) Ueber die Petition der Gemeindebürger zu Engelwies, Ablösung eines Mühlbannrechts betreffend.

Beilage Nr. 18.

18) Des Franz Joseph Schoch von Ebersbronn, Bestandzins-Rückforderung von einer Wiese im Sasbacher Walde betreffend.

Beilage Nr. 19.

19) Des Fidel Merkel von Laugenbrandt, Rechtshilfe betreffend.

Beilage Nr. 20.

20) Des Georg Heinrich Künzler von Neckarau, um Entschädigung für zu Rheinuferbauten abgetretenes Grundeigenthum.

Beilage Nr. 21.

21) Des Müllers Joseph Karrer in Oberboshasel, Beschwerde wegen verweigerter Abgabe eines gewissen Holzquantums von Seiten der Standesherrschaft Fürstenberg betreffend.

Beilage Nr. 22.

22) Des Julius Weizenecker von Mühlhausen, wegen unverschuldeter Dienstentlassung als Grenzaufseher.

Beilage Nr. 23.

23) Mehrerer Bürger von Strümpfelbronn, Mülsen, Dielbach und Waldlagenbach, die alten Abgaben „Währschaft und Herdrecht“ betreffend.

Beilage Nr. 24.

Ueber sämtliche, unter Ziffer 17—23 bezeichnete Petitionen wird nach dem Commissionsantrag der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Straub berichtet:

1) über die Beschwerde der Gemeinde Hüfingen, die Festsetzung der Vorausbeiträge zur Straßenunterhaltung durch die Stadt Hüfingen betreffend.

Beilage Nr. 25.

Uebereinstimmend mit dem Commissionsantrag wird die Tagesordnung beschlossen.

2) Ueber die Beschwerde vieler Bürger der Gemeinde Sandhofen, wegen verweigerter Ab-

haltung einer Gemeindeversammlung in Betreff der übermäßigen Größe ihrer Fohlenwaide.

Beilage Nr. 26.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag die empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

3) Ueber die beiden Petitionen mehrerer Wiesenbesitzer zu Grimmelshofen und Weizen, um Beschleunigung der Landesgrenzberichtigung zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogthum Baden, insbesondere zwischen den Gemarkungen des schweizerischen Ortes Schleithelm, und der badischen Orte Grimmelshofen und Weizen.

Beilage Nr. 27.

Die Commission beantragt die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung.

Welcker: Ich unterstütze den Commissionsantrag, denn es ist hier wirklich ein sehr wichtiges und beklagenswerthes Verhältniß in Sprache.

Allerdings kann ich mich nicht zum Richter über die Wahrheit oder Unwahrheit dessen, was vorgebracht worden ist, aufwerfen, allein Das muß ich sagen, daß die Stimmung an diesem ganzen Grenztheil gegen Schaffhausen zu Gunsten der Petenten ist, und es einen schlimmen Eindruck macht, wenn man glaubt, unsere badische Landesgrenze werde gegen fremde Anmaßung nicht gehörig geschützt.

Der Hauptfehler scheint allerdings Der zu seyn, daß die frühere Grenzberichtigungscommission zu oberflächlich verfahren ist, denn als es sich darum handelte, die alte Grenze zu suchen und neu auszusteinern, hat sie nur die Hälfte der alten Grenzsteine untersucht und ist über die anderen weggegangen, wodurch diesen Leuten ein Theil ihres Eigenthums genommen wurde. Später hat man noch einzelne der alten Steine gefunden und gesehen, daß die frühere Grenze unrichtig war. Seit dieser ganzen Zeit aber sind Gewaltthaten gegen Personen ausgeübt und den Leuten ihre Wiesen durch die Buttach weggerissen worden.

Wenn jeweils Uberschwemmungen drohten, wollten diese Leute ihre Güter durch Faschinen und Sporen schützen, allein die Regierung hat, wahrscheinlich um Colli-

sionen mit dem Canton Schaffhausen zu verhüten, den Guts eigenthümern verboten, solche Faschinaden zu machen.

Diese Leute jammern darüber, und in allen diesen Beziehungen, sowohl was den Schutz des Eigenthums als die Ehre des badischen Staats und die Feststellung der Landesgrenze betrifft, ist es höchst wichtig, daß die Sache ernstlich von geeigneten Commissären betrieben und Recht werde, was Recht ist.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

4) Ueber die Bitte mehrerer Bürger von Duchtlingen, Amtsbezirks Blumenfeld, um Entziehung der von den Grundherren in ihren Gebietstheilen ausgeübtem Patronatsrechte und um Aufhebung der provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837.

Beilage Nr. 28.

Die Commission beantragt die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung.

Welte: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Diese Petition liefert wohl ein genügendes Beispiel, wie sehr es an der Zeit sey, die Vorrechte und Anmaßungen des Grundadels einmal zu beschränken. Es hat auf diese Gemeinde den tiefsten und bedauerlichsten Eindruck gemacht, als sie erfahren hat, daß ihr gnädiger Patronats herr sich aussprach, er werde ihr den schlechtesten Pfarrer hinsetzen. Ja, ich habe sogar schon gehört, daß ein Grundherr sich für die Ertheilung einer Patronatspfarrei 1500 fl. bezahlen ließ. Dieses Gerücht hat sich in der ganzen Gegend verbreitet.

Buss: Niemand kann mehr mißbilligen als ich, wenn die Angaben richtig sind, die wir hier vernommen haben. Ich kenne den Grundherren und den Geistlichen nicht, allein Das muß ich sagen, daß die Patronatsrechte nicht so geradezu gestrichen werden können. Auf die öffentliche rechtliche Natur kommt es gar nicht an und es ist Dies eine ganz neue Theorie. Es handelt sich hier um dingliche und alt hergebrachte Rechte, die gar nicht aufgehoben werden können. Was die Sache selbst betrifft, so beklage ich, daß auf eine einseitige Eingabe hin, derartige Aeußerungen über einen Geistlichen und einen Grundherren hier vorgebracht worden sind. Das heißt in öffentlicher Sitzung Spektakel machen.

Straub: Ich hatte die Pflicht so zu berichten, wie sich die Eingabe ausdrückt.

Welte: Die Sache wurde bei dem Decanat und dem Bezirksamt angezeigt, allein, so viel ich höre, hat die Gemeinde keinen Bescheid erhalten.

Buss: Das wäre sehr unrecht von dem Decanat und dem Bezirksamt.

Schaff: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich mich der Ansicht des Abg. Buss anschließe.

Geheimerreferendär Freiherr v. Stengel: Es wäre allerdings zu wünschen, daß solche Dinge nicht im Berichte aufgenommen würden. Es ist die Beschuldigung eines Verbrechens, wenn behauptet wird, der Grundherr lasse sich für die Vergebung einer Pfarrei etwas bezahlen. Solche Dinge sollten nicht in öffentlichen Sitzungen vorgebracht werden, ehe die Sache selbst gehörig constatirt ist.

Präsident: Ich halte doch auch für angemessen, in einem solchen Falle etwas näher zu prüfen, und eine bloß einseitige Beschuldigung lieber nicht in ein öffentliches Aktenstück aufzunehmen. Sie wissen, was im Strafgesetzbuch über die Verbreitung von Gerüchten gesagt ist.

Straub: Ich halte die Anführung solcher Beispiele für gut, denn sie zeigen, wie nachtheilig es ist, wenn Patronatsrechte in solchen Händen sind.

Zunghanns II. Ich muß nur dem Abg. Buss beistimmen, daß die Patronatsrechte Privatrechte seyen. Sie sind öffentliche Rechte und von den Standes- und Grundherren auf gar manche Personen übergegangen, wo sie jetzt mißbraucht werden.

Geheimerreferendär Freiherr von Stengel: Die Patronatsrechte sind größtentheils durch die Dotation der Pfründen entstanden und können nicht so leicht gestrichen werden. Wenn der Grundherr die zu der Pfründe gehörigen Güter und Gefälle abgegeben hat, so kann man ihm das dafür vorbehaltene Recht der Anstellung des Pfarrers nicht nehmen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

5) Ueber die Petition von 38 Einwohnern des standesherrlichen Rentamtsbezirks Salem, in Beziehung auf das jährliche Gabholz.

Beilage Nr. 29.

Commissionsantrag und Kammerbeschluss: Tagesordnung.

6) Ueber die Petition des Holzhändlers Philipp Höbler von Fliensbach, Holzlieferung zur Saline Rappenu.

Beilage Nr. 30.

Die Kammer beschließt, nach dem Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen.

7) Ueber die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Bühl, den Ankauf von Privatgütern zu herrschaftlichen Domänen betreffend.

Beilage Nr. 31.

Die Commission beantragt Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung.

Wesker: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Das Verderbliche dieser Güterkäufe in den verschiedenen Beziehungen, ist in diesem Hause schon wiederholt zur Sprache gekommen und auch in dem vorliegenden Bericht wieder auseinander gesetzt worden.

Möchten doch, besonders was die Domänen betrifft, die dort liegenden Zehntablösungsgelder auf andere, als diese in vielfacher Hinsicht schädliche Weise nutzbar gemacht werden, und sie könnten es auch und würden sich dann für den Staat besser rentiren, denn es ist mir aus verschiedenen Landesgegenden bekannt, daß viele solche Erwerbungen durchaus nur sehr geringe Procente abwerfen. Wie viel vortheilhafter für den ganzen Staat ja vielleicht auch für die unmittelbare Rente des Grundstocks würde es z. B. seyn, wenn man solche Summen zur Betheiligung an der Kinzigbahn benützte und damit einem ganzen Landesheil eine Wohlthat erwiese! Ich kann freilich dießfalls keinen Antrag stellen, allein die Staatsmänner, die an der Spitze der Regierung stehen, dürften wohl erwägen, wie viel mehr Dank sie sich hierdurch erwerben würden.

Buss: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag. Uebrigens war bei der großen Maßregel der Zehntablösung theilweise vorauszusehen, daß es so kommen werde, wie es wirklich gekommen ist. Die Kapitale, die als Zehntablösungskapitale eingingen, mußten angelegt werden, und das Volk will, nach einem sogenannten Instinkt,

eine sichere Anlage, welche allerdings der Güterbesitz ist. Jeder aber, der die Sache ernstlich erwogen hat, mußte auf den Gedanken kommen, daß, wenn solche Güterkäufe gemacht werden, sehr viele kleinere Güterbesitzer ihr Eigenthum verlieren, und am Ende ein irländischer Pächterstand entsteht, gleich elend und gleich rücksichtslos. Dies ist ein wahres Unglück. Hierzu kommt dann aber noch die Zerschlagung größerer Güter, womit sich besonders die Israeliten sehr viel abgeben.

Was Dieß für eine tiefe Quelle des Unglücks ist, wird Jeder, der das Landleben kennt, bezeugen. So hart wir aber auch dieses Uebel beklagen müssen, so sehe ich doch nicht ein, wie zu helfen ist. Es liegt leider in den Verhältnissen, die unsere ganze öconomische Stellung mit sich bringt. —

Arnsperger: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß dieses Urtheil, in seiner Allgemeinheit genommen, kein richtiges ist.

Wenn der Staat oder der Domänenfiscus in unseren Gebirgsgegenden größerer Flächen herabgekommener, ausgehauener und ganz verdorbener Privatwaldungen kauft und diese emporbringt, so ist Dieß ein höchst nützlich, national-öconomisches Unternehmen, und Dieses möchte ich von der Maßregel, welche gewünscht wird, ausgeschlossen wissen.

Geheimerreferendar Freiherr v. Stengel: Im Allgemeinen kann man es nicht verwerfen, daß der Domänenfiscus seine Kapitale in Grund und Boden nutzbringend anlegt. Ueberhaupt sind diese Kapitale nur ein kleiner Theil von jenen Kapitalen, die durch die Zehntablösung und andere Ablösungsgesetze flüssig werden. Das aber zeigt sich schon deutlich, daß die Idee der Freiheit des Bodens, der man so oft hier das Wort redet, eine sehr schwer practische zu machende ist, denn, wenn der Boden von Zehnten und anderen Reallasten frei ist, so entsteht dadurch, daß die Kapitale anders angelegt werden müssen, sehr leicht der noch viel größere Uebelstand, daß am Ende die Mehrheit unseres Landvolks in Pächtern bestehen wird. Das Zehntverhältniß wird sich in ein Pächterverhältniß umwandeln, und daß wir gegen diese Folge der Zehntablösung wirken müssen, darin werden wir Alle sehr einverstanden seyn.

Reichenbach: Wenn, wie der Abg. Arnsperger

sagt, richtig wäre, daß man sich auf die öden Plätze und ausgehauenen Waldungen in den Gebirgen beschränkte, so hätte ich dagegen nichts einzuwenden. Allein ich kann versichern, daß nicht nur eine allgemeine Klage sondern eine wahre Angst vor den in's Kleinliche gehenden Ankäufen herrscht, indem die Bürger sich nicht von dem Gedanken trennen können, daß sie am Ende statt Eigenthümer Pächter werden.

Ich möchte deßhalb der Regierung die Bitte sehr ans Herz legen, nicht so sehr in's Kleinliche zu gehen, damit der ärmere Mann doch auch noch einen Morgen Gut an sich bringen kann. Der Fideus bietet so hohe Preise, daß der Bürger nicht zu concurriren im Stande ist, denn jener ist schon mit 2 Procent Ertrag zufrieden, während der Privatmann, wenn er sein Geld in Grund und Boden anlegen will, auf höhere Procente rechnen muß.

Mathy: So ist es. Nie wurde geklagt über Erwerbungen großer Waldflächen oder auch ganzer Grundherrschaften. Letzteres hat noch den weitem Vortheil, daß die Verwaltung mit den alten Abgaben aufräumen kann, was sie auch thut. Die Klagen über Erwerbungen kleinerer Grundstücke zu übermäßigen Preisen, treffen nicht allein die Grundstockverwaltung, sondern mehr noch andere Gefällberechtigte, Korporationen und Private, welche in den Besitz von Ablösungskapitalien kommen.

Und wenn es dann nur noch Pächter gäbe, allein die todte Hand nimmt die Güter in sogenannte Selbstverwaltung, d. h. sie bezieht die Feldarbeiten an die Wenigstachmenden und überläßt die Früchte an die Meistbietenden.

Auf der einen Seite dingen die armen Leute den Lohn so tief herab, daß sie bei aller Arbeit nicht bestehen können, auf der andern Seite nehmen fremde Käufer die Früchte weg, deren die Bewohner der Gemeinde zu ihrer Ernährung bedürftig wären. Den Ankäufen der Grundstockverwaltung von kleinen Güterstücken, sollte der ständische Ausschuss seine Aufmerksamkeit schenken, damit durch fortgesetzte Rügen der Kammer die Regierung veranlaßt würde, davon abzustehen.

Sodann theile ich auch den Wunsch des Abg. Welcker, daß sich der Staat mit Grundstockmitteln bei der Erbauung der Kinzigthalbahn betheiligen möge. Es fließen der Verwaltung in den Jahren 1846 und 1847 etwa

fünf Millionen Grundstockgelder zu. Diese können gar nicht im Laufe der Periode zu Erwerbungen verwendet, sie müssen größtentheils der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Der Grundstock gibt der Zehntschuldentilgungskasse Darleihen, er hat sich bei der Bodensee-Dampfschiffahrt mit Aktien betheiligt, warum sollte er nicht auch der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu Hülfe kommen, da der Staat immerhin ein zuverlässiger Bürge wäre. Dann würde alle Verlegenheit, wegen der Mittel zur Staatsbetheiligung bei der Kinzigthalbahn, ein Ende haben. —

Richtig ist auch, daß die Renten in vielen Fällen sehr gering sind, wie wir denn schon sogar einen Fall erlebt haben, wo die Rente kaum ein und einhalb Procent betrug. Das Finanzministerium selbst hat dies anerkannt, aber beifügen können, man hoffe in Zukunft durch einen besseren Pachtvertrag eine höhere Rente zu erzielen, was jedoch immer problematisch ist. Ich wiederhole, daß es eine Hauptaufgabe des ständischen Ausschusses seyn sollte, bei Prüfung der Grundstockrechnung darauf zu sehen, daß, wenn solche Käufe kleinerer Parzellen erfolgen, wodurch die Gemeinden, welche kleinere Bemerkungen haben, beeinträchtigt werden, die Kammer hievon in Kenntniß gesetzt wird, um solche nationalöconomisch nicht zu rechtfertigende Ankäufe gehörig rügen zu können, und die Regierung hierdurch zu veranlassen, davon abzustehen.

Blankenhorn: Indem ich das von den Abg. Reichenbach und Mathy Vorgetragene bestätige, mache ich noch darauf aufmerksam, daß durch alle solche Ankäufe die betreffenden Grundstücke aus der Steuer fallen und somit das Deficit auf die Uebrigen gewälzt werden muß. Schon darum sollte man Erwerbungen dieser Art möglichst zu vermeiden suchen.

Der Commissioneantrag wird hierauf angenommen. —

8) Ueber die Petition des ehemaligen Zuchthauswärters und nachherigen Polizeidieners zu Freiburg, Sales Werner in Durbach, Entschädigung für Montur, rückständigen Gehalt und Zugskostenvergütung betreffend.

Beilage Nr. 32.

9) Ueber die Petition des Kronenwirths Ganther, Glaser Albert und Handelsmann Curta in Hüb-

fangen, verweigerte Entschädigung für eine alte Abgabe betreffend.

Beilage Nr. 33.

10) Ueber die Petition des Stephan Destringer und Consorten von Malsch, um Verwendung für den Nachlaß einer gegen sie ausgesprochenen Postzeiße.

Beilage Nr. 34.

11) Ueber die Beschwerde des Residenten Herrmann Huber von Konstanz gegen die dortige Kreisregierung, wegen widerrechtlicher und gewaltthätiger Behandlung.

Beilage Nr. 35.

Ueber sämtliche, so eben unter Ziffer 8—11 bezeichnete Petitionen wird, nach dem Commissionsantrag, zur Tagesordnung geschritten.

12) Ueber die Eingabe des Obergerichtsadvocaten Kräuter in Heidelberg, den Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten, behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Beilage Nr. 36.

Die Commission stellt den Antrag, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Brentano: Bekanntlich besteht in der Proceßordnung die Vorschrift, daß ein Kläger, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, einen Insinuations-Mandat bestellen muß, wenn nicht über die Zustellungen gerichtlicher Verfügungen ein Staatsvertrag mit jenem Lande besteht, wo er seinen Wohnsitz hat. Eine solche Bestellung eines Insinuationsmandatars ist in vielen Beziehungen sehr mißlich und mit Umständen verknüpft, weil die Vollmacht in einer öffentlichen Form ausgesetzt werden muß. Sie ist aber auch materiell mit vielen Nachtheilen verbunden, weil man sich auf gut Glück Jemand überlassen muß, an den die Zustellung gerichtlicher Verfügungen geschieht. Nun besteht aber mit vielen deutschen Staaten ein solcher Vertrag, über die Zustellung gerichtlicher Verfügungen nicht, wogegen erst vor kurzem mit Frankreich ein Vertrag in dieser Hinsicht geschlossen wurde.

Es ist gewiß sehr auffallend, daß die badische Regierung sich bemüht, mit Frankreich, also einem außerdeut-

schen Staate, einen solchen Vertrag abzuschließen, während mit vielen deutschen Staaten kein ähnlicher besteht. Darum dürfte es wohl am Plage seyn, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß dem Uebelstand abgeholfen werde.

Rnapp unterstützt ebenfalls den Commissionsantrag, worauf derselbe von der Kammer angenommen wird.

13) Ueber die beiden Petitionen

- a. des Gemeinderaths zu Handschuhsheim, um modifizierte Wiedereinführung des Landrechtssages 2154.
- b. Der Gemeinden Muzingen, Norzingen, Offnabingen, Eherzingen, Schallstadt, Wolfenweiler etc., um Wiederherstellung des Landrechtssages 2154 und um Interpretation der Landrechtssäge 2157 und 2158.

Beilage Nr. 37.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag, diese Petitionen, so weit sie sich auf die Bitte um Wiedereinführung des Landrechtssages 2154 erstrecken, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der Landrechtssäge 2157 und 2158 aber zur Tagesordnung über zu geben.

14) Ueber die Bitte des Obergerichtsadvocaten Kräuter in Heidelberg, um Verwendung bei der Großherzoglichen Staatsregierung für die Abhaltung der kirchenverfassungsmäßigen Synoden in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Beilage Nr. 38.

Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Zunghanns L. Die Kammer von 1846 wird, wie ich hoffe, nicht einstimmig das Beispiel befolgen, das die Kammer von 1840 gegeben hat, indem sie sich in Dinge mischte, die sie Nichts angehen. Derselbe Grund, aus dem ich mich neulich gegen eine Motion erklärte, in welcher das Einschreiten der Staatsgewalt in Kirchenangelegenheiten verlangt wurde, veranlaßt mich jetzt gegen den Commissionsantrag mich zu erklären.

Die Frage, ob Synoden seyn sollen oder nicht, gehört zur Entscheidung der Kirche. Die Mitglieder der katho-

lischen Kirche mögen Dieß mit dem geistlichen Oberherrn ausmachen.

Wenn der Staat sich in dem ersten Constitutionsedikt die Kirchenherrlichkeit vorbehalten hat, so folgt daraus nicht, daß ihm auch die Befugniß zustehe, eine Synode oder am Ende gar eine allgemeine Kirchenversammlung zu veranlassen. Ueber die Frage, ob Synoden stattfinden sollen oder nicht, will ich mich hier nicht äußern.

Daß sie durch das Tridentiner Concilium vorgeschrieben sind und auch vieles Heilsame hervorbringen mögen, wird übrigens kein Katholik läugnen.

Weller: Der Abg. Junghanns sagt, die Mitglieder der katholischen Kirche mögen es mit dem Oberhaupt dieser Kirche ausmachen, ob Synoden gehalten werden sollen oder nicht, denn hierher gehöre die Sache in keinem Fall.

Wenn zu Dem, was der Abg. Junghanns will, ein ordentlicher Weg gebahnt wäre, so könnte man sich allerdings hierauf berufen, allein dieser Weg fehlt. Schon seit 300 Jahren werden von jenem Oberhaupt die Synoden unterdrückt und die Angehörigen dieser Kirche fanden keine Mittel, die Sache auf jenem Wege zu Stande zu bringen.

Allerdings wäre es hiezu Zeit und die Mitglieder der katholischen Kirche sind daher berechtigt, auf diesem und jedem Wege fortwährend und kräftig ihr Verlangen auszusprechen. Unsere Sache ist es sodann, dieses Verlangen zu unterstützen. Wir haben so wenigstens unsere Schuldigkeit gethan. Welche Wirkung unser Beschluß haben wird, dieß steht freilich nicht in unserer Gewalt. Allein darum, weil wir die Folgen Desselben nicht augenblicklich vor uns sehen, sollen wir uns nicht feige zurückhalten lassen, ein solches Begehren auszusprechen. Die Kirchenversammlungen sind durch das Concilium von Trident nicht bloß erlaubt, sondern als Pflicht vorgeschrieben und werden doch nicht gehalten. Die Unterlassung ist sogar mit Strafe bedroht und sie finden gleichwohl nicht Statt.

In einer Zeit, wo der katholischen Kirche selbst die größte Gefahr droht, weil sie sich zu gar keiner Reform entschließen kann, heute, wo Viele nicht bloß Priesterehe und Ohrenbeichte, sondern auch noch Anderes von sich geworfen haben, was man hätte halten können, wenn man so manche, gar nicht zur Religion gehörige, Dis-

ciplinavorschriften aufgegeben hätte, ist es Pflicht eines jeden Katholiken, dem an der Erhaltung der wahren Religion — nicht der Priesterherrschaft — liegt, kräftig aufzutreten, damit seine Kirche nicht untergehe.

Wenn der Abg. Junghanns von Herzen Katholik wäre, so würde er andere Gesinnungen hegen. Es handelt sich wirklich um die katholische Religion und nicht um die Hierarchie, die der Abg. Buss will.

Ich bedaure, daß der Geist von 1840 heute nicht mehr hier weht, wenigstens nicht so allgemein, glaube aber, daß es an der Zeit ist, die Petition und den Commissionsantrag so viel als möglich zu unterstützen und jene dem Großherzoglichen Staatsministerium dringend zu empfehlen.

Knapp: Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, und spreche mich heute wieder dahin aus, daß der vorliegende Gegenstand nicht in diesen Saal gehört. Die Ansicht des Abg. Junghanns ist ganz die meinige, und ich glaube, daß die Petition gerade das Entgegengesetzte von Dem, was sie will und was der Abg. Weller will, zur Folge haben wird.

Ich habe sogar Kenntniß davon erhalten, daß man wirklich damit umging, Synoden zu berufen, allein das Beispiel, welches das deutsch-katholische Wesen, dieses ungläubige Wesen, gab, hat wieder davon zurückgeschreckt, und jeder Beschluß, den man in dieser Richtung faßt, wird die Sache nicht vorwärts, sondern rückwärts bringen. Es wurden schon oft protestantische Synoden gehalten, allein hat man je gehört, daß man sich in diesem Saale darnach erkundigt, oder eine Frage Dießfalls gestellt hätte? Nun will man aber die Religion der Mehrheit gerade der Minderheit unterordnen. Hierdurch wird man herbeiführen, was man nicht wünscht. Lassen Sie Jeden glauben, was er will. Sie aber wollen haben, daß man so und nicht anders glaube. Sie sprechen immer von Glaubensfreiheit, allein die wahre Glaubensfreiheit ist die, daß man Jeden glauben läßt, was er will.

Die katholische Kirche erkennt alle Rechte an, was wollen Sie also immer mit dieser Kirche und warum sie zu etwas zwingen? Sie wollen Unfrieden und Spaltung hervorbringen, damit die Mehrheit gegen die Minderheit untergehe. Bis jetzt hat sich gezeigt, daß unter den sogenannten Deutschkatholiken die Katholiken selbst nicht die Mehrheit bilden. Vielmehr ist das Gegentheil der Fall

denn Protestanten stehen an der Spitze der Deutschkatholiken. Lassen Sie die Sache ruhig ihren Gang gehen und Sie werden mehr dabei gewinnen.

Buss: Der Reich muß bis auf den Grund geleert werden. Nun, mir bietet ihn heute ein frommer Heidelberger Advokat. Ich nehme ihn an.

Bereits habe ich meinen politischen Todtenschein in einer Zeitung gelesen, die man mir auf den Sitz gelegt; dieser Commissionsbericht aber, der mich angreift, bringt mir die Unsterblichkeit, wenigstens in den Protokollen dieses Hauses. Ich werde über die Sache mit dem Ernst sprechen, den sie verdient. Es ist eine hochwichtige Angelegenheit und ich wünschte, sie möchte von allen Seiten mit der Würde behandelt werden, worauf sie durch sich selbst Anspruch zu machen hat.

(Präsident: Ich bitte auch recht dringend um diese würdevolle Behandlung.)

Unter Denjenigen, die Synoden fordern, haben wir zweierlei Leute zu unterscheiden, — Solche, die es im kirchlichen Sinne redlich meinen, und Solche, die, wie der Abg. Knapp mit Recht bemerkt hat, die Forderung der Synoden zum Werkzeug wählerischer Untrieben machen. Es sind selbst die Petitionen, die an unsern hochwürdigsten Erzbischof gerichtet wurden, zum Theil auf solchem Wege zu Stande gekommen. Es war ein weit angelegtes System der Impfung, wie es sich bald entdeckt hat; denn in einer ganzen Reihe von Zuschriften an den Erzbischof erklärten die Unterzeichner dieser Eingaben sich als Verführte. Sie haben ihre Bittschriften zurückgenommen, gestehend, daß sie nicht gewußt, was eigentlich darin stehe. Es sind sogar einige jener widerrufenden Zuschriften in öffentlichen Blättern erschienen. Ich spreche nicht von der zweiten Classe der Synodenfreunde; die das Heiligste, was der Mensch hat, die Religion, und eine der schönsten Anstalten der Entwicklung ihrer großen Verfassung der Kirche zur politischen Wühlerei benützt. Zu und von diesen Menschen rede ich nicht. Ich habe das Wort ergriffen, um die Unklarheit, die auf dem Institut der Synoden bei den Meisten ruht, und von welcher Nichts kolossaler, als der Commissionsbericht zeugt, zu berichtigen. Wenn wir von Synoden und überhaupt von einer Einrichtung der katholischen Kirche sprechen, so gilt die Rede und der An-

spruch von diesen Anstalten im Sinne des positiven Kirchenrechts. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung bemerkt, daß es ein durchgängiger Grundsatz der Verfassung der katholischen Kirche und aller ihrer Einrichtungen ist, daß sie auf die unmittelbare Stiftung des Erlösers sich stützen, oder aber als folgerichtige Entwicklung einer solchen unmittelbaren Stiftung des Erlösers sich darstellen müssen. So ist es auch bei den Synoden. Sie sind zwar nicht unmittelbar durch die Worte des Erlösers gestiftet, allein ihr erstes Vorbild haben die Apostel in Jerusalem gegeben. Sie sind eine apostolische Einrichtung, die von dem Anfang der Kirche bis auf die neueste Zeit fortgedauert, unendlich viel Segen gebracht hat und ein großartiges Werkzeug kirchlicher Entwicklung und kirchlichen Geistes geworden ist. Ich, der ich die Kirche ganz in der vollen Ausgliederung ihrer Verfassung will, muß auch die Synoden wollen. Ich erkläre deshalb unumwunden, daß ich die Synoden will. Ich will sie aber nicht im Jahre 1846, ich will sie ebensowenig auf eine unbestimmte Zeit hinaus vertagen, sondern ich erkläre der Kammer, unter welchen Bedingungen ich sie will, unter welchen organischen Umgebungen ich sie fordere. So wie diese Umgebungen sich einstellen, werde ich der eifrigste Vertheidiger der Einführung der Synoden seyn. Zuvörderst muß ich aber einen Satz rügen, der im Commissionsbericht aufgestellt ist und der das ganze Institut durchaus verfälscht. Es ist Dieß der Grundsatz der Uebertragung der Repräsentation in dem Sinne, wie wir eine ständische Repräsentation haben, auf das Gebiet der katholischen Kirche. Die katholische Kirche kennt diese Repräsentation nicht. Sie kennt allerdings eine Vertretung, aber nicht diejenige, die mit einer landständischen verglichen werden kann. Der Charakter der ständischen Repräsentation ist nämlich Der, daß jeder Mensch im Staat, jeder Verein von Menschen, jede Corporation einen bestimmten Kreis von Rechten hat und von der Staatsregierung Schutz für diese Rechte und deren Entwicklung verlangen kann. Es beruht mit andern Worten die landständische Verfassung nicht auf der Souveränität des Volks, sondern auf einer sogenannten Garantiegewalt, wodurch der Bestand und die Entwicklung der Rechte der Einzelnen und der Gesamtheit, gegenüber der Staatsgewalt geschützt

werden, diese dagegen controllirt wird. Ich gehe nicht weiter hierauf ein. Die katholische Kirche kennt aber diese Repräsentation in ihrem Bereiche nicht. Es giebt in der katholischen Kirche keine Repräsentation von Individuen. Eine stellvertretende Gewalt besteht in ihr, da Christus seine Gewalt dem Apostolat und dem Fürsten der Apostel übertragen hat. Aber diese Gewalt fließt von dem Primat und dem Episcopat auf die untergeordnete Geistlichkeit herab, nicht aber strömt sie aus der Niederung zu den Höhen der Hierarchie zurück. Die Synodalverfassung beruht einzig auf der Vertretung der Intelligenz, nicht aber auf einer Vertretung der Gläubigen gegenüber der Kirchenregierung als Inhaberin der Kirchengewalt in Folge der Uebertragung derselben durch die Gesamtheit der Gläubigen, auf die Geistlichkeit, oder durch die Gesamtheit der Geistlichkeit auf das Episcopat. Diese Anschauungsweise des Commissionsberichts ist ganz falsch. Die Apostel waren der Kern, um den sich die Gemeinde gebildet hat und sie sind in ihre Gewalt nicht durch die Uebertragung der Gemeinde, sondern von dem Herrn selbst berufen. Geht hinaus, gebot er den Aposteln, und lehret alle Völker. Zu den Aposteln sprach er: wem ihr die Sünden erlasset, Dem sind sie erlassen und wem ihr sie behaltet, Dem sind sie behalten. Nicht die Gemeinde hat das Mandat dieser Gewalten gegeben, sondern der Erlöser gab es. Es besteht also im katholischen Princip der Grundsatz: der Papst hat seine Gewalt als Nachfolger des Apostels Petrus im Namen des Erlösers und die große Gemeinde auf Erden sammelt sich um diesen Mittelpunkt der gesamten Kirche; der Bischof ist der Mittelpunkt, um den sich die Gemeinde seines Sprengels sammelt, und die Pfarrgemeinde sammelt sich um den Pfarrer. Die Würdenträger gehen also nicht aus der Vollmacht der Gemeinde hervor, sondern sie verdanken ihre Gewalt der Uebertragung eines Höhern, bis zurück auf den Erlöser. Das ist katholisches Princip und die positive Verfassung der katholischen Kirche. So ist die katholische Kirchenverfassung durchaus verschieden von der der protestantischen Kirche. Die katholische Kirche kennt kein allgemeines Priestertum, wie es die protestantische Kirche kennt, und es ist somit die Grundlage der Synodalverfassung in der katholischen Kirche eine ganz andere, als

in der evangelisch-protestantischen. Ich bitte Sie, diesen Unterschied, der die Lösung der ganzen Frage einschließt, scharf in's Auge zu fassen. Die Synoden ruhen tief im Organismus der Kirche. Die Kirche ist eine Gemeinde, aber geleitet von der lebendigen Einheit. So läuft von oben herunter, d. h. von der Spitze der Einheit der katholischen Kirche, nämlich dem Papst, bis herab zu dem einfachsten Landpfarrer eine Hierarchie, oder mit andern Worten, eine Gliederung der kirchlichen Beamtung, die die drei großen Functionen der Kirche zu verwalten hat, nämlich die Kirchengemeinschaft zu leiten, zu lehren, zu weihen, ähnlich wie Jesus Christus nach der Vorbildlichkeit des alten Bundes drei Aemter führte, das Königthum, das Prophetenthum und das Hohepriestertum. Diese dreifache Kirchengewalt strömt von dem Papst herab auf die Patriarchen, die Erzbischöfe, von diesen auf die Bischöfe und Pfarrer. In dem ganzen Zug der Aemter hat die katholische Kirche Träger und Organe der Einheit. Die Kirche pflegt aber neben der Einheit das Leben der Gemeinsamkeit, — und es ist Dieß eine großartige Seite ihrer Entwicklung — verhaltend, daß die Träger der Einheit nicht in Einseitigkeit und Irrthum verfallen mögen, muß also eine Berichtigung und Controlirung durch den Geist, die Intelligenz der Gemeinsamkeit und zwar stufenweise eintreten. Eben darum besteht im Katholicismus eine weitere, großartige Seite der Entwicklung darin, daß sie alle Formen der Regierung in sich vereinigt. Sie ist monarchisch durch den Papst, denn dieser waltet im ganzen Bereich der Kirche; sie ist aristokratisch durch das Episcopat, indem der Papst durch das Episcopat der Erde in seiner Gewalt geistig beschränkt ist, und sie ist demokratisch insofern, als jedes Mitglied der Kirche in Beziehung auf die Lehrgewalt, die Weihgewalt und die Regierung zur Wirksamkeit gerufen werden kann. Jeder Hausvater kann lehren, und wirkt wie der Lehrer in der Schule im christlichen Lehramt. Jeder kann beten, und wirkt so mit zur Weihgewalt, und auf die Regierung der Kirche wirkt ein, wer mitwirkt in deren Verwaltung, der Patron bei Verleihung der Pfründen, wie der Verwalter kirchlichen Vermögens. Es stellen somit hier drei Regierungsformen sich dar, aber in organischer Zugewandtheit, nicht ausschließlich, die monarchische, die

aristokratische und die demokratische. Was muß also geschehen, daß keine dieser Formen eine ungeeignete werde? Der Geist der kirchlichen Gemeinsamkeit muß berichtigend hintreten zu der Wirksamkeit der Träger der Einheit. Es ist Das keine Beschränkung des Rechts, sondern der Träger der Einheit sucht den Rath, die ihn ergänzende Intelligenz der Gemeinsamkeit. So sucht der Papst selbst in seiner Wirksamkeit in großen Entscheidungen die Mitberathung und unterstützende Ergänzung durch ein allgemeines Concil. Er versammelt das Episcopat der ganzen Erde bei den großen Erschütterungen der Lehre und Disciplin, die Hülfe der in der Kirche lebenden Intelligenz zur Bekämpfung tieferer, allgemeinerer Einsicht, zur Befestigung der Eintracht und zur Verstärkung des Ansehens der Beschlüsse. Das Gleiche sucht der Metropolit, der an der Spitze einer Kirchenprovinz oder einer Zahl von Bisthümern steht, in den Provinzialsynoden, und der Bischof, der an der Spitze einer Diöcese, d. h. eines Inbegriffs von Pfarreien steht, in der Diöcesansynode sogar die Landdekane, oder wie sie auch heißen. Der Erzpriester, versammelte früher in der Festhaltung einer frühern Einrichtung, am Anfang jedes Monats Gesellschaften zur Bekanntmachung der bischöflichen Verordnungen, zur Besprechung der Mittel zu deren Aufrechterhaltung, zur Entwerfung der Landcapitelstatuten, die Priester ihrer Christianität um sich, an deren Stelle in neueren Zeiten die sogenannten Pastoralconferenzen getreten sind. Wenn nun auch der Grundgedanke aller dieser Versammlungen derselbe ist, so weichen sie in ihren rechtlichen Verhältnissen so wesentlich von einander ab, daß sie kaum als Arten einer und derselben Gattung gelten können, und jedes Generalisiren führt hier unvermeidlich zu Irrthümern im Positiven. Namentlich ist das Verhältniß des Vorstandes jeder der verschiedenen Arten dieser Synoden und der berechtigt berufenen Mitglieder der Versammlung bei den verschiedenen Arten der Synoden sehr verschieden. Das Ergebnis des positiven Kirchenrechts ist hier für die badischen Synodenfreunde sehr unbefriedigend. Denn hier wird sich zeigen, daß Dem, was die meisten Petenten von Synoden wollen, in der Praxis leider nicht entsprochen werden kann. Wenn man nun das Verhältniß der allgemeinen Synoden zu dem Papst be-

trachtet, so hat sich auf den Reformsynoden des fünfzehnten Jahrhunderts die Frage aufgeworfen, ob der Papst über den Concilien oder aber darunter steht? Die Stellung dieser Frage ruht schon auf einer Unklarheit. Von einem päpstlichen Absolutismus kann hier nicht die Rede seyn, denn die Kirche kennt keinen Absolutismus und so auch bei dem Papst nicht. Er ist gebunden durch die Verfassung der Kirche, durch den Geist der Kirchenregierung, durch die Rechte anderer Kirchenobern, durch die Kirchengesetze und durch die das ganze Leben der Kirche durchwaltende Mäßigung. Ebenso wenig darf aber ein Absolutismus von der allgemeinen Kirchenversammlung geübt werden. Diese ist dem Papst untergeordnet. Nur in den Fällen, wo die Wahl des Papstes streitig ist, wo z. B. mehrere Päpste einander entgegengesetzt werden, dann darf das Concil entscheiden. Es darf nur dann über den Papst richten, wenn er offenbar in die Irrlehre gefallen ist. In allen anderen Fällen kann Dief so wenig geschehen, als eine Ständerversammlung über den Fürsten entscheiden kann. Nicht diese wesentliche Unterordnung zeigt das Verhältniß der Provinzialsynode zwischen dem Metropolit und den berufenen Bischöfen. Hier stellt sich mehr der Grundsatz der Gleichheit dar, während bei den Diöcesansynoden das Umgekehrte stattfindet. Allein die völlige Grundlosigkeit der Ansichten der Petenten über die Bedeutung der Diöcesansynoden in der kirchlichen Gesetzgebung, zeigt die kürzeste Betrachtung über die Unterordnung der verschiedenen Arten von Synoden gegen einander. Wenn ich so zu der Frage übergehe, welche Stellung eine Provinzialsynode gegenüber der allgemeinen Kirchengesetzgebung hat, so ist die Regel Die, daß eine Provinzialsynode nach dem Princip der Unterordnung unter die allgemeine Kirchengesetzgebung, alle absolut gebietenden und verbietenden Kirchengesetze des Papstes, eines allgemeinen Concils nicht abschaffen kann. Stellen wir uns also eine Provinzialsynode der oberrheinischen Kirchenprovinz vor, so kann ein Glaubenssatz oder ein wesentliches Institut der Disciplin, die von der allgemeinen Kirche aufgestellt worden, durch eine solche Synode mit Zustimmung des Erzbischofs nicht abgeschafft werden. Nehmen wir z. B. die Ohrenbeichte, die man abgeschafft wünscht. Wenn der Erzbischof und alle Bischöfe der Provinz überein-

stimmen, daß sie abgeschafft werde, welche Uebereinstimmung aber nie erfolgen kann, so gälte diese Anordnung nicht, denn was die allgemeine Kirche als absolut gültig beschlossen hat, das kann durch eine Provinzialkirche nicht abgeändert werden. Was kann nun aber — und Dies ist das praktische Moment bei der Frage, — eine Diöcesansynode thun? Diese kann ebensowenig als eine Provinzialsynode, allgemeine Glaubenslehren und Disciplinarverordnungen abschaffen. Wenn es sich also z. B. um Aufhebung des Eölibats handelte, so könnte gegenüber dem allgemeinen System der Kirche, die Abschaffung durch eine Diöcesansynode nicht ausgesprochen werden. Ihr Beschluß wäre durchaus ungültig. Nicht zur Stiftung einer solchen Anarchie sind die Diöcesansynoden überall und in Deutschland entstanden. Diese Synoden verdanken, wie Sie wissen, ihren Ursprung dem heiligen Bonifazius. Er, als er die deutsche Kirche organisierte und in eine enge Verbindung mit Rom brachte, hat die Diöcesansynoden in Deutschland eingeführt und zu welchem Zweck? Die Geistlichkeit hatte damals im Kampf mit der Rohheit der Zeit, keine Zeit zu Studien findend, nicht die nöthige wissenschaftliche Bildung. Um hier nachzuhelfen, ließ der heilige Bonifaz in der Fastenzeit die Priester in die erzbischöfliche Stadt hereinkommen und machte mit ihnen die allernothdürftigsten Studien der Kirche durch, um sie auch nur auf einige Höhe der Wissenschaft zu bringen. Es war ferner in den wüsten Wirren der damaligen Zeit die Discipulin in der Geistlichkeit sehr herabgekommen. Er hat deshalb die Geistlichen hereingerufen um vor ihren Standesgenossen die Schuldigen zu richten und zu büßen. Warum hat er die Geistlichkeit ferner hereingerufen? Um ihnen die kirchlichen und selbst die weltlichen Gesetze zu verkünden, da damals die Staatsgesetzgebung in vielfacher Beziehung die Kirche berührte, um beide ihr zu erklären. Das, meine Herren, ist die Entstehung der Diöcesansynoden in Deutschland. Welche Synoden kann man nun aber in der Gegenwart in Baden wollen? Doch keine andere, als diejenigen, die das positive Kirchenrecht vorschreibt. Wenn man nun aber keine solche will, so kann sich die katholische Kirche nicht darum kümmern, denn die einzelne Kirche hat das Recht nicht, nach ihrer Willkür zu modeln; sondern sie muß die Ein-

richtungen nehmen, wie sie in der Verfassung bestehen. Wenn nun aber der Erzbischof die Geistlichkeit seines Sprengels in die Metropole hereinrufen wollte, zum Unterricht in der kirchlichen Wissenschaft, würden da nicht die synodensüchtigen Geistlichen entgegenen: was, wir sollen erst noch geschult werden? Haben wir nicht acht Jahre auf den Bänken der Mittelschulen gesessen und unsere theologischen Studien auf der Universität gemacht? Sind wir nicht in der Literatur fortgeschritten? Wir bedürfen keines Unterrichts von dem Bischof. Und wenn nun zur Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin die Geistlichen vor den Bischof citirt werden sollten, damit sie öffentlich auf der Synode gerügt und bestraft werden sollten, würde da nicht der Geist der Freiheit und der Emancipation, der besonders in demjenigen Theile der Geistlichkeit herrscht, der die Synoden fordert, sich entrüstet dagegen erheben? Und sollten die Synoden berufen werden zur Verkündung der Kirchengesetze, giebt da nicht der gegenwärtige Zustand der Presse und die Leichtigkeit des Drucks dieser Gesetze Gelegenheit genug, dieselben zur Kenntniß der Geistlichkeit zu bringen. Und doch haben diese Zwecke, wie die früheren Diöcesansynoden, so auch die von den allgemeinen Synoden in Basel und Trient vorgeschriebenen Synoden. Der Redner verliest die Bestimmungen dieser Kirchenräthe und fährt dann fort. Diese positiven Synoden wollen die Synodenfreunde bei uns nicht. Sie wären ihnen auch zu kurz, da sie nur zwei bis sechs Tage dauern. So wesentlich haben sich die kirchlichen Zustände rücksichtlich dieser Frage geändert, daß allerdings Surrogate für diese Versammlungen bestehen. Es giebt aber allerdings noch andere Rücksichten, die ihre Haltung fordern. Ich gebe gerne zu, daß die enge Anschließung, die zwischen der Geistlichkeit und den Bischöfen und ihren Domkapiteln bestehen sollte, auf eine glückliche Weise durch Synoden vermittelt werden könnte und ich bin auch nicht so befangen, daß ich die Normen einer frühern Zeit zur starren Schranke einer spätern Zeit machen möchte. Ich gebe zu, daß in einer solchen Diöcesansynode ein innerer Geist brüderlicher Mittheilung und gegenseitiger Unterweisung walten könne und durch solche Synoden allerdings eine schöne Gelegenheit zur kirchlichen Entwicklung gegeben werden könnte. Es fragt

sich aber, ob die gegenwärtige Zeit mit ihren schneidenden Widersprüchen in kirchlichen Dingen geeignet seyn möchte, diese Synoden jetzt schon bei uns in's Leben zu führen und ob eine heilsame Frucht davon zu erwarten seyn dürfte? Diese Frage muß ich verneinen. Ich richte den Blick auf die Geistlichkeit und den Zustand, wie er in der katholischen Kirche unseres Landes ist. Unsere Geistlichkeit spaltet sich in drei Parteien, eine streng kirchliche, die Sie immer die hierarchische nennen. Mögen Sie sie übrigens nennen, wie Sie wollen; ihre Grundsätze kennen Sie durch mich; sie führt sie consequent durch, aber nicht im Geiste der Herrschaft, sondern im Geiste der Freiheit, die neben der Ordnung besteht. Es giebt ferner eine Partei, die man die *laïce*, und wieder eine andere, die man die vermittelnde nennen kann. Wenn nun aber eine Kirchenversammlung stattfände und diese drei Parteien mit einander in Streit kämen, was für ein Same öffentlicher Zwietracht und öffentlichen Aergernisses würde hier gestreut werden? Sodann haben wir aus der Petition selbst vernommen, daß auch noch Laien beigezogen werden sollten. Dieß ist nun aber in der von der Petition gewollten Beziehung gar nicht zulässig. In der katholischen Kirche können Laien nur von den Vorständen der Kirchenversammlung als beratende zugezogen werden, oder als Beschwerde führende oder schützende zugelassen werden. Nie dürfen Laien hier beschließen, weil sie keinen Antheil an der Kirchengewalt haben. Es kann z. B. die Staatsgewalt durch Commissäre zugelassen werden, aber die Laien, als solche, sind nach katholischen Principien durchaus ausgeschlossen und sie können solchen Versammlungen nicht anwohnen, es sey denn, wie schon nach der älteren Ordnung bei der Eröffnungsfeier und bei der Schlußfeier. Eine entscheidende Stimme haben nicht bloß die Laien nicht, sondern es hat sie selbst die Geistlichkeit gegen den Bischof nicht, indem ihr nach den positiven Vorschriften des kanonischen Rechts nur eine beratende Stimme zukommt. Wenn man nun die Sache von diesem Standpunkt aus betrachtet und sieht, daß Beschlüsse der Diöcesansynoden gegen allgemeine, bestehende Lehrsätze und Disciplinargesetze nicht entscheiden, wenn man ferner sieht, daß die Laien nicht als solche, sondern nur als beratende, Beschwerde führende oder schützende zu-

gelassen werden können, und wenn man endlich die ganze Stellung der Kirche betrachtet, so wird man einsehen, daß diese Synoden nicht jetzt gehalten werden können, wo eine das Positive verletzende Krise in der Kirche verläuft. Erwägen Sie besonders auch die Stellung der Kirche, gegenüber von dem Staat. Welche Schwierigkeiten erheben sich nun hier! In dem Commissionsbericht ist allerdings bemerkt, in Italien und Nordamerika werden in der Gegenwart auch Diöcesansynoden gehalten. Allerdings. Allein welche Stellung hat aber dort die Kirche zum Staat, gegenüber der Stellung der Kirche in unserem Land und in Deutschland überhaupt? In Italien, diesem streng katholischen Lande versteht es sich von selbst, daß auch die Kirche eine größere Freiheit genießt, und in Amerika ist bekanntlich das freie Kirchenthum eingeführt. Bei einer solchen Ungleichheit der Verhältnisse kann also nicht das Gleiche angemessen seyn. Ueber das ganze Wesen solcher Synoden und die Art ihrer Abhaltung und Wirksamkeit, eine klare Vorstellung Ihnen zu geben, benütze ich nun die letzte Sitzung des Landtags, um Ihnen die Beweise hierfür aus den Acten des Concils, das in der Diöcese Constanz im Jahre 1609 gehalten wurde, vorzulegen. Die Protokolle desselben zeigen, daß die ganze Synode sechs Tage dauerte, wovon zwei Tage die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten wegnahmen, so daß also für die Verhandlungen nur vier Tage übrig blieben. Und worin bestanden diese? Während des größten Theils dieser Zeit wurden den einzelnen Abtheilungen des Clerus die bischöflichen Statuten vorgelesen und sie gefragt, was sie dabei zu erinnern hätten. Bedenke man nun aber, daß diese Synode unmittelbar nach dem Kirchenrath von Trident, nämlich zu Ausführung der Tridentiner Kirchenbeschlüsse gehalten wurde, wo also eine ganz neue Organisation in's Leben zu führen war! Wenn man diesen positiven Maßstab auf eine Diöcesansynode in der gegenwärtigen Zeit anwenden wollte, so würde dieselbe noch viel kürzer dauern müssen.

Was nun die verschiedenen Klassen der Concilien betrifft, so läge allerdings, wenn wir auf die Zustände der katholischen Kirche in Deutschland und auf die Verlegungen derselben in andern Ländern Europa's und ihre Zustände in den andern Welttheilen einen Blick werfen,

Aufforderung genug vor, allerdings ein allgemeines Concilium abzuhalten; allein die Verhältnisse sind, da über die gemeinsame Lehre nicht zu berathen wäre, so abweichend, daß eine gemeinsame Berathung nicht ergiebig seyn würde. Was hingegen die Provincialsynoden in Deutschland betrifft, so glaube ich, daß es gegenwärtig schon zweckmäßig wäre, wenn sie gehalten würden. Wenn z. B. die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz bei der gemeinsamen Gefährdung ihrer Kirche jetzt schon zusammenträten, so würde nur eine Forderung des Rechts und der Freiheit erfüllt werden. Was dagegen Diöcesansynoden in der Erzdiocese Freiburg betrifft, so könnte ich deren Abhaltung bei der gegenwärtig noch bestehenden Stellung der Kirche zu dem Staat, bei der Spaltung der kirchlichen Parteien in der Geistlichkeit und in gewissen Klassen des Volks und dem ganzen Stande der öffentlichen Meinung, nur für eine sehr gewagte Maßregel erkennen, weil sie zur Stunde sicher keinen Segen brächten, sondern nur noch größere Spaltung erzeugten. Hiemit schließe ich. Es wird in kurzer Zeit eine solche positive Verächtigung und Ausgleichung der Gemüther auch in religiösen Dingen eintreten, daß sich die gegenseitigen Kämpfe legen, der Irrthum besiegt wird und Versöhnung und Freude in die Kirche Gottes wiederkehrt. Dann werde ich bei der zu beklagenden Zusammenhanglosigkeit, die leider in Deutschland und auch bei uns innerlich zwischen einem Theil der Pfarrgeistlichkeit und der bischöflichen Verwaltung, äußerlich zwischen den Laiengemeinden und dem Clerus und der Kirchen- und der Staatsverwaltung besteht, die Stunde freudig begrüßen, wo eine Diöcesansynode zur Hebung dieser Uebelstände gehalten wird. Ich wünsche, daß diese Stunde bald kommen möge, und unser hochwürdigster Oberhirt als Metropolit die Bischöfe seiner Provinz, und als Bischof Abgeordnete seiner Geistlichkeit um sich versammle und eine Provincial- und eine Diöcesansynode halte, wie Carl Barromäus sie einst eine Quelle kirchlichen Geistes und Friedens und einer wahren inneren Beglückung unserer schönen Kirchenprovinz und Diöcese hieß.

Rapp: Es wiederhallen in diesem Saal Uebertreibungen, die mich wider Absicht zum Worte nöthigen, ob wir sie gleich an dem Redner vor mir längst gewohnt

sind. Erst vor wenigen Tagen hat dieser Unsterbliche den Apfel der Eris, der Zwietracht, von Neuem in diesen Saal zu werfen gedroht. Auch der heutige Versuch dieser Nachhall seiner Motion würde, verspräche er Erfolg, bei dem nahen Schlusse der Kammer, an das Urtheil erinnern, das ein hoher römischer Priester über die letzte Sitzung des Tridentinischen Conciliums ausgesprochen hat. „Wenn der böse Feind,“ sagte er, „seine Stätte verläßt, so läßt er immer einen schweflichten Geruch hinter sich.“

Der letzten Beschlüsse des Tridentiner Conciliums, worauf sich diese Worte beziehen, will ich hier nicht näher erwähnen, nur die Hoffnung ausdrücken, daß unsere letzten Sitzungen, trotz dieser entsprechenden Versuche, keinen solchen Geruch auf die Majorität zurücklassen werden. Auch erwähne ich dieses Beispiel bloß darum, weil nicht nur in der eingereichten Petition, sondern in der eben vernommenen Verherrlichung einer vergangenen Uebergewalt von jenem Concil so lebhaft die Rede war, und weil der Hauch, der Geist der letzten Verkündigung so eifrig sich bemüht, die Atmosphäre der neuen Zeit durch jene alten Gerüche zu verpesten.

Der Selige, der in diesem Saale die Ansicht aussprach, daß der Mensch eigentlich keine Gewissensfreiheit habe, führt uns auf den wahren Leichenacker des Lebens. Auf dem Kirchhof der herrlichen und mächtigen Vergangenheit, sieht man ihn aber heute zum ersten Mal nicht in der Rolle eines Todtenwühlers, der die Lebendigen dort hineinzulegen sucht, sondern, wie es scheint, in der Rolle eines Triumphirenden, der durch die Posaunen des Weltgerichts die Todten aus ihren Gräbern hervorrufen, aber nur als Leichen, nicht als Lebendige sie ins Leben stellen will. —

Neulich lautete, gleichfalls von jenseits her, eine andere Stimme dahin „Jedem das Seinige!“ So bald diese Stimme sich nur selbst versteht, sobald sie der allgemeine Wunsch und Gedanke dieses Saales ist, ist unser Begehren schon erfüllt. Es ist erfüllt in dem Augenblick, wo das ausschließende, finstere Princip, das ausschließende Wesen der Habsucht dem Lichte der Unzuegenüßigkeit weicht, wo Jedem das Seinige in dem Reich des Geistes und Lebens neidlos und ohne Wortbruch gegeben wird. Jenes Wort bedarf also nur seiner Erfüllung. Allein es geht eben im Leben nicht so leicht. Die

Praxis hat länger zu thun, als die schöne Theorie. Die Leute haben oft gerne das Gute, allein sie sehen es häufig nicht, und wenn sie es sehen, bis sie es nur bei sich einführen, wenn sie es auch möchten, dauert es lebenslange. Dem Schwachen geht die Geduld aus, es bricht ihm der Muth. Er hält sich zuletzt noch für weise, wenn er es bleiben läßt. So mit den Synoden, nach ihrer sittlichen, intellectuellen und politischen Seite. Man hat, um sich scheinbar zu beruhigen, gefragt, ob die Forderung der Synoden von Redlichkeit oder von falschen Absichten ausgehe? Aber diese naiven Fragsteller haben hier nach dem perfiden Beispiel der Virtuosen der nächstlichen Partei Wahres mit Falschem vermischt, um jenes unter diesem zu begraben.

Statt des früheren Petitionssturmes, der ungeheuern Pfaflerlüge, die aus dem nächstlichen Gebiete der Vergangenheit herausbeschworen wurde, zu gedenken und den Abscheu gegen solche Impfungen auszusprechen, erklärt man, weil es dienstbeflissen scheint, gerade jene Petitionen, die aus der Tiefe der innersten Ueberzeugung, aus den reichsten Schichten des Volksgeistes, nicht ohne Gefahr hervorgegangen sind, für unredlich.

Verstodt beharrt man auf dieser Entstellung, weil es den Künsten und Lockungen der tückischen Partei gelungen ist, einzelne Betrogene zu täuschendem Widerruf ihrer Ueberzeugungen heranzuködern, und unter vortheilhaften Wählerereien, auf dem blutgedüngten, politischen Boden die tiefste Ausfaat der Verläumdung aller Hochgesinnten auszustreuen. —

Das Maaß der Redlichkeit dieser Politik und aller, auch jener anderen Petitionen, soll am Ende nichts als der Betrug selbst, nichts als das Princip seyn, welches in den angeblichen Decretalen von Isidor waltet, einer Urkunde, die Jedem, der auf Bildung Anspruch machen kann, so gründlich mit allen ihren staatsverbrecherischen Fälschungen vorliegt, daß nur Unwissenheit oder sich selbst abläugnende Ueberzeugung die Fälschung nicht sehen will.

Auch von Seiten der Verehrer dieser Fälschungen, wünscht man Synoden, aber später, nur ja nicht jetzt, im Jahre 1846, und nur ja ganz beschränkte, zum Guten ohnmächtige Synoden! Auch Dies erinnert wohl an den Rinderspruch:

„Morgen, morgen, nur nicht heute,
Sprechen alle träge Leute!“

Nur haben wir es keinesweges mit trägen Leuten zu thun! Ihre stille volle Thätigkeit wünscht kirchliche Versammlungen, später, nur ja nicht gerade jetzt, wo sie der gährungsvollen Zeit Noth thun, wo sie nothwendig sind, wenn sie dem steigenden Unheil noch friedliche Abhilfe bieten sollen!

Man wünscht sie später, wenn die giftigen Saaten gereift sind, die da gesäet werden mit wälschem Gelüste und deutschem Gelde in jungen Fanatikern, in den geheiligten Pflanzschulen des Verderbnisses und der Verknechtung des allgemeinen, widernationalen Geistes. Das ist die Antwort auf die Verdächtigung der Redlichkeit der Bittsteller!

Es ist gar bequem und vortheilhaft, Synoden halten, wenn man voraus nicht nur sieht, daß es bloß Scheinsynoden würden, sondern vielmehr weiß, daß man schon die siegende Stimmenzahl für jenen finstern Geist, für jene wälsche, antinationale Partei gewonnen hat, die den Namen der Katholiken sich anmaßt, indem sie statt der wirklichen Kirche nur die Illusion, den täuschenden Namen derselben, einen alten heiligen Rechtsittel zu neuer Tyranney im Schild und im vergifteten Herzen trägt.

Man spricht dabei sogar von Intelligenz, allein man weiß, wie bequem sich auch dieses Wort mißbrauchen läßt, wie das Wort der Freiheit und Duldung, wie sogar die Phrase der Handelsfreiheit und der Emancipation der Sklaven.

Die Freiheit der Kirche wird angerufen, aber sie wird angerufen mit der völligen Unfreiheit der Gewissen. Sie wird angewendet als erschlicher Titel zur Verknechtung alles Denkens, zur Herabwürdigung des Menschen unter die menschliche Würde, unter den untersten Stand des ärmsten Bedienten, der doch immer noch seine Besinnung, seine Ueberzeugung, sein Gewissen frei hat.

Unter dem Namen der Freiheit will man einen Zustand heraufführen, vor dessen Elend und Tyrannei jede Seele zurückschaudert, welche die Kraft und Heiligkeit freier Ueberzeugung der Wahrheit in sich selbst fühlt. Der Geist der Täuschung will es dahin bringen, den Menschen lediglich zu seinem Werkzeuge, zur blinden Maschine der Gewissensunfreiheit gebrauchen zu können.

Wie man nun hier die Freiheit mißbraucht, mißbraucht man mit und in ihr, wie vorhin den Titel der Redlichkeit, so hier das Selbstlob der Intelligenz, sogar die gelehrte Geschichte! Wir haben Dies gesehen! Der selige Abgeordnete hat selbst verrathen, von was hier eigentlich die Rede, und welche Verwirrung, welche Mischung des Irrthums in die Wahrheit das Geschäft ist, um letztere zu verrücken, und diese Selbstenthüllung verdient Anerkennung. Aber die Manier, eigene Schwächen und Fehler Anderen aufzubürden, die Verdienste, welche Anderen gehören, sich beizulegen, täuscht nur die obnehin Verblendeten. Der feste Vorwurf, z. B. der Unkenntniß, den der Selige jenseits her dem Abg. Welte r gemacht, der ihn in einem Zwischenruf an Pseudofidor erinnerte, war um so ungerechter, kindischer und ungeeigneter, als Jener, von dem der Vorwurf ausging, dem Mann, den er treffen wollte, mit seinen Kenntnissen gar nicht ins Angesicht sehen kann.

Was aber sollen denn — um auf den Kern jener gespensterhaften Bilder, die man uns vorführt, auf den „fabrenden Scholast“, der dahinter steckt, zu blicken! — was sollen denn in aller Welt jene zaubervollen Jeremiaden, welche die alte Wahl der Bischöfe durch Laien, welche die kanonischen mit Strafe drohenden Befehle der Synoden, welche das Tridentinische Concil, die Kraft Deutschlands und Alles vergessen. Einflößen sollen sie uns das Unglück, die Lüge, daß Deutschlands Einheit nicht in Deutschland, nur in Rom zu suchen, daß der alte Grundcharakter der Deutschen, den ich früher schon gezeichnet, daß jene Kraft, durch die wir von den romanisirten Völkern, von den Franzosen, uns unterscheiden, verloren sey, jene Selbstkraft, mit der wir die letzte und höchste Entscheidung nicht, wie schon die alten Gallier, in der Fremde, sondern in uns selber finden, so daß selbst die Zerrissenheit des Mittelalters dieses innere souveräne Recht des Geistes zwar in Frage stellen, nimmermehr aber uns rauben konnte. Dies Recht des Geistes ist allein noch der Boden unserer Einheit, die sich unter dem Unglück der Zerspaltung unserer Kräfte außer sich selbst wieder gebären will. Ich habe schon gesagt, warum zwar die Schwerter selbst der Hohenstaufen, nicht mehr aber die Federn der Reformatoren an der Kette der Alpen und Appenninen zersplittert sind. Auch die Bildung, die frü-

her noch außer unserm Vaterlande lag, hat das deutsche Volk aus sich selbst entwickelt und dadurch erst rettete es sich aus der hierarchischen Fremdmacht, indem es auf die höchste Stufe der heiligsten Bildung, auf den allseitigen Gesichtspunkt stellte. Da hat es seine Redlichkeit, da seine Intelligenz, da aber auch seine politische Energie zu entwickeln, wenn seine Geschichte nicht bloß Kultur-Geschichte bleiben soll.

Der deutsche Geist kennt noch das große Bild der Herrlichkeit seiner früheren Kraftentwicklungen, auch jener, die dieser selbst in der Geschichte jenseits der Alpen bewährt hat. Ungebrochen in jedem Bruche will er diese ursprüngliche, angestammte Selbstkraft wieder ins Leben rufen, er will dieses Feuer wieder aus sich herausgebären und er wird es geseglich ausleuchten lassen, wenn man nur seinem Lichte den Weg des Gesetzes nicht sperrt. Die große politische Frage, die deutlichste des Jahrhunderts, geht gerade dahin, zu bewähren, daß jeder wahre und nationale Staat, jeder Staat, der wirklich bestehen, der wirklich Staat seyn und Achtung als Staat ansprechen will, seine entscheidende Kraft in sich selbst trage, daß er diese Kraft, daß er sein Denken und Handeln sich nicht befehlen lasse, von Außen am wenigsten vom entmannten Jenseits der Alpen her.

Früher, als die Kirche der Armen und Verfolgten sich noch erbarmte, die Bildung der Menschheit, die man immer unterdrücken will, noch förderte, als sie ihre Hand noch heilungskräftig am Puls der Zeiten hatte und noch unbesiegt war vom Blute der Verfolgten; selbst später, selbst da noch, als Gregor VII. von seinen Priestern am meisten verhöhnt, auf damals welthistorischen Ideen der Kirche ihren weltlichen Dom aufbaute, hatte die Welt Achtung vor dieser colossalen Macht und sie hatte diese Achtung damals noch mit Recht. Denn diese Macht, zwar schon üppig geworden, war doch männlich, noch heldenkühn, war damals an der Zeit. Die Geschichte schritt voran. Schon mit der Ermordung der Hohenstaufen ermordete sich die römische Uebermacht, und im fortschreitenden Leben entwickeln sich heute, weil sie mit Ernst nach Versöhnung streben, immer drangvoller die großen Elemente gegenseitig. Keine innere Entzweiung, kein Kampf bleibt ausgeschlossen und eine wälsche, unkirchliche Kirchenmacht

will noch heute sogar in Deutschland nicht bloß den Kampf, auch die gesetzlichen, die vorgeschriebenen Beratungen will sie ausschließen, und stellt sich dabei noch, als wolle sie Religion, Freiheit, Versöhnung! Blicken Sie auf das lebendige Reich der Natur, wenn Sie der Blick auf die Geschichte, wie ich merke, unruhig macht! Die untersten Geschöpfe, Würmer und Schnecken, sind diejenigen, deren Bau am wenigsten gegliedert und mannigfaltig, am meisten mit sich bloß einig oder identisch ist. Solche tiefe Unterschiedlosigkeit, solche passive, molluskenartige Einerleiheit will aber heute weder der frommste deutsche Bürger, noch der gebildete Staat. Das Leben des Jahrhunderts entwickelt sich allseitig. Es will überall verschiedene Organe und freie Entwicklung. Der gesunde Staat will lebendige Gegensätze, und will sie frei gewähren lassen, innerhalb ihrer Sphäre, ohne daß er durch die Entwicklung derselben an der Kraft lebendiger Einheit, an wahrer Souverainetät verliert, vielmehr diese hierdurch begründet und befestigt. Seine Souverainetät ist Eins, ist als solche wesentlich politisch, und macht Alles politisch. Jede Kirche in ihm kann, wo sie gutes Gewissen hat, jeder Berathung, jeder Prüfung und Kritik nur sich freuen! Wenn aber insbesondere von den Synoden einer Kirche die Rede ist, die auf ihre Nichteinberufung Strafen gesetzt hat, so spreche ich, mich bescheidend, von ihnen speziell nur in dem Sinn, in welchem sie eine Forderung der Volkstimme und des Gesetzes sind, welches Gesetz selbst aber, wie sich gezeigt hat, nicht vollzogen ist. Denn die geheim Verbrüdereten, die an die Stelle der Kirche sich setzen wollen, sehen in den Synoden nur ein Hinderniß mehr gegen ihre Absicht, durch Hierarchie die Throne zu bevormunden und die Widerstrebenden zu stürzen. Nur in der Finsterniß können sie herrschen, nur durch Intriguen vorankommen. Es handelt sich daher trotz aller Versicherung Derer, die den Synoden entgegenstimmen, nicht darum, ob die katholische Kirche angegriffen werden soll, sondern um den Schutz Dessen, was die katholische Kirche ist, um die wahre Sache der Kirche, um die Befreiung, deren sie von den innersten und gefährlichsten Feinden bedarf, die sie in allen Staaten in ihrem eigenen Schooße, gleich Wandwürmern, nährt und trägt.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Daher ist es nicht zu verkennen, daß sich der letzte Kern der Sache auf die Frage reducirt, ob der Staat Ein lebendiges Ganze seyn, oder in zwei Theile auseinanderfallen, ob also in seiner Souverainetät gegen sie noch eine andere herrschen soll, welche sogar für eine höhere sich ausgibt, und mit Absicht vergift, daß alle Souverainetät in all ihren Beziehungen politische Energie ist, und innerhalb ihrer selbst nur Eine seyn kann, so daß es in ihr, so lange sie selbst besteht, keine von ihr verschiedene Souverainetät, nur ihre eigene geben kann, nur sie selbst, keine zwei IChheiten in Einem Körper, keine zwei Götter in Einem Tempel, keinen Doppelgeist in Einem Staate und damit Punktum! Niemand kann zwei Herren dienen, und es handelt sich auch hier zuletzt darum, ob der Fürst Herr in seinem Lande, das Volk frei in seinem Gewissen, ob sich der Geist noch gesund und menschlich entwickeln oder verknechten und vorschreiben lassen soll, was er denken darf. Darauf geht es hinaus, ob man es gestehe oder nicht!

Welcker: Es ist in unseren früheren Verhandlungen, die über denselben Gegenstand, bald über die Aufhebung des Cölibats, bald über Einführung von Synoden gesprochen worden sind, so viel über die Sache selbst gesprochen worden, daß ich mich weder auf die Güte, noch die Nichtigkeit der Einrichtungen der katholischen Kirche, und noch weniger auf Dasjenige einlassen will, was sich auf kirchliche Glaubenssätze bezieht. Es handelt sich hier von der einfachen Frage, ob bei solchen Bitten ein staatsrechtlicher Schutz mit Recht in Anspruch zu nehmen ist oder nicht.

Es sind diese Bitten zunächst und im Allgemeinen an die Landesregierung und den Regenten gerichtet, und wenn Dieser einen solchen Schutz übt, so übt er, er mag katholisch oder protestantisch seyn, ein Staatshoheitsrecht aus. Wenn er die Katholiken schützt, so kann er Dies nur als Landesherr und nicht in Folge einer kirchlichen Einmischung. Wo aber dieser landesherrliche Schutz eintritt, sind die Organe des Landes mitzusprechen berechtigt. Ich kann hier nicht umständlich ausführen, was Jeder weiß, der nicht Unwahrheit sagen will, oder in Beziehung auf das kanonische Recht nicht ganz Ignorant ist. Wenn Mitglieder der Kirchengen-

meinschaft fordern, daß ihre im Staat anerkannten Rechtsverhältnisse von der Regierung geschützt werden, so ist das jus advocatias des Staats durch die ganze Christenheit anerkannt, und Männer, wie Kottick, der die vollkommene Unabhängigkeit der katholischen Kirche von dem Staat behauptete, der den Bischof von Köln gegen Eingriffe der preussischen Regierung verteidigte, die er für eine Beschränkung der Selbstständigkeit der katholischen Kirche erklärte, so wie auch Duttlinger haben entschieden den Satz durchgeführt, und durch Abstimmungen praktisch bewährt, daß bei solchen Bitten der Staat schützen müsse, und die Kammer berechtigt sey, in Beziehung auf die Rechtspflicht des Schutzes mitzusprechen. Daß nun aber Concilien, daß Provinzial- und Diöcesansynoden gehalten werden müssen, ist die sonnenklare Vorschrift des tridentiner Conciliums und des kanonischen Rechtes, und es ist auch eine Reihe achtbarer Männer in der letzten Zeit mit dießfalligen Bitten an den Erzbischof aufgetreten, wie denn unser eigener Kammerpräsident dieses unbestreitbare Recht in Anspruch genommen hat. Soll ich nun auf diese mit scheinbarer Begeisterung vorgetragene Rede des Abg. Buss erwiedern, und den Eindruck, den er machen wollte, durch Eingehen in seine Behauptungen zu zerstören suchen? Das wäre mir ein Leichtes, wenn wir die Zeit dazu hätten. Er hat damit angefangen, zu läugnen, daß in den älteren Zeiten auch Laien mitzusprechen hatten. Er hat aber, wie es scheint, nicht einmal die Apostelgeschichte gelesen, denn da kann er finden, daß die Apostel nur mit Zuziehung der Laien über kirchliche Angelegenheiten beschlossen haben, und daß, als Judas Ischariot abfiel, der neue oder zwölfte Apostel durch die ganze Gemeinschaft der Laien gewählt wurde. Der Hr. Abgeordnete hat ferner vergessen, daß der Kirchenvater Cyprian und die älteren und neueren Kirchenrechtslehrer hierauf das Recht gründen, das sie in Anspruch nehmen, und daß bis zu Kaiser Friedrich dem Rothbart alle Bischöfe von der Kirchengemeinde gewählt wurden, somit allerdings von einer Freiheit und einem Mitsprechen der Laien die Rede seyn kann. So könnte ich Schritt für Schritt die Behauptungen, die da aufgestellt worden sind, widerlegen, allein ich verzichte darauf, um die Zeit zu schonen. Ich darf aber in Ermangelung der Zeit, die mit großer Wärme für seine

Kirche vorgetragene Darstellung vollständig zu prüfen, auf die in diesem Hause selbst vorgekommenen Thatsachen zurückweisen. Wir haben in dem letzten Jahre hier in diesem Saale eine von demselben Herrn verfaßte Schrift vortlesen hören, die er nicht widersprochen hat, und worin er von allen Freiburger Professoren fordert, daß sie jährlich das Concilium Tridentinum beschwören sollen, und Dieses fordert unbedingt die Synode, es macht deren Abhaltung den Bischöfen bei Strafe zur Pflicht, und gibt auch den Angehörigen der Kirche unbedingt das Recht, solche zu fordern. Heute hören wir nun aber das Entgegengesetzte. So soll man diese Versammlung nicht behandeln, man sollte sie nicht mit urkundlichen Unwahrheiten behelligen. Ich will die Kammer ferner, um die Autorität dieses Mannes würdigen zu können, daran erinnern, wie wir gestern aus einem Aufsatz seine Theilnahme an einem Monument für denselben Huf vernahmen, dessen Feuertod hier gerechtfertigt wird. Das ist eine religiöse Apostasie, und seine politische Apostasie soll eine Folge der Julius-Revolution seyn, aber in einer Schrift, welche zwei Jahre später geschrieben ist, verlangt er noch absolute Souveränität der Nation im höheren Sinne, Republikanisirung der Monarchie, das Einkammersystem, Freiheit der Religion, vollständiges Associationsrecht &c. (Buss: Ich bitte nur das Buch ganz zu lesen, und die Sätze nicht zu entstellen). Dieß soll also Unwahrheit seyn! Wahr ist aber, daß zu einer Zeit, wo andere liberale Leute oder Männer, die nur halbwegs fähig sind, liberal zu seyn, doppelt liberal werden mußten, zu einer Zeit, wo die reactionären Beschlüsse von Frankfurt aus auch in Baden siegten, und man wohl sah, daß man sein Glück nicht anders machen konnte, als daß man sich den neuen Grundsätzen in die Arme warf, jene Umwandlung stattfand, und ebenso wahr ist auch, daß die religiöse Apostasie des Hrn. Abgeordneten später auch nur eintrat, um das System der Ultramontanen zu begünstigen, und unter dem Ministerium Blittersdorf die liberalen Katholiken zu verdächtigen und zu verfolgen.

Buss: Auf diese Vorwürfe müssen mir einige Worte gestattet seyn. Es ist bekannt, und Niemand wird läugnen, daß ich bei der einstigen Wahl des Abg. Welcker selbst mitwirkte, wie es denn auch Thatsache ist, daß ich

wiederholt ein Commis Voyageur genannt wurde, während der Abg. Welcker als der Mann im Mond erscheint. Derselbe theilte mir eine Geschichte von einem hohen hiesigen Beamten mit, die in der Neckarzeitung stand, welche ich so oft nicht gelesen habe. Ich machte davon in der Gesellschaft des Abg. Welcker Gebrauch, worauf eine Injurienklage gegen mich erhoben wurde. Herr Welcker äußerte damals gegen mich, die Sache sey ihm sehr unangenehm, und deutete mir an, ich möchte die Last davon selbst auf mich nehmen. Ich bin auch wirklich in's Gericht gefolgt, und habe die Injurienklage durchgeführt, während sich der Abg. Welcker, wie er nicht läugnen wird, zurückgezogen hat. In der Aula zu Freiburg wurde ich von fast allen Professoren förmlich überfallen, und die Studenten waren es, die mich nach Hause begleiteten, und mir Abends ein Ständchen brachten, weil ich in dieser Hinsicht von jener Partei so verfolgt wurde. Als ich nun sah, daß die Herren so sind, sagte ich mir, das muß ein schlimmes System seyn. Ich habe geprüft, und bin zu einer andern Ueberzeugung gekommen.

Förger: Ich wünsche auch Synoden, theile aber nicht alle Motive des Berichts, sondern beklage vielmehr manche Aeußerungen, die darin enthalten sind. Das allgemeine Verlangen nach Synoden bestimmt mich aber, dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium beizutreten, damit dasselbe auf gutlichem Wege dahin wirke, daß Synoden gehalten werden.

Präsident: Die Motive eines Berichts eignet sich Derjenige, der für einen Commissionsantrag stimmt, nicht an.

Meyer unterstützt gleichfalls den Commissionsantrag.

Martin: Man muß aber doch auch von den Motiven sprechen, die in einem Bericht enthalten sind. Ich bin auch für Einführung von Synoden auf allen Landtagen gewesen, wo davon die Rede war. In Folge eines Berichts aber, worin kein katholischer Geist weht, sondern gegen die katholische Religion und für Diejenigen, die von derselben abgefallen sind, das Wort genommen wird, kann ich nicht dafür stimmen.

Geheimer-Referendar Freiherr v. Stengel: Daß die Staatsregierung das Recht, und sogar die Pflicht

hat, die Katholiken in Schutz zu nehmen, selbst gegen Eingriffe des Kirchenregiments wird von Wenigen in diesem Saale widersprochen werden wollen. Ebenso werden wir aber auch, wenigstens zum größten Theile darüber einverstanden seyn, daß die Staatsregierung von diesem Recht und dieser Pflicht nur in den dringendsten, und nur in solchen Fällen Gebrauch machen darf, wenn das Kirchenregiment sich wahre Mißbräuche zu Schulden kommen läßt, und Rechtsverletzungen sich erlaubt. Die Regierung wird deshalb auch in dem vorliegenden Fall eine vereinzelt Stimme, wie sie jetzt von Heidelberg herkommt, nur mit sehr großer Vorsicht hören können. Ich bin fest überzeugt, daß ein großer Theil der Katholiken, ja vielleicht bei weitem der größte Theil, Synoden in dem Sinne, wie sie in dem Bericht und von dem Petenten gewünscht werden, nicht wollen wird.

Straub: Da die Zeit schon so sehr vorgerückt ist, und wir noch so viele Geschäfte zu erledigen haben, so will ich mich nur auf wenige Worte beschränken. Es wurde unter Anderem gesagt, in den Motiven des Commissionsberichts wehe kein katholischer Geist. Hierauf erwiedere ich, daß die dort niedergelegten Ansichten ihren Gewährsmann in unserem edlen Freiherrn von Wessenberg finden, und lediglich der Geist desselben in dem Commissionsbericht herrscht. Sodann habe ich mit Bedauern oder gleichsam mit Bewunderung behaupten gehört, es sey gerade in der gegenwärtigen Zeit einer Crisis nicht räthlich, auf Synoden anzutragen. Gerade in einer solchen Zeit aber holte ich Synoden am nothwendigsten, denn sie allein können zum Ziele führen, und den Zwiespalt, der gegenwärtig in der katholischen Kirche herrscht, wieder ausgleichen. Man will das Recht des Staats, hier einzuschreiten, läugnen. Ich frage aber, was das Reformations- und Schutzrecht des Staats in Beziehung auf die Kirche noch für eine Bedeutung hat, und ob es nicht eine Null ist, wenn dieselbe nicht die Befugniß hat, dann einzuschreiten, wann die Kirche sich anmaßt, die Kirchenverfassung in einer wesentlichen Weise zu ändern, sofern sie sich nämlich herausnimmt, jene Verfassung aus einer repräsentativen in eine absolute zu verwandeln. Mich tröstet für das Heil der katholischen Kirche allein der Gedanke, daß die Zeit nicht mehr existirt, wo man glaubt, daß nur der Papst allein von dem

heiligen Geiste inspirirt sey, und dieser gleich einem electrischen Funken auf die Priester herabgeleitet werde, und wo man glaubt, es könne der heilige Geist von Rom in einem Felleisen nach Konstanz wandern. Die Zeit ist gekommen, wo man daran denkt, daß nicht der Geist des Einzelnen, sondern der Geist der Gesamtheit dazu berufen sey, in dem Staat und in der Kirche zu herrschen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Kettig erklärt, daß er nur darum nicht mitgestimmt habe, weil die Sache die Kammer nichts angehe.

Brentano berichtet hierauf über eine Vorstellung des Vorstandes des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim, Beschwerde über Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte dieses Instituts betreffend.

Referent äußert sich hierüber mündlich, wie folgt:

In Mannheim besteht ein katholischer Spital, der durch ein Rescript des Kurfürsten Karl Theodor vom 24. August und 15. September 1773 in's Leben gerufen wurde, und es ist somit dieses Rescript als das eigentliche Stiftungsgesetz anerkannt, worin es heißt, daß das Bürgerhospital unter lediglicher Aufsicht und Direction einer bürgerlichen Deputation aus milden Beisteuern der Bürgerschaft auf- und eingerichtet werden solle, und am 29. September 1773 trat die Bürgerschaft zusammen, und wählte durch Mehrheit der Stimmen 12 Männer, welche sowohl wegen Anlage und Einrichtung dieses Armenhauses das Nöthige zu besorgen, als auch alle dahin einschlagende Erfordernisse in gemeinschaftlich guter Berathung zu erledigen hätten.

Als geistliche und weltliche Behörden die Verwaltung dieses Spitals an sich zu reißen suchten, wurde am 1. Juni 1775 ein kurfürstliches Rescript erlassen, worin unter Anderem gesagt ist:

Endlich geht die kurfürstliche höchste Willensmeinung dahin:

daß der Vorstand gleich wie er seine Mitglieder durch die Mehrheit der Stimmen frei und ungehindert wählt, also auch Jene, die Zwiespalt und Nachtheil erregen, oder der gnädigst verliehenen Hospitalfreiheit in Gerechtfamen zuwiderhandeln, oder solche zu beschränken trachten, auf nämliche

Art, anfänglich mit Worten, demnächst mit mäßigen Bußen auf den rechten Weg zu leiten, oder wenn dieses nichts fruchtet, durch die Mehrheit der Stimmen zu zwei Dritttheil gar aus dem Vorstand auszuschließen berechtigt seyn, und da wieder kein Rechtsmittel Platz greifen soll.

In Folge dessen trat die Wirksamkeit des Vorstandes ein, und er nahm die Ergänzungswahl vor, sobald ein Mitglied ausfiel. Auch diese Manipulation in Beziehung auf die Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch ein Decret des Kurfürsten Karl Theodor vom 6. Juli 1782 bestätigt, worin es heißt, daß, wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt, einem jeden Vorstandsmitgliede freisteht, Jemand aus hiesiger Bürgerschaft in Vorschlag zu bringen, dabei hingegen nichts Widriges geredet, sondern nach 14 Tagen von Zeit des Vorschlags die Wahl durch die Kugelnung vorgenommen, dabei denn auch zum Gesetz bestimmt bleiben solle, daß der Eingehende wenigstens zwei Dritttheile von den Stimmen haben müsse, jedoch den wegen Krankheit oder sonstigen Umständen behinderten Gliedern einen Anderen aus dem Vorstande zur Abgebung der Kugeln in ihrem Namen zu bevollmächtigen unbenommen ist.

Ebenso erging ein Rescript vom 2. April 1787, wonach Bürger- und Maurermeister Hölzel aus dem Vorstande ausgetreten, und dieser zur Vornahme einer anderweiten Wahl in Gemäßheit der Statuten ermächtigt wird.

In Folge dessen ist auch die ganze Zeit über hergebracht gewesen, daß der Vorstand sich durch Selbstwahl ergänzte.

Durch das dritte Organisationsedict vom 11. Februar und das 10te Edict vom 2. Mai ist bestimmt, daß in Ermanglung von Stiftungsgesetzen die Observanz und das Herkommen als gültiges Gesetz zu betrachten seyen, und insbesondere ist dort gesagt, daß dergleichen Hospitäler sowohl in Absicht der Verwaltung des Fonds als der Leitung der Anstalt, nach den Stiftungsgesetzen und nach dem bisherigen Herkommen behandelt werden sollen. Ebenso ist auch in einem Ministerialerkenntniß, wodurch ein dießfalliger Recurs des Gemeinderaths von Mannheim und der dortigen Armenpolizeicommission, die sich gegen diese Selbstergänzung des Spitalvorstandes auflehnten,

anerkannt, daß diese Observanz und dieses Herkommen in Beziehung auf die Ergänzung des Spitalvorstandes von Mannheim gültig sey. Die Stiftung dehnte sich im Laufe der Zeit aus, und erlangte einen gewissen Reichthum besonders dadurch, daß im Jahr 1789 das Hospital die Concession zu einer Druckerei um dieselbe als Gewerbe zu betreiben, ohne alle Einschränkung erhielt. Im Jahr 1807 wurde die academische Druckerei, die in Mannheim bestand, um 3050 fl. dazu gekauft, um die Concurrenz abzuschneiden, und durch ein Testament des Generals Rodenhäuser wurde der Reichthum dieser Stiftung noch bedeutend erhöht. Es ist bekannt, welche Richtung in neuester Zeit das Mannheimer Journal, das ein Eigenthum des Spitals ist, in politischer Beziehung genommen hat, und diese politische Richtung gab die erste Veranlassung dazu, daß man von Seiten der reactionären und ultramontanen Partei dem Spitalvorstand in jeder Beziehung entgegentrat. Zuerst wurde dieser Zweck dadurch zu erreichen gesucht, daß man dem Mannheimer Journal, dem seit vielen Jahren die obrigkeitlichen Inserate zufließen, abnahm, und dem Mannheimer Morgenblatt zuwendete. In diesem Morgenblatt erfolgten insbesondere bedeutende Angriffe gegen den Mannheimer Spitalvorstand, und namentlich wurden auch die katholischen Einwohner und Bürger der Stadt aufgeregt. Aber nicht genug, es wurde auch eine Vorstellung angeblich von katholischen Einwohnern, die aber weder der Petitionskommission, noch dem Spitalvorstand zu Gesicht kam, an die Staatsregierung gerichtet, und darin Beschwerden gegen den Spitalvorstand und seine Wirksamkeit geltend gemacht. Zugleich erfolgten dann auch Angriffe in der ersten Kammer auf den Spitalvorstand. In der 13ten öffentlichen Sitzung wurde nämlich dort von dem Frhr. v. Andlaw ein Commissionsbericht über die Motion des Oberforstmeisters von Kettner, in Betreff der Anlage von Stiftungskapitalien erstattet, und bei Gelegenheit der Verhandlung über diesen Commissionsbericht erläuterte der Ministerialdirector Kettig als Großherzoglicher Regierungscommissär die Verhältnisse des Mannheimer Bürgerospitals. Er schilderte, auf welche Weise der Spitalvorstand sich seither ergänzt habe, und eine unabhängige Stellung zu erringen suche, wie er sogar glaube, unbeschränkter Herr zu seyn, und wie auf

diese Weise erklärlich sey, daß die Verwendung der Stiftungsmittel eine so unglückliche Richtung genommen habe. Bei dieser Gelegenheit bemerkte auch dann der Herr Ministerialdirector, daß eine Allerhöchste Entscheidung aus Großherzoglichem Staatsministerium, auf den Grund einer Petition von vielen der achtbarsten Glieder der katholischen Gemeinde Mannheims entschieden habe, daß es zwar bei der Vorschrift der Stiftungsurkunde sein Verbleiben behalte, also die Verwaltung des Fonds frei von der Einwirkung der Staatsbehörde durch die bürgerliche Deputation zu geschehen habe, Dieses aber nicht ausschliesse, daß die Kreisregierung, als nächste Aufsichtsbehörde, zu jeder beliebigen Zeit einen Commissär abordne, den Haushalt untersuche und, wenn sich Mißbräuche zeigen, die Maßregeln treffe, die zur Abhilfe erforderlich scheinen.

Kurze Zeit darauf ist auch diese Ministerialverfügung dem Spitalvorstand in Mannheim zugegangen, und sie lautet wörtlich also:

Nr. 1077.

„Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf den unterthänigsten Antrag des Ministeriums des Innern, vom 3. März d. J., Nr. 2956—57, in Betreff der Verwaltung des katholischen Bürgerospitals zu Mannheim und die nachträgliche Vorlage hiezu vom 19. desselben Monats, Nr. 3840, nach Anhörung Allerhöchst Ihres Staatsraths, gnädigst zu beschließen geruht, und lassen dem Ministerium hiermit eröffnen.

- I. „In Beziehung auf die lediglich einer bürgerlichen Deputation zukommende Aufsicht und Direction des Mannheimer Bürgerospitals, habe es bei der Anordnung vom 24. August 1773, als bei einem besonderen Stiftungsgesetze sein Bewenden, und es finde die Verordnung vom 21. November 1820 auf die Verwaltung dieser Stiftung keine Anwendung.
- II. „Es sey jedoch in die neuesten Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß die Staatsbehörde zu wachen habe, daß der Wille der Stifter vollzogen und nichts gegen die Absicht derselben unternommen werde, und daß namentlich der Hospitalvorstand seine stiftungsmäßigen Pflichten erfülle und

„seine stiftungsmäßigen Befugnisse nicht überschreite.

„Zu diesem Behufe habe der Vorstand, was insbesondere die öconomische Verwaltung betrifft, der Kreisregierung alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen, die Kreisregierung aber dabei nur fürzulegen, daß

1. „weder eine Einnahme noch die Erhaltung des Vermögens vernachlässigt werde, und daß

2. „keine dem Zwecke der Stiftung widersprechenden oder doch außerhalb dieses Zweckes liegenden Ausgaben gemacht werden, in welcher Beziehung auch ein Aufwand für die Verwaltung, so weit er sich als ein offenes Uebermaß darstellen würde, zu beanstanden wäre.

III. „Zur wirksamen Ausübung dieser Staatsaufsicht bleibe der Kreisregierung zugleich überlassen, je weils, wenn es, den Verhältnissen nach, räthlich erscheint, den ganzen Zustand der Verwaltung durch einen Commissär untersuchen zu lassen.

IV. „Endlich sey das Ministerium des Innern für befugt zu erklären, vom Standpunkte der Staatsüberaufsicht, zu Bewahrung des Characters des Hospitalvorstandes als einer bürgerlichen Deputation, je nach Umständen, auch die Anordnung zu treffen, daß statt der bisherigen Selbstergänzung dieser Deputation wieder eine Urwahl der einzelnen Mitglieder vorgenommen werde, und zwar entweder durch die katholischen Einwohner unmittelbar, oder durch deren aus 40 Mitgliedern bestehenden Ausschuss.

„Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe, den 24. Juni 1846“

gez. Rebenius.

Diese Staatsministerial-Verfügung, sowie die in der ersten Kammer gehaltenen Reden, auf deren eine ich zurückkommen werde, haben den Spitalvorstand veranlaßt, sich mit dieser Petition an diese Kammer zu wenden. Derselbe beschwert sich zuerst darüber, daß er über die gegen

ihn erhobenen Beschwerden der katholischen Einwohner von Mannheim nicht gehört worden sey. Der Spitalvorstand bemerkt in dieser Hinsicht oder spricht seine Uebersetzung aus, daß, wenn er gehört worden wäre, er im Stande gewesen seyn würde, Aufklärungen zu geben und der Staatsministerial-Beschluß jedenfalls nicht so gravirend ausgefallen seyn dürfte. Der Spitalvorstand fügt dann bei, daß man nicht einmal wissen könne, ob die Beschwerdeführer, die sich mit ihrer Petition an das Staatsministerium wendeten, auch zu Einreichung dieser Beschwerde legitimirt seyen, indem nicht jeder Einwohner von Mannheim, ja nicht einmal jeder katholische Einwohner daselbst berechtigt sey, in dieser Hinsicht aufzutreten, sondern nur den wirklichen Bürgern dieses Recht zustiehe. Die Petitionscommission muß es nun allerdings beklagen, daß man eine in ihren Folgen so wichtige Verfügung erlassen hat, ohne den Spitalvorstand darüber zu vernehmen und ihm die Möglichkeit zu geben, die in der Beschwerdeschrift aufgestellten Sätze zu beleuchten und betreffenden Falls zu widerlegen. Sie glaubt, daß ein solches Verfahren schon den allgemeinen Grundsatz, wonach man jeden Theil hören muß, ehe man ein Erkenntniß fällt, verletzt, und schon deshalb die Beschwerde als gegründet zu betrachten sey. Der Spitalvorstand beschwert sich ferner in materieller Beziehung darüber, daß das Rescript des Staatsministeriums in die verfassungsmäßigen Rechte des Hospitals eingreife. Nach dem Stiftungsgesetz, welches ich verlesen habe, und nach der Observanz und dem Herkommen, das in dieser Hinsicht nach den klaren Bestimmungen des Organisations-Edicts gesetzliche Kraft hat, ist die Selbstergänzung des Spitals vorgeschrieben, sie fand auch die ganze Zeit über Statt und sollte auch fernerhin stattfinden. Statt dessen verfügt nun aber das Staatsministerium in dem §. 4 des Rescripts, daß das Ministerium des Innern für befugt zu erklären sey, vom Standpunkte der Staatsüberaufsicht zu Bewahrung des Characters des Hospitalvorstandes als einer bürgerlichen Deputation je nach Umständen auch die Anordnung zu treffen, daß statt der bisherigen Selbstergänzung dieser Deputation wieder eine Urwahl der einzelnen Mitglieder vorgenommen werde. Die Petenten sowohl, als auch in Uebereinstimmung mit ihnen die Petitionscommission, sind nun der Ansicht, daß dieß ein Eingriff in die verfassungs-

mäßigen Rechte des Spitals ist, indem ein für allemal bestimmt wurde, daß der Spitalvorstand, nachdem er einmal gewählt, nur durch Selbstergänzung sich fortpflanzen und die Aufsicht des Staats, die in dieser Hinsicht durchaus nicht bestritten ist, nimmermehr so weit gehen könne, daß er organische Geseze in Beziehung auf die Verwaltung geradezu abzuändern vermöge. Es ist auch in Beziehung auf die Frage, ob der Spitalvorstand sich selbst ergänzen und nur auf die Weise sich regeneriren dürfe, wie das Organisationsedict sich ausdrückt, eine Ministerialentschließung erlassen und die Petenten erklären sich den vortliegenden Staatsministerialerlaß nur dadurch, daß das Staatsministerium von der früheren Entscheidung des Ministeriums des Innern keine Kenntniß hatte. Wenn man aber auch davon absehen und annehmen wollte, daß das Ministerium des Innern für befugt hätte erklärt werden können, je nach Umständen durch eine Urwahl die Ergänzung des Vorstandes vornehmen zu lassen, so ist doch jedenfalls nicht zu rechtfertigen, daß auch der aus 40 Mitgliedern bestehende Ausschuß der katholischen Einwohner für berechtigt erklärt ist, die Wahl vorzunehmen, weil ja nicht die katholischen Einwohner, sondern nur die wirklichen Gemeindebürger katholischer Religion ein Recht auf diese Stiftung haben. Die Petenten glauben ferner in materieller Beziehung einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Fonds darin zu finden, daß sie durch den §. 2 des Staatsministerialrescripts angewiesen worden sind, einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Fonds zu machen und die Kreisregierung für berechtigt erklärt wird, keine dem Zweck der Stiftung nicht entsprechende oder außer diesem Zweck liegende Ausgabe machen zu lassen. Sie sehen darin einen Eingriff in die innere Verwaltung und es scheint auch nicht so ferne zu liegen, daß es in dieser Hinsicht auf die Beaufsichtigung der Druckerei und der damit verbundenen Leitung der Redaction des Mannheimer Journals abgesehen ist. Wenn die Petenten sagen, es sey nicht möglich einen Voranschlag zu machen, und es müsse derselbe, da ja die Einnahmen und Ausgaben gar nicht genau bestimmt werden können, stets überschritten werden oder sonst Abänderungen erleiden, so ist die Commission zwar der Meinung, daß dies keinen Grund gegen einen Voranschlag abgebe, indem bei jedem eine Ueberschreitung stattfinden könne; allein sie

glaubt doch, daß hierin allerdings eine Einmischung in die innere Verwaltung liege, gegen die sich mit Recht der Spitalvorstand widersetzt. Um nun auf die in der ersten Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Commissionsberichts über die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner gehaltenen Reden zurückzukommen, so beschwerten sich die Petenten besonders darüber, daß ein Mitglied jener Kammer, nämlich der Freiherr v. Andlaw, auf eine entstellende Weise die Verhältnisse des Spitalvorstandes zur Sprache gebracht und letzteren selbst verlegt habe. Es wird nothwendig seyn, die einzelnen Abschnitte dieser Reden und die darin herausgehobenen Punkte mit der Beantwortung des Spitalvorstandes zur Kenntniß der Kammer zu bringen, indem die Commission der Ansicht ist, daß man dem Spitalvorstand nicht verwehren könne, sich gegen Reden, die in einer öffentlichen Versammlung gehalten wurden, zu rechtfertigen und der Spitalvorstand verlangen könne, daß man seine Erklärung über diese Reden dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme mittheile.

Jungmanns I.: Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese weitere Ausführung nicht zu dulden, denn wir sind kein Tribunal, das über die erste Kammer zu urtheilen hat. Das Recht kann man dem Spitalvorstand nicht nehmen, seine Widerlegung in öffentliche Blätter einzurücken zu lassen; daß er sie aber hier vorbringt und daß wir hier darüber urtheilen, ist nicht verfassungsmäßig.

Brentano: Wenn der Abg. Jungmanns ein wenig gewartet hätte; so würde er erfahren haben, daß die Commission nicht die Absicht hat, sich irgend ein Urtheil über Dasjenige anzumessen, was in der ersten Kammer vorgekommen ist, sondern lediglich anführen will, was dort gegen den Spitalvorstand gesagt wurde und was dieser dagegen geltend macht und diese Erklärung des Spitalvorstandes dem Staatsministerium lediglich zur Kenntnißnahme überwiesen wünscht.

Präsident: Ich bitte, den Herrn Berichterstatter nicht zu unterbrechen, da es Jedem frei steht, nach demselben das Wort zu nehmen und etwa eine Rüge auszusprechen.

Brentano: Ich bin überzeugt, daß keine Rüge gegen mich ausgesprochen wird, wenn ich fertig bin. In der ersten Kammer wurde bemerkt, daß die Pfarrei des Spi-

als durch das Vermächtniß der Freiin von Winkopp gegründet sey. Der Spitalvorstand erläutert nun in dieser Hinsicht, daß allerdings diese Dotation ursprünglich dazu bestimmt gewesen sey, die Pfarrei zu dotiren, daß aber die ganze Stiftung bis auf die Summe von 2000 fl. während der Kriege mit den Franzosen verloren gegangen sey. Der Vorstand rechtfertigt sich übrigens in der Hinsicht, daß er nichts desto weniger die Pfarrei habe untergehen lassen, sondern dieselbe dadurch erhalten worden sey, daß der Pfarrer im Spitalgebäude Wohnung, Feuerung, Licht, Kost, Wasch und Bedienung frei erhalte, daß ihm außerdem noch eine Summe von jährlich 300 fl. ausbezahlt werde und derselbe noch Aniversarien im Betrag von 38 fl. 40 kr. beziehe. Ferner wurde in der ersten Kammer bemerkt, daß die Rodenhausensche Stiftung aus 114,000 fl. bestand, und durch Verrechnersuntreue um eine bedeutende Summe geschmälert worden sey; auch wurde dem Vorstand der Vorwurf gemacht, daß er nicht, wie die Stiftungsurkunde besage, 'bloß arme Kranke unterhalte, sondern auch eine Pfründneranstalt errichtet habe. Ferner wird demselben vorgeworfen, daß er kein Waisenhaus gegründet und keine Krankenwärterschule errichtet habe, wie die Stiftungsurkunde vorschreibe. Dagegen bemerkt nun der Vorstand, es sey unrichtig, daß die Stiftung aus 114,000 fl. bestanden habe, sondern nur 92,000 fl. flüssig gemacht worden seyen, gibt aber dabei noch dem Stiftungsbrief eine Interpretation, die von jener in der ersten Kammer wesentlich abweicht. Er erläutert namentlich, daß der Stiftungsbrief nicht besage, sie soll für arme Kranke bestimmt seyn, sondern für Arme und Kranke, somit der Vorstand seine Befugniß nicht überschritten habe, wenn er eine Pfründneranstalt errichtete. Ferner wird bemerkt, daß die Errichtung einer Krankenwärterschule von dem Ermessen des Spitalvorstandes abhängt, daß eine solche Schule wirklich errichtet gewesen sey, man sich aber sogleich wieder veranlaßt gesehen habe, sie abzuschaffen, weil sie ihrem Zweck nicht entsprochen hätte, und eben so sey der Spitalvorstand, indem ihm die Verbindlichkeit aufgelegt worden, katholische Waisen zu unterhalten, nur auf sein eigenes Ermessen hingewiesen, worüber auch eine Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgt sey. Ferner wurde vorgeworfen, die früheren Vorstands-

mitglieder hätten sich zur Geheimhaltung alles Dessen, was vorging, durch Handtreue verpflichtet. Der Vorstand hält Dieß aber sogar für lobenswerth. Damals seyen Privateide im Gang gewesen und jetzt sey von solchen Privateiden keine Rede mehr, indem das Stadttamt heut zu Tage verpflichtet. In Beziehung auf die Pfründneranstalt und das Waisenhaus habe ich nur noch beizufügen, daß nach der Erklärung des Vorstandes die Rodenhausenschen Erben, welche über die Stiftung und die Verwendung derselben zu wachen haben, die Wichtigkeit Dessen, was geschehen, selbst eingesehen hätten, und die Armenpolizeicommission mit ihrer dießfalligen Beschwerde abgewiesen worden sey. Ferner wurde in der ersten Kammer der Veruntreuung durch einen Verrechner erwähnt und gesagt, ein Mann, dessen Namen ich hier nicht nennen mag, weil noch Verwandte von demselben leben, habe eine Summe von 70,000 fl. veruntreut. Nach der Erklärung des Vorstandes ist allerdings dieses Verbrechen begangen worden, aber nicht in der großen Bedeutung, indem unter den Papieren, die der Verrechner veruntreute, auch Obligationen waren, die später eingingen, da sie nicht auf den Inhaber lauteten. Was die Druckerei betrifft, die besonders der Stein des Anstoßes zu seyn scheint, so wurde in der ersten Kammer bemerkt, daß diese in neuester Zeit nicht nur nichts mehr eintrage, sondern dem Spital eine wirkliche Einbuße verursache; vor einigen Jahren habe die Einnahme noch 500 fl. betragen, während jetzt ein Deficit von jährlich 1000 fl. vorhanden sey, was besonders daher kommen solle, daß der Vorstand diese Druckerei auf zu luxuriöse Weise eingerichtet habe. In dieser Hinsicht glaubt der Vorstand sich ausführlich rechtfertigen zu müssen und macht darauf aufmerksam, daß in Mannheim fünf Druckereien bestehen, mit denen Concurrnz gehalten werden müsse, daß drei politische Zeitungen und Gewerbsblätter daselbst herauskommen, also nothwendig gewesen sey, diese Druckerei so auszustatten, daß sie mit den anderen habe concurriren können. Deshalb habe der Vorstand das Druckereinventar an Typen und Pressen um 10,000 fl. und zwar aus den laufenden Einnahmen der Druckerei vermehrt. Die Druckerei trägt alle Lasten und Steuern und zahlt eine Mieth von 1000 fl., die nach der Angabe der Petenten nicht erzielt werden könnte, wenn die Druckerei

aufgehoben würde. Die Inzerate betragen jährlich ungefähr 6000 fl. und es weist nun der Vorstand durch einen beglaubigten Auszug aus seinen Büchern nach, daß in dem Rechnungsjahr 1839 bis 1840 ein reiner Gewinn von 4393 fl. 40 fr.; 1840—41 einer von 2781 fl. 37 fr., 1841—42 von 4850 fl. 8 fr., 1843—44 von 2323 fl. 59 fr., 1844—45 von 3130 fl. 3 fr., im Ganzen also ein Gewinn von 16,579 fl. erzielt worden ist, ohne die Summe von 1000 fl., die jährlich für Miethzins zu bezahlen ist. Es wurde ferner dem Vorstand vorgeworfen, daß er die Verwaltung zu luxuriös führe, und besonders ein Spitalverwalter mit so hoher Befoldung angestellt sey. In dieser Hinsicht wird aufgeklärt, daß der Hausverwalter ursprünglich Spitalvater geheißen und erst später den Titel Hausverwalter erhielt, daß man anfangs mit einem geringeren Individuum unter dem Titel eines Hausmeisters den Versuch gemacht, aber gefunden, daß man damit nicht zurecht komme, und deshalb für räthlich gehalten habe, einen tüchtigen Mann anzustellen und diesem nicht bloß die Verwaltung des Hauses, sondern auch die Berechnung zu übertragen, dagegen aber auch die Befoldung des Kassiers und Rechners zuzuweisen. Wenn ferner der Vorwurf gemacht wird, daß zu Besorgung der Garderobe eine besondere Weißzeugverwalterin angestellt sey, so bemerken die Petenten, daß zu Besorgung eines so großen Haushalts eine geübte weibliche Hand nothwendig sey. Schließlich wird sich noch darüber aufgehalten, daß man einen Syndikus mit jährlich 300 fl. besolde. Dafür hat dieser aber alle Schreibereien zu besorgen und wohnt als Consulent sämmtlichen Sitzungen des Spitalvorstandes bei, denn es ist nothwendig, daß ein Jurist da sey, weil jeden Augenblick Streitige Fragen vorkommen. Sie werden nun aus dem Gesagten entnommen haben, daß ich nichts Verlegendes vorbrachte und die Rüge, wovon der Herr Präsident gesprochen hat, nicht verdiene. Das, was in der ersten Kammer über den Spital gesagt wurde und wovon die Petenten glauben, daß es sehr viel dazu beigetragen habe, daß die Verfügung des Staatsministeriums erging, ist nach der Ansicht der Commission durch die Erklärungen des Spitalvorstandes erledigt. Die Commission glaubt aber auch zugleich, daß die Erläuterungen des Spitalvorstandes, wie sie in der Petition niedergelegt sind und zur Aufklärung der Sache allerdings beitragen,

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen seyn möchten.

Nach eröffneter Discussion äußert

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Es begegnet der Regierung bisweilen, daß sie von zwei Seiten getadelt wird. Der einen Seite thut sie in der Sache zu wenig, der andern thut sie zu viel. In dieser Lage ist sie hier. Die Regierung wird bitter getadelt, daß sie den Spitalvorstand frei schalten und walten lasse, während heute auseinandergesetzt wird, daß sie zu weit gehe, wenn sie auch nur nach dem Staatsministerialrescript von Zeit zu Zeit von der Verwaltung Kenntniß nehme. Auch das begegnet uns zuweilen, daß, wenn wir Grundsätze anwenden, die in der Kammer als zweckmäßig und gut empfohlen worden sind, hintennach der Tadel kommt. Es ist bei Berathung der Gemeindeordnung für ein schreiendes Unrecht erklärt worden, daß eine Corporation bestehen solle, die für Andere etwas zu besorgen hat und sich selbst ergänzt. Man hat kaum glauben wollen, daß ein solcher Unfug im badischen Lande möglich sey, denn da liege ja, hieß es, auf flacher Hand, daß eine gewisse Erbaristokratie eintrete und alle vorangegangenen Mißbräuche zugeheckt werden, weil Diejenigen, die nachfolgen, jedesmal dasselbe System wieder ergreifen und nicht zum Nachtheil ihrer Vorfahren handeln würden. Heute hören wir dagegen, daß es ein schreiendes Unrecht wäre, wenn man auch nur Notiz von diesem Verhältniß nehme. Die Sache selbst ist folgende:

Die Entstehung des fraglichen Spitals beruht auf freiwilligen Gaben der Bürger von Mannheim. Um den Muth zu solchen Gaben zu beleben, hat der damalige Regent den Bürgern von Mannheim erklärt, die Stiftung, die solcher Gestalt aus euren eigenen Taschen gebildet wird, sollt ihr auch selbst, ohne Einmischung der Staatsbehörde, durch eine bürgerliche Deputation verwalten. Später ist dann noch ein Rescript erschienen, welches zugelassen hat, daß die Deputation sich selbst ergänze. In der Pfalz war Dieß keine Ausnahme von der Regel, sondern es war die Regel selbst. Alle Gemeinderäthe haben sich damals selbst ergänzt, es war Dieß ganz in dem System der Regierung jener Zeit. So ging die Sache auch ihren friedlichen Gang fort. Die erste Klage entstand in Mannheim, als jener beklagenswerthe Verlust durch die

Untreue eines Rechners die Kasse des Spitals getroffen hat. Schon damals fragte man, ob denn kein Verschulden von Seiten der Deputation vorhanden sey? Die Sache wurde indessen im friedlichen Wege beigelegt. Nach und nach wurde dann aber auch die Frage aufgeworfen, wie sich die Zahl der Pfleglinge in diesem Spital und die Leistungen für die wirklichen Armen zum Ertrag des Spitals verhalte, ob zwischen Beiden ein gehöriges Verhältniß obwaltet, und es wurden da Klagen vernommen, daß der Fond mehr leisten könnte, wenn er weniger Nebenausgaben zu bestreiten hätte, besonders die Verwaltungskosten geringer wären.

Solche Fragen waren sehr natürlich und daß hiezu alle Mitglieder der katholischen Gemeinde berechtigt sind, darüber wird wohl kein Zweifel obwalten. Man hat nach der Vollmacht Derjenigen gefragt, welche petitionirt haben. Unmittelbar vorher hat aber kein Mensch nach der Vollmacht des Advokaten Küchler in Heidelberg, zu seiner Petition wegen der Synoden, gefragt. Dort konnte man annehmen, daß ein großer Theil der katholischen Gemeinde auch den Wunsch habe, daß die Sache in der Weise gehe, wie man erwartete.

Es wurde ferner in dem Commissionsbericht herausgehoben, man habe den Vorstand gar nicht gefragt. Dieß war aber darum nicht nothwendig, weil es sich eigentlich nicht um die Petition, sondern um die Vollziehung eines Statutes oder einer organischen Vorschrift handelte, die früher schon entworfen, aber von der Kreisregierung zurückgelegt war, weil von Seiten des Vorstandes Anstände dagegen erhoben worden sind. Die Sache ist also nicht erst durch jene Petition angeregt worden, sondern war schon mehrere Jahre vorher in der Behandlung der Staatsstellen.

Die Hauptfrage ist nun die, ob es wirklich ein Eingriff in die Befugnisse des Vorstandes ist, wenn die Regierung von Zeit zu Zeit Einsicht von dieser Wirtschaft nimmt? Alle Institute und Corporationen im Staat stehen aber unter der Staatsaufsicht, und wenn davon die Rede ist, die Armut, das Bedrängniß und Kranke gegen übeln Haushalt in Schutz zu nehmen, so sollte doch wahrlich die zweite Kammer am wenigsten sich berufen fühlen, eine solche Einrichtung zu tadeln oder zu verlangen, daß der Staat ignore, ob und wie für die Armen und Kran-

ken gesorgt werde und mehr wird in dem Rescript nicht gesagt seyn.

Allerdings heißt es am Schluß, daß im Nothfall die Regierung die Deputation aufheben könne, allein, an wen wird hierdurch appellirt? Durch eine solche Aufhebung wird ja gerade wieder an die Betheiligten, nämlich die katholische Gemeinde, appellirt, und wie können Sie, meine Herren, die ja immer von der Appellation an das Volk reden, den Grundsatz verwerfen, daß in den Fällen, wenn die Regierung die Ueberzeugung erhalten hat, ein Haushalt sey nicht so beschaffen, wie es zu wünschen ist, und wenn sie die Besorgniß hegt, die jetzt bestehenden Männer möchten ihrem Amt nicht gehörig vorstehen, an Diejenigen appellirt wird, deren Hauptinteresse hier vertreten werden soll. Uebrigens muß ich noch ausdrücklich bemerken, und ich bin diese Bemerkung der Wahrheit schuldig, daß die Regierung gegen die jetzigen Mitglieder des Spitalvorstandes durchaus kein Mißtrauen ausgesprochen hat, sondern vollkommen von ihrer Redlichkeit und guten Absicht überzeugt ist, und besonders auch in der Angelegenheit, die zunächst die Anregung dieser Sache veranlaßt hat, nämlich der Druckangelegenheit, den Spitalvorstand hat walten lassen, denn wenn die Regierung irgend eine andere Absicht gehabt hätte, so würde sie nicht in die Hand dieser Männer jene Angelegenheit gelegt haben. Ich habe nun zwar nichts gegen die Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium, wie ich gegen keine Ueberweisung etwas zu erinnern habe, allein Sie, meine Herren, und der Spitalvorstand können in so weit beruhigt seyn, daß die Regierung hier nur ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hat, und weit entfernt ist, die Rechte der Deputation oder der katholischen Kirchengemeinde in Mannheim nur im Mindesten zu kränken.

Treßfurt: Es war wohl nicht die Meinung der Commission, darüber zu urtheilen, ob der Redner in der ersten Kammer Recht hatte. Meine Meinung ist aber die, daß es auch nicht angehe oder wenigstens nicht angemessen sey, daß diese Kammer sich dazu hergebe, um als Organ für die Remonstration und die Ehrenrettung von Auswärtigen, der andern Kammer gegenüber, zu dienen. Der Spitalvorstand in Mannheim hat, wie jede andere Person im Lande, das Recht, wenn ihm durch eine Rede in

der Kammer zu viel geschieht, durch öffentliche Organe oder durch Petitionen an die Kammer selbst die Wahrheit herzustellen. Daß aber wir als Organe dienen sollen, Dasjenige zu repariren, was in der andern Kammer vielleicht Unrecht gethan wurde, geht nicht an, und wir haben, meines Erachtens, auf diesen Theil der Petition gar keinen Beschluß zu fassen, sondern lediglich darüber hinweg zu gehen und bloß Das zu erörtern, was im Wege der Beschwerde an die Kammer kam, die Frage nämlich, ob das Großherzogliche Staatsministerium in seinem Recht war, und den Befehlen gemäß gehandelt hat, indem es die Bestimmungen über die statutarischen Verhältnisse des Spitalvorstandes änderte.

In Beziehung auf diesen Punkt glaube ich jedoch, daß wirkliche Beschwerden nicht vorliegen und ich kann mich nach dem Vortrag des Herrn Regierungskommissärs hierüber kurz fassen. Was insbesondere die Hauptbestimmung betrifft, daß, betreffenden Falls oder je nach Umständen, das Ministerium des Innern die Befugniß habe, eine Integralerneuerung oder eine neue Urwahl für den Vorstand anzuordnen, so hätte allerdings diese gut unterbleiben können, indem sie sich von selbst versteht, und ich nicht wüßte, was das Ministerium sonst thun sollte. Diese Bestimmung ist eigentlich nur zum Vortheil des jetzt bestehenden Verhältnisses oder zum Schutz der Selbsterneuerung gegeben, denn ohne eine solche Bestimmung müßte schon das Amt die Befugniß haben, falls z. B. durch eine Untersuchung sich ergäbe, daß der ganze Vorstand oder die Mehrheit desselben durchaus gewissenlos wirtschaftete, und man solche Männer, ohne Verletzung der Pflichten, gegen die Stiftung, die doch überall unter Staatsaufsicht steht, gar nicht mehr im Amt lassen könnte, eine solche Aenderung vorzunehmen. Oder sollte man etwa den — möglicher Weise — dem Zuchthaus verfallenden Vorständen überlassen, dahin zu wandern, und vorher noch selbst ihre Nachfolger zu wählen? Das ist nicht möglich und im höchsten Fall könnte die Frage nur die seyn, ob es zweckmäßig sey, daß diesem Institut die Ehre angethan würde, es solle unter solchen Umständen nicht der Amtmann, sondern das Ministerium eine neue Urwahl anordnen; daß durch eine solche neue Urwahl überall kein Recht angetastet wird, versteht sich von selbst, und es ist somit dieser Theil des Staatsministerialrescripts im In-

teresse der Würde und der Rechte des Vorstandes und der Anstalt selbst sehr dankbar anzunehmen, in keiner Weise aber zu tadeln, und hiernach auch die Tagesordnung sehr begründet. Was nun die andern Bestimmungen betrifft, so kann ich mich über Das, was ich vernommen, nur wundern. Im Stiftungsbrief steht kein Wort davon, daß die Staatsbehörde keine Aufsicht über den Vorstand habe, sondern später hat sich eben die Sache so gemacht. Nach unserer jetzigen Staatsordnung aber und in einem constitutionellen Staate, wo gar nichts ohne Control, wo Niemand ohne Verantwortung seyn soll, darf eine Behörde nicht bestehen, die nur ihrem Gewissen verantwortlich sein sollte. Schließlich möchte ich die Kammer noch fragen, ob, wenn der Fall umgekehrt wäre, wenn die Regierung in entgegengesetzter Weise gehandelt und man sich beschwert hätte, nicht nach allen Grundsätzen, die ich bis jetzt hier geltend machen hörte, einstimmig gesagt würde: das Ministerium hat gefehlt?

Brentano: Der Abg. Trefurt scheint in einem factischen Irrthum zu seyn. Der Spitalvorstand fordert nämlich nicht, daß gar keine Aufsicht stattfinden solle und es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sey bis jetzt Alles seinem Gewissen überlassen gewesen. Von Seiten der Staatsbehörde wurde immer Revision vorgenommen.

Bassermann: Die fragliche Einrichtung bei dem Mannheimer Spital, wovon Sie früher nichts hörten, bestand über ein halbes Jahrhundert und es ist Niemand, auch der Regierung nicht, eingefallen, diese Selbsterneuerung, wie man es nennt, anzugreifen, oder sich sonst um die Art und Weise zu kümmern, wie die Verwaltung stattfindet. Erst seit einigen Jahren fängt man an, diesen Ehrenmännern, die sich mit der Verwaltung dieser großen Stiftung beschäftigen und nicht einen Kreuzer dafür beziehen, sondern nur Opfer bringen und durch das Benehmen der Regierung Verdruß haben, ihr Amt zu erschweren.

Der Herr Regierungskommissär sagt freilich, gegen diese Personen habe die Regierung keine schlimme Absicht. Ich weiß aber, welche sie hat, und der Vertreter der Regierung in der ersten Kammer hat es dort frei und unumwunden ausgesprochen.

In dieser Vorschrift nämlich, in dieser beschränkten Vorschrift, die gegenüber der Verwaltung früher nicht

bestand, werde, sagte man, das Heilmittel liegen, um dem Unfug ein Ende zu machen, der mit der Presse des katholischen Spitals getrieben worden sey. Das ist das große Geheimniß und die Kammer, die vielleicht aus dem umständlichen Commissionsbericht nicht ganz klug wurde, wovon es sich handelt, wird durch diese wenigen Worte des Herrn Regierungskommissärs genügend unterrichtet seyn, von was eigentlich die Rede ist.

Dieses Spital besitzt eine Druckerei und gibt ein Wochenblatt heraus, das früher jede Woche und später alle Tage erschien und zur Vergrößerung der Einnahmen des Spitals diente. Es ist ein technisches Mittel, Geld zu verdienen. Dieses Blatt wurde lange von einem Mann redigirt, der gar keine politische Meinung hatte. Als aber eine Zeit kam, die mehr Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erweckte und noch andere concurrirende Blätter in Mannheim erschienen, verlor sich nach und nach die große Abonnentenzahl des Mannheimer Journals und jene Leute, die gar nicht entschieden politisch gefärbt sind, die vielleicht den Vertretern in diesem Hause ihre Stimme gar nicht gegeben haben, aber für die Anstalt sorgen wollten, haben wohl gemerkt, daß, wenn dieses Blatt nicht die Einnahmen des Spitals verringern solle, es eine freisinnige Farbe und entschiedene Richtung annehmen müsse, womit man heut zu Tage allein einem Blatte Leser verschaffen kann. Man hat deshalb den früheren Redacteur mit einem anderen ersetzt, der jenen Anforderungen entsprach und das ist der Jammer, der bei einer gewissen Partei zum wahren Kummer geworden ist. Von dieser Zeit fing man auch an, den Spitalvorstand von allen Seiten zu plagen.

Da hat man das bekannte Morgenblatt, das, wie ich höre, jetzt vertragsmäßig in dem Dienst der grassenden ultramontanen Partei ist und diese armen Männer in jeder Nummer beschimpft, auf die pöbelhafteste Weise angreift und zur Zeit des Petitionssturms, wo man alle Mittel abgenützt und selbst die niedern Volksklassen, die schon, vermöge ihrer Erziehung, weniger hell sehen können, gegen den Spitalvorstand aufgehetzt und gefordert, es solle das von ihm herausgegebene Blatt in dem alleinigen Dienst der katholischen Tendenz stehen. Der Vorstand jedoch, der aus lauter Katholiken, aber nicht aus Finsterlingen, besteht, hat das Interesse der Anstalt besser

gefaßt, als daß er dem Verlangen nachgab. Er hat an seinem Plane festgehalten und wohl daran gethan.

Als nun diese Aufhegerei nichts nützte, hat die Regierung von Mannheim, wie ich schon früher verlas, eine ähnliche Bitte an den Vorstand erlassen, allein er blieb wiederum fest, und so kam die Geschichte in die erste Kammer, wo Zahlen und Thatsachen vorgebracht wurden, von denen nicht eine einzige richtig ist.

Die Regierung aber, die da heute erklärt, sie werde in dieser Hinsicht von zwei Seiten geplagt, hat Unrecht. Sie hat einseitig den Kampf fortgeführt und einer Anstalt, die für Arme und Kranke bestimmt ist, das Privilegium der Ankündigungen aus rein politischen Rücksichten entzogen, und wem hat sie dann dieses Privilegium gegeben, welches Blatt hat sie zu ihrem Organ gemacht? Das Morgenblatt. Hier liegt der Kern der Ruß begraben! —

Uebrigens hat noch ein anderer Umstand hierzu beigetragen. Die Landtagsverhandlungen wurden früher in diesem Mannheimer Journale in einer rein ministeriellen Weise dargestellt. Der Abg. Trefurt hat sie, glaube ich, geschrieben. (Trefurt: nur als Dienstverweiser für den seligen Duttlinger.) Seit dem nun aber ein Mitglied dieser Seite der Kammer dem Journale seine Berichte liefert, ist es wiederum ein Gräuel in den Augen des Herrn Ministerialdirectors und der Regierung, und da muß nun allerdings mit Macht auf diesen Spitalvorstand und die Integralerneuerung losgezogen werden. —

Der Herr Regierungskommissär wirft die Frage auf, warum man denn nicht auch von einer solchen Anstalt Kenntniß nehmen und nicht einen übeln Haushalt überwachen solle? Von einem übeln Haushalt ist aber, wie sich deutlich zeigt, überall nichts zu sehen, obgleich auch in der andern Kammer davon gesprochen wurde. Man wird diesen Männern wegen ihrer Verwaltung das größte Lob geben müssen und wenn der Abgeordnete Trefurt sagt, diese Leute könnten Zuchthaus verdient haben und Niemand würde sie ohne das Ministerialrescript controliren können. . . .

Trefurt: Von diesen Männern, die gegenwärtig die Verwaltung besorgen, habe ich natürlich nicht gesprochen, sondern mich ganz im Allgemeinen ausgedrückt.

Bassermann: Man kann Alles auf die Spitze stellen. Wir könnten sogar einen Präsidenten in der Kammer haben, der bloß Anhängern seiner politischen Ansicht das Wort gäbe. Was hätten Sie für eine Gewalt gegen ihn? Er stünde einmal da und könnte nicht durch einen Andern ersetzt werden. Hier handelt es sich nicht darum, ob dieser Vorstand nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder der badischen Verfassung sich erneuern solle, sondern es fragt sich, ob in der Stiftungsurkunde eine Erneuerung durch Wahl gegründet ist. Man hat zu der Zeit, wo man in Mannheim, wie anderwärts, die niedern Volksklassen fanatisirte, gehofft, durch eine neue Wahl Leute in den Vorstand zu bringen, die jenen grassen Tendenzen huldigten und darnach handelten.

Deßhalb hat man die Integralerneuerung verlangt und damals hatte der Stiftungsvorstand allerdings Recht, sich dagegen zu wehren, denn das war eine Zeit großer Besorgnis, wo eine vernünftige Wahl nicht zu Stande zu bringen war. Jetzt könnte er aber die Probe bestehen, und zwar ehrenvoll und glanzvoll bestehen. Wenn nun ferner im achten Organisationsedict steht, daß es bei dem Herkommen bleibe, das hier schon so lange beobachtet wird und über ein halbes Jahrhundert bei dem Mannheimer Spital besteht, so möchte ich wissen, wo die Regierung das Recht hernimmt, diese Verwaltungsart auf einmal zu ändern.

Die Sache wird Ihnen übrigens jetzt klar seyn. Die Absicht ist von der Regierung selbst ausgesprochen, und man braucht auch nur die Augen aufzuthun, um hinein zu sehen. Wir haben nichts zu thun, als die Sache zu überweisen. Das ist die einzige Art, wodurch wir Gericht halten können über eine Tendenz, die in dieser Erscheinung, wie in mancher andern, zu Tag liegt, und die wir beklagen, ohne daß leider vorauszusehen ist, daß sich der Zustand ändern wird.

Weller: Obgleich der Abz. Bassermann die Kammer schon gehörig aufgeklärt hat, so sehe ich mich doch noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Wenn der Verwaltung des Spitalvorstandes ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es bloß Der, daß, obgleich die Stiftungsgelder, die zur Dotirung der Pfarrei bestimmt waren, untergegangen sind, er gleichwohl aus zu andern Zwecken bestimmten Mitteln der Stiftung einen eigenen

Pfarrer hält. Diesen Pfarrer soll er abschaffen, dann wird der Hader und die Zwietracht im Hause aufhören. Dieser Pfarrer ist nämlich der, als Mitglied jenes berühmten Centralwahlcomités, Ihnen Allen wohl bekannte Pfarrer Winterer. Seitdem dieser Mann sich an seiner gegenwärtigen Stelle befindet, herrscht dort statt christlicher Liebe nur Haß, Zwietracht, Lüge und Bosheit. Anstatt seine pfarramtliche Schuldigkeit zu erfüllen, macht er Wahl- und andere Umtriebe. Er besucht die Kranken nicht gehörig, und die Beschwerden des Vorstandes gegen ihn werden von der Curie nicht erhört, ja es ist bekannt, daß er Kranke sterben ließ, ohne ihnen das verlangte Abendmahl zu reichen; auch von unserer Regierung wird gegen ihn keine Abhilfe gewährt. Wenn der Vorstand seine Schuldigkeit thun will, so schaffe er diesen Menschen aus dem Hause, und die Stiftung wird wieder die nöthige Ruhe haben. Die Handlungsweise der Regierung in dieser Sache ist eine mehr als zweideutige. Man schiebt die Sorge für die Erhaltung der Anstalt vor, um es zu rechtfertigen, daß man eine statutenwidrige Gewalt über seinen Vorstand ausübt, und dabei handelt man doch gleichzeitig, als ob an dem Untergang dieses Instituts gar nichts liege, indem man ihm die gerichtliche Inserate, und hiemit ein bedeutendes Einkommen entzieht. Diese Widersprüche lösen sich jedoch einfach, wenn man einen politischen Zweck der Regierung voraussetzt, nämlich das ihr mißfällige Mannheimer Journal zu unterdrücken. Indem man sagt, man müsse diese Anstalt gegen die Selbsterneuerung seines Vorstandes schützen, will man Herr des Vorstandes, und hiedurch der Tendenz des Journals werden; indem man ihm jährlich Tausende durch die Entziehung der gerichtlichen Inserate schadet, trifft man das Journal direct, und hofft es um so sicherer zu ruiniren. Die Regierung möge nachweisen, daß sie nur einmal früher in der Sorge für die Anstalt sich werthig zeigte; man schützte den Pfarrer, man ließ unbekümmert die Kranken ohne den Trost der Religion zu Grunde gehen, allein jetzt wird es plötzlich anders, es handelt sich um Erreichung politischer Zwecke. Wer erhielt jene Inserate? Ein Blatt, das sich zur täglichen Aufgabe gemacht hat, die Mehrheit dieser Kammer, die man zwar Opposition zu nennen beliebt, die aber durch die Beschlüsse, die sie in Be-

ziehung auf Steuern und Gesetzgebung des Landes täglich gültig faßt, in Wirklichkeit ein Theil der Regierung und Gesetzgebung des Landes ist, auf jede mögliche Weise zu schmähen und zu verdrängen. Spitäler, Armenanstalten, Alles wird unbekümmert in dem mißlungenen Versuche zu Grunde gerichtet, um die jetzige Minorität der Kammer zur Majorität zu erheben, damit sie und ihre Tendenz in der Gesetzgebung wieder eine entscheidende Stimme habe. Dafür werden gleisnerische Worte verschwendet, die Staatsgewalt auf jede Weise mißbraucht, und sogar der Souverain des Landes in den Noth jenes Blattes gezogen. Das ist die allgemeine Meinung, die man in Mannheim von jenem Schandblatt, genannt Morgenblatt, hat. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Jungmanns I.: Der Hr. Abgeordnete schließt den Landtag auf eine würdige Weise. Er endigt ihn, wie er ihn begonnen hat, mit Schmähungen und Anfeindungen gegen die Regierung, der er Schändlichkeiten vorwirft, und mit Anfeindung eines Abwesenden.

Weller: Daß ich mich so ausgedrückt habe, ist keine Schändlichkeit. Ich habe nur die Wahrheit gesagt. Aber daß dergleichen begangen wurde, könnte man eine Schändlichkeit nennen.

Jungmanns I.: Das ist eine Herabwürdigung unseres ganzen Zustandes.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Ich verlange, daß der Hr. Abgeordnete zur Ordnung gerufen werde.

Präsident: Ich habe nicht gehört, daß die Handlungen der Regierung für schändlich erklärt worden sind. Wenn Dieß der Fall wäre, so könnte und würde ich zum Ordnungsruf schreiten.

Geheimer Referendar Frhr. v. Stengel: Der Hr. Abg. Weller hat wiederholt erklärt, die Regierung lasse sich ein gleisnerisches Verfahren zu Schulden kommen. Ist Das nicht eine Schmähung, und hat Dieß der Hr. Präsident nicht gehört?

Jungmanns I.: Man hat dem Abg. Trefurt schon darüber Vorwürfe gemacht, daß er gesagt hat, es sey möglich, daß ein Spitalvorstand eine solche Wirthschaft führe, daß er nothwendig entlassen werden müsse. Ein solcher Fall hat sich aber in demselben Spital zuge-

tragen. Der Rechner, von dem gesprochen wurde, und der eine bedeutende Summe unterschlagen hat, konnte dieses Verbrechen nur dadurch begehen, daß einige Mitglieder des Vorstandes etwas nachlässig gewesen sind, und Jenem den Schlüssel gelassen haben, den sie hätten selbst führen sollen. Sie erscheinen dadurch als Theilnehmer, zwar nicht an dem Verbrechen, aber doch an dem Verlust. Was sollte die Staatsbehörde in einem solchen Fall thun? Die Mitglieder des Vorstandes hätten das Recht, sich selbst zu ergänzen, und wären somit in der Lage, jede Klage, die gegen sie angestellt werden sollte oder könnte, zu vernichten. Damals waren diese Männer allerdings etwas nachlässig, dabei aber redlich, denn sie haben selbst ihre Stelle niedergelegt, und Andere eintreten lassen. Ich mache diese Bemerkungen nur, um zu beweisen, wie nothwendig es ist, daß eine Selbstergänzung in irgend einer solchen Anstalt nicht bestehe. Was das Gesetz betrifft, dessen der Herr Berichterstatter erwähnt, so erwiedere ich ihm, daß die älteren und neueren Gesetze anders lauten. Das neueste Gesetz hierüber, nämlich das zweite Constitutionsedict über Staatsanstalten und Gemeinden sagt: nur da, wo ausdrückliche Gesetze etwas anders bestimmen, wird sich hiernach in denjenigen Fällen geachtet, wo es sich davon handelt, wer das leitende Personal anzustellen hat. Darüber aber, was nicht bestimmt ist, urtheilen die oberen Behörden nach ihrem Ermessen und nach diesem Gesetz hat die Staatsregierung gehandelt. Was die weitere Frage betrifft, ob der Vorstand hinsichtlich der neuen Bestimmung gehört worden sey, oder nicht, so weiß ich darüber nicht zu entscheiden. Die Regierung hat sich nur theilweise dießfalls erkärt. Wenn ihm aber irgend ein Unrecht geschehen ist, und er wäre nicht gehört worden, so stünde ihm frei, seine Gründe dem Staatsministerium selbst noch vorzutragen, und dagegen zu remonstriren. Die nothwendige Folge davon ist dann die, daß die Sache nochmals erwogen und geprüft werden muß, ob in Beziehung auf die Voranschläge oder andere Verwaltungsmaßregeln eine Aenderung stattfinden könne. Was die Selbstergänzung betrifft, so kann in dieser Beziehung keine Aenderung eintreten. Daß sie so lange bestand, war ein Unrecht, und daß sie jetzt abgeändert wurde, ist Recht. Uebrigens glaube ich mit dem Abg. Basser.

mann ebenfalls, daß, so wie der Spitalvorstand gegenwärtig zusammengesetzt ist, er zu erwarten hat, daß die Mehrheit wieder gewählt wird, denn es sind Männer, die in Mannheim allgemein in Achtung stehen.

Schaff: Es lagen keine Beschwerden gegen die Mitglieder des Vorstandes des katholischen Bürgerhospitals vor, und deshalb war es auch nicht notwendig, den Vorstand über solche Beschwerden zu hören. In dieser Hinsicht kann somit der Regierung kein Vorwurf gemacht werden. Es handelte sich darum, die Statuten des Spitals zu interpretiren, und dazu gehören Rechtskenntnisse; es ist aber nicht notwendig, daß man den Vorstand darüber vernimmt, denn Das, was man braucht, um die Sache zu beurtheilen, liegt in den Acten. Die Regierung hat nun eine Entschliebung gegeben, die jetzt der Gegenstand der Besprechung in diesem Hause ist. Der Vorstand des katholischen Bürgerhospitals hatte nicht notwendig, die Sache in dieses Haus zu bringen, um zu veranlassen, daß ein Urtheil über seine Amtsführung der Publicität übergeben werde, und zwar ein günstigeres Urtheil, als es anderswo schon ausgesprochen worden ist. Ich für meine Person kann wohl den Mitgliedern des Vorstandes kein besseres Zeugniß geben, als wenn ich sage, daß ich es aufrichtig beklagen würde, wenn von der Vorschrift der Staatsministerialverordnung, wonach eine Integralerneuerung stattfinden kann, Gebrauch gemacht werden wollte, denn ich glaube nicht, daß würdigere Männer zu der Stelle kommen könnten, als jetzt, welche sie einnehmen. Ich muß lebhaft beklagen, daß der Abg. Weller sich in der Hitze so weit hat hinreißen lassen, daß er nicht nur im Allgemeinen Vorwürfe gegen die Regierung ausgestoßen hat, die nach seinem Vortrag Alles über den Haufen zu werfen geneigt sind, wenn nur gewisse selbstsüchtige Absichten durchgeführt werden, sondern sich auch Angriffe gegen Personen erlaubte, die sich in diesem Saale nicht verteidigen können. Ich muß alle Vorwürfe, die er in dieser Hinsicht gemacht hat, zurückweisen, und sie lediglich als eine Geburt der Leidenschaftlichkeit erklären. Es wurde auch behauptet, man gehe darauf aus, der fraglichen Anstalt Schaden zuzufügen, ja sie zu vernichten. So ist es in der That nicht, ich kann hiefür eine Thatsache sprechen lassen. Das katholische Bürgerhospital in Mannheim

hat den Verlag des Anzeigeblasses für den Unterbeinreis, welcher Kreis beinahe doppelt so viel Seelen zählt, als der Seekreis. Das Spital entrichtet einen Pacht von 400 fl., während der Pächter des Anzeigeblasses in Konstanz einen Pacht von 1330 fl. bezahlt. Hieraus können Sie ersehen, daß man mit Zurückweisung der Concurrenz bei Begebung des Blattes, und zwar in neuester Zeit diese Anstalt besonders berücksichtigt hat, und keineswegs auf ihren Ruin ausgeht.

Bassermann: Das macht nicht den zehnten Theil Desjenigen aus, was durch die Entziehung der Anzeigen genommen worden ist.

Geheimerreferendar Freiherr v. Stengel: Ich will auf die Beschuldigungen, die man der Regierung machte, nicht weiter eingehen, denn die Sache scheint ganz einfach zu seyn. Wenn die Regierung einem Blatt, das sich in offenbare Opposition mit ihr setzte, die amtliche Inserate entzogen hat, so braucht sie gar kein Hehl daraus zu machen, daß Dies absichtlich geschehen und wohl überlegt worden ist. Die Regierung wird kein Blatt benügen und unterstützen, das in offenbare Opposition mit ihr tritt. Das thun Sie meine Herren auch nicht. Sie begünstigen auch kein Blatt, das Ihren Ansichten offen entgegentritt.

Blankenhorn-Krafft: Solche offene Erklärungen sind mir lieber, als Entschuldigungsgründe, denen man am Ende doch kein Gewicht beilegt.

Weller: Ueber das Organ, das die Regierung in dem Morgenblatt gewählt hat, muß man sich schämen.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Dieses Blatt war nie das Organ der Regierung. Wahr ist nur, daß es nie in dieser Weise gegen sie aufgetreten ist, wie Dies von Seiten des Mannheimer Journals geschah. Wenn man übrigens von den geheimen Motiven absteht, die dem Staatsministerialbeschlusse zu Grunde liegen sollen, und die bloß in der Phantasie gegründet sind, so wird man die fragliche Entschliebung nur für gerechtfertigt erklären können, denn daß keine Stiftung und überhaupt keine Anstalt im Lande ohne Aufsicht bestehen kann, werden Sie sämtlich anerkennen, und ich brauche hierüber kein Wort weiter zu verlieren. Auch hat sich der andere Hr. Regierungscommissär bereits umständlich darüber geäußert. Daß ein Stiftungsvorstand

sich nicht immer so ohne Weiteres selbst ergänzen kann, ohne daß es zu den größten Mißbräuchen führt, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erläuterung, und daß die Staatsregierung, wenn sie eine Stiftung gehörig überwachen soll, sich die Voranschläge vorlegen läßt, ist ebenso begreiflich, und in der Natur der Sache gegründet. Sie ersehen aus Allem diesem, daß die Beschwerden lediglich in sich selbst zerfallen.

Brentano: Der Hr. Ministerialdirector ist heute sowohl mit seiner Rede in dieser Kammer, als jener in der ersten Kammer in Widerspruch gekommen. Einmal sagt er, die Klagen seyen dadurch entstanden, daß die Leistungen des Spitals mit seinen Einnahmen nicht im Verhältnisse stehen, und dann sagt er wieder, er wolle gegen den jetzigen Vorstand kein Mißtrauen aussprechen. Wenn man aber öffentlich erklärt, die Leistungen stehen nicht mit den Einnahmen im Verhältniß, so möchte ich wissen, ob hierin ein Vertrauensvotum liegt. Er kommt aber auch mit seinem Vortrag in der ersten Kammer in Widerspruch, denn dort sagte er: daß ich diese Art, wie die Spitalverwaltung die Druckereierlaubnis benützt, ebenso aufrichtig beklage, wie der Hr. Berichterstatter, werden Sie mir wohl glauben. Damit hat der Hr. Regierungskommissär ausgesprochen, daß er mit dem Vorstand und seiner Verwaltung nicht zufrieden sey. Man hat gesagt, es sey nicht nothwendig, den Vorstand über die Vorstellung, welche eingekommen, zu hören, weil keine Beschwerde darin enthalten gewesen sey. Der Hr. Regierungskommissär Kettig hat aber in der ersten Kammer gesagt, dieser Gegenstand ist schon am Anfang des laufenden Jahrs durch eine Petition vieler achtbarer Mitglieder der katholischen Gemeinde in Mannheim zur Sprache gekommen, allein, wie kam dieser Gegenstand zur Sprache? Nur von dem Mißbrauch der Verwaltung war die Rede, und es erscheint also damit, daß der Vorstand nicht gehört würde, derselbe vollkommen gegründet, wenn er sich darüber beschwert, es sey ihm das rechtliche Gehör entzogen worden. Der Abg. Jungmann sagt, durch das zweite Constitutionsedict sey das Organisationsedict aufgehoben, allein hier haben wir den Stiftungsbrief, welcher sagt, der Vorstand ergänzt sich selbst, und wenn ein Mitglied austritt, so hat er den Ersatzmann zu wählen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen

Platz greifen sollte. Wie man nun Angesichts dieser Bestimmung sich in solcher Weise aussprechen kann, wie der Abg. Jungmanns, begreife ich nicht. (Jungmanns: Jene Bestimmung bezieht sich nur auf einen Theil der Stiftung). Dieß muß ich widersprechen. Sie bezieht sich auf das Ganze. Uebrigens muß ich noch auf den Schluß des Ministerialrescripts in Beziehung auf die Selbstergänzung, und beziehungsweise die angeordnete Wahl darauf aufmerksam machen, daß es dort nicht heißt, es soll durch die katholische Bürgerschaft, sondern es soll durch die Einwohner gewählt werden. Wer sind aber Diese? Es wohnt eine Masse Menschen dort, die katholisch, aber nicht Bürger sind, und die dieser Spitalfond gar nichts angeht, die aber ihre Hände gerne hineinlegen möchten, und zum Theil die Triebfeder der ultramontanen Partei daselbst sind. Wenn man dem Abg. Keller so große Vorwürfe darüber macht, daß er den Pfarrer Winterer verunglimpft habe, so sehe ich mich veranlaßt, aus der Petition das Erforderliche hierüber vorzutragen. Der Spitalvortrag sagt, daß er schon früher veranlaßt gewesen sey, sich wegen Dienstausschließlichkeiten dieses Pfarrers mit Beschwerden an das Ordinariat zu wenden, worauf dasselbe unterm 26. Februar 1841 bestimmte, daß der Pfarrer verbunden sey, alle Tage, auch ungerufen, die gemeinschaftlichen zwei Krankensäle zu besuchen, und tröstliche Belehrungen zu ertheilen, daß er die Ausspendung der heiligen Sacramente bei erscheinender Gefahr den Hauskranken sorglich zu ertheilen habe, daß er an Sonn- und Festtagen eine feierliche Messe, verbunden mit einer Homilie zu halten habe, wobei ihm jedoch überlassen wird, daß er seinen Vortrag mit der Abendstunde verbinde, daß er wöchentlich in Verbindung mit den Aniversarien für die Wohlthäter der Stiftung, für die Stifter selbst, und für die Pfründner vier Mal das heilige Messopfer verrichten müsse, zugleich auch verbunden sey, es auch an den noch übrigen Werktagen zu verrichten, wenn ihm vom Spitalvortrag oder sonst woher die Stipendien dazu gereicht werden. Wie erfüllt er aber, fährt der Vorstand fort, diese Pflichten? Er besucht nie ein einziges Mal ungerufen die Krankensäle, und ertheilt nie die vorgeschriebenen tröstlichen Belehrungen, und wenn Gefahr vorhanden ist, und ein Kranker es verlangt, daß er gerufen

werde, so erscheint er selbst dann zuweilen nicht, und mehrere Fälle sind schon vorgekommen, daß die Kranken gestorben sind, ohne daß ihnen die Sterbsakramente ertheilt wurden, obgleich der Pfarrer auf die Gefahr des Zustandes des Kranken aufmerksam gemacht war. Warum schreitet nun aber die Regierung gegen diesen Mann nicht ein? Wenn der Abg. Schaaff sagt, man solle hier Niemand angreifen, der abwesend sey, so erwiedere ich, daß der Pfarrer Winterer sich an die erste Kammer wenden und niederlegen mag, was hier in der zweiten Kammer gegen ihn vorgebracht worden ist. Ich glaube, daß der Commissionsantrag in jeder Beziehung gerechtfertigt ist, und ich empfehle ihn zur Annahme.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Ich bin nicht gewöhnt, in einer Diskussion zum zweitenmal das Wort zu nehmen, allein dieses Mal wird es nothwendig seyn, nicht um auf Dasjenige zu antworten, was durch den Mund des Hrn. Abg. Weller von des untersten Neckars schleimigen Ufern hierher tönte. (Heftige Bewegung in der Kammer).

Präsident: Dieser Ausdruck ist allerdings nicht parlamentarisch.

Weller: Neckarschleim heißt man in Mannheim einen gemeinen verächtlichen Menschen, und ich bitte, den Hrn. Regierungskommissär zur Ordnung zu weisen.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Ich habe nicht direct gegenüber von dem Hrn. Abg. Weller, sondern im Allgemeinen gesprochen.

Weller: Der Hr. Regierungskommissär hat doch gegen mich gesprochen, und ich lasse mir einen solchen Ausdruck nicht gefallen.

Präsident: Ich habe gegenüber von dem Hrn. Regierungskommissär bereits das Nöthige erklärt, und bitte nun den Hrn. Abgeordneten sich dabei zu beruhigen.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Der Hr. Abg. Basser mann ist meines Erachtens im Irrthum, wenn er dem Vorstand des Spitals zutraut, er habe dem fraglichen Blatte seine jetzige Richtung in der Absicht gegeben, um einen Geldgewinn zu machen. Die Männer, die dem Spital vorstehen, haben keine solche geldsüchtigen Nebenabsichten. Im Uebrigen muß ich besonders deshalb nochmals das Wort nehmen, weil wiederholt gesagt wurde, die Entschliebung des Staats-

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

ministeriums gründe sich auf die mehrmals besprochene Petition von katholischen Einwohnern. Die Verhandlungen und Geschäfte in Beziehung auf das neue Statut sind viel älter als jene Eingabe und der Zweck der letzteren war nur der, die Entschliebung zu beschleunigen, einen Anstoß zu geben, daß die Sache, die allerdings ihre Schwierigkeiten hatte, endlich zu Stande komme. Von einer directen Veranlassung ist aber in jener Petition keine Rede und deshalb glaube ich, daß die Anfeindung, die gegen die Unterzeichner jener Petition stattfand, nicht am Platz war. Was den Pfarrer Winterer betrifft, der ebenfalls hart angegriffen wurde, so kann ich die Versicherung geben, daß es sein Wunsch und der Wunsch der Regierung ist, daß er je eher je lieber aus dem jetzigen Verhältniß heraustrete, und wenn er nicht schon eine andere Stellung hat, so wird er sie nächstens erhalten, weil die Regierung keine Freude daran haben kann, wenn in der Mitte einer Stiftung Zwietracht besteht.

Basser mann: Ich bin überzeugt, daß man ihm die allerbeste Pfarrei geben wird.

Schaaff: Alsdann hat er sich bei Ihnen zu bedanken.

Basser mann: Das ist ein gutes Zeugniß für die Regierung.

Die Commissionsanträge werden hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß zu der Deputation, welche Sr. Königl. Hoheit mehrere angenommene Gesetzesentwürfe zu übergeben habe, außer den gewöhnlichen Mitgliedern noch zwei weitere Mitglieder aus der Kammer durch das Loos zu bestimmen seyen.

Bei der sofort vorgenommenen Verloosung werden die Abg. Scheffelt und Ulrich zu Mitgliedern jener Deputation berufen.

Weller: Ich sehe mich genöthigt, noch um das Wort zu bitten, um dem Abg. Buss auf etwas Persönliches zu erwidern, was ich nur mit Lächeln beantworten zu können glaubte, wenn mich nicht meine Freunde darauf aufmerksam gemacht hätten, daß es mißverstanden werden könnte. Ich habe allerdings in jener Zeit auf eine Thatsache aufmerksam gemacht, die in der Neckarzeitung stand. Buss hat dieselbe öffentlich vorgebracht und ist deshalb belangt, aber freigesprochen worden, weil die Thatsache richtig war. Ich selbst war nicht bei der Sache

betheilig, konnte also auch nicht für Doctor Buss eintreten und eben so wenig ließ ich ihn stecken. Von einem Vorgang in der Aula, worauf der Abg. Buss anspielt, weiß ich kein sterbens Wörtchen, habe also auch durch mein Benehmen nicht verschuldet, daß Buss ein Apostat geworden. Noch anderthalb Jahre nach jener Zeit war Buss bei einer Deputation, die mich in meinem Wahlbezirk empfing, und sandte mir Schriften mit so übertriebenem Lob, daß sie mich schamroth machten. Der Herr Abgeordnete hat also heute wieder drei Unwahrheiten gesprochen.

Buss: Sie sind es, der mich einer Injurienklage aussetzte, sich selbst aber zurückgezogen hat, und unter den Professoren, die mich überfielen, waren Sie einer unter den Ueberfallenden.

Welker: Das ist Lüge und Verkümdung.

Die Sitzung wird hier auf zwei Stunden unterbrochen.

Nach dem Wiederbeginnen derselben benachrichtigt der Präsident zuerst die Kammer, daß die erste Kammer das Finanzgesetz ebenfalls angenommen habe.

Hierauf wird die Berathung über Berichte der Petitionscommission fortgesetzt.

Brentano berichtet mündlich über eine Eingabe von 230 akademischen Bürgern von Heidelberg, worin dieselben bitten, die Kammer wolle auf dem ihr geeignet scheinenden Wege sich kräftig verwenden, daß die akademischen Gesetze in Heidelberg und Freiburg abgeschafft, oder einer Revision unterworfen werden. Es ist Ihnen, bemerkt der Berichterstatter, bekannt, daß die Universitäten bei uns noch Korporationen sind, daß die Hochschüler auf denselben unter einer besonderen Gerichtsbarkeit stehen und nach besonderen Gesetzen beurtheilt werden. Diese Gesetze haben schon zu vielfachen Klagen in diesem Saale Veranlassung gegeben, in welcher Beziehung ich nur an die Verhandlungen von 1831 erinnern will. Die gegenwärtigen Petenten erklären, daß sie sich zwar nicht in eine Untersuchung der Frage einlassen wollten, ob der Zweck der Universitäten, so lange sie Korporationen sind, erreicht werden könne, sie halten sich aber für berechtigt, ihre Klagen über die für die Wissenschaft und Sitten gleich gefährliche Einrichtung der akademischen Gesetze vorzubringen, indem es hiezu nur der Erfahrung bedürfe. Sie führen in der Petition die einzelnen Bestimmungen

der akademischen Gesetze, sofern sie nach ihrer Ansicht einer freieren Entwicklung im Wege stehen, an, und es mußte nun die Aufgabe der Petitionscommission seyn, diese speziellen Bestimmungen, die die Petenten zum Gegenstand ihrer Beschwerde machten, besonders zu beleuchten. Im Allgemeinen müssen wir mit den Petenten anerkennen, daß der Geist eines unbedingten Mißtrauens der Charakter der Gesetzgebung ist, wie sie in Beziehung auf die akademischen Bürger besteht und jede Möglichkeit einer selbstständigen Entwicklung und Aeußerung des jugendlichen Sinnes von der Universität ferne gehalten werden muß. Nach dem §. 10 dieser akademischen Gesetze ist die Immatriculation der Titel, worauf sich das Recht gründet, die öffentlichen Vorlesungen zu besuchen und aus denselben wissenschaftliche Bildung zu schöpfen. Die Immatriculirten sind aber wiederum gefesselt dadurch, daß ihnen vorgeschrieben ist, in welcher Weise sie ihre Studien betreiben, und insbesondere, welche Collegien sie in Beziehung auf ihre Fachstudien hören sollen. Hiernach sind sie gebunden, wenigstens drei philosophische Vorlesungen zu hören, und sie glauben, daß gerade dadurch die sogenannten Probstudien vorherrschend werden und daß dieses Gesetz die Hauptquelle der dießfalligen Klagen sey. Im Allgemeinen wollen die Studirenden nicht mehr das Privilegium der sogenannten akademischen Freiheit in Anspruch nehmen, sondern wünschen vielmehr unter die Landesgesetze gestellt und in Civil- und Criminal-Rechtssachen von den Landesgerichten, beziehungsweise den organisationsmäßig bestehenden Polizeibehörden abgeurtheilt zu werden. Wenn der Studirende auf die Universität tritt und die Immatriculation verlangt, so muß er einen Revers unterschreiben, worin er auf Ehre und Gewissen verspricht, keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden beizutreten. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der junge Mann, der aus dem Hause seiner Eltern tritt und die Universität bezieht, die Wichtigkeit eines solchen Eides in den meisten Fällen noch nicht gehörig erfassen kann, und die Erfahrung hat auch gezeigt, daß dieser Eid kein Hinderungsgrund ist, solchen Verbindungen beizutreten. Als die nächste Folge dieses Reverses stellen die Petenten dar, daß der junge Mann, nachdem er gerade erst in's Leben eintritt, seine Zuflucht zu einer *reservatio mentalis* nimmt und aus dem Inhalt des Re-

verses selbst eine Hintertüre schafft, durch die es gestattet ist, der Verbindlichkeit, die er auf Ehre und Gewissen übernimmt, zu entschlüpfen, indem er sich auf den Schlußsatz der Formel des Gelübdes beruft, worin es heißt: „wirdrigenfalls ich mich den darin ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich unterwerfen will.“ Es ist dieser Revers, der bei der Immatriculirung von jedem Studierenden unterschrieben, oder diese Versicherung auf Ehrenwort, die hier abgelegt werden muß, einer derselben Punkte, den die Petenten besonders herausheben, und Ihre Commission ist auch der Ansicht, daß das dießfallige Vorbringen in der Petition vollkommen gegründet ist.

Eine weitere Bestimmung dieser akademischen Gesetze, die von den Petenten herausgehoben worden ist, besteht darin, daß nach dem §. 44 derselben Jedem, der Kenntniß von einem bevorstehenden Duell erhält, zur Pflicht gemacht ist, es bei dem Universitätsamt anzuzeigen. Nun widerspricht es allerdings dem jugendlichen, noch unverborenen Gemüthe, daß man ihm zumuthet, als Denunciant gegen Denjenigen aufzutreten, der ihm durch Wissenschaft, gleiches Alter und Gesinnung zum Freund geworden ist. Es ist natürlich, daß ein Studirender, der auf Ehre hält, dieser Bestimmung des Gesetzes in keinem Falle Folge leisten und die Pflicht der Denunciation im Falle eines bevorstehenden Duells nicht erfüllen wird. Was ist nun aber der Zweck eines Gesetzes, das offenbar nicht vollzogen werden kann und den ehrenhaften Gesinnungen der Jugend, die die Universität besucht, widerstrebt? Wenn nun aber dieser Zweck nicht erreicht wird und gar nicht erreicht werden kann, so wird eben das Gesetz umgangen, und der Mann, der einst als Richter im Staat wirken und in der Achtung vor den Gesetzen vorangehen sollte, wird schon in der Jugend daran gewöhnt, denselben keine Folge zu leisten und sie zu verhöhnen.

Die §§. 86 und 87 der akademischen Gesetze sind darauf berechnet, dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Studirenden und der Uebervorthellung von Seiten Anderer entgegenzutreten; allein auch diese Bestimmungen können ihren Zweck nicht erreichen. Der Studirende kommt dadurch, daß dem Gläubiger nur in gewissen Fällen ein Klagrecht eingeräumt ist, daß ganz kurze Verjährungsfristen vorgeschrieben sind, und der Richter sogar von

Amtswegen eine Klage zurückweisen darf, die nach der vorgeschriebenen Zeit eingereicht wird, gleichsam in einen Kriegszustand mit den Bewohnern der Universitätsstadt, wo er seine Bedürfnisse zu befriedigen hat; er kommt gegen diese Leute in eine schiefe Stellung, seine Ehre wird ihnen gegenüber compromittirt und er ist dadurch auch in einen bedeutenden materiellen Nachtheil versetzt. Der Bürger, der weiß, daß er in manchen Fällen gar kein, in anderen Fällen nur ein beschränktes Klagrecht hat, und zuweilen nur in einer gewissen Zeit sein Recht geltend machen kann, wird sich auf andere Weise zu helfen wissen und die Erfahrung lehrt auch, daß der ehrliche Studirende seine Bedürfnisse in einer Universitätsstadt theurer bezahlen muß, weil schon der etwaige Verlust darauf geschlagen wird, der dem Handwerksmann droht, dadurch, daß das Gesetz keine Hilfe leistet, wenn Andere ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen.

Was nun gar das gerichtliche Verfahren betrifft, so stehen die akademischen Bürger nicht unter den gewöhnlichen Behörden, unter denen jeder andere Bürger steht, nicht unter dem Stadtmayor, sondern unter einem besonderen Amt, nämlich dem Universitätsamt, dem die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtsfachen der Studirenden, so wie in Criminalsachen zusteht, und das in dieser Hinsicht die gleiche Competenz hat, wie die Bezirksämter in ihren Bezirken. In allen Disciplinarsachen führt es die Untersuchung, erkennt alle akademischen Strafen mit Ausnahme des Consilium abeundi und der Relegation. Wenn nun schon im gewöhnlichen Staatsleben eine Vereinigung der Polizeigewalt mit der Jurisdiction nicht wünschenswerth ist, so ist Dieß offenbar auch bei den Akademikern der Fall und es wird schon, weil wir in anderer Beziehung die Trennung der Justiz von der Administration beschlossen haben, nothwendig seyn, hier eine Aenderung zu treffen. Die Studirenden glauben auch und sprechen es in ihrer Petition aus, daß der bisherige Strafproceß nicht fort dauern könne, wenn einmal in Beziehung auf die anderen Gerichte Definitivität und Mündlichkeit eingeführt ist; denn es wird wohl nicht angehen, daß in Beziehung auf eine gewisse Klasse von Staatsbürgern das geheime schriftliche Inquisitionsverfahren fort dauere, während es hinsichtlich der übrigen verdammt ist. Ueber dem Universitätsamt steht der Senat, der in Disciplinarsachen die zweite Instanz

bildet, oder als erste Instanz die höheren akademischen Strafen auf den Vortrag des Universitätsamtmannes erkennt. Die Akademiker erklären sich entschieden gegen dieses Gericht. Sie weisen darauf hin, daß dasselbe früher durch die Wahl der ihm Untergebenen geschaffen wurde und glauben, daß in der jetzigen Lage der Dinge und der jetzigen Stellung, die die Studirenden den Professoren gegenüber einnehmen, dieses Gericht nicht mehr das Vertrauen genießen könne, das es früher genossen hat. Eine weitere akademische Behörde, nämlich das Ephorat, das nur über das sittliche Betragen der Studirenden zu wachen hat, wird als unzulänglich dargestellt, und in Beziehung auf die Strafen, die bei den Studirenden vorkommen, beschwerten sich die Petenten noch darüber, daß die Strafen zu unbestimmt seyen und man auf bloßen Verdacht hin eine infamirende Strafe oder die geschärfte Relegation aussprechen oder andere Strafverfügungen erlassen könne. In dieser Hinsicht besteht namentlich eine Bestimmung, die jedem weiteren und freieren Ausblühen hinderlich in den Weg tritt, die Bestimmung nämlich, daß jedem, einer geheimen Verbindung Verdächtigen, oder sonst mit nachtheiligen Zeugnissen Versehnen die Immatriculirung verweigert werden kann. Es ist also nichts nothwendig, als der Verdacht, oder ein persönliches Dafürhalten, und daß auf einen solchen Verdacht hin einem jungen Mann seine Fortbildung durchaus abgeschnitten werden kann, ist klar und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Nach einer weiteren Bestimmung der akademischen Gesetze kann sogar „ohne Angabe der Gründe zu jeder Zeit zum Besten der Studirenden selbst und im Interesse der Disciplin“ das akademische Bürgerrecht aufgekündigt und der Studirende aus der Universitätsstadt entfernt werden und nach §. 36 wird in dem Abgangszeugniß des Studirenden bemerkt, ob er an einer verbotenen Verbindung Theil genommen oder ob und aus welchen Gründen er einer solchen Theilnahme verdächtig sey. Sie ersuchen hieraus, daß es in der Willkür der akademischen Behörde liegt, einem Studirenden bloß darum, weil er der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung verdächtig ist, ein Zeugniß auszustellen, das ihm die Aufnahme an einer anderen Universität erschweren, ja unmöglich machen kann. Bedenken Sie nun, was es heißt, einem Studirenden

das akademische Bürgerrecht aufzukündigen, so werden Sie ohne Zweifel mit mir glauben, daß, obgleich gesetzlich eine solche Aufkündigung keine Strafe seyn soll, dieselbe doch fast immer als eine schwere Strafe erscheint. Der Akademiker, der eine Universität bezogen und gerade auf dieser Universität diejenigen Collegien, die er zu hören hat, vorzüglich besetzt und in Folge von Familienverhältnissen oder in irgend einer anderen Weise Erleichterung findet, seine Studien da zu vollenden, wird ohne Angabe eines Grundes aus der Stadt verwiesen und ihm das akademische Bürgerrecht aufgekündigt! Daß nun aber solche Maßregeln auch wirklich vorkommen und von großem Nachtheil für die Studirenden sind, geht aus einem Nachtrag der Petition hervor, worin die Petenten einen Fall erzählen, der nach Auflösung des vorigen Landtags und zur Zeit der letzten Wahlen sich ereignet hat.

Am 7. März 1846 wurde nämlich am schwarzen Brett in Heidelberg ein Anschlag folgenden Inhalts publicirt:

„Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß einige Studirende sich sowohl hier in der Stadt, als in der Umgegend in die Wahlen der Bürgerschaft eingemischt, durch gehaltene Reden und andere Mittel auf die Wahlen einzuwirken gesucht, auch an politischen Demonstrationen eines Theils der Bürgerschaft sich betheiliget haben. — Da ein solches Treiben mit der bürgerlichen und socialen Stellung der Studirenden völlig unvereinbar und in offenem Widerspruche mit dem Zweck ihres Hierseyns ist, so warnen wir die Akademiker ernstlich vor jeder solchen Einmischung in die Wahlen und vor jeder Theilnahme an irgend welcher politischen Demonstration.“

„Im Uebertretungsfalle würde die Anwendung nachdrücklicher Strafen, bis zur Wegweisung von der Universität, die unausbleibliche Folge seyn.“

(gez.) von Vangerow,
d. J. Prorector.“

An dem nämlichen Tage wurde vier Studirenden das akademische Bürgerrecht aufgekündigt und dieselben aus der Stadt verwiesen. Der Berichterstatter kann hiezu noch aus eigener Kenntniß beifügen, daß man sich in Beziehung auf den Einen nicht einmal hierauf beschränkte, sondern ihm auch noch das Stipendium, das er genossen, auf eine gewisse Zeit entzogen hat. Es ist Dieß also

gewiß eine Strafe und zwar eine solche, die ohne Untersuchung ausgesprochen wurde.

Weitere nachtheilige Bestimmungen der akademischen Gesetze bestehen darin, daß die auf seine Amtspflichten gemachte Aussage oder Anschuldigung eines Oberpedellen über Das, was er aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung weiß, für jede Art von Straferkenntnissen in Disciplinarsachen hinreichenden Beweis liefert. Wenn nun auf diese Weise sogar Festungsstrafe erkannt werden kann, so werden Sie Dies den Grundsätzen einer jeden vernünftigen Gesetzgebung widersprechend finden. In Untersuchungssachen kann ferner einem Angeschuldigten ein feierliches Ehrenwort, daß seine Aussage oder Behauptung wahr sey, abgenommen werden, und verweigert derselbe das Ehrenwort, so wird er als überführt betrachtet. Hier haben Sie nun den Reinigungseid in Criminalsachen, worüber längst in der Criminalgesetzgebung der Stab gebrochen ist. Ferner kann bei erheblichen Veranlassungen dem Studirenden ein feierliches Versprechen unter Abgabe des Ehrenworts von der Obrigkeit zur Pflicht gemacht werden; wer sich dagegen weigert, wird mit der Strafe der Relegation belegt.

Nach den akademischen Gesetzen hat ferner kein Recurs einen Suspensiveffect, besonders nicht ein Recurs gegen verfügte Verweisung von der Universität. In allen Criminalsachen aber, selbst bei den schwersten Verbrechen, hat der Recurs nach den allgemeinen Gesetzen einen Suspensiveffect. Nur dem Studirenden verweigert man ihn und vollzieht ein Urtheil, gegen welches Rechtsmittel zulässig sind und durch dessen sofortigen Vollzug den Betroffenen oft ein sehr großer Nachtheil zugefügt wird. Endlich wird noch die weitere Bestimmung der akademischen Gesetze herauszuheben seyn, daß einem Akademiker der Denunciant nie genannt und sogar die Acteneinsicht verwehrt wird. Man sollte glauben, daß es in unseren Tagen nicht möglich sey, eine Gesetzesbestimmung zu haben, wonach man Einem verweigert, Acten einzusehen, um darauf seine vollständige Vertheidigung zu gründen.

Die Commission glaubt nach allem Diesem, daß sich die Bitte der Petenten von selbst empfehle und stellt den Antrag, dieselbe mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium zu weisen.

Knapp: Es freut mich, solche Petitionen in diesem

Saale zu vernehmen. Schon die Abg. Duttlinger und Rottel haben noch vor wenigen Jahren Anträge gestellt, die eine Gleichheit der Gerichte bezweckten. Ich habe diese Anträge unterstützt mit dem Wunsche, daß auch gegenüber von den Universitäten eine solche Gleichheit hergestellt werden möchte, weshalb ich auch heute mit Vergnügen wahrnehme, daß die Universitäten gleichen Gerichtsstand wollen. Namentlich hätte ich auch gewünscht, daß in den Gesetzen, welche wir neulich beraten haben, das Princip der gleichen Rechte durchgeführt worden wäre. Es würde dieses Princip der neuen Gerichtsverfassung gut angestanden haben. —

Ulrich: Ich muß mich darüber wundern, daß ein so langer Commissionsbericht über die Petition von Leuten erstattet wird, die kaum achtzehn Jahre alt sind, also die Volljährigkeit noch nicht einmal erreicht haben, während von derselben Seite den Officieren, die noch nicht 21 Jahre alt sind, das Recht abgesprochen wurde, einer Gerichtsverhandlung anwohnen zu dürfen. Warum nun die Studirenden so sehr hervorstellen, während man der Officiersstand unterdrücken wollte?

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist in einem kleinen Irrthum. Diese Petenten wollen nicht jetzt schon Richter seyn.

Welcker: Ich weiß in der That nicht, was diese Herr dort drüben für Ansichten hat. Jedenfalls ist es traurig, wenn man sagen will, diese jungen Leute von 17 Jahren, unter denen es übrigens auch zwanzigjährige gibt, seyen nicht werth, daß man einen ausführlichen Bericht erstatte. Wollte er eben durch seine Bemerkung Kammer und Militär gegen einander verheizen, so hat er seinen Zweck verfehlt. Man hat nur den Militärdienern dieselben bürgerlichen Rechte geben wollen, wie sie die Studirenden hier wünschen. Ich empfehle diese Petition der Kammer zur ernstlichen Erwägung, denn es ist gar keine Frage, daß unsere gegenwärtigen akademischen Gesetze und Einrichtungen, in Beziehung auf die gesetzliche Behandlung der Studirenden ein wahrer Schandfleck sind, und es ist schön, daß die academische Jugend den Drang in sich fühlt, mit ihren Mitbürgern unter gleiche Gesetze gestellt zu werden.

Diese Leute wollen keine Ausnahmsgesetze, etwa in der Richtung, daß Verkehrtheiten und Rohheiten, die früher

zuweilen auf den Universitäten vorherrschend waren, jetzt gebilligt werden, sondern ihr Gefühl verlangt nur, daß ein rechtlicher geseglicher Zustand eintrete. Das, was der Commissionsbericht in dieser Beziehung auseinanderlegt, ist allgemein anerkannt.

Ich glaube allerdings nicht, daß die academische Jugend in Heidelberg besonderen Grund zu klagen hat, denn es ist dort eben dieselbe veraltete, unangemessene Einrichtung, wie auf den meisten Universitäten. Auf der andern Seite läßt man aber, wie leider noch heutzutage geschieht, gegen die allgemeine bürgerliche Polizeifordnung, Rohheiten und Gemeinheiten und sonstigem unordentlichem Leben freien Zügel schiefen, wenn es nur gar nicht bürgerlich, sondern recht aristocratisch und durchaus von dem höheren Standpunkt unserer heutigen großen Nationalbildung entfernt ist. Seyd nur recht liederlich, heißt es, trinkt nur recht viel Wein, macht auch Scandale, wenn ihr nur nicht ans Vaterland denkt; auf der andern Seite dagegen Strafen und Verweise, ohne Vertheidigung und ohne Afteneinsicht, und überhaupt ein ganz willkürliches Verfahren. Den ewigen Mißbrauch des Eides, der sonst vorkam, hat man einigermaßen beseitigt, dagegen aber einen neuen Mißbrauch eingeführt, der von dem sittlichen Standpunkte ehrenhafter, junger und alter Männer gleich verwerflich ist.

Man läßt nämlich diese Leute jeden Augenblick und auf eine Weise das Ehrenwort geben, wie man es selbst nicht mit dem Eid wagen würde. Man scheint auszusprechen, mit dem Ehrenwort kann man die jungen Leute fangen, allein wir Universitätsrichter halten selbst nicht viel auf Ehrenwort, deshalb mißbrauchen wir es so abscheulich. Wenn Sie die academischen Gesetze durchgehen, so werden Sie finden, daß von oben bis unten alle Grundsätze der Gerechtigkeit dort verletzt sind. Es ist angeblich eine väterliche Disciplin, die die Bedingung der Geseglichkeit aufhebt.

Wenn aber diese väterliche Disciplin genauer betrachtet wird, so ist sie eine große Härte und barbarische Willkür gegen Diejenigen, die man von Seiten der Professoren verstoßen haben will, und die vielleicht etwas gethan haben, was eine ängstliche Curatel fürchtet. Ich halte es für eine sehr harte Strafe, mitten im Semester die Leute da wegzuweifen, wo sie ihre Bildung

suchen und wo ihre armen Eltern die Mittel angewendet haben, für eine sehr harte Strafe, sie durch einen Ausspruch, ohne Urtheil und Recht zum Teufel zu jagen. Jedenfalls ist ein solches Verfahren für die academische Jugend, wenn man dabei Männer voraussehen will, die ein Gefühl für Recht, Würde und Ehre haben, ein Verderben. Wie kann man glauben, daß alle schönen Lehren der Gerechtigkeit und der Moral, die aus dem Munde der Lehrer gehört werden, etwas wirken, wenn sie nach durchaus ungerechten und sehr oft, wenigstens nach dem Glauben der jungen Leute, unsittlichen Motiven ihr Schicksal bestimmt sehen.

Lassen Sie, so weit wie nur immer möglich, allgemeines Gesetz und Recht auch über diese academische Jugend walten, lassen Sie über sie herrschen, was über alle unsere Bürger herrscht und Sie werden keine Gefahr zu fürchten haben. Sind einzelne Ausnahmsbestimmungen nothwendig, so müssen sie auf die Grundsätze des Rechts gebaut werden.

Unsere academischen Einrichtungen bedürfen einer Reform und sie muß von dem Hauptprincip ausgehen, wir wollen nicht mehr den liederlichen, unordentlichen Schuldenmacher nur darum nicht verstoßen, weil er sich von jeder Idee des Vaterlandes losjagt, so wie er aber einen patriotischen Gedanken hegt und mit seinen Mitbürgern zusammen sitzt, Denselben fortschicken, damit es anderwärts nicht heißt, auf unseren Universitäten sind patriotische Gedanken möglich und die jungen Leute können verdorben werden, mit welchem Ausdruck man gleich bei der Hand ist. Ich spreche hier von den Universitäten im Allgemeinen und man wird gewiß zugeben müssen, daß von höherem staatsmännischen Standpunkt, von dem Standpunkt der Gerechtigkeit und um das Gefühl der jungen Leute nicht zu verletzen, eine wesentliche Aenderung nothwendig ist, weshalb ich auch den Commissionsantrag unterstütze.

Geheimreferendär Freiherr v. Stengel: Wenn wir auf den Universitäten die Disciplin streng handhaben, so verdienen wir den Dank der Eltern. Wir haben ja Alle oder die Meisten von uns unter jenen academischen Gesetzen gelebt, aber gewiß nicht gefunden, daß, wie die Petition sich ausdrückt, die Entwicklung des jugendlichen Sinnes dadurch gebindert wird. Ich will übrigens auf den Gegenstand selbst nicht eingehen, denn er

scheint mir zu wichtig, als daß ich glaube, er könne noch am Schluß des Landtags und in der letzten Sitzung behandelt werden. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn der Beschluß auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium gefaßt werden sollte, die Regierung hierauf kein Gewicht legen könnte. Aenderungen lang bestehender Gesetze sollen, nach der Geschäftsordnung, im Wege der Motion hier behandelt und nicht so oberflächlich in einer Schlußsitzung mit hundert anderen Petitionen vorgenommen werden.

Wollen Sie diesen Gegenstand reiflich erwägen, so behandeln Sie ihn, wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, und es wird dann auf dem nächsten Landtage Zeit seyn, denselben wieder aufzunehmen.

Präsident: Der Antrag geht nicht auf einen Gesetzesentwurf.

Geheimerreferendar Freiherr v. Stengel: Aber doch auf Abänderung der academischen Gesetze, und wenn eine Petition eine Aenderung der Gesetzgebung verlangt, so soll sie den Weg der Motion gehen.

Zunghanns I. Ich wünschte doch, daß dem Antrag der Petitionscommission Folge gegeben werden möchte. Einige Disciplinurvorschriften in unseren academischen Gesetzen bedürfen offenbar einer Abänderung und es wird sich fragen, ob nicht überhaupt die Vorschriften, wonach der Universitätsamtman alle schwereren Strassfälle gegen die Studirenden untersucht und zum Theil aburtheilt, einer Revision, in Folge unseres neuen Strafgesetzbuches, unterliegen muß.

Dagegen zweifle ich, ob eine Aenderung hinsichtlich der Vorschriften wegen der Schulden der Academiker getroffen werden kann, denn es sind diese Vorschriften, die sich darauf gründen, daß die Mehrheit der Academiker — und der Herr Redner vor mir weiß als gründlicher Jurist wohl, daß die Gesetze für die meisten Fälle gegeben werden — minderjährig ist und ihre Eltern, so wie sie selbst, bei Erreichung ihrer Volljährigkeit, in den Fall kommen könnten, große Summen für Gegenstände zu bezahlen, die sie nicht einmal erhalten haben, weil sie häufig von Leuten, die die Unerfahrenheit der Jugend sich zu Nutzen machen, mißbraucht werden.

Was endlich die Vorschriften gegen geheime Verbindungen betrifft, so wünscht gewiß nicht einmal der Red-

ner vor mir, daß diese zurückgenommen werden, denn wir Alle müssen wollen, daß die studirende Jugend vor der Gefahr bewahrt wird, von andern verführt und zu Werkzeuge fremder Zwecke gemacht, Verbindungen eingeleitet, welche auf ihr ganzes Lebensglück den nachtheiligsten Einfluß haben können.

Hägelin: Ich unterstütze den Commissionsantrag, so weit er besonders auf eine Revision der academischen Gesetze gerichtet ist. Es ist eine Masse von Widersprüchen darin, mit denen sich ein jugendliches Gemüth durchaus nicht vereinigen kann. So unterschreiben z. B. die jungen Leute in dem Revers auf Ehrenwort, daß sie in keine geheime Verbindung treten, oder, wenn sie in einer solchen seyn, austreten wollen.

In einem andern Paragraphen heißt es dann, wer sein Ehrenwort bricht, wird cum infamia relegirt, und später heißt es, wenn Einer in einer Verbindung ist, so kommt er in den Carcer. Dieß läßt sich nicht mit einander vereinigen.

Kapp: Diesen Vormittag hörten wir, daß eine Empfehlung von unserer Seite das Gegentheil ihrer Absicht zur Folge haben werde. Diesen Nachmittag vernehmen wir dagegen von Seiten des Herrn Regierungscommissärs ein viel milderer Wort, in Beziehung auf die vorliegende Petition.

Wenn aber die Regierung auf dergleichen Petitionen nur dann Gewicht legt, wenn sie in Form von Motionen behandelt werden, so wird sie ihre eigene Kraft sich selbst schmälern. Der Gegenstand ist übrigens verwickelt, und ich glaube mit dem Abg. Welker, daß das Hauptübel auf den Universitäten in dem Junstgeist liegt, der eine wahre Unsitte ist und den lebendigen Geist unterdrückt. Wir sollten eine Freude daran haben, wenn die Jugend mit dem Leben versöhnt und das Philistertum todgeschlagen wird.

Nachdem noch der Berichterstatter dem Abg. Ulrich auf seine Bemerkungen entgegnet, wird die Discussion geschlossen und der Commissionsantrag angenommen.

Bissing berichtet sodann mündlich über die Bitte der Stadtgemeinde Säckingen, um einen Zuschuß aus Staatsmitteln, zur Herstellung einer von Säckingen über den vordern Hauenstein nach St. Blasien führenden Hauptstraße.

Diese Petition, bemerkt der Berichterstatter, ist von dem Abg. Buss in der 71. Sitzung übergeben worden, und es ist der Petitionscommission nicht mehr möglich gewesen, einen gründlichen Bericht hierüber zu erstatten. Der eigentliche Berichterstatter wäre der Abg. von Sorion, allein da Derselbe gegenwärtig nicht anwesend ist, so wurde mir die Petition und zwar erst heute, zum Referat übergeben. Die Petenten sagen in ihrer Eingabe, daß eine Verbindung des Schwarzwaldes von St. Blasien über Säckingen nach dem Rheinthale hergestellt werden möge, sie sey dringendes Bedürfnis. Säckingen habe schon einen Theil der Straße vollendet und hierfür einen Kostenaufwand von 10000 fl. gehabt. Allein diese Straße durchziehe nur den Stadtwald von Säckingen und diene bis jetzt bloß als Abfuhrweg für das in jenem Wald geschlagene Holz. Der eigentliche Zweck jener Straße soll aber ein Verbindungsweg zwischen den bedeutenden Waldorten des Amtes St. Blasien und dem Rheinthale seyn. Die Gemeinden des Amtes St. Blasien seyen jedoch so arm, daß sie, ohne Staatszuschuß, unmöglich einen Verbindungsweg dieser Art vollenden könnten, ein Opfer wollten sie gerne bringen, allein ohne Staatszuschuß könnten sie nichts Ganzes ausführen. Ferner sey aber auch ein solcher Verbindungsweg im allgemeinen Interesse, weil auch der Staat in jener Gegend bedeutende Waldungen besitze und das Holz einen höhern Werth erhalte, wenn die Abfuhr erleichtert werde. Endlich werde aber auch noch diese Straße, wenn einmal eine Eisenbahn von Basel über Waldshut nach Zürich gebaut sey, derselben einen besondern Verkehr zuführen.

Die Commission glaubt allerdings, daß die Petition begründet sey, und trägt auf empfehlende Uebersetzung an das Staatsministerium an.

Buss: Ueber den Zustand der Straßen im Schwarzwald habe ich mich schon früher im Allgemeinen ausgesprochen und will nun nur noch einen Punkt berühren, der die Kammer zur Annahme des Commissionsantrages bestimmen wird. Die armen Schwarzwälder nämlich, zu denen diese Straße führen soll, müssen zur Düngung ihrer Aecker künstlichen Dünger verwenden, den sie auf der Schweizerseite zu holen haben und sogar Rheinschlamm hinauf führen, weil sie bei ihrem geringen Viehstand nicht mit dem natürlichen Dünger reichen.

Bei dem gegenwärtigen schlechten Zustand der Straßen bedürfen sie aber nun drei bis vier Pferde für einen Wagen, während sie bei einer ordentlichen Straße mit einem ausreichen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Matth berichtet sodann über die von der ersten Kammer zurückgekommene Adresse, wegen der Rechnungsnachweisungen. Der Berichterstatter äußert mündlich: Sie haben vorgestern gehört, daß die erste Kammer mehreren einzelnen Punkten der Adresse über die Rechnungsnachweisungen nicht beigetreten ist. Sie haben darauf beschloffen, die Adresse der ersten Kammer zurückzugeben, um sich über die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen zu erklären, weil bei Finanzgegenständen die erste Kammer nur das Recht hat, ja oder nein zu sagen, nicht aber einzelne Modificationen, in Beziehung auf die Fassung der zweiten Kammer zu beschließen.

Die erste Kammer hat nun hierauf erwiedert, daß sie sich nicht bewogen gefunden habe, eine andere Erklärung zu geben, als die vom 9. Juli, indem der §. 60 der Verfassungsurkunde hier nicht maßgebend sey und die erste Kammer deshalb von ihrem Beschluß nicht abgehen könne. Ich glaube nicht, daß irgend ein Mitglied dieses Hauses wünschen wird, wir sollten Ihnen vorschlagen, von unserem früheren Beschluß abzugehen, denn wir hätten damit das einzige bedeutende Recht dieser Kammer aus der Hand gegeben.

Ueberall und zu allen Zeiten, wo Stände sind und waren, haben oder hatten die von den Steuerpflichtigen gewählten Vertreter die entscheidende Stimmen in Geldfragen und so auch, nach unserer Verfassung, die zweite Kammer in Baden. An sie kommen zuerst die Gesetze, die die Finanzen betreffen, der ersten Kammer werden die Beschlüsse mitgetheilt und diese kann sich nur über das Ganze erklären.

Wir könnten den Antrag stellen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, denn alsdann wäre die Regierung veranlaßt, in ihrem Interesse dafür zu sorgen, daß die erste Kammer einsehe und anerkenne, wie es ihr nicht zustehe, einzelne Modificationen in Beziehung auf Beschlüsse der zweiten Kammer über Finanzgegenstände zu machen.

Wir wollen Dieß aber nicht und haben, wie bereits diesen Morgen von dem Herrn Präsidenten bemerkt wurde, schon auf früheren Landtagen einen Weg der Vermittlung gefunden. Derselbe Fall kam nämlich in den Jahren 1831 und 1833 vor und damals vereinigte man sich dahin, daß die Adresse so bestehen blieb, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt war, die erste Kammer aber ihre Bemerkungen darauf setzte und die zweite Kammer am Schluß aussprach, sie vergebe sich dadurch, daß sie diese Bemerkungen mit der Adresse selbst an ihre Bestimmung gelangen lasse, keineswegs das Recht, das ihr die Verfassung in Beziehung auf Finanzgesetze einräumt. Wir schlagen deshalb vor, denselben Weg auch heute zu betreten, nämlich die Adresse ohne weiteren Aufenthalt an ihre Bestimmung gelangen zu lassen und den von der ersten Kammer bereits darauf gesetzten Bemerkungen von unserer Seite nur noch beizufügen: „daß wir auf unseren Beschlüssen beharren und dieselben als solche erkennen, bei denen der §. 60 der Verfassung maßgebend ist, und daß wir die Posten, die den Gegenstand von Reclamationen bilden, als Finanzgegenstände betrachten.“ Außerdem könnte die Kammer dann noch, wie sie es früher gethan hat, die Erklärung in ihr Protokoll niederlegen, daß sie durch diese Ausnahme von der Regel ihr verfassungsmäßiges Recht bezüglich auf Finanzgegenstände nicht vergebe, sondern ausdrücklich verwahre. Die zweite Kammer vergiebt sich hierdurch kein Recht, trägt aber dazu bei, daß der Finanzverwaltung der Rechnungsbescheid erteilt werden kann, woran besonders der Regierung gelegen seyn muß. Hier nachzugeben, wird Niemanden einfallen, denn die Nachweisungen sind wichtiger als das Budget. Was hilft uns das Recht, die Vorschläge für die Zukunft mit der Regierung zu vereinbaren, wenn man hintennach nicht das Recht haben soll, nachzusehen, wie das Finanzgesetz vollzogen worden ist. Davon dürfen wir nicht abgehen, und die Commission wiederholt deshalb ihren Antrag.

Geheimerreferendär Freiherr von Stengel: Gegen die beabsichtigte Form habe ich nichts zu erinnern, ob sich gleich gegen die Interpretation des §. 60, wie wir sie eben hörten, Verschiedenes einwenden ließe. Dieser Paragraph spricht nur davon, daß alle Finanzgegenstände betreffende Gesetzesentwürfe von der ersten

Kammer geradezu angenommen oder verworfen werden müssen und dieselbe nicht das Recht habe, Abänderungen davon zu machen. Die Nachweise sind aber keine Gesetzesentwürfe oder keine Gesetze, sondern bloß Rechenschaftsberichte über ein vollzogenes Gesetz. Wir wollen übrigens diesen Principienstreit bei Seite lassen. Die Form, die hier gewählt werden solle, spricht nichts Anderes aus, als daß die erste Kammer nur in diesen und jenen Punkten der Adresse beigetreten, die übrigen Punkte aber Wünsche der zweiten Kammer allein seyen.

Mathy: Dafür werden wir uns bedanken. Der Herr Regierungskommissär sagt mit Recht, die Nachweisungen seyen keine Gesetze. Die Budgets sind aber auch keine, und doch ist es der ersten Kammer nicht eingefallen, das Recht in Anspruch zu nehmen, bei den Budgets Abänderungen zu machen. Der einzige Gesetzesentwurf, worin die verschiedenen Budgets zusammengefaßt sind, ist das Finanzgesetz; allein man hat immer anerkannt, daß das Recht der zweiten Kammer sich auf alle Finanzgegenstände beziehe. Wäre dieses nicht und wollte man uns diese Interpretation bestreiten, so würde die zweite Kammer darauf dringen, daß jeder Gegenstand, der die Finanzen betrifft, in Form eines Gesetzesentwurfs vorgelegt werde. Man hat Dieß bis jetzt nicht für nothwendig gehalten, weil man stets die vernünftigste Interpretation annahm. Daß aber die Beschlüsse der zweiten Kammer bloß Wünsche seyn sollen, dagegen muß ich im Namen der Budgetcommission und, wie ich glauben darf, auch im Namen sämmtlicher Mitglieder der Kammer protestiren.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Junghanns II. berichtet

1) über die Petition der Distriktsnotare in Rastatt, um Gewährung einer unabhängigeren dienstlichen Stellung.

Beilage Nr. 39.

Die Kammer beschließt, übereinstimmend mit dem Commissionsantrag, die Petition empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, mit dem Wunsche, daß die Großherzogliche Regierung die besseren

tüchtigeren Notare von der im §. 15 der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Nr. 38) vorgeschriebenen Revision ihrer Geschäfte befreie und so den Weg zur Emancipation der Notare von der Aufsicht der Amtsrevisoren allmählig andahnen möchte.

2) Ueber eine Eingabe der Distriktsnotare von Rastatt, um Erlassung einer Instruction über das Verfahren bei den Geschäften der Rechtspolizei.

Beilage Nr. 40

Die Kammer beschließt, nach dem Commissionsantrag, Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur geneigten Berücksichtigung.

3) Ueber vier Petitionen der Actuare

a. zu Engen,

b. zu Breisach, Stockach, Radolfzell, Ueberlingen, Constanz und Waldbühl,

c. zu Heidelberg, Ladenburg, Weinheim u.,

d. zu Bendorf, Lörrach und Müllheim, um Reorganisation des Actuariatswesens.

Beilage Nr. 41.

Die Commission stellt den Antrag, diese Petitionen, — so weit sie die Heirathscautionen, die Anstellung und Entlassung durch das Justizministerium, und die besondere Berücksichtigung bei Besetzung von Expeditors- und Registratorsstellen zum Gegenstande haben, — dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der übrigen Punkte aber zur Tagesordnung überzugehen.

Jungmanns I.: Das Gesuch der Actuare, daß ihnen eine Erleichterung hinsichtlich der Cautionen zum Zweck der Verheirathung bewilligt werde, wird wohl mit nächstem seine Erledigung finden. Man wird sie, so wie sie einmal von dem Ministerium angestellt sind, ungefähr auf dieselbe Stufe setzen können, wie gegenwärtig die Notare und Assistenten, bei welchen durch Staatsministerialerlaß vom 25. November 1841 die Caution auf 2000 fl. und (der Assistenten) auf 4000 fl. herabgesetzt

wurde. Das weitere Gesuch um Aufnahme in die Wittwenkasse kann nur dahin verstanden werden, daß ihnen dieselbe, wie den Angestellten bei der Civilstaatsverwaltung gestattet werde und diese werden sie auch mit den Notaren in Anspruch nehmen können, wenn ihre Anstellung von dem Ministerium ausgeht. Es wird auch keine Belästigung der Staatskasse hierdurch entstehen, denn der Beitrag, der in diese Kasse geleistet wird, ist so bedeutend, daß nicht nur der Wittwengehalt bezahlt, sondern in einigen Jahren auch noch ein Reservefond gebildet und das künftige Wittwenbeneficium erhöht werden kann. Das letzte Gesuch endlich, daß sie für pensionsfähig erklärt werden möchten, wird sich durch das Gesetz von 1835 erledigen, welches bestimmt, daß durch einen Ausspruch des Staatsministeriums alle diejenigen niederen Diener, welche ihr Anstellungsdecret von dem Ministerium oder einer Mittelstelle haben, für pensionsfähig erklärt werden können.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

4) Ueber die Bitte von 21 Gemeindebürgermeistern aus der ehemaligen Grafschaft Wertheim, die Erhebung der alten Abgabe „Handlohn“ durch die Standesherrschaft Löwenstein betreffend.

Beilage Nr. 42.

Die Petition soll, nach Beschluß der Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrag, an das Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnissnahme überwiesen werden.

5) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Döggingen, wegen Verletzung ihres Rechtes auf eine freie Bürgermeisterwahl.

Beilage Nr. 43.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition mit dringender Empfehlung und mit dem Ersuchen um schnelle Abhülfe der darin vorgetragenen Beschwerden dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

Wette: Der Commissionsantrag wird wohl keiner weiteren Unterstützung bedürfen. Ueber den Hauptgegenstand wurde schon früher verhandelt und ich wünsche

nur, daß die Regierung dem Uebelstand, der in Beziehung auf diese Bürgermeisterwahl besteht, bald abhelfen möge.

Jungmanns I.: Die Gemeinden sind allerdings hier in formellem Recht, denn es ist der Bundesbeschluß, wodurch die Gemeindeordnung abgeändert wird, nicht verkündigt. Materiell hilft aber diese Beschwerde nichts, denn wenn darauf bestanden wird, so muß eben die Regierung denselben Beschluß, den sie im Jahre 1837 hinsichtlich der Standesherrschaft Leiningen-Billingheim verkündigt hat, auch hinsichtlich der Standesherrschaft Fürstberg verkündigen.

Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die Gemeinden von jenem Beschluß eben keine officiële Kenntniß haben und deshalb veranlaßt sind, sich bei uns und den Staatsbehörden zu beschweren, bis auch formell abgeholfen ist.

Welke: Die Gemeinden sind auch in materiellem Recht, weil nach der Bundesacte die Standes- und Grundherren kein Recht haben, von den Gemeinden den Vorschlag von drei Candidaten zu verlangen und unter denselben einen auszuwählen. Dieses Recht ist erst durch die Declarationen geschaffen worden.

Geheimerreferendär Freiherr von Stengel: Es wurde hierüber schon des Vangen und Breiten discutirt und man dürfte deshalb wohl abstimmen.

Welker: Die Petenten sind allerdings in materiellem und formellem Recht, indem wir nachgewiesen haben, daß die Declarationen mit Unrecht bestehen und die Bundesbeschlüsse hier Nichts vorgeschrieben haben, und wenn man die Möglichkeit voraussetzen wollte, daß die Sache festgestellt werde, so müßte ein bestimmtes gerichtliches Verfahren eintreten, nämlich etwa das Hofgericht und später eine von dem Bund zu ernennende scheidsrichterliche Commission entscheiden. Die Badische Regierung hat hier ohne Weiteres eine allgemeine Erklärung hingegeben, die noch gar kein Gesetz und kein Richterspruch ist und sie wird sich wohl selbst überzeugen, daß die Rechte der Unterthanen nicht so preis gegeben werden dürfen.

Jungmanns II.: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Bundesbeschluß, dessen man erwähnte, nicht für die Standesherrschaft Fürstberg, sondern einzig für Leiningen-Neudenau erlassen wurde, erstere also sich nicht darauf berufen kann.

Geheimerreferendär Freiherr von Stengel: Wenn heute der Fürst von Fürstberg dasselbe von dem Bund verlangt, so wird er es erhalten.

Jungmanns II.: Es ist aber bis jetzt noch nicht geschehen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

6) Ueber die Beschwerde des Conrad Rupp von Eggenstein, wegen Justizverweigerung.

Beilage Nr. 44.

7) Ueber die Beschwerde des Physicus Stoll zu Buchen, wegen Ausübung des Präsentationsrechts durch die Standesherrschaft Leiningen-Amorbach.

Beilage Nr. 45.

In Beziehung auf beide, unter Ziffer 6 und 7 bezeichnete Petitionen wird Tagesordnung beschlossen.

8) Ueber die Bitte mehrerer Bürger von Bretten, um Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung, durch welche den Soldaten untersagt wird, Waffen außer dem Dienste zu tragen.

Beilage Nr. 46.

Die Commission beantragt empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Kettig: Ich schlage der Kammer die Tagesordnung vor. Wozu herausfordern und reizen in Dingen, wo man doch weiß, daß nichts dabei herauskommt, als daß man sie ad acta legt. Daß darin keine Rechtsungleichheit liegt, daß der Soldat sein Werkzeug trägt, so gut wie der Maurer seinen Hammer, ist klar.

Welker: Der Grund der Sicherung unserer Bürger gegen Vorfälle, wie sie eintreten können und eingetreten sind, werden uns zu Annahme des Commissionsantrags bestimmen. Auch weiß ich, daß unser Volk die Ueberzeugung hat, daß in dem ganz unnützen Waffentragen der Soldaten außer Dienst eine Verletzung der Gleichheit liegt. Wenn die Regierung eine so ganz enorme Last auf das Land legt, so sollte sie, denke ich, das Gefühl, das hier natürlicherweise entsteht, nicht dadurch vollends erbittern, daß diese Soldaten auch noch auf andere Weise die Bürger belästigen und durch den Waffenbesitz veranlaßt werden, dieselben wie Heloten zu

behandeln. Ich halte es im Interesse des Militärs selbst, so wie der bürgerlichen Freiheit und des Friedens, daß die Regierung sich diese Sache angelegen seyn lasse.

Baum: Ich bin auch für den Commissionsantrag und will nur einer Thatsache erwähnen. Sie werden gewiß Alle darin einverstanden seyn, daß die französischen Soldaten und Officiere eben so viel auf Ehre halten, als die deutschen. In Frankreich wird man aber selten einen Officier oder Soldaten, wenn er nicht im Dienst ist, mit einem Säbel erblicken, und Dieß könnte bei uns eben so gut seyn, wie in Frankreich.

Kapp: Ich will nur auf den Widerspruch aufmerksam machen, der zwischen dem Tragen der Waffen außer dem Dienste und dem Gesetze besteht, wonach die Soldaten allein noch der Prügelstrafe unterworfen sind. Das Kriegsministerium beruft sich dabei auf die Rohheit der Soldaten und nimmt diese von unserer Censur, wie ich früher bemerkte, gestrichene Rohheit als Thatsache an, womit ich übrigens nicht einverstanden bin. Die Folge davon sollte aber Die seyn, daß Waffen außer dem Dienste nicht getragen werden dürfen, oder daß die Bürger, die über jenen Vorwurf hinaus sind, dasselbe Recht haben müssen. Die Tagesordnung, welche vorgeschlagen worden, scheint mir nur darauf hinzudeuten, daß von Außen her vielleicht auch hier ein geheimer Beschluß vorliegt, der alle Verbesserungen verschmäht und darauf beharrt, daß das Militär zu jeder Zeit Waffen trage. Solche geheime Beschlüsse existiren aber für uns so gut wie nicht; sie haben keine Geltung.

Jungmanns I.: Ein Bundesbeschluß liegt nicht vor, der der Regierung auslegt, das Militär Waffen tragen zu lassen. Demjenigen aber, der bestimmt ist, das Vaterland zu vertheidigen und stets mit den Waffen umgeht, muß es auch erlaubt seyn, außer dem Dienste solche zu tragen. Diejenigen, die so unwürdig sind, daß sie einer körperlichen Strafe unterworfen werden, tragen keine Waffen und die Nachtbeile, die das Waffentragen haben sollte, werden dann doch zu hoch angeschlagen. Die jungen Leute, die von dem Militär auf das Land zurückkehren und dort ihre Waffen bei öffentlichen Gelegenheiten, und zwar nur beim Kirchgehen und bei feierlichen Anlässen tragen, werden, wenn sie in Streitigkeiten kom-

men, statt ihres Säbels eine viel gefährlichere Waffe ergreifen. Die meisten Todtschläge, die sämmtlich leider zu meiner amtlichen Kenntniß kommen, werden nicht mit solchen Waffen, sondern mit Prügeln oder Messern begangen, denn ein junger, feuriger Mann greift hinzu, wenn er die erstere Waffe nicht zur Seite hat. Wir werden durch solche Beschlüsse kein Uebel abwenden, sondern vielleicht eher die Ehre unterdrücken.

Peter: Der Soldat, wenn er außer Dienst ist, hat kein Vaterland zu vertheidigen.

Mathy: Auch müßte man dann die Zimmerleute ihre Aexte und Beile und die Metzger ihre Schlachtmesser tragen lassen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

9) Ueber die Petition von 89 Bürgern zu Unterschelflenz, den §. 10 der Gemeindeordnung, insbesondere Beschwerde wegen Einmischung der Staatsbehörden in die Gemeinderathswahlen betreffend.

Beilage Nr. 47.

Die Petition wird nach Kammerbeschluß dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen.

10) Ueber die Petition der Tagelöhnerschaft zu Waldhausen, um Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg.

Beilage Nr. 48.

Die Commission schlägt vor, die Petition, so weit sie gegen die Declaration vom 12. Dezember 1823 gerichtet ist, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Jungmanns I.: Hierüber wird uns wohl der Abgeordnete von Billingen Auskunft geben können. So viel ich weiß, hat die Standesherrschaft Fürstenberg in Beziehung auf die Gemeindeumlagen die Declarationen nicht immer in Anwendung gebracht, sondern die Gemeinden nach dem Gesetz von 1835 behandelt. Was die Petenten vermissen, wird etwas Anderes seyn. Die Standesherrschaft wird in Beziehung auf diejenigen Güter, die in der Gemarkung dieser Gemeinden liegen, als Ausmärker behandelt werden und es stehen ihre Steuercapitalien in der zweiten Abtheilung des Katasters, während die Pe-

tenten vermuthlich verlangen, daß sie in die erste Abtheilung gesetzt werden. In dieser Hinsicht wären sie aber in einem Irrthum, denn das Verfahren des Ministeriums des Innern, in Betreff der Behandlung des Bezugs der staatsbürgerlichen Einwohner ic. zu den Umlagen — ist ganz in der Ordnung. Auch trifft dasselbe nicht bloß die Standesherrschaften, sondern alle Ausmärker.

Jungmanns II.: Die Petenten behaupten, durch eine Ministerialverordnung von 1840 sey verfügt, daß in Beziehung auf die Gemeindeumlagen das Edict von 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg zur Anwendung kommen müsse, und hiernach auch verfahren werde.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

11) Ueber die Bitte von 30 Militär-Veteranen, um Auszahlung von Straßburger Belagerungsgeldern.

Beilage Nr. 49.

Beschluß: Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

12) Ueber die Bitte von 93 Bürgern zu Unterschefflenz, um Befreiung von den kostspieligen Inventuren und Theilungen,

und

13) über die Petition mehrerer Bürger von Sinsheim, um Abänderung des Gesetzes vom 13. October 1840, die Werthstare in Rechtspolizeigeschäften betreffend.

Beilage Nr. 50.

Die Kammer beschließt, hinsichtlich der ersteren Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die letztere dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Welte berichtet Namens des abwesenden Abg. von Soiron:

1) Ueber die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Mudau, um Anstellung eines praktischen Arztes und eines Thierarztes daselbst.

Beilage Nr. 51.

Beschluß: Tagesordnung.

2) Ueber zwei Petitionen:

a. der Gemeinde Keilingen, und

b. der Gemeinde Leffingen, um Erwirkung eines Gesetzes über Ablösung der Schäfereien auf ebenen Feldern.

Beilage Nr. 52.

Nachdem der Präsident sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß eine Adresse der ersten Kammer, worin auf ein solches Ablösungsgesetz angetragen werde, in der zweiten Kammer nicht mehr habe zur Berathung kommen können, wird nach dem Commissionsantrag beschlossen, die Petition mit dringender Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

3) Ueber die Petition der Gemeinde Dypenau, Brandversicherungsbeiträge zu den kirchlichen Gebäuden in Dypenau betreffend, mündlich wie folgt:

Der §. 30 des Bauedicts von 1808 spricht den Grundsatz aus, daß, wer baupflichtig ist, auch die Brandversicherungsbeiträge zu bezahlen habe, was auch wiederholt ausgesprochen wurde in einer Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1821, Regierungsblatt Seite 81.

Diese Grundsätze sind zwar durch Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1842 abgeändert, es ist aber dabei auf §. 10 des Bauedicts verwiesen worden, welcher von Abtheilung nach Gebäuden handelt, ein Fall, der hier vorliegt.

Diese letztere Verordnung ist indessen durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. October 1845, Regierungsblatt Seite 294 wieder aufgehoben.

Die Commission trägt daher auf Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Hägelin: Früher wurde es allerdings so gehalten, wie die Commission anführt, allein später ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium eine Erläuterung in Beziehung auf das Bauedict von 1808 erschienen und hiernach ist Denjenigen, die den Kirchenbau zu übernehmen

hatten, die fragliche Pflicht abgenommen, und den Gemeinden aufgelegt worden.

Wette: Diejenige Verordnung, die der Hr. Abgeordnete im Auge hat, und die von 1842 ist, wurde wiederum durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern von 1845 aufgehoben.

Richter: Es liegt in der Natur der Sache, daß Derjenige, der den Vortheil hat, auch den Nachtheil tragen muß.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

4) Ueber zwei Petitionen:

a. vieler Bürger von Bretten und Umgegend, und

b. mehrerer Bürger des Amtsbezirks Ettenheim, um ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit.

Beilage Nr. 53.

Beschluß: Diese Petition zu den Acten zu legen.

5) Ueber die Bitte der Gemeinden der Amtsbezirke Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach, die Umsteinung der Privatwaldungen betreffend.

Beilage Nr. 54.

Beschluß: Als durch Kammerbeschluß bereits erledigt, zur Tagesordnung.

6) Ueber die Bitte der Gemeinde Heddesheim, um Erwirkung eines Wegüberganges über die Mainneckareisenbahn, in der Richtung von Heddesheim nach Schriesheim.

Beilage Nr. 55.

Beschluß: Tagesordnung.

Straub berichtet mündlich über die Petition der Vorgesetzten der Kirchspiels-Gemeinden Todtnau und Todtnauberg, „um Abänderung einiger hart drückenden Verhältnisse.“

Die Commission schlägt vor, die Petition, so weit dieselbe die Bitte um Fürsorge für Nahrungsmittel enthält, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend, und hinsichtlich des weiteren Besuchs wegen Aufnahme der Verbindungsstraße zwischen Todtnau und Geschwänd, und zwischen Todtnau und Freiburg in den Straßenverband, so wie wegen Leitung der neuen Straße vom Münstenthal über die Wiedenerecke in's Wiesenthal, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur

geeigneten Berücksichtigung zu überweisen, in Beziehung auf sämtliche übrige Punkte dagegen zur Tagesordnung überzugehen, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Nachdem hiemit die Geschäfte der Kammer erledigt waren, erhebt sich der Präsident, und schließt die Sitzung mit folgender Rede:

Meine Herren! Die Stunde des Abschieds naht, die Stunde, in der wir unsere Geschäfte in diesem Saale schließen sollen. Es ist billig, noch einen Blick zu werfen auf die Gegenstände, die uns während der Zeit unseres Beisammenseyns hier beschäftigt haben. Zwar nur eine kurze Zeit von 4½ Monaten ist es, die uns in diesem Saale vereinigt hat, allein Sie Alle werden zugeben, daß die Anstrengungen auch in dieser kurzen Zeit sehr mühevoll und heiß waren. Wir haben 618 Petitionen erledigt, 12 Gesetzesentwürfe und 19 Motionen beraten. Zwar waren es dieses Mal keine großen Gesetzesentwürfe, die uns vorlagen, und unsere Berathung in Anspruch nahm. Allein, meine Herren, es waren dennoch große Fragen, die hier zur Sprache gekommen sind. Namentlich kam es in Beziehung auf die Eisenbahnen darauf an, zu bewirken, daß diejenige Bahn, deren Bau Baden zur Ehre gereicht, noch fruchtbringender und wohlthätiger wird, indem sie über alle Theile unseres Vaterlandes sich verbreiten, und zugleich in die Eisenbahnen benachbarter Länder ausmünden solle, um ihrem Zweck zu entsprechen, als großes Mittel des Westverkehrs zu wirken. Sie wissen, daß nach alter Übung dieses Hauses auch die Berathung des Budgets immer auch die Berathung über andere bedeutende Gegenstände nach sich gezogen hat. Fast an jede Position knüpfte sich irgend ein Wunsch, die Schilderung eines Mißbrauchs oder irgend eines Nachtheils bestehender Einrichtungen; es knüpfte sich daran Vorschläge und Anträge, die oft freilich nur flüchtig begründet, zu Protokoll niedergelegt worden sind. Sie wissen ferner, meine Herren, daß jene Gesetze, die sie auf dem vorigen Landtage angenommen haben, und welche darauf die Zustimmung der Regierung erhielten, die Gesetze, um die uns so viele deutsche Länder beneiden, auf diesem Landtage wieder Gegenstand der Berathung in so fern geworden sind, als es auf den Vollzug derselben ankam, und die Mittel

hiesu gesichert werden mußten. Es war begreiflich, daß bei den Abstimmungen sich häufig ein Widerstreit der Ansichten ergeben hat, und dieser Widerstreit für den Augenblick wenigstens die Gemüther schied. Aber eine große Erscheinung ist es, deren Andenken uns immer heilig und erfreulich seyn wird, einen Punkt gab es, wo alle Parteikämpfe schwiegen, und uns Alle die schönste Eintracht vereinigt hat. Es war Dieß der Punkt, wo es auf deutsches Nationalgefühl, auf die Liebe zu dem deutschen Vaterlande, auf Beratungen seiner großen Interessen ankam. Wer von uns, meine Herren, denkt nicht mit Rührung und Freude an jenen Beschluß, wozu sich sämtliche Mitglieder auf den Bänken dieses Hauses einstimmig erhoben haben, den Beschluß über die Wahrung der Integrität Deutschlands, gegen die Voreifung Holsteins und Schleswig, den Beschluß in Beziehung auf die Ausweisung badischer Bürger aus einem deutschen Lande. Wenn ich nun von den Leistungen dieses Landtags spreche und frage, welche Früchte wir denn nach Hause bringen, so sehe ich Manche den Kopf schütteln, oder mitleidig lächeln, indem ich von solchen Früchten zu reden anfangte. Ich weiß wohl, es gibt immer Ungeduldige, die taub gegen das große Gesetz sind, wonach in der physischen, wie in der geistigen Natur jede Frucht in einer gewissen Periode nur reift, und jede Frucht, um sie zur Reife zu bringen, eine gewisse Entfaltung nothwendig hat. Ich weiß es, daß solche Ungeduldige, die dem Baum zürnen, daß er nicht zugleich Blüten und Früchte trägt, die Das, was ihnen als Ideal vorschwebt, schnell, und wie durch einen Zauberschlag als Frucht gereift sehen möchten, unzufrieden seyn, und den Landtag tabeln werden, wenn an seinem Schluß reife Früchte, die man genießen und nach Hause bringen kann, nicht vorliegen. Ich habe aber stets von dem ständischen Wirken noch eine andere Vorstellung gehabt. Mir deucht, die Landtage stehen in einem inneren Zusammenhang, und bilden unter sich ein Ganzes. Ein Landtag knüpft seine Bestrebungen nur an, an Dasjenige, was auf dem vorigen Landtage geschehen ist. Jeder Landtag setzt fort und bildet fort, und bereitet wieder für den künftigen Landtag vor. Was im Jahr 1846 als Wunsch, als Antrag, als Forderung aus dieser Kammer hervorging, ist ein Saame, den wir aus-

streuen, der aufgehen, seine Blüten tragen, und seine Früchte bringen wird. Mich belebt ferner die Ueberzeugung, daß der Ständesaal ein großer Hörsaal sey. Das Wort, das hier gesprochen wird, gehört nicht dem engen Raume dieses Saals allein an, nein es gehört dem Volk und dem ganzen Vaterlande, so weit die deutsche Sprache reicht. Die Beratung, die in diesem Saale über einen Gegenstand stattfindet, wird fortgesetzt in dem großen Reiche der Geister, fortgesetzt in den Familienkreisen, in jedem geselligen Zirkel, in der Mitte der Gemeinden. Nur ein Anstoß wird von uns gegeben. Der große Ständesaal der Welt setzt die Beratung erst fort, und damit bildet sich allein aus dem Kampfe der Gründe für und wider die Wahrheit, und die wahre öffentliche Meinung aus jener siegreichen Macht, die die geistige Frucht zur Reife bringt. Was im Jahr 1846 vielleicht vornehm bemitleidet, belächelt, oder als Uebertreibung verspottet wird, wird im Jahr 1848 schon eine größere Zahl von Stimmen gewinnen, die auf die Seite jener Ansicht sich neigen, und im Jahr 1855 oder Gott weiß wann, — denn Dieß steht in höherer Hand — wird die Ansicht siegen, und die Früchte davon werden wir oder unsere Nachkommen genießen. Kein Wort, das in diesem Saale gesprochen wird und weise ist, nichts, was gut ist und hier besprochen und beraten wurde, kein Beschluß, der den Zeitbedürfnissen entspricht, und dem Vaterlande nützt, geht verloren. Er wirkt fort, und wird aufgenommen werden in jenem großen Reiche, wo er erst weiter beraten wird. So denke ich, hätten wir Früchte, wenn wir sie auch jetzt noch nicht genießen können. Wir haben des Saamens viel ausgestreut, und werden Früchte davon erndten, denn jene Macht, der Niemand widersteht, die Macht der öffentlichen Meinung, jene moralische Macht, wird Blüten und Früchte hervortreiben. Es gibt kaum einen Gegenstand, der das materielle und geistige Wohl unseres Vaterlandes betrifft, den wir hier nicht entweder bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen oder bei Gelegenheit einer Motion oder Petition zur Sprache gebracht haben. Die Entfesselung des Bodens, die Befreiung desselben von Lasten und Abgaben, und Beschränkungen aller Art ist zur Sprache gekommen, die Belebung der Industrie, die Errichtung einer badischen Bank, die Frage über die

Einführung einer Kapitalsteuer, die Frage über Geschwornengericht, über Unabhängigkeit der Richter, über die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes, und die Ausschließung der Polizeistrafgewalt von den Administrativstellen, die Frage über Religionsfreiheit und Verbesserung des Schulwesens, alles Das war Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung. Vor Allem aber nenne ich einen Beschluß, den über Pressfreiheit, und hierauf, meine Herren, dürfen wir mit einer noch größeren Freude hinblicken. Wir haben die Freude zu sagen, daß auch die erste Kammer diesem unserem Beschluß beigetreten ist. Einstimmig nun ist von beiden Kammern anerkannt: die Censur erfüllt ihren Zweck nicht, die Pressfreiheit allein muß eingeführt werden, und wir wählen hiezu den gesetzlich würdigen Weg, die Regierung zu bitten, mit aller Kraft auf ihre Einführung zu wirken. Unser Antrag ist durch die Uebereinstimmung beider Kammern mit einer wahren Allmacht unterstützt. Mir liegt noch ob, Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Nachsicht zu danken. Ich kann nicht läugnen; daß mich eine gewisse Wehmuth ergreift, wenn ich mich an manche Vorgänge in diesem Hause und an die Zeit erinnere, in welcher ich die Ehre hatte, Ihr Präsident zu seyn, und die Gegenwart mit den früheren Jahren vergleiche. Ich würde für den mir vielleicht nur noch kurz von der Vorsehung zugemessenen Raum des Lebens ein bitteres Gefühl nach Hause tragen, wenn ich nicht noch ein anderes Gefühl hätte, das mich erhebt und beseelt, das Gefühl, das mir das Zeugniß meines Gewissens einflößt, das Gefühl, daß, solange ich die Ehre hatte, Ihre Verhandlungen zu leiten, ich treu der Lösung geblieben bin, um keines Menschen Gunst zu buhlen, keiner Partei mich zu verkaufen. Meinen Verstand mögen Sie angreifen, des Irrthums mich beschuldigen, aber die Reinheit meines Willens und meiner Gesinnung, die, Gott weiß es, jeden Augenblick bereit ist, dem theueren Vaterlande alle Opfer zu bringen, lasse ich nicht antasten. In diesem Saale ist nun unser Geschäft geschlossen, aber zu Ende ist es meines Erachtens noch nicht, sondern es beginnt in einem anderen großen Saale. Mir schwebt eine würdige Aufgabe des Deputirten vor. Der Volksvertreter, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen ist, ihre Rechte in dem Ständesaale zu vertreten, und ihr Wohl mit der

Regierung zu berathen, scheint mir berufen zu seyn, wenn dieser Saal uns nicht mehr vereinigt, auf seine Mitbürger durch Wort und That zu wirken, ein Vorbild zu seyn, ein Beispiel zu geben, daß man der kühnsten und begeistertsten Verteidiger des Rechts und alles Fortschrittes, der feurigste Kämpfer für Wahrheit und Freiheit, und doch ein treuer Bürger seyn kann, der sich freut, wenn er seine Regierung unterstützen und ihr Kraft verleihen kann. Fortwirken müssen wir durch unser Wort und unser Beispiel auch bei unseren Mitbürgern, fortwirken, indem wir sie belehren, über verfassungsmäßige Verhältnisse, und ihnen das Beispiel geben, daß man zwar sein Recht mit allen gesetzlichen Mitteln verteidigen, vor Allem aber die Achtung vor dem Gesetz, vor der Majestät desselben und der Autorität Derjenigen, die das Gesetz zu handhaben berufen sind, lebendig in sich tragen muß, Gehorsam vor diesem Gesetz und den Befehlen desselben, den edlen würdigen verfassungsmäßigen Gehorsam zu lehren, ist unsere Pflicht. Noch sehr Vieles ist zu thun übrig. Wer wollte nicht zugeben, daß manche Mißthone, Mißverhältnisse und Mißverständnisse auszugleichen und zu beseitigen sind. Ja, meine Herren, was in diesem Saale begonnen ist, wird fortgesetzt werden, und wir werden dazu beitragen, und Theil nehmen an den Berathungen der verschiedenen Kreise, in die wir treten. Es ist eine würdige Aufgabe zu wirken, daß kein Meinungsterrorismus in irgend einer Weise sich geltend macht, der zwar im Augenblick eine Gewalt über die Gemüther üben kann, aber bald dauernd das edlere Gemüth abstoßt. Da wollen wir lehren, daß man ein Freund der Freiheit, aber auch der gesetzlichen Ordnung seyn kann. Mein Gemüth ist feierlich bewegt. Jeder Augenblick des Abschieds nach einem langen Wirken hat etwas Feierliches. Aber ein Abschied von diesen Freunden und aus diesem Saale macht in dieser so ernstesten und vielbewegten Zeit einen eigenen Eindruck. Befürchtungen und Hoffnungen bemächtigen sich des Gemüths, und ich möchte den Vorhang der Zukunft aufrollen. Ich will die Gefühle, die mich bewegen, nicht schildern, aber eine Wahrheit leuchtet mir vor, und beseelt mich mit ihrer ganzen Kraft, die Wahrheit, daß es keine physische Macht mehr gibt, die siegen kann, wenn sie nicht auch auf moralischer Macht gebaut ist.

nur diese Macht siegt, und ihrer Allmacht vertraue ich. Der vollen Brust entquellen Wünsche, tief gefühlte Wünsche, und so rufe ich: Gott segne den Fürsten, dessen Händen die Sorge für Badens Wohl anvertraut ist; er segne und schütze das theuere Vaterland, unser Großherzogthum, dieses von dem Himmel so reich gesegnete Land, bewohnt von einem edlen, gebildeten und moralischen Volke, das Schreu vor jeder Gewaltthat und jedem gesegwidrigen Mittel in sich trägt, aber den Fortschritt will, und eine würdige, auf Freiheit gebaute Gestaltung verlangt, Gott schütze unsere Verfassung, damit sie immer fester und fester wurzle in unserem Volke. Er schütze vor Allem und segne das große Gesamtvaterland, Deutschland, damit es Ehrfurcht gebietend gegen Außen jeden Feind abschrecke, sich selbst an den kleinsten Theil des Vaterlandes zu wagen und solchen loszureißen. Er segne das große Vaterland, damit Eintracht, geistige Einheit darin herrsche, und das Vertrauen und die Liebe der Bürger zu ihm durch gute Einrichtungen sich mehr und mehr befestige. (Allgemeines Bravo!)

Welcker: Wohl stehen wir am Ende eines schweren und heißen Landtags. In dem freien Ständesaale sind sich die entgegengesetzten Richtungen und Ansichten, die, wenn gleich Freiheit des Wortes hier waltet, zum Theil niedergedrückt wurden, offen gegenüber gestanden. Aber an dem Ende eines so schweren und heißen Kampfes wäre es gewiß nicht am Ort, daß von irgend einer Seite her ein Vorwurf gegen die andere ertönte. Hier möchte man, so weit es nach der Ueberzeugung, die man in sich trägt, möglich ist, in einer solchen ernsten und feierlichen Stunde Allen die Hand zum Frieden reichen. Wenn wir uns nicht für unbefangen genug, weder auf dieser noch auf jener Seite halten können, um zu urtheilen, wer in diesem großen Kampfe Recht habe, wenn wir vielmehr diese Entscheidung unserem Volk und der Gottlob immer heller, immer patriotischer und tüchtiger werdenden öffentlichen Meinung des Vaterlandes überlassen müssen, so werden wir doch wenigstens rechts und links unbefangen genug seyn, um uns in einem Gefühl zu vereinigen, in dem Gefühl der Anerkennung und des Dankes gegen unsern würdigen Präsidenten. Er hat sich als Präsident der zweiten badischen Kammer die Hauptpflicht eines solchen Präsidenten, Achtung der Frei-

heit des Wortes, unparteiische, würdige und gesetzliche Haltung und Leitung unserer Geschäfte zur sichtbaren Aufgabe gemacht und dieselbe vollkommen würdig gelöst. Sie werden deshalb Alle mit mir übereinstimmen, wenn ich darauf antrage, demselben unsern aufrichtigen und herzlichen Dank für seine würdige Amtsführung auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder drücken durch Erhebung von Ihren Sigen Ihre Zustimmung aus, worauf der Präsident nochmals das Wort nimmt, indem er äußert:

Ich schließe damit, indem ich Ihnen meinen tiefgefühlten Dank für Ihren Ausspruch und Ihr Wohlwollen ausdrücke und Ihnen sage, wie wohl dieß meinem Herzen in dieser Stunde des Abschieds thut. Lassen Sie mich dabei aber auch mit dem Wunsche schließen: möge Friede walten, nicht der Friede des Kirchhofs, nicht der Friede der Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit; nein ein Friede, in einem geistigen Kampfe, in dem man nur die Wahrheit will, nur mit redlichen Waffen kämpft und die reinste Gesinnung den Kämpfenden belebt. Ein solcher Friede möge herrschen in diesem Saale, wenn wir uns wieder zu dem großen Kampfe vereinigen; ein solcher Friede herrsche in unserem theuern geliebten Vaterlande!

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Sekretär

Blankenborn, Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Wiesloch, die Errichtung einer Ackerbauschule in Altwiesloch betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Die Staatsministerial-Verordnung vom 22. April 1846, wornach in verschiedenen Theilen des Großherzogthums

Ackerbauschulen errichtet werden sollen, gibt den Petenten Veranlassung, den Vorschlag vor diese Kammer zu bringen, daß das von dem Domänen-Verar erkaufte, frühere von Leoprechting'sche Gut in Altwiesloch als sehr geeignet zu einer Ackerbauschule erscheine.

Dieses Gut enthält nach Angabe der Petition hinlängliche Gebäude für die Deconomie und zur Aufnahme der Zöglinge, hat theilweise sehr fruchtbaren, für alle Handels- und Gartengewächse brauchbaren Boden mit Wiesen und Baumanlagen; zudem würden die großartigen Weinbergsanlagen des Deconomieraths Bronner nebst dessen umfangreicher Reb- und Baumschule zum Unterrichte vorzüglich sich eignen.

Meine Herren! Es kann vor der Hand noch nicht die Rede davon seyn, eine Ackerbauschule in der Pfalz zu errichten; denn es hängt die weitere Vermehrung dieser Schulen davon ab, daß der bei der Ackerbauschule auf der Hochburg angestellte erste Versuch sich als hinlänglich bewährt erweisen hat. Ist dies der Fall, so steht nach Artikel 1. der angeführten Staatsministerial-Verordnung zu erwarten, daß noch in andern Theilen des Landes solche Schulen gegründet werden.

Ihre Commission verkennt durchaus nicht die für diesen Zweck passende Beschaffenheit des Domänengutes in Altwiesloch, sowohl die Lage, Boden und übrigen Culturverhältnisse, als auch der Complex des Gutes dürfte sich immerhin zur Errichtung einer derartigen Anstalt eignen; und es rechtfertigt sich daher der Antrag auf Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der Petitions-Commission

zur Bitte der Wittve des verstorbenen Schullehrers **M o i s Müller** in Petersthal, die Entziehung ihres Bürger-nuzens betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Wittstellerin verlangt nach §. 84. der Gemeindeordnung

einen Bürgergenuß-Anteil in der Gemeinde Petersthal, derselbe wurde ihr durch den dortigen Gemeinderath verweigert, durch das Bezirksamt Oberkirch zugesprochen, aber durch Beschluß der Großherzoglichen Kreis-Regierung zu Rastatt wiederum entzogen. Einem weiteren Recurs an's Großherzogliche Ministerium des Innern wurde keine Folge gegeben, da nach der Verordnung vom 17. Juli 1833 §. 8. a. die Kreisregierung in Streitigkeiten über den Bürgergenuß die letzte Instanz bildet. Wittstellerin beruft sich zur Unterstützung ihres Gesuchs, welche auf Prüfung ihres angeblich entzogenen Rechtes geht, auf die der Petition angeschlossenen Manualakten. Allein dieselben sind ganz unvollständig und liefern nur die Entscheidungsgründe des Großherzoglichen Bezirksamts Oberkirch zu Gunsten des von der Petentin erhobenen Anspruchs; dagegen enthalten sie nicht die Entscheidungsgründe der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises, worauf der abweisende Beschluß gebaut ist. Abgesehen aber auch hievon, scheint sich dieser Gegenstand vor das Forum dieser Kammer nicht zu eignen, da das Regierungs-Erkenntniß im Administrativ-Justiz-Wege gegeben und in der Petition nicht behauptet ist, daß ein verfassungsmäßiges Recht verletzt wurde. Ihre Commission beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des **Valentin Görig** zu Ruppenheim.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Der Inhalt dieser Petition ist so verworren, daß man gar nicht weiß, zu welchem Zwecke Petent solche eingereicht hat. Nur so viel geht daraus hervor, daß dem Wittsteller seine Immobilien im Zwangswege versteigert worden sind.

Ihre Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde der Zehntpflichtigen zu Sulzfeld und Herrischried, wegen Verzögerung der Zehntablösung.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Die Zehntpflichtigen zu Sulzfeld führen an, daß sie schon im Jahre 1834 mit der Grundherrschaft v. Göler einen Zehntablösungsvertrag abgeschlossen, aber es ungeachtet ihrer Bewerbungen bei den Staatsbehörden doch nicht dahin gebracht haben, das Zehntablösungskapital abbezahlen zu können, sondern solches der Zehntherrschaft noch immer zu 5% verzinsen müssen, weil die Baulastenabschätzung noch nicht vollendet sey.

Die Petenten verlangen nun, daß ihnen zum Behufe der Abtragung ihres Zehntablösungskapitals die Summe von 78,000 fl. aus der Zehntschuldentilgungskasse angeleihen und gestattet werden solle, den Antheil der v. Göler'schen Zehntherrschaft bei der Staatskasse oder Versorgungsanstalt zu deponiren.

Die Zehntpflichtigen von Herrischried dagegen behaupten: — daß sie der dortigen Pfarrei schon im Jahr 1838 den Zehnten abgekündet haben, die Zehntablösung aber noch nicht beendet sey und insbesondere durch den Großh. Oberkirchenrath, bei dem die Akten schon über 4 Jahre liegen, verzögert werde. Sie bitten daher, daß die hohe Kammer ihnen zur baldigen Ablösung ihrer Zehnten verhelfen werde.

Ihre Commission trägt in Bezug auf beide Petitionen darauf an, zur Tagesordnung überzugehen, weil die Petenten sich mit ihrem Begehren an die Staatsbehörden wenden können und noch keine Enthörung nachgewiesen haben.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Vorstellung der Vertreter der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein. Entschädigung für eine aus den Jahren 1796 bis 1803 herrührende Kriegskostenforderung von 102,980 fl. 50 kr. betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Hauenstein verlangen für Kriegsprästationen aus den Jahren 1796 bis 1803 die Summe von 102,980 fl. 50 kr., welche von der Großherzoglichen Staatskasse bezahlt werden solle.

Sie berufen sich zur näheren Begründung ihrer Forderung auf eine in der Beilage 1. zur Petition enthaltene Darstellung. Diese ist aber mit der Petition nicht eingekommen, wenigstens ist eine solche Ihrer Commission oder dem Berichterstatter nicht übergeben worden. So viel aber aus der Petition selbst hervorgeht, stützt sich die Forderung der Petenten

- 1) darauf, daß sie während der angegebenen Zeit von 1796 bis 1803 durch die Wechselfälle des Krieges große Noth gelitten, und zu beträchtlichen Kriegslieferungen oder Leistungen angehalten und dadurch verfauldet worden seyen.
- 2) darauf, daß die Oesterreichische Regierung, welcher damals die Grafschaft Hauenstein unterworfen war, sich verbindlich gemacht habe, den petitionirenden Gemeinden für ihre großen Kriegsprästationen eine Entschädigung in dem geforderten Betrage zu leisten, und daß später das Großherzogthum Baden, an welches die Grafschaft durch den Presburger Friedensvertrag von 1805 überging, durch diesen Vertrag die von der Oesterreichischen Regierung versprochene Entschädigung zu zahlen übernommen habe.

Die Petenten führen dabei an, daß sie sich wegen ihrer Entschädigungsforderung schon an alle Staatsbehörden und im Jahre 1831 auch an die Kammer gewendet haben, von welcher ihr Gesuch dem Großherzoglichen Staats-

ministerium zur Berücksichtigung überwiesen worden sey, daß sie aber dessenungeachtet noch keine Vergütung erhalten haben, weshalb sie nochmals die Unterstützung der Kammer in Anspruch nehmen.

Was nun den ersten Forderungsgrund der Petenten betrifft, so ist solcher von keiner Erheblichkeit, weil auch alle übrigen Gemeinden des Landes durch den Krieg mehr oder weniger gelitten haben, ohne dafür Entschädigung erhalten zu können.

Was aber den zweiten Grund betrifft, so ist dessen Richtigkeit nicht dargethan, und wenn auch, so könnten die Petenten darauf hin den Großherzoglichen Fiskus bei den Gerichten belangen und die Sache ginge die Kammer nichts an.

Der Antrag geht daher auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Joseph Baibel von Freiburg gegen die dortige Spitalverwaltung, wegen verweigerter Vermögensrückgabe.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Der Petent führt an:
Er habe sein Vermögen im Betrage von 400 fl. dem Bürgerspitale in Freiburg für Verpflegung seines Vaters überlassen.

Da der Vater schon 86 Jahre alt gewesen, so sey auch er, der Petent, in das Spital aufgenommen worden, um demselben abzuwarten.

Nach 2 1/2 Jahren sey aber der Vater gestorben, worauf er, Petent, das Spital wieder habe verlassen müssen, obwohl er schon 52 Jahre alt und presthaft sey, auch keine Arbeit zu seinem Unterhalte finden könne.

Er wolle deshalb nach Oesterreich, wo er früher in Diensten gestanden sey und wo er wieder in einen Dienst einzutreten gedenke, auswandern, und habe zur Bestrei-

tung seiner desfallsigen Kosten von dem Bürgerspitale die Rückgabe des an dasselbe überlassenen Vermögens verlangt.

Die Spitalverwaltung verweigere aber solches, daher er die hohe Kammer bitte, dahin zu wirken, daß ihm die Spitalverwaltung das angegebene Vermögen wieder zurückgebe.

Diese Bitte erscheint aber nach der eigenen Anführung des Petenten als ungegründet, indem er das Vermögen von 400 fl. dem Bürgerspitale für Verpflegung seines Vaters überlassen hat, und diese Verpflegung auch gesehen ist.

Sodann eignet sich die Sache auch gar nicht zur Entscheidung der Kammer, und Ihre Commission trägt auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Joseph Schäfer von Unterscheidenthal gegen das Pfandgericht daselbst, wegen Rechnungsstellung.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Joseph Schäfer von Unterscheidenthal hat inhaltlich seiner dahier eingereichten Petition im Jahre 1842 bei Jemanden ein Anlehen von 1500 fl. contrahirt. Das Geld hat aber nicht er, sondern in seinem Namen das Pfandgericht zu Unterscheidenthal erhoben, und daraus mehrere Schulden für ihn bezahlt. Petent verlangt nun von dem Pfandgerichte und insbesondere von dem Vorsteher desselben Rechnungsstellung und Herausbezahlung des Restes der Einnahme, der sich nach Abzug der für ihn bezahlten Schulden ergeben sollte, und hat, wie er angibt, deshalb schon seit langer Zeit beim Bezirksamte Buchen Klage geführt, ohne zu einem Resultate kommen zu können. Er bittet daher die hohe Kammer, dem Bezirksamte Buchen unter Strafanrohen aufzutragen, den beklagten Theil binnen einer bestimmten Frist zur Rech-

nungstellung und Herausbezahlung des ihm noch schul-
digen Betrages anzuhalten.

Ihre Commission schlägt aber die Tagesordnung
vor, weil hier eine reine Justizsache vorliege, und die
Beschwerden gegen die Bezirksbeamten wegen Verweigerung
oder Verzögerung der Justiz bei dem betreffenden Ober-
gerichte anzubringen sind.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der achtundsiebzigsten
öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Petition der Friedrich Bayerischen Eheleute
von Schönbrunn, Zwangsversteigerung ihrer Immo-
bilien betreffend.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Die Petenten beschwerten sich darüber, daß ihnen ihr
liegenschaftliches Vermögen ohne Grund im Zwange ver-
kauft worden sey, und daß der Bürgermeister im Orte
sie zu Grunde zu richten suche, ohne daß ihnen von den
höheren Behörden, an die sie sich schon gewendet, Hülfe
gewährt werde. Dieselben nehmen daher die Unterstützung
der Kammer in Anspruch, allein Ihre Commission schlägt
Ihnen die Tagesordnung vor, weil die Beschwerde
wegen der Zwangsversteigerung vor die Gerichte gehört,
und der Vortrag der Petenten in einer wie in der an-
dern Beziehung zu unbestimmt ist, um daraus eine Rechts-
verletzung entnehmen zu können.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der achtundsiebzigsten
öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte der ledigen Anna Maria Bollschweiler

von Obereggenen, Amts Müllheim, Forderungssachen
betreffend.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Die Petentin führt an, daß sie mit ihrem Bruder bei
dem Bezirksamte Müllheim eine Forderung von circa
1700 fl. eingeklagt, aber noch kein Erkenntniß erhalten
habe, daher sie die Kammer um Hülfe bitte.

Ihre Commission trägt aber auf Tagesordnung
an, weil die Sache vor die Gerichte und nicht vor die
Kammer gehört.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der achtundsiebzigsten
öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Petition des Barthel Meining von Wenkheim,
(Stadt- und Landamts Wertheim) Verlegung seiner
im Orte Wenkheim befindlichen Delmühle an den
durch die Gemarkung Wenkheim fließenden Welzbach
betreffend.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Barthel Meining von Wenkheim will an der so ge-
nannten Welzbach eine Delmühle bauen und bedarf zur
Ausführung des Baues einer Concession der Staatsbehörde.

Nach seiner Anführung wurde ihm diese Concession
von der betreffenden Kreisregierung ertheilt, allein später
von dem Großherzoglichen Ministerium wieder zurück ge-
nommen, weil andere Personen, die an derselben Welz-
bach Mühlenwerke besitzen, und das Wasser aus derselben
zur Wiesenwässerung zu benutzen haben, gegen den Bann
Einsprache erhoben und dargestellt haben, daß sie durch
den Bau beschädigt oder in ihren Rechten verletzt werden.
Der Petent verlangt nun, daß ihm die hohe Kammer
wieder zu der ihm entzogenen Concession ver helfe.

Die Kammer kann Dieses aber nicht, weil der Conces-
sionirung des Petenten Gerechtfame Dritter und Verhält-
nisse entgegen stehen, deren Beurtheilung sich nicht vor
die Kammer eignet.

Ueberdies hat Petent eine Entbörung bei dem Großherzoglichen Staatsministerium nicht nachgewiesen, daher der Antrag Ihrer Commission auf Tagesordnung geht.

Beilage Nr. 11 zum Protocoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der

Petitions-Commission

über die Petitionen des Nicolaus Bögele von Mannheim, Ausfolgung seines väterlichen Vermögens betreffend.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Nicolaus Bögele von Mannheim stellt in zwei Petitionen an die hohe Kammer die Bitte, daß sie dahin wirken möge, daß ihm sein väterliches Erbschaftsvermögen im Betrage von circa 25,000 fl. ausgefolgt, und einstweilen, bis zur Auszahlung dieses Vermögens, eine jährliche Unterstützung von 440 fl. aus der Staatskasse entrichtet werde.

Die vorliegende Sache ist eine Rechtsache, deren Entscheidung nicht vor die Kammer, sondern vor die Gerichte gehört. Auch ist der Vortrag des Petenten so verworden, daß man nicht mit Bestimmtheit daraus entnehmen kann, wo und durch wen ihm das Vermögen vorenthalten wird. Der Antrag geht daher auf Tagesordnung. —

Beilage Nr. 12 zum Protocoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der

Petitions-Commission

über den Bau einer Kinzigthalbahn.

Erstattet durch den Abg. Welte.

In Bezug auf die in Frage stehende Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee sind folgende Petitionen eingekommen:

- 1) Von dem Gemeinderath zu Donaueschingen.
- 2) Von Solchem zu Neustadt.
- 3) Von dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß zu Triberg.
- 4) Von dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß zu Hornberg.
- 5) Von dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß der Gemeinde St.-Georgen.
- 6) Von dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß zu Schönwald.
- 7) Von dem Eisenbahncomité zu Billingen.
- 8) Des Gemeinderathes zu Briggach und
- 9) der Gemeinderäthe zu Hüfingen und Bräunlingen.

Sämmtliche Petenten bitten die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß eine Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee ausgeführt werde, indem solche zur Erhaltung und Hebung der Industrie in ihrer Landesgegend nöthig, und in Bezug auf den allgemeinen Landesverkehr von großem Nutzen sey.

Insbondere wird in den vier ersten Petitionen darauf aufmerksam gemacht, daß die Uhrenfabrikation des Schwarzwalds, hauptsächlich in den Aemtern Hornberg und Billingen betrieben werde, und die Gesamtzahl der Uhren, die jährlich gefertigt werden, sich auf circa 11—12,000,000 Stück belaufe, daß eine Eisenbahn durch das Kinzigthal den Absatz derselben erleichtere und der Bevölkerung sener Schwarzwaldgegend eine wohlfeilere Zufuhr der Früchte und Lebensmittel von beiden Seiten her gewähre.

Desgleichen bewirke die Eisenbahn für sie einen größeren oder bessern Absatz des Holzes und des Torfes, welcher letzterer sich namentlich in der Gegend von Triberg und Schönwald in großer Masse vorfinde.

Antrag: Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über verschiedene Bitten und Beschwerden der Einwohner von Friesenheim.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Mehrere Einwohner in Friesenheim beklagen sich in einer Petition zuerst im Allgemeinen über die großen Lasten und Abgaben, die insbesondere den Mittelstand darnieder drücken, und stellen dann mehrere Bitten und Wünsche an die hohe Kammer, von deren Erfüllung sie eine große Erleichterung erwarten.

Sie bitten nämlich:

- 1) Daß die hohe Kammer die Einführung der Kapitalsteuer und eine höhere Besteuerung der Privatwaldungen bewirken möge. Ferner bitten oder wünschen dieselben:
 - 2) Daß eine Aenderung in der Verpachtung der Jagden eintrete, daß nämlich die Jagden gemarkungsweise verpachtet werden.
 - 3) Daß die Gelder in der Forst- und Domainenkasse und die Zinsen aus dieser Kasse zu den Steuern verwendet und in die Steuerkasse gelegt werden.
 - 4) Daß die Güter in ihrer Bemerkung rücksichtlich der Besteuerung anders classificirt werden, indem ihr Steueranschlag, namentlich gegenüber dem Anschlage der Güter in der Rheingegend, zu hoch sey.
 - 5) Daß ein strengeres Strafgesetz, namentlich für die Felddiebstähle gemacht werde.
 - 6) Daß ein Gesetz über die unehelichen Kinder erlassen werde.
 - 7) Daß die Gemeinden mit den Unterstügungen der lieberlichen Leute und Faulenzler mehr verschont werden sollen.
 - 8) Daß in Gemeinden, welche Vermögen haben, keine Umlagen für die Bürger gemacht werden.
- Endlich beschwerten sich die Petenten
- 9) noch über die Größe ihrer Zehntlast und besonders darüber, daß ihr Zehnten noch nie gehörig berechnet worden sey, daher sie die hohe Kammer bitten,

dahin zu wirken, daß diese Berechnung gemacht werde.

Was nun die Bitten oder Wünsche sub Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 betrifft, so sind solche theils zu unbestimmt, um darauf hin einen Antrag stellen zu können, theils aber nicht erheblich.

Ueber die unehelichen Kinder haben wir schon gesetzliche Bestimmungen und das Strafgesetz, das erst eingeführt wurde, ist auch streng genug. Was aber die Felddiebstähle, die nicht nach diesem Strafgesetze zu bestrafen sind, betrifft, so steht die Feldpolizei zunächst der Gemeinde oder ihren Behörde zu, daher sie auch selbst für gehörige Bestrafung der Feldfrevler sorgen kann.

Für die Classification der Güter rücksichtlich ihrer Besteuerung und die deßfalsigen Beschwerden, sowie für Berechnung des Zehnten oder Zehntkapitals haben wir auch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, welche das dabei zu beobachtende Verfahren sowie die Behörden bezeichnen, an die sich die Petenten im Falle einer Beschwerde zu wenden haben, an die sie sich aber noch nie gewendet zu haben scheinen, indem in ihrer Petition davon nichts erwähnt ist.

Ihre Commission schlägt daher in Bezug auf Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 die Tagesordnung vor.

Dagegen geht Ihr Antrag, in Bezug auf die Punkte 1 und 2, wornach die Petenten die Einführung einer Kapitalsteuer, die höhere Besteuerung der Waldungen und eine Aenderung in Verpachtung der Jagden wünschen, dahin, daß die Petition unter Hinweisung auf die früher über ähnliche Petitionen gefaßten Kammerbeschlüsse und deren Begründung dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen werde.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Gemeinde Böhrenbach, um Eintheilung

derselben zum Bezirksamte Billingen, und um freiere Gestattung des Waidgangs in ihren Waldungen.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Die Gemeinde Böhrenbach hat eine Petition eingereicht, in welcher sie die hohe Kammer um ihre Mitwirkung für zwei Sachen in Anspruch nimmt, nämlich:

- 1) dafür, daß die Gemeinde Böhrenbach, die bisher zum Amtsbezirke Neustadt gehört, nunmehr zu dem Bezirksamte Billingen eingetheilt werde;
- 2) daß ihr der Waidgang in ihren Waldungen frei gestattet, und in dieser Beziehung für sie eine Ausnahme von dem Forstgesetze gemacht werde.

Was nun zunächst die Bitte ad 1 betrifft, so wird von der Petentin zu deren Rechtfertigung folgendes angeführt:

„Der Ort Böhrenbach liege 5 Stunden von Neustadt entfernt. Der Weg dorthin sey schlecht und steil und führe über das sogenannte Höchste, 3500 Fuß über der Meeresfläche. Derselbe sey daher schon zur Sommerszeit sehr beschwerlich, im Winter aber wegen den großen Schneemassen und rauher Witterung oft nicht einmal fahrbar. Wenn daher Jemand von Böhrenbach Amtsgeschäfte in Neustadt habe und hierwegen dort erscheinen müsse, so sey dieß immer mit großem Zeitverluste und Kostenaufwande verbunden, und ältere und arme Leute seyen zur rauhen Jahreszeit gar nicht im Stande, bei dem Bezirksamte zu erscheinen und ihre etwaigen Anliegen dort vorzubringen.

Dagegen betrage die Entfernung des Ortes Böhrenbach von der Stadt Billingen, wo ein Bezirksamt besteht, nur zwei und eine halbe Stunden, der Weg dahin sey eine gute und zu jeder Zeit gang- und fahrbare Straße, und die Bewohner von Böhrenbach stehen mit Billingen im täglichen Verkehre, während sie mit Neustadt in gar keinem Verkehre als dem, der durch das Bezirksamt veranlaßt werde, stehen. —

Die Eintheilung der Gemeinde Böhrenbach zum Bezirksamte Billingen sey daher für sie von großem Vortheile, und sie habe sich hiewegen schon vor 15

Monaten an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet, allein noch nie eine Antwort erhalten, weshalb sie sich nunmehr an die Kammer wende.“

Ihre Commission, meine Herren, findet die vorgetragenen Gründe für richtig und auch erheblich, weil der Staat allen Gemeinden und Staatsbürgern, in administrativer, wie in rechtlicher Hinsicht, durch seine Behörden, die möglichst baldige und gleiche Hilfe gewähren, und daher auch die Eintheilung der einzelnen Orte in die Amtsbezirke so treffen soll, daß kein Ort zu sehr vom Amtssitze entfernt bleibt. Dieser Grundsatz kann auch keine Ausnahmen leiden, wo etwa einzelne Orte, wie Böhrenbach, standesherrlich sind, indem die standesherrlichen Bewohner die gleichen Rechte, wie die andern Staatsbürger, anzusprechen haben.

Der Antrag geht daher in dieser Beziehung auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Anlangend die zweite Bitte, welche dahin geht, daß der Gemeinde ausnahmsweise ein freier Waidgang in ihren Waldungen gestattet werde, so wird solche dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß der Hauptnahrungszweig der Gemeinde in der Viehzucht gegründet sey, daß aber diese, seit Einführung des neuen Forstgesetzes, durch Beschränkung des Waidens in den Waldungen in der Art herabgekommen oder gemindert worden sey, daß jetzt ein Einwohner, der früher, wo der Waidgang auf dem Waldboden noch frei gewesen sey, ein oder zwei Stück Vieh halten können, jetzt gar keines oder nur noch ein Stück halten könne, wodurch der Gemeinde ein unverhältnismäßig größerer Nachtheil zugehe, als ihr durch das unbeschränkte Bewaiden in ihren Waldungen zugehen würde.

Ja, es wird in der Petition sogar behauptet, daß der Waidgang in einzelnen Walddistrikten gar nicht schädlich, sondern vielmehr für die Holzpflanzung förderlich gewesen sey.

Allein auch angenommen, daß Das, was die Petentin anführt, mehr oder weniger richtig sey, kann Ihre Commission doch nichts anderes als die Tagesordnung beantragen, denn nach dem Forstgesetze von 1834 ist der Waldeigentümer in der Ausübung der Waide in seiner Privatwaldung nicht beschränkt, und was die Gemein-

waldungen betrifft, so ist das Waiden in denselben nicht unbedingt verboten, sondern nur rücksichtlich der Zeit der Ausübung und des Alters des darauf stehenden Holzes beschränkt, und von dergleichen Beschränkungen kann nach dem §. 71 des Forstgesetzes die Staatsbehörde, nach Genehmigung der Forstbehörde, Dispens ertheilen.

Es hat daher die Gemeinde, wenn sie eine solche Dispensation oder eine freiere Ausübung der Waide in ihren Waldungen begehrt, oder begehren zu können glaubt, sich an die betreffende Staatsbehörde zu wenden, und da sie Dies bis jetzt noch nicht gethan, wenigstens davon in der Petition nichts erwähnt ist, so rechtfertigt sich der Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, das Pflanzen von Bäumen an den Vicinalwegen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Mehrere Gemeinden in dem Amtsbezirk Neustadt, als: Langenordnach, Schwarzenbach, Schollach, Urach, Pinach, Schönenbach, Langenbach, Bregenbach, Eisenbach, Rüdtenberg, Siedelbach, Bierthäler, Ober- und Untertenzkirch und Fischbach, beschwerten sich darüber, daß sie durch die Behörden gezwungen werden, an den Land- und Vicinalstraßen Bäume zu pflanzen. Nach ihrer Angabe ist diese Baumpflanzung in ihren rauhen Schwarzwaldgegenden nicht nur für die Cultur des Bodens hinderlich, sondern auch mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden, indem die Bäume wegen des rauhen Klimas nicht gut gedeihen, und durch die starken Winde und Schneemassen öfters wieder zerstört werden, wo dann jedesmal neue Bäume nachgepflanzt werden müssen.

Dieselben bitten daher die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß in den Gegenden des Schwarzwaldes, wo die Obstcultur nicht mehr gedeihe, von der Baumpflanzung an den Straßen Umgang genommen oder daß doch wenigstens gestattet werde, Tannenbäume und zwar in einer Entfernung von 30 Schuh zu pflanzen.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Eine gleiche Beschwerde ist von denselben Gemeinden des Schwarzwaldes schon auf dem vorigen Landtag eingekommen und wurde von hoher Kammer durch Beschluß vom 15. Januar 1844 mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen.

Das Gleiche beantragt Ihre Commission in Bezug auf die vorliegende Beschwerde.

Die Baumpflanzung an den Straßen ist für den Eigenthümer der daran liegenden Grundstücke eine große Last, indem die Bäume das Pflügen des Ackerfeldes hindern und durch den Schatten, den sie verbreiten, dem Wachsthum der Früchte und des Futters schädlich sind. Außerdem ist ihre Anschaffung und Pflanzung, mag man dazu den Grundeigenthümer oder die Gemeinde verbinden, mühsam und kostspielig, namentlich ist Dies auf dem Schwarzwalde der Fall, weil die Bäume dort, wie die Petenten anführen, wegen des rauhen Klimas nicht leicht fortkommen und durch die starken Winde und Schneemassen öfters wieder zerstört werden.

Wenn nun in einer Gegend, wie auf dem Schwarzwalde, die Obstbaumcultur nicht gedeiht und der Eigenthümer der an der Straße liegenden Grundstücke für die mit der Baumpflanzung auf derselben verbundenen Kosten und Schaden nicht durch davon zu gewinnende Früchte entschädigt wird, so kann man dem Grundbesitzer die Baumpflanzung nur gegen Entschädigung zumuthen.

Diese Entschädigung ist Derjenige zu leisten schuldig, welchem der Bau und die Unterhaltung der Straßen obliegt, d. i. die Gemeinde oder der Staat, weil die Baumpflanzung nur der Straße wegen, nämlich zur Annehmlichkeit für das reisende Publicum, und insbesondere um die Richtung der Straße anzuzeigen, verlangt wird.

Der Antrag der Commission geschieht daher dahin, die vorliegende Petition unter Bezug auf den früheren Kammerbeschluß vom 14. Januar 1844 dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, und dabei den Wunsch auszudrücken, daß in Gegenden, wo die Obstbaumcultur nicht gedeihe, von der zwangsweisen Baumpflanzung an den Straßen Umgang genommen, oder dafür den betreffenden Grundbesitzern angemessene Entschädigung geleistet werden möge.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinde Schönenwald, um Herstellung einer Postverbindung zwischen Triberg und Furtwangen und Uebernahme der Kosten der Winterbahnen auf die Staatskasse.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Gemeinde Schönenwald bittet die hohe Kammer, dahin zu wirken:

- 1) Daß die Winterbahnen auf Staatskosten unterhalten werden,
- 2) Daß eine baldige Postverbindung von Triberg über Schönenwald nach Furtwangen, oder wenigstens einstweilen eine Briefpost zwischen diesen Orten errichtet und einem Bürger in Schönenwald die Haltung einer Brieflade gestattet werde.

Was nun das Begehren ad 1 betrifft, so ist solches dadurch erledigt, daß die Großherzogliche Regierung für die Winterbahnen eine nicht unbedeutende Position in's Budget aufgenommen hat.

Was dagegen die Bitte ad 2 betrifft, so hat die Kammer bereits auf jedem Landtage der Regierung den Wunsch ausgedrückt, daß die Postverbindung zur Förderung des Verkehrs auf so viele Orte als möglich ausgedehnt werden möge.

Wenn es sich aber darum handelt, ob zwischen zwei oder drei bestimmten Orten eine Postverbindung hergestellt werden solle, so kann die Kammer einen entsprechenden Antrag nur dann stellen, wenn die Nothwendigkeit oder allgemeine Nützlichkeit einer solchen Verbindung besonders dargethan ist. Aus diesem Grunde, und weil es ohnedieß zweckmäßiger ist, daß die Petenten sich mit der gleichen Petitionen zuerst an die Staatsbehörden wenden, geht der Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der achtundsiebzigsten Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der Petitions-Commission.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Wiesloch bitten die hohe Kammer, dahin zu wirken:

daß die Kaufaccise abgeschafft und die Kaufbrieftaxen ermäßigt und auf einen bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

Was die Kaufaccise betrifft, so ist solche schon mehrmals ein Gegenstand der ständischen Verhandlungen gewesen, und die Kammer hat sich jedesmal dahin ausgesprochen, daß dieselbe eine der drückendsten und ungerechtesten Abgaben sey, und daher ganz oder doch wenigstens theilweise bei denjenigen Verkäufen, die in Folge gerichtlichen Zwanges vor sich gehen, aufgehoben werden möge.

Dieser Ansicht ist auch Ihre gegenwärtige Commission und trägt darauf an, die Petition, so weit sie die Aufhebung der Kaufaccise bezweckt, dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Bezüglich der Kaufbrieftaxen aber schlägt die Commission die Tagesordnung vor, indem diese Taxen als Ersatz für den Kostenaufwand der Staatsbehörden, die die Kaufbriefe abzufassen haben, gelten und nicht so drückend sind, wie manche andere Abgaben, die sich noch vorher zur Aufhebung oder Minderung eignen würden.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeindeglieder von Engelwies, Bezirksamts Stetten a. L. N., um Ablösung eines Mühlbannrechtes.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Gemeindeglieder zu Engelwies behaupten in ihrer

Petition, daß sie in die Mühle zu Gutenstein bannpflichtig, d. h. verbunden seyen, ihre Früchte nirgends anders als in dieser Mühle gerben und mahlen zu lassen.

Dieselben beklagen sich über den Druck dieser Bannpflichtigkeit und bitten die hohe Kammer, die Erlassung eines Gesetzes zu bewirken, wornach die Bannrechte gegen eine mäßige Entschädigung abgelöst werden können.

Wie Ihnen, meine Herren, bekannt ist, hat die Großherzogliche Regierung schon auf dem Landtage von 1835 einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Bannrechte vorgelegt. Derselbe wurde aber in der ersten Kammer verworfen. In der Folge wurden die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Bannrechte ohne Entschädigung aufgehoben, die Bannrechte der Grund- und Standesherrn und anderer berechtigten Personen aber sind zum größeren Theile in Prozessen darauf gegangen, weil kein ehrlicher oder gerechter Titel dafür nachgewiesen werden konnte. Auch sind mehrere Bannrechte von den Berechtigten freiwillig aufgehoben worden, weil sie zu der Einsicht gelangten, daß ihre Anstalten, wenn sie ihre Kunden gehörig behandeln, auch ohne Bannrecht die gleiche Frequenz erhalten. Es existiren also nur noch wenige Bannrechte, und seit langer Zeit ist, außer der vorliegenden, keine Petition mehr eingekommen, in welcher über die Bannrechte Beschwerde geführt wird. Die Bannrechte sind auch nicht mehr so drückend wie früher, weil die Gewerbeverhältnisse sich in vielfacher Beziehung geändert haben und die Gewerbeconcessionen häufiger als früher erteilt werden und, der Bannrechte ungeachtet, erteilt werden können. Namentlich ist das Mühlbannrecht nicht mehr so drückend, wie die Petenten meinen, indem sie ja ihre Früchte, wenn sie solche nicht gerne bei dem bannberechtigten Müller mahlen oder gerben lassen, an einen anderen Müller oder sonst Jemanden verkaufen und dann von diesem wieder Mehl kaufen können, was jetzt seit der Einführung von Kunstmühlen überall ohne großen Nachtheil geschehen kann.

Aus diesen Gründen und weil ohnedies schon der R.N.S. 710 g. o. die Bannpflichtigen zur Ablösung berechtigt, geht der Antrag der Commission auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Franz Joseph Schoch von Erbersbronn, wohnhaft zu Hundsbach, Bestandzins von einer Wiese, in Sasbacher Waldung gelegen, betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Petent beschwert sich, daß ihm als Besizer einer Wiese in Sasbacher Waldung von der Großherzoglichen Forstdomänen-direction ein jährlicher Bestandzins aus Irrthum auferlegt worden sey, und daß er solchen schon acht Jahre lang zur Ungebühr bezahlt habe. Er anerkenne aber die Rechtmäßigkeit des Zinses nicht und verlange eine rechtliche Entscheidung.

Der Antrag Ihrer Commission geht auf Tagesordnung, weil die Kammer keine Rechtsbescheide zu geben hat.

Beilage Nr. 20 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Fidel Merkel zu Langenbrand, Amts Gernsbach, Forderungssachen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Fidel Merkel von Langenbrand beschwert sich, daß ihm in seiner schon seit dem Jahr 1819 anhängigen Streitfache gegen die Gemeinde Langenbrand keine Justiz geleistet werde, und ihm das Bezirksamt Gernsbach die Herausgabe der Acten verweigere. Er verlange deshalb Hülfe von der Kammer.

Ihre Commission beantragt die Tagesordnung, weil dergleichen Beschwerden nicht hierher gehören.

Beilage Nr. 21 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der
Petitions-Commission

über die Bitte des Bürgers und Landwirths Georg Heinrich Künzler von Neckarau, Entschädigung für zu Rheinuferbauten abgetretenes Grundeigenthum betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Petent beschwert sich darüber, daß ihm bei der Vornahme der Rheinuferbauten von der Großherzoglichen Wasserinspection ein Stück von seiner Wiese zu diesen Bauten weggenommen worden sey, und daß man ihm die Entschädigung dafür verweigere. Er bittet daher die hohe Kammer, ihm dazu zu verhelfen.

Der Antrag geht aber auf Tagesordnung, weil der Petent keine Anhörung vom Staatsministerium nachgewiesen hat, und zudem auch seine Ansprüche auf dem Rechtswege verfolgen kann.

Beilage Nr. 22 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der
Petitions-Commission

zur Petition des Müllers Joseph Karrer zu Oberbasel, Amts Heiligenberg, Lehenholzabgabe betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Petent beschwert sich darüber, daß ihm die Standesherrschaft Fürstenberg die jährliche Abgabe eines gewissen Holzquantums, wozu sie ihm gegenüber nach Vertrag und vieljährigem Bestande verbunden sey, zum größten Theile verweigere. Er behauptet dabei, daß er deshalb schon auf dem Rechtswege geklagt, den Proceß aber verloren habe, und bittet nun die hohe Kammer um ihre Hülfe.

Allein die Kammer kann die Urtheile der Gerichte nicht ändern und der Antrag geht auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der
Petitions-Commission

über die Beschwerde des Julius Waizenecker von Mühlhausen, wegen unverschuldeter Dienstenlassung als Grenzaufseher.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Julius Waizenecker von Mühlhausen beschwert sich darüber, daß er, nachdem er vierzehn Jahre dem Staate treu gedient habe, ohne einen rechtlichen Grund aus seinem Dienste als Grenzaufseher entlassen worden sey, und bittet, ihm wieder zu einem Dienste behülflich zu seyn.

Dies gehört nicht zur Competenz der Kammer und der Antrag geht auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 24 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der
Petitions-Commission

zur Petition mehrerer Bürger von Strümpfelbrunn, Mülsen, Dietlach und Waldkayenbach, die alten Abgaben: Herdrecht und Währschaft betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Nach der Anführung der Petenten bezieht die Herrschaft Zwingenberg von dem reinen Vermögen, das Jemand in ihrem Herrschaftsbezirke hinterläßt, eine Abgabe von fünf Procent unter dem Namen Herdrecht, und von jedem liegenschaftlichen Erwerbe eine Abgabe von fünf Procent unter dem Namen Währschaft, welche der Er-

werber einer Piegenschaft von deren Werthe oder der Kaufsumme zu entrichten hat.

Die Petenten beklagen sich über den Druck dieser Abgabe und bitten, die hohe Kammer möge darüber berathen, ob die Herrschaft Zwingenberg zum Bezuge dieser Abgaben berechtigt sey und bezahenden Falls dahin wirken, daß dieselben gegen Entschädigung der Herrschaft aus der Staatskasse aufgehoben werden.

Der Antrag Ihrer Commission geht aber auf Tagesordnung, weil wir über die Aufhebung und Ablösung alter Abgaben schon gesetzliche Bestimmungen haben und die Entscheidung, ob Jemand zum Bezuge einer bestimmten Abgabe berechtigt sey, oder ob diese Abgabe zu den alten aufgehobenen Abgaben gehöre, nicht der Kammer, sondern den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zusteht.

Beilage Nr. 25 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der
Petitions-Commission

zur Beschwerde der Gemeinde Hüfingen, die Festsetzung der Voranbeiträge zur Straßenunterhaltung durch ihre Stadt betreffend.

Ersattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadtgemeinde Hüfingen führen an:
Auf den Grund des Gesetzes vom 5. October 1820, Regierungsblatt No. 15, wornach die Gemeinden für den Gebrauch der Staatsstraßen innerhalb Orts einen Präcipualbeitrag zu leisten haben, und, nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 24. November 1832, Regierungsblatt No. 63, unterm 8. März 1833 der Ortssetter der Stadt Hüfingen ausgeschieden worden sey, habe man als Präcipualbeitrag des letzteren Ortes zur Unterhaltung der Staatsstraße nach Maßgabe der Verordnung vom 29. März 1825, Regierungsblatt No. 9, die Summe von 8kr. per Ruthe des nach erwähnter Ausscheidung einen

Flächenraum von 123 Ruthen enthaltenden Ortssetters bestimmt, und in dessen Folge bis zum Jahre 1840 von der Gemeinde Hüfingen jährlich 16 fl. 24 kr. erhoben, ohne daß von irgend einer Seite hiegegen eine Einwendung gemacht worden sey.

Am 20. April 1841 sey nun durch die Großherzogliche Straßenbaukasse in Donauschingen auf einmal statt des bisher geleisteten Beitrages von 16 fl. 24 kr. eine jährliche Summe von 70 fl. 8 kr. gefordert, und auf eine dagegen erhobene Remonstration erwiedert worden, daß nach der bisherigen Uebung die Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues für jede in den Ortssetter fallende Brücke, den hälftigen Zuschlag von dem gesetzlichen Beitrag gemacht habe.

Da diese behauptete Uebung in Hüfingen niemals stattgefunden, so habe sich diese Gemeinde bei der von Großherzoglicher Straßenbauinspection erhaltenen Antwort nicht beruhigen können, sondern bei den Verwaltungsbehörden Beschwerde geführt, was zur Folge gehabt, daß von Großherzoglicher Regierung des Seckreises eine neue Ausmittlung des Ortssetters angeordnet, und dabei dem Bezirksamte anheim gegeben worden sey, hierzu auch die Straßenbauinspection Billingen einzuladen.

Diese neue Ausmittlung des Ortssetters sey dann am 21. Juni 1844 unter Zuzug des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, der Vertreter der Standesherrschaft Fürstenberg, der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, und unter Bestadung des Wasser- und Straßenbauinspectors von Billingen geschehen, und es habe sich hierbei ein Maas von 117 Ruthen herausgestellt.

Auf Vorlage dieser Vermessung habe das Bezirksamt eine Verlängerung des Eiters auf der südlichen und nördlichen Seite der Stadt von 88 Ruthen verfügt und das ganze Maas desselben auf 205 Ruthen bestimmt.

Auch gegen diese amtliche Verfügung sey von der Gemeinde erfolglos Beschwerde geführt worden, indem die Großherzogliche Kreisregierung dieselbe bestätigt habe.

Später sey auf Antrag der Großherzoglichen Direction des Wasser- und Straßenbaues, welche sich darüber beschwert habe, daß die Bestimmung des Ortssetters ohne Mitwirkung der dabei beteiligten Straßenbaubehörde geschehen, unter Zurücknahme der hierüber erlassenen amtlichen Verfügung eine nochmalige Ausmittlung des Eiters

von Großherzoglicher Kreisregierung angeordnet worden, und hiernach sollte nun der Ortssetzer, da man solchen bis an die äußersten Häuser ausdehnte, eine Strecke von 268 Ruthe umfassen, es sollen zwei Brücken in denselben hineinfallen, und auf den Grund dieser letzteren Ausmittlung sey der Beitrag mit 8 fr. per Ruthe und mit Zuschlagung von weiteren 4 fr. für die Brücken zusammen auf 53 fl. 36 fr. von Großherzoglicher Kreisregierung bestimmt worden.

Gegen den letzterwähnten Erlaß der Großherzoglichen Regierung des Seckreises habe die Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues behauptet, daß für jede der beiden Brücken 4 fr., für beide also 8 fr. per Ruthe beizuschlagen seyen, an das Großherzogliche Ministerium des Innern den Recurs ergriffen, und hierdurch erwirkt, daß der von der Gemeinde zu leistende Präcipualbeitrag, wie sie die Oberdirection gleich anfänglich verlangte, auf die Summe von 71 fl. 28 fr. festgesetzt worden sey, zu deren Zahlung nun die Gemeinde streng angehalten werde.

Hierbei können die Petenten sich nicht beruhigen, und sie wenden sich an die hohe Kammer mit der Bitte, die hohe Regierung zu dem Ausspruche zu vermögen, daß die Vorausbeiträge nach der erstmaligen Bestimmung zu erheben, und der Gemeinde Hülfen der mehrbezahlte Betrag zu vergüten sey.

Dieser Bitte wird dann noch beigefügt, wenn eine Abänderung oder Erläuterung der Verordnungen vom 29. März 1825, Regierungsblatt Nr. 9 und vom 24. November 1832, Regierungsblatt Nr. 63 für nöthig erachtet werde, solches auf diesem Landtage im Wege der Gesetzgebung geschehen möge.

Die Petenten gestehen zwar zu, daß sie sich mit ihrer Beschwerde noch nicht an die höchste Staatsstelle gewendet haben, und demnach eine Entbörung nicht nachweisen können, sie glauben aber, daß sich diese Sache dennoch aus folgenden Gründen zur Verhandlung vor der hohen Kammer eigne:

1) Liege in der Aenderung des von der Gemeinde zur Straßenunterhaltung zu leistenden Präcipualbeitrages die Erhöhung einer bisher bestandenen Staatsabgabe, welche nicht einseitig von den Verwaltungsbehörden, sondern nach §. 53. der Verfassungsurkunde

nur mit Zustimmung der Stände ausgesprochen werden könne;

2) daß hier eine authentische Erklärung der in Anwendung gebrachten Verordnungen nöthig falle, beweisen die sich widersprechenden Ansichten der Verwaltungsbehörden; hier aber haben sich die Verwaltungsbehörden in letzter Instanz einer Auslegung, welche blos von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ausging, gefügt, während eine authentische Auslegung nach §. 65. der Verfassungsurkunde nur mit ständischer Zustimmung geschehen könne.

Daß diese Gründe die Zulässigkeit der in Frage befindlichen Petition nicht zu rechtfertigen vermögen, wird wohl keines besonderen Beweises bedürfen, denn:

Zu 1. handelt es sich hier ja um keine Staatssteuer, sondern um eine lediglich im Wege der Verwaltung zu ermittelnde Abgabe, die von einer Gemeinde für einen besonderen Vortheil, den sie durch Benützung einer Staatsstraße genießt, an die Staatskasse zu entrichten hat, sodann wäre die verfassungswidrige Erhöhung einer Staatssteuer (wenn die Veränderung des von der petitionirenden Gemeinde für den Gebrauch der Staatsstraße zu leistenden Präcipualbeitrages wirklich so genannt werden könnte), hier ja nur ein Akt der unteren Verwaltungsbehörden, wogegen man sich hätte bei der höchsten Verwaltungsstelle beschweren können, und wohin man sich jedenfalls vorher wenden mußte, um die Sache später an die hohe Kammer zu bringen.

Zu 2. War die Auslegung der genannten zwei Gesetzesvorschriften eine doctrinelle und keine authentische, sodann war der Gegenstand der Auslegung kein Gesetz, sondern nur eine Verordnung, endlich sieht Ihre Commission überall keinen Grund ein, warum die Vollzugsverordnungen vom 29. März 1825, Regierungsblatt No. 9 und vom 24. November 1832, Regierungsblatt No. 63, von welchen die erstere bestimmt, worin der für den Gebrauch der Staatsstraßen innerhalb Orts zu leistende Präcipualbeitrag zu bestehen habe, und von denen die letztere festsetzt, wie und von wem der Ortssetzer auszumitteln sey, von den Ständen, als zu ihrer

Verathung gehörig, reclamirt werden sollen, und wurden diese Verordnungen im concreten Falle falsch ausgelegt, oder unrichtig angewendet, so stand den Petenten immerhin noch der Weg der Beschwerde an die höchste Verwaltungsstelle offen, weshalb sie sich jedenfalls zu früh an die hohe Kammer gewendet haben.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher, ohne sich weiter in's Materielle einzulassen, vor, hinsichtlich des oben erwähnten Begehrens der Petenten, zur Tagesordnung überzugehen.

Weiter führen sodann die Petenten an, es seyen die Straßenrinnen in der Stadt Hüfingen auf der Strecke gegen Donaueschingen erst im vorigen Jahre hergestellt worden, obwohl man schon früher wiederholt um diese Herstellung gebeten habe; dessenungeachtet aber habe die Gemeinde Hüfingen nach Maassgabe einer Verordnung vom 21. Januar 1845 die Hälfte der Kosten mit 300 fl. dazu beitragen müssen, nach welcher Verordnung sie aber deshalb nicht hätte behandelt werden sollen, weil die Herstellung der Straßenrinnen schon lange vor dem Erscheinen dieser Verordnung nöthig gewesen und wiederholt verlangt, jedoch aber von der Straßenbaubehörde bis in's Jahr 1845 verzögert worden sey.

Die Petenten glauben nun, die fragliche Verordnung vom 21. Januar 1845, Verordnungsblatt Nro. 7, sey von den Ständen als in das Bereich der Gesetzgebung gehörig zu reclamiren, und stellen die Bitte, die hohe Regierung dazu zu vermögen, auszusprechen:

„Wenn die Verordnung vom Jahre 1845 die Straßenrinnen betreffend, die Zustimmung der Stände nicht erlangen sollte, um deren Verweigerung sie bitten, so seyen der Gemeinde Hüfingen die zur Herstellung der Straßenrinnen bezahlten 300 fl. wieder zurückzuerstatten.“

Da nun nach dem Straßengesetze die Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraße, wo solche durch ein Ort sich erstreckt, nur bis zur Mitte der Straßenrinne auf Kosten des Staates zu geschehen hat, und die andere Hälfte der Rinne sowie das daran stoßende Trottoir von der Gemeinde des betreffenden Ortes unterhalten werden muß, die Verordnung vom 21. Januar 1845 aber weiter nichts bestimmt, als daß die ganze Herstellung der Straßen-

rinnen von den Straßenbaubehörden besorgt, und durch sie der hälftige Ersatz der Kosten von den betreffenden Gemeinden erhoben werden solle, so liegt in dem Umstande, daß man die Gemeinde Hüfingen zum hälftigen Ersatze der diesfalligen Kosten bezog, für dieselbe kein Grund zu einer Beschwerde, auch ist nicht einzusehen, womit das Gesuch, die genannte Verordnung, welche offenbar nichts anderes ist, als eine Vollzugsverordnung zum Straßengesetze, als zur ständischen Zustimmung gehörig, zu reclamiren gerechtfertigt werden könnte.

Ihre Commission stellt daher aus diesen Gründen, und weil die Petenten überdies die Enthörung nicht nachgewiesen haben, die jedenfalls zur Bitte um Rückerstattung der zur Herstellung der Straßenrinnen bezahlten 300 fl. erforderlich war, auch hier den Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte mehrerer Bürger von Sandhofen, die Verweigerung der Abhaltung einer Gemeindeversammlung wegen der übermäßigen Größe ihrer Fohlenweide betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Ueber die oben erwähnte Bitte hat in der hundertsten öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 1844 der Abgeordnete Bissing Bericht erstattet, und es wurde hierauf beschloffen, solche unter Mittheilung einer Abschrift des Berichts mit Empfehlung an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen.

Da auf diesen Kammerbeschuß bisher keine Rücksicht genommen wurde, so wiederholten die Petenten ihre Bitte in einer auf dem vorigen aufgelösten Landtage eingereichten Petition, und bringen solche nun neuerlich wieder vor in einer Petition vom 3. vorigen Monats, indem sie

sich lediglich auf den in dieser Sache im Jahr 1844 erstatteten Bericht und gefassten Kammerbeschluß beziehen, ohne etwas Neues vorzutragen.

Der vom Abg. Bissing im Jahre 1844 erstattete Bericht, den Ihre Commission seinem vollen Umfange nach adoptirt, lautet:

(Log. den Bericht im 1ten Protokollheft der 1844er Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 162.)

Da in der beharrlichen Verfolgung des von den Petenten in Anspruch genommenen Rechtes der beste Beweis liegt, wie wichtig dieser Gegenstand für sie seyn muß, und überdies die inzwischen in vollen Betrieb gesetzte Eisenbahn die Nothwendigkeit der Pferde bedeutend verminderte, so daß in der Gemeinde Sandhofen die Pferdezucht merklich abgenommen hat, so trägt Ihre Commission wiederholt auf empfehlende Ueberweisung der fraglichen Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 27 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n .

zur Bitte mehrerer Wiesenbesitzer von Grimmelshofen und Weigen, die Landesgrenzberichtigung zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogthume Baden, insbesondere zwischen der Gemarkung des Schweizerortes Schleithelm und der badischen Orte Grimmelshofen und Weigen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Auf dem vorigen aufgelösten Landtage haben 10 Wiesenbesitzer aus der Gemeinde Grimmelshofen, Bezirksamts Bonndorf, sich mit der Bitte an die hohe Kammer gewendet, bei hoher Regierung dringend dahin zu wirken:

1) daß endlich die Grenzstreitigkeit zwischen Grimmelshofen und Schleithelm nach dem Vergleich vom 19. September 1732 definitiv erledigt und das Resultat den Güterbesitzern von Grimmelshofen eröffnet werde;

2) daß die bisherigen und künftigen Augenscheins-, Untersuchungs- und Vermessungskosten auf die Staatskasse übernommen, und die Grimmelshofer Güterbesitzer nicht nur damit verschont, sondern auch wegen ihres mittlerweile an ihren Gütern erlittenen Schadens entschädigt werden.

Zur Rechtfertigung dieser Bitte führten die Petenten an: Bei einer zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhausen angeordneten Landesgrenzberichtigung sey unter Anderem auch die Ausmittlung der Grenze zwischen der Gemarkung des badischen Ortes Grimmelshofen und jener des Schweizerortes Schleithelm an die Reihe gekommen.

Diese Grenze habe man schon am 19. September 1732 durch Vergleich endgültig bestimmt, bei der neuen Grenzberichtigung aber seyen von den in diesem Vergleich bezeichneten Grenzmalen nur einige aufgesucht worden, und nachdem die Grenzlinie für eine Strecke gefunden gewesen, habe man für die übrige Strecke die Grenzlinie hiernach auf bloßes Gerathewohl hin verlängert, so daß nun die Vermessung ein ganz anderes Resultat geliefert habe, als es sich gezeigt hätte, wenn man die Grenzlinie genau und vollständig nach dem Vergleich vom 19. September 1732 aufgesucht haben würde; dem hätte man Besteres gethan, so wäre die Grenzlinie um ein Bedeutendes weiter gegen das Schweizergebiet gekommen.

Dieses habe den Gemeindevorstand zu Grimmelshofen veranlaßt, der neuen Grenzberichtigung die Anerkennung zu versagen, indem die Bürger von Grimmelshofen bei dem Vergleich vom Jahre 1732, womit auch ihr Terrain übereinstimme, und wornach die Grenze der Gemarkung Grimmelshofen der Wuttach nachgehen solle, die am Fuße des Berges laufe, stehen bleiben wollen, während nach der neuen Grenzbestimmung die Landesgrenze, statt am Fuße des Berges nach zu laufen, weiter in unser Staatsgebiet hineinfalle.

Bei der neuen Landesgrenzberichtigung sey beiderseits als Grundsatz ausgesprochen worden, daß hierdurch keine Aenderung des Privateigenthums bewirkt und dem längs der Landesgrenze hinfließenden Wuttachflusse eine solche Richtung gegeben werden solle, daß die eine Hälfte des Wuttachbettes auf die badische und die andere Hälfte auf die Schweizerseite falle, und das Großherzogliche Mini-

sterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten habe am 6. Januar 1840 auf einen von der Grenzberichtigungscommission erstatteten Bericht ausgesprochen, daß man die beantragte Grenzregulirung zwischen Grimmelshofen und Schleithem nach Maßgabe des Grenzvergleichs vom 19. September 1732 genehmige.

Die Bürger von Grimmelshofen haben nun die Staatsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Grenzregulirung nicht nach Maßgabe des Grenzvergleichs vom 19. September 1732 ausgeführt worden sey, und die auf den Grund dieses Vergleichs ausgesprochene Genehmigung wirkungslos bleiben müsse, wodurch sie bewirkten, daß man am 16. Juni 1844 eine neue Untersuchung der streitigen Landesgrenzpunkte vorgenommen habe.

Das Resultat dieser neuen Untersuchung sey jedoch bisher noch nie eröffnet worden, obwohl die Petenten die Sache wiederholt in Erinnerung gebracht hätten, und nur aus mündlichen Aeußerungen der Grenzberichtigungscommission und aus dem augenfälligen Erfunde an Ort und Stelle haben sie, die Petenten, entnehmen können, daß man jetzt einsehe, daß die neue Grenzbestimmung dem Grenzvergleich vom 19. September 1732 nicht entspreche und zum Nachtheile Baden's, resp. der Grimmelshofer Güterbesitzer ausgefallen sey.

Die Grimmelshofer halten nun fest an ihrem bisherigen Besitze und haben, wie sie es bisher immer thaten, ihre Wiesen längs der Wuttach durch Sporen und Fackinaden zu schützen gesucht, die Schleithemer dagegen wollen die neue Grenzbestimmung zum Maßstabe ihres Grundbesitzes nehmen, und haben, 150 an der Zahl, die Grimmelshofer, als sie gerade mit dem Schützen ihrer Wiesen beschäftigt gewesen, sogar auf badischem Gebiete gewaltsamerweise überfallen, zwei derselben gefangen genommen und drei Tage lang im elendesten Gefängnisse zu Schleithem eingesperrt, sodann in Ketten weiter nach Schaffhausen führen lassen, wo der Eine zehn, der Andere zwölf Tage bei Wasser und Brod gefangen gehalten und Jeder von ihnen dann ohne Urtheil und ohne Genugthuung entlassen worden sey.

Die Lage der fraglichen Güterbesitzer von Grimmelshofen sey nun inzwischen eine fast nicht mehr erträgliche dadurch geworden, daß man obrigkeitlich ihnen geboten

habe, vor Austrag des Streites alle Arbeiten an der Wuttach zu unterlassen, denn die Wuttach unterspüle ihre anstoßenden Wiesen und Aecker dermaßen, daß sie jedes Jahr ihr Bett um einige Schuh weiter in das badische Staatsgebiet hinein sich grabe und allen fruchttragenden Boden fortschwemme, was für die Bewohner des kleinen Ortes Grimmelshofen um so empfindlicher sey, weil ihre meisten Aecker und Wiesen an der Wuttach liegen und sie vor kurzer Zeit mit einem Kostenaufwande von circa 6000 fl. eine Wiesenwässerung einrichteten, ja es müßten dieselben nothwendig größtentheils verarmen, wenn die Wuttach fortan, wie in den letzten paar Jahren, ihre Güter verwüsten dürfe.

Es sey daher nothwendig, daß der fragliche Grenzstreit in möglichster Bälde erledigt werde; die Augenscheins- und Grenzuntersuchungskosten aber können den Bewohnern der Gemeinde Grimmelshofen deshalb nicht aufgebürdet werden, weil das Recht augenfällig auf ihrer Seite sey, vielmehr werde denselben für den ihnen durch die bisherige Verzögerung zugegangenen Schaden eine Entschädigung aus der Staatskasse gebühren, weil der Staat es sey, der ihnen auf der einen Seite verbiete, ihr Eigenthum selbst zu schützen; auf der anderen Seite aber die Sache ihrem Endziele nicht zuführe.

Die fragliche Petition blieb auf vorigem Landtage unerledigt, indem die Kammerauflösung dazwischentrat; es haben daher die Petenten solche auf diesem Landtage erneuert, und ihnen schlossen sich die sämtlichen Wiesenbesitzer des benachbarten Ortes Weizen an, die in ganz derselben Lage sich befinden.

In dieser erneuerten Petition wird sich lediglich auf die am vorigen Landtage eingegebene Petition, deren Inhalt oben erzählt wurde, bezogen und es bemerken hiezu die Petenten, die dort geschilderten Verhältnisse dauern immer noch fort, die fragliche Streitsache sey immer noch nicht erledigt und die nachtheiligen Folgen zeigen sich immer in größerem Umfange, indem die Wuttach seit dem Januar d. J. an den Grimmelshofer Wiesen neuerdings einen Schaden von wenigstens 2000 fl. verursacht habe, und nicht nur die Wiesen in Grimmelshofer Gemarkung, sondern nach und nach auch die Felder in der Gemarkung Weizen einzig nur aus dem Grunde zerstöre, weil die badischen Güterbesitzer ihre Güter nicht

gegen das Umsichgreifen dieses Flusses schützen dürfen, so lange nicht endgültig ausgesprochen sey, daß die altverbriefte Landesgrenze fortbestehen und die Wuttach in das ihr durch den Grenzvergleich vom 19. September 1732 angewiesene Bett eingeschränkt werden solle.

Wenn gleich die Petenten nicht nachgewiesen haben, daß sie sich beschwerend an Großherzogliches Staatsministerium wendeten, so findet Ihre Commission in der vorliegenden Sache dennoch zwei Momente, die sich zur Besprechung in der hohen Kammer auch ohne nachgewiesene Entthörung eignen.

Einmal hängt nämlich von einer richtigen Grenzausscheidung nach Maßgabe des Vergleichs vom 19. September 1732 nicht bloß der Privatvorteil der Petenten, sondern auch zugleich der Vortheil des Staates selbst ab; denn es handelt sich darum, ob das Staatsgebiet eine größere Ausdehnung erhalten soll oder nicht.

Sodann wurde durch die Gewaltthat und die Mißhandlung, welche zwei badische Staatsbürger von Behörden des Kantons Schaffhausen haben erleiden müssen, offenbar die Ehre und das Ansehen des badischen Staates in so hohem Grade verletzt, daß unsere Regierung sich nothwendig veranlaßt sehen muß, strenge Genugthuung für die unserem Lande bewiesene Mißachtung zu verlangen.

Endlich stellt sich durch die von den Petenten geschilderte Sachlage eine schnelle Abhilfe von Seite des Staates als die dringendste Nothwendigkeit dar, indem der Nachtheil, welcher durch den jetzt vorhandenen provisorischen Zustand für die Petenten entsteht, jetzt schon von großer Bedeutung ist und immer größer werden muß, je länger man ansteht, die Wiesenbesitzer in die Lage zu versetzen, ihr Eigenthum gegen das Umsichgreifen des Wuttachflusses schützen zu können.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, diese Petition mit dringender Empfehlung an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 28 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t der Petitions-Commission

zur Bitte mehrerer Bürger von Dachtlingen, Amtes Blumenfeld, um Entziehung der von den Grundherren in ihren Gebietstheilen ausgeübten Patronatsrechte, und um Aufhebung der provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837.

Erstattet von dem Abg. Straub.

Meine Herren!

Achtundzwanzig Bürger von Dachtlingen, Amtes Blumenfeld, wenden sich an die hohe Kammer mit der Bitte, bewirken zu wollen:

- 1) daß den Grundherren die ihnen durch die landesherrlichen Declarationen eingeräumten Patronatsrechte entzogen, und
- 2) daß die provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Zur Begründung ihrer Bitte führen dieselben Folgendes an, und zwar:

Zu 1.

Durch die seit dem Bestehen unserer Verfassung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren erschienenen Declarationen sey den Grundherren das Recht eingeräumt worden, auf die in ihren Gebietstheilen erledigten Pfarreien und Schulen taugliche Subjecte zu präsentiren; eine solche Berechtigung aber habe ihnen ohne Zustimmung der Stände durch die Regierung einseitig nicht verliehen werden können. Eben so wenigen Anspruch auf ein solches Recht haben die Grundherren vor unserer Verfassung gehabt; denn nach ihrer Mediation haben sie keine Befugnisse mehr ausüben können, die ein bloßer Ausfluß der Landeshoheit seyen.

Wenn übrigens die Grundherren früher solche Berechtigungen ausgeübt haben, so seyen sie auf eine ähnliche Weise, wie z. B. die Frohnden, Lehen, Zinse und Güten u. nur mit Gewalt in jenen Zeiten an sich gerissen worden, wo das Volk unter dem Drucke der Dummheit und Despotie geseufzt, und deshalb physisch und geistig

zu schwach gewesen sey, sich gegen die Uebermacht des grundherrlichen Adels zu schützen.

Die Petenten schildern sodann, wie wichtig es sey für die Gemeinden, mit welchen Subjecten ihre Pfarr- und Schulstellen besetzt werden, und führen als Beweis, daß hiebei von den Grundherren nicht immer mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde, folgendes Beispiel an:

Im vorigen Jahre sey die Pfarrei in ihrem Orte vacant und solche mit dem Bemerkten ausgeschrieben worden, daß die Competenten sich an den Grundherrn ihres Ortes als Patron zu wenden haben.

Während dieser Vacatur sey dann der Grundherr einmal mit einem Pfarrverweser, der nicht als moralisches Muster aufgestellt zu werden verdiene, nach Engen gekommen, und nachdem Beide im dortigen Sonnenwirthshause tüchtig gezecht hatten, habe der Grundherr zum Pfarrverweser gesagt:

„Sie sind der Rechte, Sie müssen Pfarrer von Duchtlingen werden, weil Sie ein guter Biertrinker sind.“

Bei einem anderen Anlasse habe dieser Grundherr sich weiter wieder dahin geäußert:

„Wenn die Duchtlinger mir den Grundzins nicht anerkennen, so setze ich ihnen den schlechtesten Pfaffen als Pfarrer, der im badischen Lande ist.“

Zu 2.

Hiezu führen die Petenten an:

Durch die provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 werde den Grundherren auch das Recht eingeräumt, bei den Bürgermeisterwahlen von den drei durch die Gemeinde gewählten Kandidaten einen zu ernennen.

Diese Gesetze können zu Recht nicht bestehen, weil ihnen die Zustimmung der Stände mangle, und weil weder nach der deutschen Bundesacte, noch nach der bayerischen Declaration dem grundherrlichen Adel das Recht zustehe, den in seinen Gebietstheilen gelegenen Gemeinden einen Bürgermeister zu setzen.

Meine Herren!

Für die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren in unserm Lande bilden der §. 14 der deutschen Bundesacte, die in diesem Paragraphen der Bundesacte angeführte bayerische Declaration vom Jahre 1807 und das

für einen Bestandtheil unserer Verfassung erklärte Adelsedict vom 23. April 1818 die gesetzlichen Grundlagen, und alle von der Regierung einseitig hierüber später erlassenen Bestimmungen können, wenn sie von diesen gesetzlichen Grundlagen abweichen, deshalb zu Recht nicht bestehen, weil nach §. 64 der Verfassungsurkunde eine Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Verfassung nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder geschehen darf, und nach §. 65 zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich ist.

Die später von unserer Regierung erlassenen Declarationen haben nun die Vorrechte der Standes- und Grundherren insbesondere in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gemeinden erweitert, indem sie festsetzten, daß dieselben

- 1) bei den Wahlen von Ortsvorgesetzten aus der Zahl der drei von der Gemeinde zu wählenden Candidaten den Bürgermeister ernennen,
- 2) hinsichtlich der Gemeindesteuern nicht als bürgerliche Einwohner behandelt werden dürfen, sondern bloß als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außerordentlichen Gemeindeaufwande, und zwar nur zu den Kirchenbaulichkeiten und den Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Orts, zu den Lasten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde aber nur insofern beitragen müssen, als diese ihren Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch auch in diesem Falle mit der Beschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt,
- 3) die herkömmlichen Bürgereinkaufsgelder zu beziehen haben.

Obwohl unser im Jahre 1831 mit Uebereinstimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenes Gemeindegesetz alle diese vorgenannten Vorrechte der Standes- und Grundherren wieder aufgehoben hat, indem:

zu 1) der §. 11 der Gemeindeordnung nur bestimmt, daß in Standes- und Grundherrlichen Orten die Bestätigung des von der Gemeindeversammlung gewählten Bürgermeisters davon abhängt, daß der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen werden,

zu 2) die §§. 59, 61, 62, 71, 79 und 80 dieser Gemeindeordnung die Standes- und Grundherren mit ihrem steuerbaren Vermögen der gleichen Beitragspflicht zur Bestreitung des Gemeindeaufwands und Zahlung von Kriegs- und Gemeindefschulden, wie die Ausmärker oder staatsbürgerlichen Einwohner, unterwerfen, und hiernach nur eine Ausnahme bei den Residenzschlössern der Standesherrn und den dazu gehörigen Gärten gemacht ist, endlich

zu 3) nach den §§. 30, 36 und 65 des Bürgerrechtsgesetzes die Bürgereinkaufsgelder in die Gemeindefklasse fallen, und nach §. 37 dieses Gesetzes da, wo solche seither von anderen als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, die näheren Bestimmungen hierüber einem besonderen Gesetze vorbehalten werden sollen, —

so wurde von unserer Regierung, veranlaßt durch eine vom Fürsten Salm-Krautheim, dem Grafen von Leiningen-Billigheim und einem großen Theile des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels beim Bundestage erhobene Beschwerde, unterm 16. Februar 1837 beschlossen, daß diese zwei genannten Standesherrn und die Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft hinsichtlich der Bürgerannahmen, der Bürgermeisterwahlen und der Beiträge zu den Gemeindefbedürfnissen in den vor dem allegirten Gemeindegesetze bestandenen Zustand wieder eingesetzt werden sollen.

Eine gegen diesen als provisorisches Gesetz verkündeten Beschluß im Jahre 1837 von unserer hohen Kammer beinahe einstimmig erhobene Protestation bewirkte nur so

viel, daß unterm 7. Dezember desselben Jahres eine Verordnung erlassen wurde, welche bestimmt, daß die vor dem Erscheinen der Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger dem Fürsten von Salm-Krautheim, dem Grafen Leiningen-Billigheim und den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindefbedürfnissen zugestandenen Befugnisse so lange in Kraft bleiben sollen, bis die mit den genannten Standes- und Grundherren demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem anderen Resultate geführt habe.

Seitdem ist die Sachlage immer dieselbe geblieben, und es stellt sich demnach die Bitte der Petenten, daß die provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 außer Wirksamkeit gesetzt werden möchten, gewiß als wohlbegründet dar.

Nicht minder begründet ist auch die weitere Bitte, daß die den Grundherren durch die Declarationen eingeräumten Patronatsrechte ihnen wieder entzogen werden möchten; denn nur den Standesherrn und den ehemals reichsunmittelbaren Grundherren sind durch diejenigen Gesetze, welche im Eingange des Berichts als Grundlage für das Rechtsverhältniß der Standes- und Grundherren bezeichnet wurden, Patronatsrechte eingeräumt worden, die Ritter des Hegau's aber standen früher unter österreichischer Landeshoheit, und befanden sich also nicht im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, weshalb ihnen durch einen einseitigen Act der Regierung ohne Verletzung der Verfassung und des ständischen Zustimmungsvrechtes kein Patronatsrecht verliehen werden konnte.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, diese Petition mit dringender Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 29 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte mehrerer Einwohner des standesherrlichen Rentamtsbezirks Salem, den Bezug des Jahrholzes betreffend.

Ersattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

38 Einwohner des standesherrlichen Rentamtsbezirks Salem führen an:

Es sehe ihnen das Recht zu, in den standesherrlichen Waldungen ein gewisses Quantum Brennholz zu beziehen, in neuester Zeit aber lasse man ihnen dieses Holz nicht mehr in derselben Qualität und in demselben Maße, und in denselben Walddistricten, wie früher, verabfolgen, auch dürfen sie nicht mehr, wie früher, das Holz selbst machen, sondern es werde auf ihre Kosten durch Andere gemacht, endlich erhalten Diejenigen, welche das Holzbezugsrecht ablösen wollen, gar keine entsprechende Entschädigung hiefür.

Ohne weiter behaupten zu können, daß sie sich im Wege der Beschwerde an unsere Verwaltungsstellen gewendet haben, stellen die Petenten die Bitte:

- 1) Hohe Kammer möge dahin wirken, daß die Standesherrschaft Salem die Holzberechtigung der Bürger der Grafschaft Salem in keiner Weise mehr verrücke, sondern die Holzabgaben, wie ehevor und bis zur neuesten Zeit ganz im Sinn der Holzhauungsordnung vom Jahre 1807 behandle, d. h. so lange Holzvorrath in der Gemarkung vorhanden, die Berechtigungsgehölzer, so weit es ohne Benachtheiligung des Waldes geschehen könne, daselbst, und zwar, wie es der Schlag gebe, anweisen lasse, ihnen gestatte, das Holz selbst zu fällen, und ihnen das sich ergebende Reisig ohne alles Maas überlasse.
- 2) Hohe Kammer möge erwirken, daß ein Gesetz zu Stande komme, wonach die holzberechtigten Bürger ihre Holzberechtigung gegen eine bestimmte Summe

Geldes der Standesherrschaft abtreten können, für den Fall sie Dieses gegen den Holzbezug vorziehen.

Was nun die Bitte unter 1 betrifft, so hat solche einen rein privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande, der, wenn er begründet ist, vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, und sich darum schon nicht zur Cognition vor die hohe Kammer eignet, abgesehen des Mangels der Enthörung, sodann haben die Petenten ihrer Eingabe die Abschrift eines Erlasses der markgräflich Badischen Domänenkanzlei vom 28. Februar d. J. angegeschlossen, worin die ausdrückliche Versicherung ertheilt ist, daß es in keinem Falle in der Absicht der Durchlauchtigsten Herrschaft liege, sie an einem hergebrachten Rechte auch nur im mindesten zu kränken, ja daß es Hochderselben entschiedenes Mißfallen erregen müßte, zu vernehmen, es lasse sich einer Ihrer Beamten beigegeben, durch eigenmächtige Anordnungen nur entfernt eine Benachtheiligung herbeizuführen, woraus nun folgt, daß sie sich unmittelbar an den Standesherrn selbst wenden können, wenn ein Beamter des Letzteren sie ungebührlich behandeln sollte.

Die Bitte unter 2 liegt gar nicht im Interesse der Petenten, da sie eigene Waldungen nicht besitzen und das von der Standesherrschaft zu beziehende Holz daher immer ein notwendiges Bedürfnis für sie bleibt und hiebei insbesondere der Umstand nicht übersehen werden darf, daß in der Petition selbst erwähnt ist, es sey sogar von Seite der Standesherrschaft selbst darauf abgesehen, die Ablösung des sogenannten Jahrholzes für sich zu erwirken.

Wäre aber eine Ablösung der Holzberechtigung für die Petenten auch vortheilhaft, so ist nicht einzusehen, wie man die Standesherrschaft Salem durch ein Gesetz nöthigen könnte, den Petenten ihre Holzberechtigungen abzukaufen.

Ihre Petitionscommission stellt daher den Antrag, hinsichtlich beider Gesuche der Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 30 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Holzhändlers Philipp Höhler von Kliersbach, Holzlieferung zur Saline Rappennau betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Petent hat nach seiner Angabe schon seit 20 Jahren alljährlich für mehrere Tausend Gulden Brennholz zur Saline Rappennau geliefert, ohne daß es hierwegen je einen Anstand gab.

Im Jahre 1844, giebt Petent weiter an, habe es mit seinen Holzlieferungen das erstemal Anstände, und zwar deshalb gegeben, weil die Ratification des unterm 18. Januar 1844 mit ihm abgeschlossenen Holzlieferungsvertrages so lange nicht einkam, daß die Salinenverwaltung sich der vorgerückten Jahreszeit wegen genöthigt sah, das Holz nach den früheren Verträgen von ihm in Empfang zu nehmen.

Nach mehreren Unterhandlungen habe endlich das Großherzogliche Finanzministerium durch Erlaß vom 16. Mai 1845 die Bedingungen des Holzlieferungsvertrages festgesetzt und den Petenten zur Erklärung darüber auffordern lassen; diese Erklärung habe nun Petent unterm 17. Juni v. J. abgegeben, und es seyen die von ihm gestellten Bedingungen, wornach sämtliche gemachte und noch zu machende Holzlieferungen nach dem Accorde vom 18. Januar 1844 behandelt und bezahlt werden sollen, angenommen worden.

Nur gar zu bald sey dem Petenten durch das Verfahren beim Umsetzen und Ummessen des Holzes, insbesondere durch die Ansicht, daß das im Freien aufgesetzte Brennholz nicht schwinde, Anlaß zu Beschwerden gegeben worden, diese seyen jedoch von der Finanzbehörde nicht erledigt und es seyen ihm statt Dessen verschiedene Anerbietungen von Abfindungssummen gemacht worden, die er aber nicht angenommen habe.

Petent glaubte nun, weil er das Anerbieten der Finanzbehörde, ihn nach dem Vertragsentwurfe vom 18. Januar 1844 zu behandeln, angenommen habe, vom Staate mit vollem Rechte den Vollzug und die Haltung dieses Vertrages verlangen zu können, und wendete sich in wiederholten Vorstellungen an Großherzogliche Steuerdirection, Großherzogliches Finanzministerium, so wie endlich auch an Großherzogliches Staatsministerium; allein es blieben diese Vorstellungen ohne Berücksichtigung, und es wurde ihm überlassen, seine vermeintlichen Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen, wenn er mit Demjenigen, was man ihm freiwillig angeboten, sich nicht begnügen wolle.

Da die Ansprüche des Petenten rein privatrechtliche sind, die er, wenn sie ihm rechtlich zustehen, vor den Gerichten geltend machen kann, so glaubt Ihre Commission, in eine Prüfung derselben nach all' ihren factischen und rechtlichen Momenten nicht eingehen zu dürfen, sondern vielmehr dem Petenten die gerichtliche Verfolgung seines vermeintlichen Rechtes überlassen zu müssen, und stellt daher den Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 31 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von Bühl, den Ankauf von Privatgütern zu herrschaftlichen Domänen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Bühl bemerken daß man, wie noch in vielen anderen Gegenden des Landes, namentlich auch in dem Amtsbezirke Bühl die Wahrnehmung machen müsse, wie der Ankauf von Privatgütern, und zwar zu Parzellen von einem halben, ganzen oder zwei Vierling, durch die herrschaft,

lichen Domänenverwaltungen zum Nachtheile sowohl des bürgerlichen Wohlstandes, als auch zum Nachtheile der Landwirtschaft selbst immer mehr um sich greife, und es daher in manchen Gemeinden einer großen Anzahl von Bürgern beinahe nicht mehr möglich sey, sich eigenthümlichen Grund und Boden zu erwerben, indem bei freiwilligen und Zwangsverkäufen der Großherzogliche Domänenfiscus beinahe alles an sich reiße. Hierdurch, so führen die Petenten an, werde namentlich der Tagelöhnerstand beeinträchtigt, da ihm die Gelegenheit zum Grunderwerb entzogen werde, und, wenn man hinblicke auf das große Zehntablösungscapital der Stiftungen, welches ebenfalls zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werde, so stehe zu erwarten, daß ein dem früheren Lebenssysteme ähnliches Pachtverhältniß wieder eingeführt werde, welches der Landwirtschaft nothwendig Schaden bringen müsse.

Die Petenten schließen mit der Bitte, es wolle die hohe zweite Kammer dahin wirken, daß mit dem Ankaufe von Privatgütern für den Großherzoglichen Domänenfiscus eingehalten werde.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde über eine ähnliche Petition von 26 Gemeinden aus der Paar Bericht erstattet, und der Antrag Ihrer damaligen Petitionscommission, welcher dahin ging, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die Gütererwerbungen von Seite des Staates und anderer größerer Corporationen nicht auf Ankäufe von einzelnen kleinen Güterstücken ausgedehnt, sondern auf größere, an sich schon ein geschlossenes Ganze bildende oder dazu vereinschaftete Gütercomplexe beschränkt werden möchten, von der hohen Kammer angenommen.

Man ging damals von der Ansicht aus, daß man dem Großherzoglichen Domänenfiscus zwar nicht werde wehren können, für sichere Anlegung der Zehntcapitalien durch Erwerbung von Grund und Boden zu sorgen, daß aber dieser Erwerb sich nicht auf einzelne kleine Güterstücke ausdehnen sollte, indem dadurch der Mittelstand allmählig aus der Reihe der Grundbesitzer ausscheiden und die Masse der für das Nationalwohl offenbar nicht beilbringenden Pächter sich vermehren müsse.

Ihre Commission theilt vollkommen die über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage in diesem Hause

ausgesprochene Ansicht, und wünschte daß mit dergleichen Gütererwerbungen wo möglich ein Ende gemacht werden könnte, indem sie die Anhäufung von Gütern in einer todten Hand für einen der größten Nachtheile im Staate hält, der nach ihrem Dafürhalten nothwendig dadurch entstehe, daß einer großen Anzahl von Staatsbürgern die Gelegenheit entzogen wird, ein selbstständiges Grundeigenthum zu erwerben, daß deshalb viele Staatsbürger, welche andernfalls selbstständige Leute hätten werden können, das traurige Loos trifft, abhängige Pächter zu werden, und daß, je mehr die Pachtgüter sich vermehren, desto mehr die Ertragbarkeit des Grund und Bodens sich vermindern muß.

Ihre Commission trägt daher darauf an, die in Frage befindliche Petition mit dringender Empfehlung an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 32 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

zur Bitte des ehemaligen Zuchtwachtmeisters und gewesenen Polizeidieners Sales Werner von Durbach, Entschädigung einer Montour und rückständigen Gehalt, so wie Zugskostenvergütung betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Petent, früher bei der Zuchthauswache in Freiburg angestellt, wurde am 1. November 1838 als Polizeidiener zum Stadtamte Freiburg einberufen mit dem, daß er seine Montour auf seine Kosten anzuschaffen habe; er mußte aber am 9. Mai 1839 wegen Kränklichkeit diesen Dienst wieder verlassen.

Die Montourstücke, behauptet er, haben ihn 106 fl. 18 fr. gekostet, er habe aber hieraus nur 40 fl. 30 fr. erlöst und er fordert nun vom Staate als Ersatz hierfür den Betrag von 65 fl. 48 fr.

Ferner macht Petent Anspruch auf die vom 21. September 1838 bis 1. November desselben Jahres verfallene Besoldung von 33 fl. 7½ fr., weil seine Anstellung sich vom 21. September 1838 an datire und in dieser Zeit der Dienst nicht besetzt gewesen sey.

Endlich verlangt derselbe Zugskosten von Freiburg bis Durbach mit 18 fl. 30 fr.

Da Petent selbst anführt, einen zu Gunsten seiner Reclamationen lautenden Beschluß des Ministeriums des Innern erwirkt zu haben, er also nur den Vollzug dieses Beschlusses bei der Großherzoglichen Regierung des Oberreinekreises zu betreiben braucht, und überdies die Ent-
scheidung nicht nachgewiesen hat, so trägt Ihre Commission an auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 33 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

zur Beschwerde des Kronenwirths Ganter, Glasers Albert und Handelsmanns Curta zu Hüfingen, die Entschädigungsverweigerung für eine alte Abgabe betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Die Petenten waren früher mit sogenannten Hoffstattzinsen belastet, welche betragen:

- | | | |
|-------------------------------------|------|--------|
| 1) für Kronenwirth Ganter | 2412 | Becher |
| 2) für Glaser Albert | 723 | " |
| 3) für Curta | 965 | " |

zusammen 4100 Becher Beesen,
die sie an die Standesherrschaft Fürstenberg zu entrichten hatten.

Diese Abgabe haben dieselben noch vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über Aufhebung der alten Abgaben nach dem Gültablösungsgeetze vom 15. October 1820 abgelöst; nachdem sie aber erfuhren,

daß mehrere ihrer Mitbürger auf den Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1825 von denselben Abgaben vollständig entlastet wurden, verlangten sie vom Staate für ihre irrigerweise bezahlte Ablösungssumme eine Entschädigung, womit sie jedoch bei unseren Verwaltungsstellen kein Gehör fanden, indem es überall hieß, das Gesetz vom 14. Mai 1825 könne nicht auf solche Abgaben rückwirkend seyn, die man vorher schon abgelöst habe.

Der Beschwerde der Petenten liegt in Abschrift eine Entscheidung unseres Staatsrathes vom 5. Dezember 1845 bei, wornach der Recurs, theils als unstatthaft, theils weil die Anmeldefrist versäumt wurde, verworfen wurde.

Die Petenten wenden sich nun an die hohe Kammer mit der Bitte:

„Ihr Gesuch um Vergütung ihrer Hoffstattzins bei hoher Regierung unterstützen zu wollen.“

Mit Bezug auf die der Entscheidung unseres Staatsrathes beigefügten Gründe, und weil sie ebenfalls der Ansicht ist, daß das Gesetz vom 14. Mai 1825 auf vorher schon abgelöste Abgaben nicht rückwirken könne, und daß den Petenten, wenn sie bei der Ablösung in einem Irrthume sich befunden haben sollten, überlassen werden müsse, die irrtümlich bezahlte Ablösungssumme von der Standesherrschaft Fürstenberg als deren Empfängerin im Rechtswege wieder zurückzufordern, stellt Ihre Commission den Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 34 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Stephan Destringer, Philipp Wittemann und Ferdinand Uhl von Malsch, um Verwendung zum Nachlasse einer gegen sie ausgesprochenen Polizeistrafe.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Nach Angabe der Petenten sind dem Stephan Destringer

ger und Philipp Wittemann zwei Stücke Rindvieh verunglückt, die sie dann durch den Metzger Ferdinand Uhl tödten ließen, und, nachdem ihnen die Häute abgezogen waren, solche verlockten.

Der Wafenmeister von Malsch, als er dieses erfuhr, erklärte den genannten Vieheigenthümern, daß ihr Vieh als wafenmäßig zu betrachten, und deshalb ihm verfallen gewesen sey, und drohte mit Beschwerdeführung, worauf dieselben im Vergleichswege sich mit ihm dahin abfanden, daß jeder ihm eine Entschädigung von 3 fl. gab.

Später denuncierte der Thierarzt von Malsch den Kalkofenverwalter Uhl, von dem er irrigerweise glaubte, daß er die zwei verunglückten Thiere getödtet habe, wegen Eingriffs in die Wafenmeisterei, und schlug die beiden Petenten Stephan Desfringer und Philipp Wittemann als Zeugen vor, und nachdem diese den ganzen Hergang der Sache wahrheitsgetreu erzählt hatten, nahm das Amt hieraus Veranlassung, sie selbst und den Metzger Ferdinand Uhl wegen Polizeivergehens in Untersuchung zu ziehen, deren Ergebnis darin bestand, daß die ersteren jeder in eine Polizeistrafe von 15 fl. und der letztere in eine solche von 5 fl. verfällt wurde.

Ein gegen dieses polizeiliche Erkenntnis an die Kreisregierung ergriffener Recurs wurde verworfen, und ebenso erfolglos blieb eine an die Großherzogliche Steuerdirection gerichtete Bitte um Strafnachlaß.

Die Condemnaten wenden sich daher an die hohe Kammer mit der Bitte, ihnen zum Nachlasse der gegen sie ausgesprochenen Strafen zu verhelfen, indem sie nicht recht begreifen wollen, wie ein Zeuge auf den Grund des Inhalts seiner Zeugenaussagen bestraft werden könne, und wie man im Stande gewesen sey, bloß verunglücktes Vieh nach einer Verordnung zu behandeln, die nur von gefallenem Vieh rede, und sie wegen Beeinträchtigung des Wafenmeistereidienstes zu bestrafen, nachdem sie sich mit dem Wafenmeister bereits gütlich abgesunden haben.

Da jedoch die Petenten die Enthörung nicht nachgewiesen haben, so ist Ihre Commission nicht in der Lage, das in Frage befindliche polizeiliche Straferkenntnis in materieller Beziehung einer Prüfung unterwerfen zu können, und sieht sich darum veranlaßt, den Antrag zu stellen auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Revidenten Herrmann Huber in Konstanz gegen die Großherzogliche Regierung, wegen widerrechtlicher und gewalthätiger Behandlung.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Petent erzählt ausführlich und mit Bezug auf 30 Beilagen, die als Belege dienen sollen, mit seiner Beschwerde aber nicht eingekommen sind:

Er sey durch Erlaß der Großherzoglichen Secreärsregierung vom 16. September 1843 als Stiftungsrevident mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. und unter der Zusage angestellt worden, im Falle der Brauchbarkeit und des Wohlverhaltens auf Jahre hinaus Beschäftigung zu erhalten, und in vielen Zeugnissen und Berichten der Großherzoglichen Secreärsregierung und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern habe man sich mit der vollsten Zufriedenheit über seinen Fleiß und seine Tüchtigkeit ausgesprochen.

Zu den ihm übertragenen Geschäften habe nun auch die Prüfung der Verwaltung und Rechnungsführung der Stiftung des Spitals Ueberlingen gehört, durch die er zu einer Menge von Bemängelungen veranlaßt worden sey, und wodurch er sich den Haß des Spitalverwalters Banotti, und später auch den des mit dem letzteren in Folge der bekannten Abeggischen Wahlgeschichte befreundeten Stadtrechners Allersberger zugezogen.

Allersberger, dem als Mitglied des Stiftungsvorstandes das Respiciat über die Spitalrechnung übertragen worden, habe sich in neuester Zeit der Rechnungsbemängelungen bemächtigt, dem Spitalverwalter Banotti soll wegen seines Benehmens in der Abeggischen Wahlgeschichte die Vernichtung der ihm verhassten Rechnungsbemängelungen und die Ueberweisung seines Rechnungswesens an einen anderen Revisor zugesagt, und es sollen diesem Versprechen gemäß auch gleichzeitig die nöthigen Aufträge an Regierungsdirector v. Vogel ergangen seyn, die letzterer alsbald dadurch vollzogen, daß er durch Re-

visor Erhardt heimlich die Spitalrechnungsbemängelungen in Ueberlingen abholen, und so der Kenntnißnahme des Stiftungsvorstandes zu entziehen gesucht habe.

Von nun an sey des Petenten Untergang beschlossen gewesen, und es habe Regierungsdirector v. Vogel den nächsten besten Anlaß gesucht, seine Machtvollkommenheit an ihm auszuüben.

Diese Gelegenheit habe sich dargeboten, als Petent gegen eine Verfügung der Großherzoglichen Seefreiregierung, wodurch er mit seinem Gesuche um Heirathserlaubnis abgewiesen wurde, beim Großherzoglichen Ministerium des Innern Beschwerde führte; diese Beschwerdeführung nämlich sey als Verlegung pflichtschuldiger Ehrerbietung gegen eine vorgesetzte Behörde angesehen, und dem Petenten alsbald eröffnet worden, daß man sich veranlaßt gesehen habe, ihn seiner bisherigen Funktionen bei der Stiftungsrevision zu entheben, respectiv unter der herkömmlichen Frist von drei Monaten ihm aufzukünden.

Inzwischen sey das Spitalrechnungsrevisionsgeschäft einem Anderen übertragen, und der Abeggische Wahlheld Banotti durch höhere Macht und Vorsehung von schmachlichem Untergange gerettet worden.

Dies, so fährt der Petent in seiner weiteren Darstellung fort, liefere einen schlagenden Beweis, auf welche schädliche Weise die Bevormundung der Stiftungen bei der Großherzoglichen Seefreiregierung gehandhabt werde; das Unglück des Spitals Ueberlingen sey jedoch nicht das Einzige dieser Art, die Spenßpflege daselbst, die Spitalverwaltung Constanß und noch viele andere Stiftungen schwächen unter gleichem Drucke, und so sey es z. B. eine actenmäßige Thatsache, daß Regierungsdirector v. Vogel dem von seiner Verwaltung zurückgetretenen Spenßpfleger Maier von Ueberlingen gegen die Ueberzeugung und Verwahrung der Revision einen jährlichen Sustentationsgehalt von 200 fl. zugewiesen, und eigenmächtig diesen Dienst mit Umgehung des gesetzlichen Ausschreibens dem Stadtrechner Allersberger übertragen habe.

Petent schließt seine Beschwerde mit folgenden Worten: „Der Zweck dieser Beschwerde ist keineswegs meine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ich ver- schmähe es, das willentlose Ding eines Beamten zu seyn. Mit ihr beabsichtige ich nebst der Rettung

meiner Ehre, der hohen Kammer arge Rechtswidrigkeiten in der Staatsverwaltung zur Kenntniß zu bringen, damit sie durch die ihr zustehenden verfassungsmäßigen Maßregeln deren Abhülfe, oder wenigstens deren Minderung erwirke; ferner den Versuch zu machen, wie weit seit 28 Jahren der Sag 7 der Verfassung sich zur Wahrheit entwickelt hat, und in wie weit es einen Schutz des Staatsbürgers gibt gegen die unermessliche Gewalt der badischen hohen Staatsdiener. Endlich bezwecke ich damit, daß der Spitalstiftung Ueberlingen und der dortigen Spenßpflege insbesondere, den sämtlichen Stiftungen aber überhaupt, der verfassungsmäßige, nachdrucksame Schutz der hohen Kammer zu Theil werde.“

Die Zwecke des Petenten werden nun durch diese Berichterstattung erreicht seyn, und Ihre Commission trägt in der Hoffnung, die hohe Regierung werde von selbst Anlaß nehmen, auf Beseitigung der geschilderten Uebelstände hinzuwirken, auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 36 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte des Obergerichtsadvocaten Kräuter in Heidelberg, Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten, behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Petent wendet sich an die hohe Kammer mit der Bitte, bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin zu wirken, daß nach der Basis des württembergischen Staatsvertrags zunächst auch mit den Staaten Darmstadt und Frankfurt, und sobald immer möglich auch mit dem Königreiche Baiern Staatsverträge zur Beförderung und Erleichterung der gegenseitigen Justizpflege abgeschlossen

werden, und führt zur Begründung dieser Bitte Folgendes an:

Eine gute, prompte und möglichst leicht zu erreichende Justiz sey eine Grundbedingung der staatlichen Zufriedenheit und Ordnung, ja selbst des Credits; die Rechtspflege greife aber je mehr in das Leben und die menschliche Gesellschaft ein, je größer und ausgedehnter der Verkehr des betreffenden Staates sey, weshalb deren Wirksamkeit sich so weit ausdehnen müsse, als muthmaßlich der Verkehr der Staatsangehörigen sich erstrecke.

Darum werde sich unsere hohe Regierung auch veranlaßt gesehen haben, mit dem Königreiche Württemberg einen Vertrag abzuschließen, wodurch den Unterthanen beider Staaten überall gleiche Justiz gewährt werde, was nun zur Folge habe, daß der württembergische Kläger von Ulm ohne alle Schwierigkeit und mit Aussicht auf schnelle und gute Rechtshilfe den Badenser in Mannheim, und so umgekehrt der Mannheimer seinen Schuldner in Ulm belangen könne, so daß man öfters hören müsse, Baden und Württemberg seyen in Ansehung der Rechtsverwaltung wie ein Land zu betrachten.

Ganz anders verhalte es sich mit den Nachbarstaaten Baiern, Hessendarmstadt und Frankfurt gegenüber; diese Staaten seyen für badische Gläubiger in justizieller Beziehung fast ganz verschlossen, und weder ein Privatmann noch ein badischer Anwalt könne bei den Gerichten dieser Staaten mit Erfolg eine Klage erheben.

In Hessen komme es zuweilen vor, daß ein badischer Anwalt vor den dortigen Gerichten zugelassen werde; im gewinnenden Falle aber werden seinem Klienten die Anwaltskosten nicht ersetzt, weil er sich nicht eines hessischen Anwaltes bediente.

In Frankfurt sey es in dieser Beziehung noch schlimmer, dort könne man sich gar nicht durch einen badischen Anwalt vertreten lassen, in's Enorme gehen dort die Summen zur Vorschuß- und Cautionsleistung, die Urtheile badischer Gerichte werden dort nicht einmal vollzogen, und welche Commissionsgebühren müssen nicht unsere Gantmassen durch Postnachnahme nach Frankfurt bezahlen, wenn selbst ein Frankfurter Gläubiger in seinem eigenen Interesse zu einer Gantverhandlung vorgeladen, oder ihm auf dem Requisitionsweg ein Urtheil zugestellt werden soll!

Nicht minder arg endlich sey unser Verhältniß zu Baiern, wo man nicht nur nach langen Jahren kein Urtheil erhalte, sondern wo einem Privaten auf Eingaben oder Anfragen sogar nicht einmal eine Antwort gegeben werde, wie ein Beispiel (welches Petent erzählt) genügend beweise.

Schließlich verweist Petent auf den in Folge der Eröffnung der Mainneckareisenbahn vermehrten Verkehr mit unseren Nachbarstaaten Hessendarmstadt und Frankfurt, wodurch die Nothwendigkeit solcher Staatsverträge nur um so dringender sich darstelle.

Meine Herren! Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bestehen zwischen unserem Staate und den Staaten Baiern, Hessendarmstadt und Frankfurt bis jetzt bloß Verträge wegen gerichtlicher Insinuationen, wogegen zwischen uns und Württemberg ein unterm 30. Dezember 1825 zu Stande gekommener Staatsvertrag die gegenseitige Jurisdictionsverhältnisse, namentlich die Gerichtsstände, das Gant- und Arrestverfahren, das Vormundschafswesen, die Vollstreckbarkeit der Urtheile, den Kostenersatz, Abhör der Zeugen, Auslieferung von Verbrechern und dergl. ganz genau und bestimmt feststellt, so daß man mit dem Petenten ganz füglich sagen kann, Baden und Württemberg seyen in Ansehung der Rechtsverwaltung wie als ein Land zu betrachten.

An diesen Staatsvertrag mit Württemberg reiht sich dann noch ein weiterer vom 9. Mai 1834, welcher die gegenseitige Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten ausspricht.

Es wird beim Hinblicke auf den immer zunehmenden Rechtsverkehr zwischen den Bewohnern unseres Landes und den Bewohnern von Baiern, Frankfurt und Hessendarmstadt wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Zustandekommen eines solchen Jurisdictionsvertrages, wie er bereits mit der Krone Württemberg besteht, mit diesen Ländern nicht nur als sehr wünschenswerth, sondern sogar als nothwendig sich darstelle, und der Antrag Ihrer Commission, welcher dahin geht, die vorliegende Petition mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Beilage Nr. 37 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte

- 1) der Gemeinde Handschuchsheim, um modificirte Wiedereinführung des Landrechtsatzes 2154,
- 2) der Gemeinden Munzingen, Norsingen, Offnadingen, Scherzingen, Schallstadt, Wolfenweiler, Mengen, Thiengen, Dpfingen, St. Georgen und Haslach, um Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154 und Interpretation der Landrechtsätze 2157 und 2158.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gemeinden bitten, daß der Landrechtsatz 2154 wieder eingeführt, und hiebei die Erlösungsfrist des Pfandrechtes etwa auf 15 oder 20 Jahren festgesetzt werden möchte.

Ihre Commission hält diese Bitte für wohlbegründet. Der Landrechtsatz 2154 hatte bestimmt:

„Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.“

Diese landrechtliche Bestimmung ist dann durch die landesherrliche Verordnung vom 19. August 1819, Regierungsblatt Nr. 23, provisorisch, d. i. bis im verfassungsmäßigen Wege eine endliche Bestimmung erfolge, aufgehoben worden.

Mit Recht wünschen die Petenten, daß der Landrechtsatz 2154 wieder hergestellt werde; denn wünschenswerth ist diese Wiederherstellung im Interesse des Credits der Gemeinden, der Ordnung im Pfandwesen, der Sicherheit und Beruhigung für die Pfandgerichtsmitglieder, der Verkehrserleichterung, der Kostenersparung und Abschneidung von Prozessen, ja sogar im Interesse des Gläubigers selbst.

Dadurch, daß Pfandrechte nicht durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, sondern nur dann erlöschen, wenn solche entweder in Folge der Einwilligung des Pfandgläubigers oder richterlichen Urtheils gestrichen worden sind, finden

sich die Pfandschreibereien, so oft sie bei Verkäufen oder Verpfändungen über die auf einer Liegenschaft ruhenden Pfandlasten ein Zeugniß ausstellen müssen, in die Nothwendigkeit versezt, alle ihre Pfandbücher zu durchsuchen, während sie sonst nicht weiter zurückgehen dürften, als die Zeit reicht, innerhalb welcher ein Pfandrecht kraft Gesetzes erlischt.

Trotz der großen Mühe, welche ein gewissenhaftes Pfandgericht auf eine solche Durchforschung der Pfandbücher verwendet, muß dennoch hie und da ein Versehen unterlaufen, welches sogar oft unvermeidlich ist, wo die früheren Pfandbücher schlecht geführt worden sind, oder wo ein sicherer und pünktlicher Index fehlt, ja es können bei der genauesten Angabe der eingetragenen Pfandlasten die Pfandgerichtsmitglieder oft auch noch deshalb haftbar bleiben, weil manchmal die Pfandstriche nicht in gesetzlicher, also nicht in gültiger Weise bewerkstelligt worden sind.

Dagegen bieten auch die vorgeschriebenen Pfandbuchs-erneuerungen kein genügendes Abhilfsmittel dar; denn, abgesehen davon, daß diese Erneuerungen für die Gemeinden mit großen Kosten verbunden sind, kann man sich einmal nicht sicher auf ihre Richtigkeit verlassen, und ist hiebei immer noch genöthigt, bei Ausstellung eines Pfandschreibereizeugnisses die alten Pfandbücher nachzuschlagen; sodann hat die Verordnung vom 18. April 1826, Regierungsblatt Nr. 10, welche bestimmt, daß diejenigen alten Pfandeinträge, hinsichtlich welcher die Gläubiger bei dem Renovationscommissär sich nicht gemeldet haben, gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden sollen, die Wirkung, daß die Gläubiger sich sehr oft gar nicht melden, und viele alte, schon längst erloschene Pfandrechte in das neue Pfandbuch eingetragen werden müssen, deren Löschung dann dem betreffenden Liegenschaftsbesitzer oft die größten Schwierigkeiten bereitet.

Wollen die Pfandgerichtsmitglieder mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu Werke gehen, und vor persönlicher Verantwortlichkeit sich schützen, so müssen sie bei jeder Liegenschaftsveräußerung und bei jeder Obligation alle Pfandeinträge, die auf der verkauften oder zu Pfand eingesetzten Liegenschaft haften, in die zu fertigende Kauf-, Tausch- oder Pfandurkunde aufnehmen, wenn

ihnen gleichwohl persönlich bekannt ist, daß die Schuld, zu deren Sicherheit das Pfand eingesetzt wurde, schon längst getilgt sey, und hiedurch sind dann die Besizer, beziehungsweise die neuen Erwerber der fraglichen Liegenschaften gendigt, oft eine Menge Pfandstrichbewilligungen einzuholen, bevor sie in den Besitz des ihnen darzuleihenden oder als Kaufpreis ihnen auszubehaltenden Geldes gelangen können, so daß ein bestehender alter Pfandeintrag für eine Schuld, die schon längst getilgt ist, ihnen die größte Verlegenheit bereitet, ja oft sogar, wenn sie das ihnen auszubehaltende Geld im Augenblicke nothwendig brauchen, sie nicht nur hindert, ein ihre Vermögensverhältnisse förderndes Unternehmen auszuführen, sondern oft ihren ganzen Ruin herbeiführt.

Gar oft kann sogar der Fall vorkommen, daß die Bewilligung des Strichs eines solchen alten Pfandeintrages aus reinem Muthwillen und aus purer Chikane verzögert oder selbst verweigert wird, um zu bewirken, daß Demjenigen, der des aufzunehmenden oder ihm als Kaufpreis auszubehaltenden Geldes im Augenblicke bedürftig ist, solches vorenthalten, und daß er hiedurch in eine Lage versetzt werde, die dem muthwilligen Verweigerer einer Strichbewilligung die Gelegenheit bereitet, aus der Noth eines Anderen einen schändlichen Gewinn zu ziehen.

Wenn aber auch kein Muthwille oder keine Chikane der Art eintritt, so ist die Verbringung einer Strichbewilligungsurkunde insbesondere dann großen Schwierigkeiten unterworfen, wo der Gläubiger, für den das Pfand eingesetzt war, gestorben ist, und der Liegenschaftsbesizer dessen Rechtsnachfolger nicht kennt, oder dieselben zerstreut von einander wohnen, oder wo es sich gar nicht selten ereignet, daß die Erben den Pfandstrich deshalb verweigern, weil sie an der geschenehen Tilgung der betreffenden Schuld zweifeln, oder die Hoffnung hegen, daß der Schuldner mit dem Beweise der Schuldtilgung gegen sie nicht aufkommen werde.

Wird nun auf diese Weise ein Liegenschaftsbesizer in die Nothwendigkeit versetzt, eine Klage auf Pfandstrich anzustellen, so kann er hiebei oft förmlich zu Grunde gehen, und geräth, wenn er es sogar noch mit einem mittellosen Gegner zu thun hat, der ihm seine Kosten

und seinen sonstigen Schaden nicht wieder zu ersetzen vermag, jedenfalls in einen unwiederbringlichen Verlust.

Dieses kann dann natürlich auch dem Käufer oder Darleiher, der das Geld ausbezahlen soll, nicht erwünscht seyn, indem er dadurch verhindert wird, in den Besitz seiner ihm gebührenden pfandfreien Eigenthums- oder Pfandurkunde zu gelangen.

Die gesetzliche Verjährung der Pfandschuld vermag auch gegen einen solchen Uebelstand keinen Schutz zu bieten; denn einmal tritt die Verjährung nicht kraft Gesetzes ein, sondern muß im Wege einer Einrede besonders vorgeschützt werden, sodann kann die Verjährung in concreto auch durch irgend ein Faktum unterbrochen worden seyn.

Endlich liegt in der Erlöschung der Pfandrechte durch den Ablauf einer bestimmten Zeit für einen sorgfältigen Gläubiger überall keine Gefahr vor, und es gilt das bekannte Sprichwort „jura vigilantibus scripta sunt“; auch kann die Erneuerung des bestehenden Pfandrechts vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist ohne besondere Kosten ganz einfach durch eine bloße Randbemerkung im Pfandbuche bewerkstelligt werden.

Ihre Commission trägt daher darauf an, die Bitte des Gemeinderaths zu Handschuhshaus um Wiederherstellung des Landrechtsfages 2154 mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Was jedoch die weitere Bitte der Gemeinden Mungingen, Nersingen u. betrifft, um Interpretation der Landrechtsfage 2157 und 2158 dahin, daß ein Pfandgericht zur Ausstreichung eines Pfandrechts dann gesetzlich befugt sey, wenn der Pfandgläubiger die Strichbewilligung persönlich vor dem Pfandgerichte abgebe, so schlägt Ihnen Ihre Commission hierüber die Tagesordnung vor, einmal weil diese Gesetzesstellen ganz klar lauten und keiner doppelten Deutung empfänglich sind, sodann aber auch deshalb, weil es wohl keinem Zweifel unterliegen wird, daß die Pfandbehörde gesetzlich befugt sey, eine solche Erklärung des Pfandgläubigers aufzunehmen, und diese Aufnahme dann auch als eine öffentliche Urkunde gelten muß.

Beilage Nr. 38 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t
der
Petitions-Commission

zur Bitte des Advokaten Kräuter von Heidelberg, um Verwendung bei der Großherzoglichen Staatsregierung, daß die kirchenverfassungsmäßigen Synoden in der oberrheinischen Kirchenprovinz abgehalten werden.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Am 25. Januar d. J. hat der katholische Stiftungsvorstand von Heidelberg an den Herrn Erzbischof zu Freiburg die Bitte gestellt, die Haltung von Diöcesansynoden veranstalten zu wollen, und zur Rechtfertigung dieser Bitte ausgeführt:

Die Vorschrift der Tridentinischen Kirchenversammlung, daß jährliche Diöcesansynoden abgehalten werden sollen, sey von der größten Wichtigkeit für das Gedeihen der kirchlichen Zustände; denn auf keine andere Weise können die kirchlichen Vorgesetzten die Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit besser erfahren, als in solchen Versammlungen, und gerade die treuesten Anhänger der christlichen Kirche beklagen es am meisten, daß man die Abhaltung solcher Synoden unterlasse, ja man wundere sich in hohem Grade darüber, da man wahrnehme, wie z. B. selbst in Italien, sodann in Irland und Nordamerika solche Versammlungen stattfinden, während in Deutschland, wo deren Abhaltung noch als weit notwendiger sich darstelle, dieses nirgends der Fall sey.

Die Wissenschaft habe in der Theologie, wie in allen übrigen Zweigen, welche mit religiösen Vorstellungen zusammenhängen, vielfach gereinigte Begriffe entwickelt, Irrthümer vernichtet, und einen Geist verbreitet, welcher bei der in Deutschland allgemein verbreiteten Volksbildung aus dem Kreise der Schule hinaus in das Leben getreten sey, und alle Klassen des Volkes, die gegen die Ansichten der Schule eine Gleichgültigkeit zeigten, zu selbstständigen Forschungen angeregt habe.

Nicht zu läugnen sey es, daß in der katholischen Kirche Einrichtungen und äußere Formen bestehen, die sich mit

der gegenwärtigen Bildungsstufe des Volkes nicht mehr vertragen, und daher erkläre sich auch der jetzt leider herrschende große Indifferentismus in Glaubenssachen, oder das Uebertreten Derjenigen, welche Glaubenssachen nicht gleichgültig seyn können, zu einer neuen Glaubenslehre.

Diesen Uebelständen könne auf keinem besseren Wege abgeholfen werden, als durch Abhaltung von Synoden, in welchen man sich darüber berathe, wie man die äußeren Formen und Einrichtungen der Kirche den Begriffen der gegenwärtigen Zeit am besten anzupassen vermöge.

Diese Bittschrift des katholischen Stiftungsvorstandes zu Heidelberg verbreitete sich sodann über die großen Mißstände, welche in neuerer Zeit durch das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei Einsegnung von gemischten Ehen in unserem Lande herbeigeführt wurden, und drückte am Schlusse die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof, welchem das Heil seiner Gläubigen und der auf Liebe und Achtung gegründete Friede der Bekenner verschiedener Confessionen ohne Zweifel am Herzen liegen müsse, selbst wünschenswerth sey werde, durch Synoden die Zustände, Wünsche, Ansichten und Bedürfnisse allseitig kennen zu lernen.

Nach Angabe des Petenten blieb die erwähnte Bittschrift ganz unberücksichtigt, und es wendet sich derselbe als ehemaliges Mitglied des katholischen Stiftungsvorstandes in Heidelberg, in welcher Eigenschaft er diese Bittschrift mitunterschied, an die hohe Kammer mit der Bitte, bei hoher Regierung dahin zu wirken, daß von Seiten des Staates die Abhaltung der gesetzlichen Synoden durch die katholische Kirchenbehörde begünstigt und energisch betrieben werde.

Hiebei bemerkt Petent:

Das Concilium von Trient befehle, daß die Bischöfe alle drei Jahre in der ganzen Provinz Provinzialsynoden, und alle Jahre in dem kleineren Sprengel eine Diöcesansynode halten sollen; seither seyen aber nun 300 Jahre verflossen, ohne daß jene grundgesetzliche Bestimmung der katholischen Kirche bei uns in Vollzug gekommen sey.

Das Großherzogthum Baden bilde nun schon seit beinahe einem Vierteljahrhundert nicht nur ein Bisthum für sich, sondern in Verbindung mit dem Königreiche Württemberg, dem Großherzogthume Hessendarmstadt, dem

Herzogthume Nassau, den Fürstenthümern Sigmaringen und Hechingen, und der freien Stadt Frankfurt sogar ein Erzbisthum oder die sogenannte oberrheinische Kirchenprovinz; seit dieser neuen Organisation aber habe der Herr Erzbischof noch nie eine Anstalt zur Abhaltung der gesetzmäßigen Synoden getroffen, ungeachtet eine Menge Vorstellungen von ganzen Kapiteln, und später auch von Laien eingekommen seyen, welche dringend darum gebeten haben.

Petent bringt dann die Petition des katholischen Stiftungsvorstandes zu Heidelberg in Erwähnung, deren wesentlichen Inhalt ich oben berührt habe, und fügt Diesem noch bei:

- 1) das Begehren, daß die kirchenverfassungsmäßigen Synoden wieder abgehalten werden sollen, sey gesetzmäßig;
- 2) die Zeitumstände erheischen die Gewährung dieses Rechtes;
- 3) auch der Staat sey dabei sehr interessiert, daß die Synoden abgehalten werden; denn ohne landesherrlichen Commissär, der das jus circa sacra ausübe, könne ohnehin die Synode keine Sitzungen halten, und es habe daher der Staat gerade bei den Synodalsitzungen die beste Gelegenheit, unmittelbar durch sein Organ gegen die Uebergrieffe der Kirchengewalt und Nichtachtung der Staatsgesetze und seiner Behörden das Veto einzulegen, und die sofortige Abbestellung der Uebergrieffe zu betreiben, und zu bewirken;
- 4) die Aeußerungen des Abg. Buss über mehrere Wünsche und Bedürfnisse der katholischen Kirche beweisen, daß die Partei, die er vertritt, mit dem ruhigen Besitze der Macht, welche sie bereits inne zu haben ostentire, sich nicht begnüge, sondern diese Macht bei jeder Gelegenheit auch noch zu vermehren strebe, möge da aus dem Vaterlande und der eigenen Regierung werden, was da wolle; solchen unglückseligen und gefährlichen Tendenzen aber müsse augenblicklich entgegengetreten werden von derjenigen Partei, welche wisse, wie vieler Reformen der Katholicismus bedürfe, und in den Synoden das gesetzliche Organ zur Bewirkung kirchlicher Reformen erkenne.

Meine Herren!

Die allgemeine Rechtsidee verlangt es schon, daß wie im Staate, so auch in jedem Vereine und in jeder Gesellschaft der Gesammwille der Staats-, Vereins-, oder Gesellschaftsgenossen zur Herrschaft gelange, und die Annahme, daß ein einzelner Mensch die Machtvollkommenheit besitze, die Rechtssphäre seiner Mitmenschen nach Gutdünken zu bestimmen, oder ihnen Dasjenige, was ihm bloß für seine Person einleuchtet, als eine allgemein anzuerkennende und unfehlbare Wahrheit aufzubringen, würde allen Begriffen des Rechtes und der Vernunft Hohn sprechen.

Daher kommt es auch, daß der Absolutismus nur da feste Wurzel fassen kann, wo die roheste Barbarei, die crasseste Unwissenheit, und der blindeste Aberglauben herrscht, während wir bei allen Völkern, die auch nur einigermaßen auf einer Stufe geistiger Entwicklung sich befinden, wahrnehmen, wie der Geist der Repräsentation bei ihnen sich Geltung zu verschaffen sucht.

Dieser Geist der Repräsentation strebt insbesondere in unserer Zeit bei allen civilisirten Völkern, und zwar in allen Sphären des Staatslebens nach Herrschaft, und an ihm müssen die Pläne Derjenigen scheitern, welche die Völker durch das Dictat eines Einzelnen regiert wissen, und solche in der Nacht des blindesten Glaubens erhalten oder dahin zurückführen wollen.

Diesem Geiste der Repräsentation widerspricht auch weder das Wesen, noch die Geschichte des Christenthums überhaupt, und auch nicht das Wesen oder die Geschichte des Katholicismus insbesondere.

Blicken wir auf die Urzeit des Christenthums zurück, und betrachten wir die christliche Lehre selbst, so werden wir uns überzeugen, daß eine Hierarchie der Kirchengewalt, wie sie sich jetzt gebildet hat, den ersten Christen ganz fremd war, und daß das Christenthum weit entfernt sey, eine solche absolut regierende Kirchengewalt gründen zu wollen.

Vielmehr finden wir bei der ursprünglichen Gestaltung der christlichen Kirchenverfassung das rein demokratische Element als das herrschende ganz gemäß den Worten unseres Herrn:

„Die Könige der Völker herrschen über sie, üben die Gewalt über sie aus, und lassen sich gnädige Herren

nennen; aber so soll es unter euch nicht seyn, sondern der Größte unter euch sey wie der Kleinste, und der Oberste wie der Diener, wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen.“

Im Laufe der Zeit, als die Zahl der Befenner des christlichen Glaubens sich weiter verbreitete, mußten an die Stelle der Urversammlungen die Concilien treten, wo die christlichen Gemeinden ihren Willen und ihre Ansichten durch erwählte Stellvertreter aussprachen. Zur Leitung dieser Kirchenversammlungen und zur Aufrechterhaltung der Einheit mußte natürlich von den versammelten Vertretern der Kirche Einer zum vorstehenden Haupte erwählt werden, und wenn hierbei dem Bischöfe von Rom der erste Platz eingeräumt wurde, so lag der natürliche Grund hiefür darin, daß Rom die Hauptstadt des Reiches war, von wo aus sich die Verbreitung des Evangeliums nach allen Gegenden am wirksamsten fördern, und das Band der Einheit im ganzen Vereine am leichtesten erhalten ließ.

Der aufgeklärte Katholik vermag die Auszeichnung des Apostels Petrus nur als eine Andeutung zu betrachten, daß die Kirche zur Erhaltung der Einheit einen Mittelpunkt anerkennen müsse, und er kann unmöglich dem sogenannten Papalsysteme huldigen, welches den Papst als Viceregott darstellt, dem die ganze Fülle der Kirchengewalt unmittelbar von Christus durch Petrus übertragen worden, und der über alle Synoden erhaben sey, sondern er bekennt sich zu dem sogenannten Episcopalsysteme, welches zwar sowohl die bischöfliche als päpstliche Würde als unmittelbar von Gott gestiftet anerkennt, aber annimmt, daß nur eine allgemeine Synode, wozu alle Bischöfe berufen werden müssen, die ganze Kirche repräsentire. (Dieses Kirchenrecht S. 66 und ff.)

In gleicher Weise, wie sich die ganze Kirche repräsentirte, repräsentirte sich auch jeder Bisthumsprengel, und als die höchste Auctorität über die ganze katholische Christenheit kann der Katholik nur die Gesamtpriesterschaft erkennen.

Die Hierarchie, von welcher der Stuhl Petri den Schlüsselstein bildet, ist, um mit v. Wessenberg zu reden, gleichsam die Kuppel des äußeren Kirchenbaues, seine Grundfeste, der Fels apostolischer Ueberlieferungen, und

seine Pfeiler sind die in Uebereinstimmung mit denselben sich aussprechenden Synoden.

„Die Kirche, sagt Kuenger, ist die lebendige Trägerin und treueste Bewahrerin des christlichen Glaubens und Lebens, und kann sich folgerichtig nur auf ihrem eigenen Boden durch treue Festhaltung und durch vernünftige und zeitgemäße Ausbildung und Anwendung der ewigen Wahrheiten entwickeln. Darum kann auch nur sie allein, und zwar nur in ihrer wahrhaft repräsentirten Gesamtheit ihre Angelegenheiten gültig entscheiden. Die Synoden sind diejenigen Versammlungen, wo Dieses geschieht, und der Katholik betrachtet dieselben also mit Recht als die lebendige und naturgemäße Quelle des reinen und unverfälschten Christenthums, und als den festen Grund, worauf sein heiligstes und kostbarstes Lebensgut, sein religiöser Glaube, dem er seine Welt- und Lebensansicht, die ganze Richtung seines Lebens, und den Frieden und die Ruhe seiner Seele verdankt, beruht.“

Diese Bedeutung haben die Synoden in den Augen aller verständigen Katholiken zu jeder Zeit gehabt, und die im Mittelalter durch Usurpation herbeigeführte Anerkennung einer von göttlicher Einsetzung zu Gunsten des Petrus hergeleiteten unbeschränkten Alleinherrschaft des Papstes über die ganze Kirche ist von der Wissenschaft schon längst als irrig verworfen worden.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche galt gemeinschaftliche Beschlußfassung von Seiten der Bischöfe, ihrer Geistlichkeit und der Laiengemeinde in Versammlungen als Gesetz.

Das allgemeine Concilium von Nicäa beschloß, daß jährlich zweimal Provinzialsynode gehalten werden solle, noch öfter hielt man ursprünglich Diöcesansynode, später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten, und das letzte allgemeine Concilium in Trient beschloß, jährlich sollte Diöcesansynode, und wenigstens alle drei Jahre Provinzialsynode gehalten werden.

Nicht zu läugnen ist es daher, daß die Kirchenverfassung, wie sie mit Recht bestehen sollte, einen repräsentativen Charakter habe, und daß der Absolutismus, welcher sich in der katholischen Kirche Geltung verschafft hat, auf reiner Usurpation beruhe.

Darum können auch die Katholiken gewiß mit dem vollsten Rechte verlangen, daß in ihrer Kirche diese Verfassung wieder in's Leben trete, und endlich einmal in Erfüllung gehe, was die jüngste allgemeine Kirchenversammlung zu Trient schon vor 300 Jahren beschlossen hat mit den Worten:

„Die Provinzialsynoden sollen dort, wo sie unterlassen worden sind, zur Verbesserung der Sitten, Bestrafung der Vergehungen, Beilegung der Streitigkeiten und anderer Angelegenheiten, die ihnen vermöge der heiligen Kanonen gestattet sind, erneuert werden. Daher sollen die Metropolitane selbst, oder, wenn sie rechtmäßig gehindert sind, der ältere Mitbischöf, nicht unterlassen, wenigstens innerhalb einem Jahre nach Beendigung der gegenwärtigen Kirchenversammlung, und nachher wenigstens alle drei Jahre acht Tage nach dem Auferstehungsfeste unseres Herrn Jesu Christi, oder zu einer anderen gelegenen Zeit nach dem Herkommen der Provinz eine Synode in seiner Provinz zusammenzurufen, bei welcher alle Bischöfe, und Andere, welche von Rechts wegen oder nach Herkommen beizuwohnen schuldig sind, sich zu versammeln, ohne weiteres gehalten seyn sollen.“

„Gleichfalls sollen alle Jahre die Diöcesansynoden gehalten werden, bei welchen auch alle Befreiten gegenwärtig seyn müssen, sowie Alle, welche den Dienst an den Pfarr- und anderen Secularkirchen besorgen, sie mögen seyn, wer sie wollen.“

„Sollten hierin die Metropolitane oder die Bischöfe oder die anderen Obgenannten nachlässig seyn, so verfallen sie in die von den heiligen Kanonen verfügten Strafen.“

Die Katholiken werden die Abhaltung von Synoden um so mehr verlangen dürfen, wenn sie darzuthun im Stande sind, daß dieselben der einzige gesetzliche Weg seyen, das Aufkeimen und Wachsthum von Mißbräuchen, Unordnungen und Verderbnissen in der katholischen Kirche zu unterdrücken, letztere mit dem Geiste der Zeit wieder zu befreunden, und von ihr die bösen Einflüsse jener antinationalen kirchlichen Partei zu entfernen, die wir leider gegenwärtig aufs Neue wieder in Kirche und Staat ihr Haupt erheben, und ihre giftigen Fäden ausbreiten sehen.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Diesem Rechte der katholischen Christenheit, Synoden zu fordern, correspondirt dann folgeweise auch die Pflicht der obersten Kirchenbehörden, solche Synoden zusammenzuberufen; denn ihnen muß es vorzugsweise am Herzen liegen, die Kirche, über welche sie gesetzt sind, von schädlichen Auswüchsen zu reinigen, und hiezu gibt es offenbar kein trefflicheres Mittel, als die Abhaltung von Kirchenversammlungen, deren Unterlassung der edle von Wessenberg als Hauptursache anführt, warum noch immer die bloßen Meinungen so viel, die Glaubenslehren so wenig Einfluß auf die religiösen Uebungen und Einrichtungen haben, woher noch immer die Menge von Verordnungen in kirchlichen Dingen und die Seltenheit ihrer Beobachtung rühre, warum noch jetzt so manche Pflanzstätten und Behikel des Aberglaubens, und so viele Ausgeburten der Andächtelei geduldet werden, und warum oft die trefflichsten Seelenhirten ihr Unvermögen beklagen müssen, durch ihr vereinzelt wirkendes Wirken den trübenden Einflüssen der Welt auf die religiösen Gesinnungen und die Sitten ihrer Heerden rechtzeitig und mit Erfolg zu begegnen.

Noch nie ist das Streben vernünftiger Geistlichen und Laien nach Reformen innerhalb der katholischen Kirche so laut geworden, wie in gegenwärtiger Zeit, und je weniger den Forderungen dieser Reformfreunde Gehör gegeben wird, desto mehr wächst die Gefahr des Abfalls und des Uebergangs einer großen Zahl römisch katholischer Christen von ihrer Mutterkirche zu den Anhängern der neu aufgetauchten Lehre des Deutschkatholicismus, was wenigstens unserer römisch katholischen Kirche gewiß nicht gleichgültig seyn kann, und weshalb sie sich schon aus politischen Gründen veranlaßt sehen sollte, die ihr drohende Gefahr durch das ihr einzig noch zu Gebote stehende Mittel eines freundlichen Entgegenkommens im Wege der Reform auf Kirchenversammlungen abzuwenden.

Da nun das Recht eines Katholiken, von seiner obersten Kirchenbehörde die Abhaltung von Synoden zu fordern, und die Pflicht dieser Behörde, einer solchen Forderung zu entsprechen, außer allem Zweifel gestellt sind, so fragt es sich nur noch:

Hat der Staat das Recht, gegen die oberste Kirchenbehörde einzuschreiten, wenn diese einer solchen gerechten

Forderung kein Gehör gibt, und die ihr obliegende Pflicht der Zusammenberufung von Synoden hartnäckig verweigert?

Diese Frage muß ohne allen Zweifel bejaht werden, wenn man das rechtliche Verhältniß des Staates zur Kirche klar in's Auge faßt.

Wie oben bereits gezeigt wurde, gehören in der katholischen Kirche die Synoden zu den wesentlichsten Organen der Kirchenverfassung, und es hat (was ich dem Gesagten noch beifüge) die Staatsgewalt, fast so lange Synoden bestanden haben, immer bei denselben theils selbst mitgewirkt, theils die Aufsicht darüber geführt, theils sich die darauf gefaßten Beschlüsse zur Genehmigung vorlegen lassen, welches Recht sich namentlich unsere Regierung bezüglich der in der oberrheinischen Kirchenprovinz abzuhaltenden Provinzial- oder Diöcesansynoden durch die Verordnung vom 30. Januar 1830, Regierungsblatt Nr. 3, ausdrücklich gewährt hat.

Die katholische Kirche ist eine im Staate bestehende Gesellschaft mit bestimmten und festen Verfassungsgesetzen und Rechten, und hat als solche den vollen Schutz des Staates, in welchem sie aufgenommen ist, anzusprechen.

Der Staat hat sonach das Recht und die Pflicht, diese Kirche nach den Grundsätzen, worauf hin sie sich gebildet hat, zu schützen, und vermöge dieses Schutz- und Schirmrechtes muß er namentlich befugt seyn, gegen die Kirchengewalt einzuschreiten, wenn diese sich anmaßt, die Kirchenverfassung auf eigene Faust wesentlich zu ändern, d. i. das darin vorwaltende repräsentative Element der Kirchenversammlungen absterben zu lassen, und dafür die Herrschaft eines Einzelwillens oder eines festen aristokratischen Collegiums in's Leben zu rufen.

Wenn daher ein Mitglied der katholischen Kirche, wie hier nun der Fall ist, behauptet, es sey ein altkatholisches Recht, Synoden zu haben, die Kirchenobrigkeit handle aber diesem unbestreitbaren Rechte zuwider, und verweigere hartnäckig die Abhaltung von Synoden, so muß dem Staate vermöge seines anerkannten Schutz- und Schirmrechtes die Befugniß zustehen, zu untersuchen, ob die vorgebrachte Beschwerde gegründet sey oder nicht, und hat im ersteren Falle nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, der Beschwerde durch geeignetes Einschreiten

gegen die das Grundgesetz verletzende Kirchenbehörde abzuwehren.

Ja es muß der Staat nothwendig gerne bereit seyn, diese Pflicht zu erfüllen, wenn er einsieht, wie viel Uebles dadurch verhindert, und wie viel Gutes dadurch befördert würde, was gewiß in gegenwärtiger Zeit die Folge davon wäre, wenn er durch kräftiges Einschreiten es dahin brächte, daß wieder Synoden gehalten würden; denn von Synoden, meine Herren (um mit dem edlen v. Wessenberg zu reden), wo aus dem Schatze religiöser und kirchlicher Weisheit Altes und Neues hervorgeht, und treu benützt wird, darf die Kirche erwarten, daß sich die Gegensätze und Mißklänge zwischen den Einsichten, Bedürfnissen und Wünschen in ihrem Schooße vermitteln und ausöhnen werden, sie sind die Perlen unter den Disciplinarbeschlüssen des Concils zu Trient, und das einzige durchgehends wirksame Mittel, um das bleibend Heilsame, was zu Trient vorgeschrieben worden, recht in's Leben zu bringen, und das viele Gute und Bessere, dessen Veranstellung daselbst wegen der Unbild der Zeit unterblieb, theils vorzubereiten, theils zu verwirklichen, nachdem die Zeit dafür reifer geworden seyn wird.

Meine Herren! Im Jahre 1840 sind viele Bitten um Wiedererneuerung der Synodalanstalt und Abhaltung einer Diöcesansynode im Erzbisthume Freiburg bei der hohen Kammer eingekommen; der Abg. Kuenzer hat damals einen gründlichen Bericht darüber erstattet, und die hohe Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1840 den beinahe einstimmigen Beschluß gefaßt, die eingekommenen Petitionen mit dringender Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Ein gleicher Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium wird nun von Ihrer Commission auch hinsichtlich der hier in Frage befindlichen Petition gestellt, und sie hofft mit aller Zuversicht, daß die Kammer vom Jahre 1846 nicht hinter denselben vom Jahre 1840 zurückbleiben werde.

Beilage Nr. 39 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte der Distriktsnotare von Rastatt, um Gewährung einer unabhängigeren, dienstlichen Stellung.
Erstattet durch den Abg. Jungbanns II.

Meine Herren!

Vor dem Jahre 1841 beschwerten sich die Theilungscommissäre über ihre dienstliche Stellung, und jetzt sind es die Notare, welche die gleiche Beschwerde erheben.

Drei Notare von Rastatt beklagen sich über einige Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 25. November 1841, welche im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahre 1841 verkündet wurde, namentlich

- 1) über den §. 14 jener Verordnung, welcher verfügt, daß die Distriktsnotare in dienstpolizeilicher Beziehung den Amtsrevisoren untergeordnet seyen, daß diese die Aufsicht über sie führen und ihnen wegen geringerer Dienstwidrigkeiten Erinnerungen und Verweise ertheilen sollen,
- 2) über den §. 15, welcher bestimmt, daß der Distriktsnotar jedes von ihm gefertigte Geschäft nach seiner Vollenendung dem Amtsrevisor vorlegen und die Weisungen, welche dieser ihm nach Vornahme der Revision wegen irriger Gesetzesanwendung oder Verletzung formeller Vorschriften ertheile, befolgen müsse. —

Die Petenten glauben, daß diese Bestimmungen im Widerspruch ständen mit dem §. 4 jener Verordnung, welcher verfügt, daß der Distriktsnotar auf eigenen Namen und folgeweise auch unter eigener Verantwortlichkeit, die ihm überwiesenen rechtspolizeilichen Geschäfte zu verrichten habe, sie glauben aber auch, daß diese Bestimmungen mit der Ehre der Notare und mit ihrer wissenschaftlichen Bildung, welche hinter jener der Amtsrevisoren nicht zurückstehe, oder vielmehr mit ihren aus dieser wissenschaftlichen Bildung geborenen Ansprüchen unvereinbar seyen, und daß es zur Hebung des Standes der No-

tare unumgänglich nöthig sey, wenigstens Diejenigen, welche eine zweite Prüfung bei dem Großherzoglichen Justizministerium bestanden haben, von der Revision ihrer Geschäfte zu befreien.

Sie bitten, die hohe Kammer wolle ihre in der Form von Beschwerden ausgesprochenen Wünsche der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlen.

Meine Herren!

Ihre Commission verkennt es nicht, daß die Stellung der Distriktsnotare einer Aenderung bedarf, und daß diese öffentlichen Beurkundungsbeamten eine, der Wichtigkeit ihres Berufes angemessene höhere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erhalten müssen, um an Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit zu gewinnen.

Sie erkennt auch an, daß die Zeit bald kommen muß, in welcher die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare den Amtsrevisoren abgenommen und den Gerichten übertragen, die Revision ihrer Geschäfte aber ganz unterbleiben wird.

Allein sie hat auch die Ueberzeugung, daß es jetzt noch viele Notare im Lande gibt, welche einer ununterbrochenen Aufsicht, wie sie nur durch Amtsrevisorate geschehen kann, bedürfen, und deren meiste Geschäfte ohne Revision und Correctur unbrauchbar seyn würden.

Sie kann für jetzt nur wünschen, daß die Großherzogliche Regierung die besseren, tüchtigeren Notare von der im §. 15 der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Revision befreien und so den Weg zur Emancipation der Notare von der Aufsicht der Amtsrevisoren allmählig anbahnen möchte. Mit der Beschränkung auf diesen Wunsch, dürfte die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überwiesen seyn, worauf Ihre Commission hiermit anträgt.

Beilage Nr. 40 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Districtsnotare von Rastatt, um Erlassung einer Instruction über das Verfahren bei den Geschäften der Rechtspolizei.

Erstattet von dem Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

Drei Notare von Rastatt tragen in einer Eingabe vom 18. Juni d. J. vor:

„Es bestünden bei uns außer der Instruction vom 22. Juni 1837, über Zuziehung der Zeugen, und außer der Instruction vom 4. Januar 1842, über das dienstliche Verhältnis der Notare in unserem Lande keine Bestimmungen über die Anwendung der bürgerlichen Gesetze, so weit die Notare dabei thätig sein müßten. Namentlich fehle es

- 1) an einer processualischen Vorschrift über das Verfahren bei der Siegelanlegung und Siegelabnahme,
- 2) über das Verfahren bei der gerichtlichen Inventur und Theilung, wovon die französische Proceßordnung in 95 Paragraphen handle.“

Die Petenten führen mehrere Fälle an, für welche solche Vorschriften besonders wünschenswerth seyen und bitten:

„die hohe Kammer wolle diesen Gegenstand in Erwägung ziehen und dessen Erledigung, sey es im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung der Großherzoglichen Regierung empfehlen.“

Meine Herren!

Die Einführung des code civil ohne den code de procédure in unserem Lande, hat, wie Ihnen bekannt, manche Mißstände zur Folge gehabt. Jetzt sind noch viele Lücken auszufüllen und es mögen auch dazu diejenigen gehören, von welchen die Notare in ihrer Eingabe sprechen. Eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes ist aber auf diesem Landtage nicht mehr möglich. Wir beschränken uns daher auf den Antrag:

die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 41 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Amtsactuare um Reorganisation des Actuariatswesens.

Erstattet durch den Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

In einer Eingabe vom 16. August 1846 und in dreizehn weiteren vom Januar d. J., welchen im Mai d. J. eine vierzehnte und fünfzehnte Eingabe nachfolgte, bitten die Actuare des Landes, die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß

- 1) der Gehalt der Actuare auf 550 bis 600 Gulden erhöht;
- 2) daß bei ihren Verehelichungsgesuchen die Heirathscapution von 8000 Gulden auf 4000 Gulden herabgesetzt;
- 3) daß die Actuare künftig von den Ministerien und nicht von den Bezirksbeamten ihre Anstellung erhalten;
- 4) daß ihnen nach einer bestimmten Anzahl guter Dienstjahre, und wenn sie durch Alter oder Krankheit dienstunfähig werden, eine Pension zu Theil werde;
- 5) daß sie auch in der Wittwenkasse aufgenommen und
- 6) den verdienteren Actuaren besondere Berücksichtigung bei Vacaturen von Expeditor- oder Registratorstellen zugesichert werden.

Meine Herren!

Ueber die Gehalte der Actuare haben wir bereits in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung beschlossen, sie sind auf 462 fl. festgesetzt und dabei wird es vor der Hand bleiben müssen.

Was aber die Heirathscautionen oder vielmehr die Vermögensnachweisungen bei Verehelichungen der Actuare betrifft, so glauben wir, daß die Nachweisung eines Vermögens von 4000 fl. zur Ertheilung der Heirathserlaubniß genügen dürfte; denn ein solches Vermögen ist groß genug, um mit Beisatz des Jahresgehaltes der Familie des Actuars den Lebensunterhalt zu sichern. Fordert man ein größeres Vermögen, so verurtheilt man entweder den größten Theil der Actuare zu einem ehelosen Leben oder man veranlaßt sie, sich durch falsche Zeugnisse zu helfen. Das Letzte bildet, wie einige Mitglieder Ihrer Commission wahrgenommen haben, jetzt schon die Regel und dient nicht zur Beförderung der Moralität, nicht zur Erweckung größeren Vertrauens zu einem Stande, der die Beamten kontrolliren soll.

Was aber die Anstellung der Actuare betrifft, so wird es nöthig seyn, daß wenigstens die Gerichtsactuare von dem einschlägigen Ministerium angestellt werden und auch nur von diesem entlassen werden dürfen, damit sie den Beamten gegenüber die erforderliche Unabhängigkeit haben.

Wir glauben daher, daß dieses Gesuch der Actuare sich mit dem öffentlichen Interesse vereinigen lasse, aber nicht so das Gesuch der Actuare, welches auf Ertheilung von Pensionen und Aufnahme in die Generalwittwenkasse gerichtet ist, denn eine größere Belastung der Staatskasse mit Pensionen und eine stärkere Fundirung der Generalwittwenkasse aus der Staatskasse, ist ohne Vermehrung der Steuern und ohne allzugroße Bedrückung der Steuerpflichtigen für jetzt nicht möglich.

Das letzte Gesuch der Actuare, um besondere Berücksichtigung bei Besetzung von Expeditor- oder Registratorstellen, halten wir für beachtenswerth.

Unser Antrag geht nun dahin, die hohe Kammer wolle die Petitionen der Amtsactuare, insofern sie die Heirathscautionen, die Anstellung und Entlassung durch die Ministerien und die besondere Berücksichtigung bei Besetzung von Expeditor- und Registratorstellen zum Gegenstande haben, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überweisen, über die anderen Gesuche der Actuare aber zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 42 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über eine, die Handlohnserhebung betreffende Bitte der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim.

Erstattet durch den Abg. Jungmanns II

Meine Herren!

Einundzwanzig Bürgermeister aus dem Amtsbezirk Wertheim klagen, daß die standesherrlichen Rentbeamten in der Grafschaft Wertheim die alten Abgaben mit unerbittlicher Strenge eintreiben, und ihre Anforderungen jedes Jahr erweitern, so daß die Gefälle der Standesherrn jetzt viel größer seyen, als vor der Mediationsführung.

Dies sey namentlich bei dem Handlohn der Fall, der früher nur bei Eigenthumsveränderungen durch Verkäufe entrichtet worden sey, jetzt aber auch gefordert und von furchtsamen Leuten gegeben werde, wenn durch Tausch, Zwangsversteigerung und Gutsübergaben, ja selbst, wenn durch Erbtheilungen das Eigenthum von Liegenschaften von einer Hand auf die andere übergehe. Dazu komme noch, daß die meisten Güter in der Grafschaft Wertheim kein abgeleitetes, sondern freies unbeschränktes Eigenthum der Besitzer seyen, und sich daher ein Rechtsgrund für die Handlohnspflicht nicht denken lasse; die Güterbesitzer zahlen aber, was die Rentämter ihnen anfordern, weil sie die Prozesse fürchten.

Die Bürgermeister fürchten gallizische Ereignisse, wenn diese Zustände fortdauern und bitten:

„Die hohe Kammer wolle veranlassen, daß die Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim aufgefordert werde, die Natur der Handlohnabgabe nachzuweisen, und daß, wenn sie Dies vermöge, die Abgabe abgelöst, andern Falls die Forterhebung aber untersagt werde.“

Meine Herren!

Ihre Commission bedauert die unglückliche Lage, in welcher die Bewohner der Grafschaft Wertheim sich ebenso wie die Bewohner anderer standes- und grundherrlicher Be-

zirke befinden. Sie beklagt noch vielmehr, daß die Bürger in der genannten Grafschaft den Muth verloren haben, sich widerrechtlichen Anmuthungen zu widersetzen, und ihre Rechtszuständigkeiten vor Gericht geltend zu machen, sie bedauert insbesondere auch, daß diese Bürger das Vertrauen zu den Gerichten verloren haben.

Sie ist aber der Ansicht, daß die Kammer sich der Petenten, welche hier einen rein privatrechtlichen, vor den Gerichten auszutragenden Gegenstand zur Sprache gebracht haben, nicht annehmen und daß die Regierung ihnen nur dadurch helfen könne, daß sie die Gerichte in dem Wertheimer, wie in andern standesherrlichen Bezirken, fortwährend mit tüchtigen, unabhängigen Männern besetze.

Damit jedoch die Großherzogliche Regierung von diesem unglückseligen Verhältnisse unterrichtet werde, schlagen wir Ihnen vor:

die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 43 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Beschwerde der Gemeinde Döggingen, wegen Verletzung ihres Rechtes auf eine freie Bürgermeistervahl.

Erstattet durch den Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

Der Bürgermeister Frei und die übrigen Bürger der im Fürstenthum Fürstenberg befindlichen Gemeinde Döggingen, tragen in ihrer, der hohen Kammer durch den Abg. Welte überreichten Beschwerde vom 1. Juli d. J. Folgendes vor:

„Das Bezirksamt Hüfingen habe der genannten Gemeinde zugemuthet, drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle zu wählen, damit die Standesherrschaft einen davon zum Bürgermeister ernenne.“

Als die Gemeinde hierauf nicht eingegangen sey, habe die Regierung des Seckreises derselben eröffnen lassen:

„Es sey unter den amtlich in Vorschlag gebrachten drei Candidaten, der Gemeinderath Johann Frei provisorisch auf die Dauer eines Jahres zum Bürgermeister der Gemeinde Döggingen ernannt worden.“

Der Recurs, welchen die Gemeinde gegen diese Verfügung an das Großherzogliche Ministerium des Innern ergriffen habe, sey erfolglos gewesen und das Amt habe am 17. August 1855 dem Johann Frei aufgegeben, die Ernennung zum Bürgermeister in acht Tagen anzunehmen, widrigenfalls er um 40 fl. gestraft und ihm seine Wahlberechtigung auf sechs Jahre entzogen würde. Johann Frei habe gegen diese Verfügung den Recurs an die Kreisregierung, an das Ministerium und an das Großherzogliche Staatsministerium ergriffen, jedoch nur eine Strafminderung, in der Hauptsache aber keine Aenderung des amtlichen Beschlusses erwirkt.

Die Petenten bitten:

„die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß in dem Gebiete der Standesherrschaft Fürstenberg die Bürgermeistervahlen bloß nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1831, durch die Staatsbehörden vorgenommen werden.“

Meine Herren!

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg sind geordnet durch das Standesherrlichkeitsedikt vom 23. April 1818, welches, wie wir aus dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde sehen, einen Bestandtheil unserer Staatsverfassung bildet. Dieses Edikt räumt der genannten Standesherrschaft kein Wahlrecht oder Ernennungsrecht, in Bezug auf die Ortsvorsteher, ein. Ein solches Ernennungsrecht sollen sie nur haben nach dem Edikte vom 12. Dezember 1823.

Das Letztere ist aber auf dem verfassungsmäßigen Wege nicht zu Stande gekommen, von den Ständen niemals anerkannt, und in Bezug auf die Bürgermeistervahlen jedenfalls durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden aufgehoben worden, welches in §. 11 verfügt:

„Der Bürgermeister wird von der Gemeindeversammlung gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt.“

In standesherrlichen Orten kann jedoch die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der Standesherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind."

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat eine fürstbergische Gemeinde nur einen Bürgermeister zu wählen, und der Standesherrschaft steht weder eine Wahl unter drei Candidaten, noch ein Ernennungsrecht zu. Die Staatsbehörde beging also ein Unrecht, wenn sie der Gemeinde Döggingen zumuthete, drei Candidaten zur Auswahl für die Standesherrschaft zu ernennen, und wenn sie bei der wohlbegründeten Weigerung dieser Gemeinde die Ernennung der drei Candidaten selbst vornahm und aus diesen durch die Standesherrschaft den Bürgermeister auswählen ließ, wenn sie endlich sogar den Johann Frei durch Androhung von Geldstrafen zwang, das ihm, nicht durch die Gemeinde, sondern durch eine unberechtigte Person übertragene Bürgermeisterramt anzunehmen.

Wir schlagen Ihnen daher vor:

„die Petition der genannten Gemeinde mit dringender Empfehlung und mit dem Ersuchen um schleunige Abhilfe der darin vorgetragenen Beschwerde dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.“

Beilage Nr. 44 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Conrad Rupp von Eggenstein, wegen Justizverweigerung.

Erstattet von dem Abg. Jungban's II.

Meine Herren!

In einer Eingabe vom 21. Mai d. J., welche dieser

Kammer durch den Abgeordneten Hecker überreicht wurde, trug Conrad Rupp von Eggenstein Folgendes vor:

„Er habe im Jahre 1843 bei dem Landamte Karlsruhe gegen den Dammwarth Neck von Eggenstein geklagt, weil dieser ihm selbst und noch einigen Andern den Verdienst unterschlagen habe. Das Amt Karlsruhe aber habe ihn ermahnt von seiner Klage abzustehen, und als er dessen ungeachtet auf die Fortsetzung der Untersuchung und auf der Einvernahme der von ihm vorgeschlagenen Zeugen bestanden habe, sey von dem genannten Amte nicht mehr geschähen, als daß Dieses den Dammwarth Neck über die Anschuldigungen gehört und seine Erklärungen zu Protokoll genommen habe.

Weil weder er selbst noch die anderen Beteiligten zu ihrem Guthaben gekommen seyen, so habe er bei dem Großherzoglichen Justizministerium eine Beschwerdeschrift, wegen Justizverweigerung, eingereicht und diese Schrift sey auch alsbald dem Landamte Karlsruhe zur Berichterstattung mitgetheilt worden.

In dem Glauben, daß der geforderte Bericht nicht erstattet worden sey, habe der Beschwerdeführer vor einem Jahre das Großherzogliche Staatsministerium um Justiz angerufen, aber noch keine Antwort erhalten.

Dies ist seine Geschichtserzählung, der Antrag des Beschwerdeführers aber geht dahin:

„die hohe Ständekammer wolle die einschlägigen Akten requiriren und dann nach Recht verfügen.“

Meine Herren!

Sie erkennen aus dieser Darstellung die Absicht des Beschwerdeführers, ein Verdienstguthaben gegen den Dammwarth Neck geltend zu machen, aber sie werden mit Ihrer Commission in Zweifel darüber seyn, ob er sein vermeintliches Recht im Wege des bürgerlichen Processes oder im mittelbaren Wege des Beschuldigungsprocesses verfolgen wollte. Wir können also nicht darüber urtheilen, ob er seine Beschwerde über Justizverweigerung bei dem Obergerichte hätte einbringen sollen, wie dies der §. 1244 der Proceßordnung für die Beschwerdeführungen in bürgerlichen Processen vorschreibt,

oder ob er, indem er das Justizministerium anrief, sich an die competente Behörde wendete. Wären wir aber auch hierüber im Klaren, so ist doch so viel gewiß, daß Conrad Rupp eine Entthörung weder bewiesen noch bescheinigt hat. Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor:

über diese Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen. —

Beilage Nr. 45 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Physicus Stoll zu Buchen, wegen Ausübung des Präsentationsrechts durch die Standesherrschaft Leiningen-Amorbach.

Ersattet durch den Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

Der Petent behauptet, er habe sich schon bei der fürstl. Leiningischen Domänenkanzlei um drei vacante Physicate gemeldet, es seyen ihm aber immer jüngere Männer vorgezogen worden. Im August d. J. habe er aus öffentlichen Blättern entnommen, daß ihm, einem Physicus, der vierzehn Dienstjahre zähle, ein ganz junger Landchirurg, bei der Besetzung des Physicats Buchen vorgezogen werden solle.

Er bittet, die hohe Kammer wolle bei dem Großherzoglichen Staatsministerium auf eine Verordnung antragen, welche ausspreche, daß, so lange ein Physicus sich melde, kein anderer Arzt auf ein Physicat präsentirt werden dürfe, und daß künftig alle derartigen Anmeldungen nicht nur bei dem Patronats Herrn, sondern auch bei dem Großherzoglichen Staatsministerium schriftlich eingereicht werden sollen.

Meine Herren!

Das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die staatsrechtli-

chen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen verfügt im §. 38

„der fürstlichen Standesherrschaft (Leiningen) steht das Recht zu, in ihrem Gebiete die Sanitätsbeamten zu ernennen, die sie aus der Zahl der von der Staatsregierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen wählt. Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.“

Sie sehen hieraus, daß die Standesherrschaft in ihrer Wahl nicht an die Gerichtsärzte gebunden und daß daher die Beschwerde des Petenten unbegründet ist.

Die doppelte Anmeldung aber, welche der Petent verlangt, wäre zwecklos.

Wir schlagen daher vor: zur Tagesordnung überzugehen. —

Beilage Nr. 46 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Bürger von Bretten, um Erwirkung eines Gesetzes oder einer Verordnung, durch welche den Soldaten und Officieren untersagt werde, Waffen außer dem Dienste zu tragen.

Ersattet durch den Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

Das Militär, so sagen die Petenten, erhält vom Staate seine Waffen, um das Vaterland im Kriege gegen äußere Feinde zu vertheidigen und sollte sie im Frieden nur tragen, um sich für den Krieg zu üben. Das Tragen der Waffen im Wirthshause, im Urlaub, auf Spaziergängen u. s. w. sey zwecklos und gefährlich; es sollte daher den Soldaten und Offizieren untersagt werden.

Nach der Ansicht Ihrer Commission haben die Petenten Recht und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Soldaten,

wenn sie außer dem Dienste Waffen tragen dürfen, die öffentliche Sicherheit und das Leben der Bürger nicht selten gefährden. Ihre Commission glaubt auch, daß schon vermöge des im §. 7 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit nicht einem Theil der Staatsbürger das Waffentragen erlaubt seyn darf, während es dem anderen verboten ist. Sie schlägt Ihnen daher vor:

die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 47 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der
Petitions-Commission
über eine Beschwerde von 89 Bürgern von Unterschesslenz, wegen Einmischung der Staatsbehörden in die Gemeinderathswahlen.

Erstattet durch den Abg. Junghanns II.

Meine Herren!
Neunundachtzig Bürger von Unterschesslenz wenden sich bittend an die hohe Kammer und tragen vor:

„Im Mai 1845 hätte zu Unterschesslenz eine Gemeinderathswahl stattfinden sollen, in Gemäßheit des §. 14 der Gemeindeordnung, welcher verfügt:

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel.

Diese Wahl sey am 14. März d. J., unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen vorgenommen worden und auf den Altbürgermeister Schumacher gefallen, einen unterrichteten und in der Gemeindeverwaltung wohlbeiwanderten Mann.

Der Bürgermeister habe hierauf das Wahlprotokoll an das Amt Mosbach gesendet und dieses gebeten, den Gewählten zu verpflichten.

Diese Verpflichtung sey aber bis auf den heutigen Tag noch nicht vorgenommen worden. Das Amt habe

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

vielmehr im Mai d. J. dem Gewählten auf dessen Anfrage eröffnet, daß Einsprache gegen seine Wahl erhoben worden sey, jedoch in der zweiten Hälfte des genannten Monats diese Einsprache verworfen und verfügt, daß binnen vierzehn Tagen die Verpflichtung geschehen werde, wenn die Gegner des Gewählten ihre Einsprache bis dahin nicht besser begründen würden. Nach öfteren Erinnerungen sey Schumacher im Anfang des Monats August nach Mosbach zur Verpflichtung geladen worden. Als er aber vor dem Amte erschienen sey, habe ihm der Amtsvorstand eröffnet, daß abermals Einsprache gegen die Verpflichtung erhoben worden sey. Einige Tage später erhielt Schumacher die Nachricht, daß das Amt die Akten an die Großherzogliche Kreisregierung abgesandt habe.

Die Einsicht dieser Akten, welche Schumacher früher zweimal verlangt hatte, wurde ihm jedesmal verweigert, und weder ihm selbst noch dem Bürgermeister wurde über den Inhalt der Einsprachen irgend eine Mittheilung gemacht. Die Beschwerdeführer, welche wohl wissen, daß ein gesetzliches Hinderniß gegen die Verpflichtung des Gewählten nicht vorhanden ist, glauben daher: die politischen Gesinnungen des Gewählten seyen verdächtig worden, und Dieß sey der Grund, warum das Amt den Eintritt dieses, ihm als freisinnig geschilderten Mannes in den Gemeinderath verzögern wolle. Sie sind jedoch der Meinung, das Amt sey da, um die Gesetze zu vollziehen und nicht, um ihren Vollzug zu hemmen, sie wollen ferner in den Gemeinderathswahlen ihr Recht und ihre Ueberzeugung und nicht den Willen von dritten Personen, die kein Wahlrecht haben, waltend lassen. Sie bitten daher:

„die hohe Kammer wolle bewirken, daß der Mann ihrer Wahl als Gemeinderath verpflichtet werde.“

Meine Herren!

Eine Enthörung haben die Beschwerdeführer nicht behauptet, aber der Gegenstand der Beschwerde ist von allgemeinem Interesse und der Fall ist auch kein vereinzelter. Die Mitglieder Ihrer Commission wissen vielmehr

aus eigener Erfahrung, daß manche Aemter sich eine unbefugte Einmischung in die Gemeinderathswahlen erlauben, und daß sie bald durch einen Wink, den sie dem Bürgermeister geben, die Wahl zu verzögern suchen, wenn sie fürchten, daß sie auf einen freisinnigen Mann fallen möchte, bald die Verpflichtung und mit ihr die Dienstantretung des Gewählten verzögern und so lange möglich verhindern, wenn seine politischen Gesinnungen ihnen nicht angenehm sind.

Man kann wohl entgegnen, die Gemeinden sind in solchen Fällen nicht an den Willen des Amtes gebunden, und der Bürgermeister muß schon nach den §§. 11 und 14 der Gemeindeordnung und nach dem §. 22 der Wahlordnung vom 1. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832, Nr. 33) längstens binnen 4 Wochen vom Tage des gesetzlichen Austritts eines Mitglieds des Gemeinderaths, die neue Wahl vornehmen, sobald aber die Wahl vollzogen ist, tritt der Gewählte sofort in sein Amt ein und es bedarf weder einer Erklärung über die Annahme, weil der Gewählte, wie der §. 15 der Gemeindeordnung zeigt, die auf ihn gefallene Wahl annehmen muß, noch bedarf es einer amtlichen Bestätigung, weil nach dem §. 11 der Gemeindeordnung nur der Bürgermeister von der Staatsbehörde bestätigt wird. Es ist ferner die Verpflichtung der Gemeinderäthe durch kein Gesetz verordnet und in keinem Falle eine so wesentliche Handlung, daß ohne sie und vor ihrer Vornahme kein Gemeinderath seinen Dienst antreten dürfte.

Hiernach kann die Wahl und der Dienstantritt eines neuen Gemeinderathes nicht wohl verzögert werden, wenn der Bürgermeister in vollem Maße seine Pflicht erfüllt. Verlegt er sie aber, sey es aus eigenem Antriebe oder auf den Wunsch eines höhern Beamten, dann bleibt den gekränkten Bürgern nichts anders übrig, als die Beschwerdeführung bei dem Bezirksamte. Von diesem Zeitpunkte an liegt es in der Gewalt der Staatsbehörden, die neue Wahl oder den Dienstantritt des Gewählten nach Belieben zu verzögern und es bleibt dann dasjenige Mitglied des Gemeinderathes, welches nach dem Gesetze hätte austreten müssen, so lange im Amte, bis eine vollzugreife Entscheidung erfolgt. Daß eine solche Verzögerung den Zeitraum eines Jahres überschreiten kann, zeigt uns der vorliegende Fall. Die Einsprache, welche gegen die

Wahl des Altbürgermeisters Schumacher erhoben wurde, berechtigte das Amt nicht, die Sache Monate lang im Schweben zu lassen. Daß das Amt selbst die Einsprache für unbegründet hielt, zeigt sowohl sein Beschluß vom Mai d. J., als auch der Umstand, daß es nicht einmal den Gewählten darüber hörte. Daß es aber dessenungeachtet die Verpflichtung nicht vornahm, und entweder auf den Grund einer neuen Einsprache, oder, wie es wahrscheinlicher ist, auf den Grund eines gegen den Beschluß vom Mai d. J. ergriffenen Recurses die Akten an die Kreisregierung absandte, ohne nur den Gewählten zu hören, ist gewiß ein Unrecht.

Es liegt in diesem Verfahren zugleich ein Mißbrauch, der mit der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1834 Nr. 12,374 getrieben wird. Aus der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtung schuf sich das Amt ein Bestätigungsrecht, das ihm nach §. 11 der Gemeindeordnung nicht zusteht, denn von den Ausnahmefällen, welche nach dem §. 13 der Gemeindeordnung die Wählbarkeit eines Gemeindegürgers für eine Gemeinderathsstelle ausschließen, ist hier offenbar keiner vorhanden. Das Amt würde, wenn die Einsprache sich auf solche Thatsachen gründete, dem Gewählten die Akteneinsicht gewiß nicht verweigert haben. — Die Einsprache muß sich also auf Thatsachen stützen, welche im Gesetze nicht genannt sind, und wenn eine Verwaltungsbehörde über solche Thatsachen Verhandlungen pflegt, wenn sie die darauf gestützte Einsprache nicht sofort verwirft, so muß sie sich ein willkürliches Entscheidungsrecht über die Wahl, oder mit einem Worte, ein Bestätigungsrecht an. Durch ein solches Verfahren wird der §. 11 der Gemeindeordnung verletzt und mit ihm eine wesentliche Grundlage unserer Gemeindeordnung, nämlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in der Beforgung ihrer Angelegenheiten und der Wahl ihrer Vertreter untergraben. Da dieser Fall, wie oben gesagt, kein vereinzelter ist, und da die Vertreter des Volkes verpflichtet sind, einen Mißbrauch, der sich über das ganze Land zu verbreiten droht, zu den Ohren der höchsten Staatsbehörde zu bringen, so stellen wir den Antrag:

die hohe Kammer wolle beschließen:

„es sey die fragliche Petition dem Großherzoglichen

Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.“

Beilage Nr. 48 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der Petitions-Commission

über die Bitte der Tagelöhnerschaft zu Waldhausen, um Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg.

Erstattet durch den Abg. Jungmanns II.

Meine Herren!

Die Besitzer des sogenannten Tagelöhnerguts zu Waldhausen beschwerten sich darüber,

1) daß sie in neuerer Zeit von der Standesherrschaft Fürstenberg als Zeitpächter behandelt würden, da sie doch Eigenthumsrechte auf dieses Gut anzusprechen hätten, sie bitten, die hohe Kammer wolle daß in wirken, daß gesetzlich festgestellt werde:

„ihre Güter seyen als Eigenthum ersehen und die herkömmliche Geldabgaben als Gülden zu behandeln.“

Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen vor, über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen, weil es nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern der von den Petenten anzurufenden richterlichen Thätigkeit ist, auszusprechen, ob die Petenten Eigenthümer des Gutes seyen oder nicht.

2) Die Petenten beschwerten sich ferner darüber, daß die Standesherrschaft Fürstenberg nicht in dem Umfange, wie es die Gemeindeordnung und das Umlagegesetz vom Jahre 1835 vorschreibe, zu den Gemeindesteuern beitrage, sondern nur nach Maßgabe der landesherrlichen Declaration vom 12. December 1823, welche bekanntlich die Beitragspflicht der Standesherrschaft beinahe auf Nichts reducirt.

Sie bitten, die hohe Kammer wolle bewirken:

- a. daß die Standesherrschaft von ihren Hofgütern zu Waldhausen und Döllingen die Umlagen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bezahle,
- b. daß das Standesherrlichkeitsedikt vom 12. December 1823, so wie die Ministerialrescripte von 1837 und 1840 über die Beitragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindegeldern außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen vor, mit Rückweisung auf den, wegen der Abelsedikte am 20. v. Mts. gefaßten Kammerbeschluß, die Petition, insofern sie gegen die Declaration vom 12. December 1823 ankämpft, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 49 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der Petitions-Commission

über die Bitte von 30 Veteranen aus Waibstadt, um Auszahlung von Strassburger Belagerungsgeldern.

Erstattet durch den Abg. Jungmanns II.

Meine Herren!

Die Petenten gehörten zu dem Badischen Armeecorps, welches vom 17. März bis 18. October 1815, gemeinschaftlich mit den Oesterreichern die Festung Strassburg belagerte. Sie behaupten, die Stadt Strassburg habe eine bedeutende Contribution (Belagerungsgeld) bezahlt, wovon nach den von den höchsten Militärbehörden gemachten Zusagen, jedem gemeinen Soldaten 15 fl. zugeschrieben werden sollten.

Die Petenten hätten aber noch nichts erhalten und auf ihre vielen Gesuche bei allen zuständigen Behörden noch nicht einmal einen Bescheid erwirken können.

Sie bedürfen des Geldes für Krankheitsfälle und am Lebensende zu ehrenhafter Beerdigung, sie bitten deshalb: die hohe Kammer wolle dieser Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und an die Großherzogliche Regierung die zweckdienlichen Anträge zu stellen.

Meine Herren!

Ihre Commission schlägt Ihnen vor, diese Petition, aus Achtung für die Veteranen, dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 50 zum Protokoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte von 93 Bürgern von Unterschöfflitz, um Befreiung von den kostspieligen Inventuren,

und

über eine Bitte von mehreren Bürgern aus Sinsheim, um Abänderung des Gesetzes vom 13. October 1840. —

Erstattet von dem Abg. Junghanns II.

Meine Herren!

Die Bürger von Unterschöfflitz klagen über die kostspieligen Inventuren und Theilungen. Wenn der Vater oder die Mutter aus einer Familie gestorben sey, so komme, ob gerufen oder nicht, ob die Erben voll- oder minderjährig seyen, der Notar ins Haus, nehme das Vermögen auf, theile dasselbe und setze dadurch die Familie in große Kosten. Die auf solche Weise vorgenommenen Theilungen seyen häufig mangelhaft, denn der Notar kenne die Lage, den Werth, den Ertrag der Güter nicht so gut, als die Betheiligten, und sey daher auch nicht im Stande, Güter von gleicher Art und gleichem Werth in die verschiedenen Loose zu bringen

Sie bitten:

„die hohe Kammer möge dahin wirken, daß den volljährigen friedlichen Erben überlassen werde, ihre gemeinschaftlichen Erbmassen selbst und ohne Zuzug eines Notars unter sich zu vertheilen.“

Meine Herren!

Was die Petenten verlangen, gestatten schon die bestehenden Gesetze und es liegt in dem Willen der Parthien, ob sie von dieser Freiheit Gebrauch machen wollen oder nicht, und ob sie eine Theilung mit oder ohne Zuzug eines Notars vollziehen wollen.

Sobald die Erben insgesammt volljährig und friedlich sind, bedarf es keiner gerichtlichen Theilung, keiner Vermögensaufnahme und Theilung durch einen Notar. Die volljährigen Erben haben also das Recht, in solchem Falle den Notar zurückzuweisen.

Wenn ferner die Petenten darüber klagen, daß die Notare oft bei der Gütertheilung die Lage den Werth und den Ertrag der Güter nicht gehörig berücksichtigen, so geben sie dadurch nur zu erkennen, daß sie selbst von ihren Rechten keinen vollständigen Gebrauch machen; denn die Erben sind es, die den Theilungsvertrag abschließen, nicht der Notar und sie selbst haben dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Landrechtsätze 826 und 832 beachtet werden. Es gibt zwar Notare, die es sich bequem machen und Theilungen niederschreiben, ohne die Partheien beizuziehen, allein das Gesetz räumt ihnen eine solche Willkür nicht ein, und die Partheien, wenn sie sich ein solches Verfahren gefallen lassen und dabei zu kurz kommen, tragen nur die Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag:

Die hohe Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Sinsheimer Bürger glauben, daß die Notare für die Aufnahme und Theilung von kleineren Vermögensmassen bis zu 500 fl. zu schlecht bezahlt seyen, und halten es für billig, daß ihnen für solche Geschäfte die ganze Werthtare zufalle. Sie wünschen ferner, im Interesse der betheiligten Erben, daß die Werthtare nach dem reinen Vermögen und nicht nach den Bruttomassen berechnet werden möchten, und bitten:

die Kammer wolle sich bei der Regierung um Gewährung ihrer Wünsche verwenden.

Meine Herren!

Das Gesetz vom 31. October 1840 ist am 1. Januar 1842 in Wirksamkeit getreten, es hat also jetzt in seiner Ausführung eine Dauer von vier Jahren. Ihre Commission will nach dieser kurzen Zeit nicht schon wieder Abänderungen in Vorschlag bringen, sie kann jedoch, da auch die Notare gegen dieses Gesetz sich beschwerten, nicht umhin, Ihnen vorzuschlagen:

„die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.“

Beilage Nr. 51 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Mudau, die Bestimmung eines praktischen Arztes und Thierarztes nach Mudau betreffend.

Erstattet durch den Abg. v. Soiron.

Die bittstellenden Gemeinden haben schon auf dem aufgelösten Landtag den Antrag gestellt:

- 1) es möge ein practischer Arzt nach Mudau bestimmt, diesem von Staatswegen ein Gehalt von ungefähr 200 fl. bewilligt, und der etwa noch erforderliche Zuschuß den Gemeinden auferlegt werden;
- 2) daß ein Thierarzt nach Mudau gesetzt werde, für welchen nur ein geringer Zuschuß erforderlich sey, da der in Buchen angestellte Thierarzt für den Besuch der Mudauer Viehmärkte bereits 100 fl. jährlich von der Stadt selbst beziehe.

Ueber die damalige Petition wurde Bericht erstattet, und in der dreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung beschlossen, hinsichtlich des Begehrens wegen Anstellung eines practischen Arztes zur Tagesordnung überzugehen, hinsichtlich des weitern Begehrens, in Betreff des

Thierarztes, aber die Petition an die Budgetcommission zu überweisen.

Man ging dabei von folgenden Gründen aus:

„Zur Besoldung eines Arztes für die Gemeinden des ehemaligen Amts Mudau aus Staatsmitteln fehle es an aller Veranlassung, da jene Gemeinden zum Amt Buchen gehörten, wo sich ein vollständig besetztes Physicat befinde, auch die Entfernung des Amtesiges von den gedachten Gemeinden keine beträchtliche genannt werden könne.

Zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche Thierärzte anstellen wollen, seyen dagegen schon auf früheren Landtagen nicht unbedeutende Summen in das Budget aufgenommen worden.

Die oft erwähnten Gemeinden wiederholen nun auf diesem Landtag ihr früheres Gesuch, ohne Anführung neuer Gründe, so daß es scheint, daß die Kunde von dem Beschluß der aufgelösten Kammer nicht bis zu ihnen gedrungen ist.

Die Petitionscommission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 52 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

zur Bitte der Gemeinde Reilingen und Ueffingen, um Erwirkung eines Gesetzes über Ablösung der Schäferereien auf ebenen Feldern.

Erstattet von dem Abg. v. Soiron.

Schon auf dem Landtag von 1831 haben die Gemeinden Deutsch-Neureuth, Knielingen, Mühlburg und Neunstetten, um ein Gesetz über Ablösung der Schäferereirechtigkeiten gebeten. Die Petitionscommission war zwar damals mit den Bittstellern einverstanden; da jedoch der Bericht erst gegen Ende des Landtages zur Beratung

kommen konnte, so beschränkte sich die Commission auf den Antrag, den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung dem nächsten Landtage ein solches Gesetz vorlegen möge und dieser Antrag wurde auch von der Kammer angenommen.

Auf dem Landtag von Jahre 1833 wurde, in Folge einer Petition der Gemeinden Auerbach, Rittersbach, Unter-, Ober- und Mittel-Schesslenz, der von denselben gestellten Bitte gemäß von der Petitionscommission der Antrag gestellt; den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen, und als Motion zu behandeln, von der Kammer aber beschlossen:

„die Petition mit dem Commissionsbericht an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen.“

Auf dem Landtag von 1835 stellte der Abg. Körner in einer besondern Motion den Antrag, in einer Adresse um einen Gesegentwurf zu bitten, nach welchem die Schäferereien im Großherzogthum nach einem billigen und gerechten Maßstab abgelöst werden könnten.

Die Motion wurde in die Abtheilungen verwiesen, die Commission war mit dem Antrag des Motionstellers, welchem sich eine Reihe von Petitionen angeschlossen, einverstanden, die Kammer erhob denselben einstimmig zu ihrem Beschluß, auch die Regierung erklärte, daß sie den Gegenstand einer genauen Prüfung unterwerfen und dem nächsten Landtag einen Gesegentwurf vorlegen werde. Die Sache kam jedoch bei der hohen ersten Kammer nicht mehr zur Verathung.

Auf dem Landtage von 1837 wurde Körner's Antrag vom Abg. Bader wiederholt; der Gegenstand wurde wieder in die Abtheilungen verwiesen und nach erstattetem Commissionsbericht, so wie hierauf gepflogener Verathung abermals eine Adresse beschlossen, welche jedoch gleichfalls keinen weitem Erfolg hatte.

Auf dem Landtag von 1839 kamen wieder verschiedene Petitionen im nämlichen Betreff ein, welche dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesen wurden.

In der 23. Sitzung des zweiten Theils dieses Landtages hat nun die Gemeinde Reilingen eine Petition übergeben, in welcher dieselbe die Bitte stellt, dahin zu wirken, daß ein Gesetz über die Ablösung der Schäferereien auf ebenen Feldern recht bald gegeben werde und ins Leben trete.

In dieser Petition trägt die erwähnte Gemeinde zur Unterstützung ihres Antrages Folgendes vor:

„Reilingen sey stark bevölkert, besitze keine große Gemarkung. Die Folge hiervon sey, daß die ganze Gemarkung sehr gut cultivirt und selbst das unbedeutendste Plätzchen angebaut sey.“

„Die höchste Verordnung vom Jahr 1818 bestimme zwar die Art und Weise der Schäferereiübertriebe; allein bei der größten Sorgfalt könne der Schaden, welchen die Schaafherden des dritten Berechtigten verursachen müßten, nicht verhütet werden.“

„Mit großer Mühe bepflanze der Landmann seine Felder, seine Existenz hänge von einer guten Erndte ab seine Hoffnung fräßen aber theilweise die Hämmer. Bei dem Forstgesetz habe man dafür gesorgt, daß die der Waldcultur schädlichen Hämmer aus den Wäldern ferne gehalten würden, man möge jetzt auch dafür sorgen, daß die Felder Schutz erhielten.“

Meine Herren!

In allen früher begründeten Motionen, erstatteten Berichten und gepflogenen Verathungen wurde anerkannt, daß die Schäferereiberechtigungen auf der Ebene sich mit dem gegenwärtigen Betrieb der Landwirthschaft nicht mehr vertragen, weil fast keine Dedungen und Brachfelder mehr vorhanden, weil hiernach die Schaafse nur von dem wahren Ertrag angepflanzter Felder, somit durch Futter ernährt würden, welches dem Berechtigten nicht gehört, und weil eine Aufsicht der Feldpolizei gegen den Schaden, welchen die Schäfer anrichten, fast nicht ausführbar ist. Diese Gründe sind heute noch die nämlichen und werden täglich unabweisbarer, je mehr die Bevölkerung zunimmt und der Ackerbau sich hebt. Zu diesen Gründen kommt aber noch der weitere, daß die Gemeinden und Gutsbesitzer sich der lästigen Berechtigung häufig auf dem Rechtsweg zu entledigen suchen, was bald dem Berechtigten, bald den Gemeinden große Proceßkosten verursacht.

Der einzige Weg, diesen Mißständen abzuhelfen, ist der, die Gemeinden für berechtigt zu erklären, die Schäferereirechtigkeiten abzulösen und selbst auszuüben, weil in diesem Falle allein der verpflichtete Gutsbesitzer einer schonenden Ausübung der Berechtigung versichert seyn kann.

Hierzu reicht aber die höchste Verordnung vom 12. Mai 1818 nicht hin, weil sie nicht vom Staatsoberhaupt verkündet ist, folglich keine Gesetzeskraft hat, weil dieselbe nur da die Ablösung gestattet, wo verschiedene Uebertriebsberechtigungen bestehen und weil durch jene Verordnung nicht hinlängliche Vorsorge für eine gerechte und billige Abschätzung des Werths der Berechtigungen getroffen ist.

Die Petitioncommission würde daher den Antrag auf eine Adresse stellen da Dief jedoch bei dem nahen Schluß des Landtags von keinem Erfolg seyn kann, so schlägt Ihre Commission vor:

„die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.“

Beilage Nr. 53 zum Protocoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

zur Bitte von Bürgern in Bretten, sowie von mehreren Bürgern des Bezirkes Ettenheim u., um ein Gesetz in Bezug auf Ministerverantwortlichkeit.

Erstattet durch den Abg. v. Soiron.

Die Bittsteller verlangen ein Gesetz über wahre Ministerverantwortlichkeit und begründen ihren Antrag mit den kurzen Sätzen also:

„Minister sind Beamte auf der höchsten Stufe, aber über ihnen ist wie über den niedersten Beamten das „Gesetz.“

„Die Minister haben sich alle von niedern Beamtenstellen auf ihre wirklichen erhoben, und mit dieser stufenweisen Erhebung ist im gleichen Maße ihre Verantwortlichkeit gestiegen.“

„Zu dieser Verantwortlichkeit sollen sie auf gesetzlichem Wege gezogen werden können, was die Unterzeichneten bitten.“

In gleichem Sinn spricht sich eine Petition verschiedener Bürger des Amtsbezirks Ettenheim aus.

Schon auf der ersten Hälfte dieses Landtages wurde über eine ähnliche Petition Bericht erstattet und der Antrag gestellt, den Gegenstand als Motion zu behandeln. —

Die Gründe waren, daß unsere Verfassung und namentlich das Gesetz vom 5. October 1820 einer Ergänzung jedenfalls bedürftig sey, weil die im §. 8 des letztern vorbehaltenen und zur wirklichen Erhebung einer Klage unentbehrlichen, „näher gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren“ immer noch fehlen.

Jener Antrag wurde in der fünfundzwanzigsten öffentlichen Sitzung angenommen, kam aber wegen Auflösung der Ständeversammlung nicht mehr zur Ausführung, weshalb die Petitioncommission denselben wiederholen zu müssen glaubte.

Beilage Nr. 54 zum Protocoll der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Bitte der verschiedenen Gemeinden der Ämter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haslach, die Umsteinung der Privatwaldungen betreffend.

Erstattet durch den Abg. v. Soiron.

Veranlaßt durch einen amtlichen Beschluß vom 30. April 1846, nach welchem die Privatwaldbesitzer innerhalb zwei Monaten ihr Waldeigenthum umsteinen lassen sollen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 3—6 Reichsthalern verfällt und die Umsteinung auf ihre Kosten vorgenommen werden solle, stellen die Bürgermeister der Gemeinden Niederwasser, Grammelöb, Rusbach, Fährbach, Furtwangen, Neufirch, Gutenbach, Schönwald, Rohrhartsberg und Schönaich die Bitte

den Privatwaldbesitzern, hinsichtlich der Umsteinung ihrer Privatwaldungen, Milderung zu verschaffen, welche Milderung nach Inhalt der Petition darin bestehen soll, daß ihnen jene Umsteinung erlassen werde. Die

Bittsteller haben jedoch ihr, eine Privatangelegenheit betreffendes Begehren, welches mehr den Character einer Beschwerde, als einer Petition trägt, noch keiner Staatsbehörde, vielweniger der höchsten, vorgebracht, auch ist die Begründung der Bitte sehr unklar; die Commission muß daher den Antrag stellen:

die Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der achtundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte mehrerer Bürger der Gemeinde Heddesheim, um Erwirkung eines Wegübergangs über die Main-Neckar-Eisenbahn, in der Richtung von Heddesheim nach Schriesheim.

Erstattet durch den Abg. v. Soltron.

Die Bittsteller beschwerten sich darüber, daß durch die Anlegung der Main-Neckar-Eisenbahn ein, seit unfürdenklichen Zeiten bestandener Verbindungsweg zwischen den Orten Heddesheim und Schriesheim eingegangen und daß die Bewohner von Heddesheim hierdurch genöthigt würden, sich eines beinahe acht Minuten weiteren Wegs über die Eisenbahn zu bedienen. Die Bittsteller finden diese Veränderung deshalb beschwerend, weil sie jenseits der

Eisenbahn, theils als Eigenthümer, theils als Pächter, 100 Morgen Acker besitzen, welche sich hauptsächlich zum Tabaksbau eignen, welcher bekanntlich sehr sorgfältige Pflege, besonders viel Zufuhr von Wasser erfordert. Ein weiterer Beschwerdeggrund wird darin gefunden, daß die Bittsteller ihre Früchte zum Verkauf auf den Fruchtmarkt nach Heidelberg, zum Mahlen in die Mühlen zu Schriesheim und zur Entrichtung von Erbpacht und dergleichen an die Kellerei Schriesheim verführen müssen, und bei allen diesen Gelegenheiten den erwähnten Umweg von 8 Minuten machen müssen.

Der Antrag geht dahin:

„einen besondern Uebergang über die Eisenbahn da, wo dieselbe den alten Weg durchschneidet, oder doch in der Nähe des Uebergangs bei Leutershausen herzustellen.“

Dem Inhalt der Petition zufolge scheinen die Bittsteller den Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 1838, über die Zwangsabtretungen zur Eisenbahn, nach Ausstreckung der Bahnlinie nicht beachtet zu haben oder mit ihren Erinnerungen zurückgewiesen worden zu seyn. Das Letztere ergibt sich namentlich aus der Behauptung, daß ihre Anstrengungen bei den Staatsbehörden bisher vergeblich gewesen, daß sie namentlich durch einen Erlaß der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbaudirection vom 30. August 1845 abgewiesen worden und daß der hiergegen ergriffene Recurs noch nicht erledigt sey. Hiernach fehlt es auch an der Entbörung, weshalb die Commission den Antrag stellt: zur Tagesordnung übergehen zu wollen.